

Universität der Bundeswehr München
Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften

Bestand, Reform oder Abschaffung
des § 42 ArbNErfG

von

Heike Rösler

Vollständiger Druck der von der Fakultät für
Wirtschafts- und Organisationswissenschaften der Universität der
Bundeswehr München zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.)

genehmigten Dissertation.

Vorsitzender: Prof. Dr. Arnold Hermanns

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hanns Ullrich

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Helge Rossen-Stadtfeld

Die Dissertation wurde am 09. Mai 2001 bei der
Universität der Bundeswehr München eingereicht und durch die Fa-
kultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften
am 20. September 2001 angenommen.

Tag der mündlichen Prüfung: 13. November 2001

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Teil 1: Einführung</u>	1
A) Problemstellung	1
B) Grundzüge des Arbeitnehmererfindungsrechtes	6
<u>I. Anwendungsbereich</u>	7
1. persönlich	7
2. sachlich	8
<i>a) patentfähige Erfindungen</i>	8
<i>b) gebrauchsmusterfähige Erfindungen</i>	11
<i>c) Verbesserungsvorschläge</i>	12
<u>II. Erfinderprinzip</u>	14
<u>III. Rechtserwerb durch den Arbeitgeber</u>	15
1. Diensterfindung und freie Erfindung	15
2. Melde- und Geheimhaltungspflicht des Arbeitnehmers	16
3. Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber	17
<i>a) unbeschränkte Inanspruchnahme</i>	17
<i>b) beschränkte Inanspruchnahme</i>	18
<i>c) Ertragsbeteiligung nach § 40 I Nr. 1 ArbNErfG</i>	18
4. Anmeldepflicht des Arbeitgebers im Inland	18
5. Vergütungspflicht des Arbeitgebers	19
<i>a) Monopolprinzip</i>	19
<i>b) Bemessung der Vergütung</i>	20
6. Unabdingbarkeitsgrundsatz	20

C) Ausnahmeregelung § 42 ArbNErfG, das sog. „Hochschullehrerprivileg“	21
<u>I. Historische Entwicklung des Hochschullehrerprivilegs</u>	21
<u>II. Anwendungsbereich des § 42 ArbNErfG</u>	27
1. sachlich	27
2. institutionell	28
a) <i>Fachhochschulen</i>	28
b) <i>öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen</i>	30
c) <i>privatrechtliche Forschungseinrichtungen</i>	31
3. persönlich	36
a) <i>Professoren</i>	36
b) <i>Dozenten</i>	37
c) <i>Assistenten</i>	37
d) <i>sonstige Personen</i>	40
4. Merkmal „in Eigenschaft als Hochschullehrer“	41
5. Beteiligungsanspruch der Hochschule nach § 42 II ArbNErfG	49
<u>III. Rechtsfolgen</u>	51

Teil 2: Bestehende Rahmenbedingungen der Hochschulforschung 58

A) Bestehende Rahmenbedingungen der Hochschulforschung in Deutschland	58
<u>I. Hochschulforschung vor dem Hintergrund der Forschungs- und Entwicklungssituation in Deutschland</u>	58
1. Verschiedene Finanzierungs- und Tätigkeitsformen der Hochschulforschung	58
a) <i>Eigenforschung</i>	59
b) <i>kooperative Forschung</i>	59

c) <i>Beraterverträge</i>	59
d) <i>Auftragsforschung</i>	59
2. Forschungs- und Entwicklungs-Institutionen in Deutschland	60
3. Ausgaben für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	61
a) <i>FuE-Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland und ihre Finanzierung</i>	61
b) <i>FuE-Ausgaben des Bundes nach Förderungsarten</i>	61
c) <i>Bruttoinlandsausgaben für Forschung und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nach durchführenden Sektoren</i>	62
d) <i>Zusammenfassung</i>	62
4. FuE-Ausgaben der deutschen Hochschulen	63
a) <i>FuE-Ausgaben der Hochschulen</i>	63
b) <i>FuE-Ausgaben nach Hochschularten</i>	64
c) <i>FuE-Ausgaben nach Wissenschaftszweigen</i>	64
d) <i>FuE-Personal der Hochschulen</i>	64
5. Förderung der Hochschulforschung	65
a) <i>Deutsche Forschungsgemeinschaft</i>	65
aa) <i>Finanzierung</i>	66
bb) <i>Ausgaben des Bundes für Trägerorganisationen</i>	66
b) <i>Hochschulbezogene Sonderprogramme</i>	67
II. Drittmittelforschung	68
1. Bedeutung	68
2. Rechtliche Aspekte	70
a) <i>Drittmittelforschung</i>	70
b) <i>Rechtliche Behandlung der Hochschullehrererfindungen</i>	70
aa) <i>Forschungsauftrag zwischen Drittem und Hochschullehrer</i> ..	71
bb) <i>Forschungsauftrag zwischen Drittem und Hochschule</i>	71
3. Drittmittelgeber und deren Vertrags- bzw. Zuwendungsbestimmungen	73
a) <i>Bundesministerium für Bildung und Forschung</i>	73
b) <i>Europäische Union</i>	82
c) <i>Deutsche Forschungsgemeinschaft</i>	85
d) <i>Industrie</i>	87

<u>III. Technologietransfer –und Patentförderstrukturen im Hochschulbereich</u>	90
1. Allgemeines zu bestehenden Technologietransfer- und Patentfördereinrichtungen in Deutschland	90
<i>a) Klassifizierung der Technologietransfereinrichtungen</i>	90
<i>b) Technologietransfereinrichtungen im Hochschulbereich</i>	91
<i>c) Unterstützungsleistungen</i>	91
2. Patent- und Technologietransferförderstrukturen an deutschen Hochschulen	92
<i>a) Zusammenarbeit mit der PST</i>	92
<i>aa) Förderung</i>	93
<i>bb) Serviceleistungen für Hochschulen</i>	93
<i>b) Gründung von Technologietransfer- und Patentstellen</i>	94
<i>c) Betreuung durch Patentanwälte an Hochschulen</i>	96
<i>d) Gründung von privatrechtlichen Einrichtungen zur Patent- und Innovationsförderung</i>	96
<i>e) Abtretungsvereinbarungen</i>	98
3. Maßnahmen zur Verbesserung des Patentwissens an Hochschulen	98
<i>a) Steigerung des Patentwissens und -bewußtseins</i>	98
<i>b) Bereitstellung von Recherchematerial</i>	100
4. Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen aus dem Hochschulbereich	101
5. Maßnahmen und Strukturen für Patent- und Technologietransferförderung, Verbesserung des Patentwissens und zur Unterstützung von Existenzgründungen aus dem Hochschulbereich in einzelnen Bundesländern	102
<i>a) Baden-Württemberg</i>	102
<i>aa) Patent- und Technologietransferförderung</i>	102
<i>bb) Unterstützung von Existenzgründungen</i>	103
<i>b) Bayern</i>	103
<i>aa) Patent- und Technologietransferförderung</i>	103
<i>bb) Verbesserung des Patentwissens</i>	104
<i>cc) Unterstützung von Existenzgründungen</i>	105
<i>c) Berlin</i>	106
<i>d) Brandenburg</i>	106

e) Hessen	107
f) Mecklenburg-Vorpommern	107
g) Niedersachsen	107
aa) Patent- und Technologietransferförderung	107
bb) Unterstützung von Existenzgründungen	108
g) Nordrhein-Westfalen	108
aa) Patent- und Technologietransferförderung	108
bb) Unterstützung von Existenzgründungen	109
h) Rheinland-Pfalz	110
aa) Patent- und Technologietransferförderung	110
bb) Verbesserung des Patentwissens	111
cc) Unterstützung von Unternehmensgründungen	111
i) Saarland	111
aa) Patent- und Technologietransferförderung	111
bb) Unterstützung von Existenzgründungen	112
j) Sachsen	112
k) Sachsen-Anhalt	113
l) Schleswig Holstein	114
m) Thüringen	114
6. Bewertung der Unterstützungsleistungen	115
a) Inhalt und Bedeutung der Unterstützungsleistungen	116
b) Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen	119
c) Problemlösungsbeitrag	120
B) Summarischer Vergleich der deutschen Rahmen-	
 bedingungen der Hochschulforschung mit in den USA	122
<u>I. Hochschulforschung (international).....</u>	<u>122</u>
1. Internationale Bruttoinlandsausgaben für FuE	122
2. Rechtslage im Hinblick auf Hochschullehrererfindungen	122
3. Patentaufkommen mit Hochschulherkunft	123
<u>II. Vergleich der FuE-Situation in Deutschland- USA</u>	<u>124</u>
1. FuE-Situation	124
2. Finanzierung	125
3. Funktionelle Ähnlichkeiten	126

<u>III. Vergleich der Hochschulforschung in Deutschland und USA</u>	127
1. Finanzierung	127
2. Patentsituation	128
3. Technologietransfer zwischen Hochschulen und Industrie	129
<u>IV. Vergleich der Rechtslage bzgl. Hochschulerfindungen</u>	
<u>in Deutschland und USA</u>	131
1. Rechtsgrundlagen	131
a) <i>Rechtslage</i>	135
b) <i>Behandlung von Arbeitnehmererfindungen an</i> <i>amerikanischen Hochschulen</i>	135
2. Rechtliche Rahmenbedingungen der industriieförderten Hochschulforschung	136
3. Rechtliche Rahmenbedingungen der öffentlich geförderten Hochschulforschung	138
4. Zusammenfassende Übersicht der rechtlichen Unterschiede ..	143
<u>Teil 3: Hemmende oder stimulierende Wirkung</u>	
<u>des Hochschullehrerprivilegs</u>	144
A) Patent- und Verwertungssituation bzgl. Erfindungen	
mit Hochschulherkunft	144
<u>I. Statistische Daten</u>	144
1. Erfindungs- und Patentaufkommen mit Hochschulherkunft	144
a) <i>Patentanmeldungen aus Deutschland</i> <i>mit Hochschulherkunft</i>	144
aa) Deutsches Patent- und Markenamt.....	144
bb) Europäisches Patentamt	147
b) <i>Patentanmelder der Erfindungen mit Hochschulherkunft</i>	150
c) <i>Patentfähigkeit der FuE-Ergebnisse und</i> <i>Patentaktivität der Hochschullehrer</i>	150

d) <i>Verteilung der Erfindungen und Patentanmeldungen</i>	152
aa) nach Wissenschaftsbereichen	152
bb) nach Hochschullehrern	153
cc) nach Finanzierungsbereichen	154
2. Patenterteilungen für Hochschullehrer	155
a) <i>Erteilungquote für Hochschullehrer</i>	155
b) <i>Erteilungen nach Finanzierungsbereichen</i>	157
3. Verwertungsformen der Hochschullehrer	158

B) Das Hochschullehrerprivileg aus Sicht der Hochschullehrer

<u>I. Relevanz des Hochschullehrerprivilegs</u>	160
1. Bekanntheitsgrad	160
2. Bedeutung von Patenten für Hochschullehrer	161
3. Anreize des Hochschullehrerprivilegs	163
4. Wirkungen des Hochschullehrerprivilegs	164
5. Stellenwert des Hochschullehrerprivilegs	165
<u>II. Patentierungsgründe und Patentierungshindernisse</u>	166
1. Motive für das Betreiben von Patentarbeit	166
a) <i>eigene pekuniäre Interessen</i>	167
b) <i>nicht pekuniäre Interessen</i>	167
c) <i>Akquisition von Drittmitteln</i>	167
2. Motive gegen das Betreiben von Patentarbeit;	
Schwierigkeiten	168
a) <i>Allgemeine Motive gegen das Betreiben von Patentarbeit</i>	168
aa) <i>Zeit- und Arbeitsaufwand</i>	169
bb) <i>finanzielles Risiko</i>	169
cc) <i>Bedeutungslosigkeit für Reputation als</i>	
<i>Wissenschaftler und berufliche Laufbahn</i>	171
dd) <i>schlechte Erfahrungen</i>	172
b) <i>Probleme bei der Patentierung</i>	172
c) <i>Probleme bei der Verwertung</i>	175

C) Das Hochschullehrerprivileg aus Sicht der Hochschulen	180
<u>I. Patentanmeldungen durch Hochschulen</u>	180
II. Motive der Hochschulen für und gegen das Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit	180
1. Motive gegen das Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit	181
a) <i>fehlendes Personal, Know-how, Infrastruktur</i>	181
b) <i>fehlende finanzielle Mittel</i>	182
c) <i>unzureichende Erfindungen</i>	183
2. Motive der Hochschulen für ein aktives Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit	187
a) <i>Gewinnerwirtschaftung</i>	187
b) <i>Ansehenssteigerung</i>	187
c) <i>volkswirtschaftlicher Nutzen</i>	188
D) Das Hochschullehrerprivileg aus Sicht der Industrie	189
E) Zusammenfassung	191
<u>Teil 4: Verfassungsrechtlicher Teil</u>	199
A) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Behandlung der Hochschullehrer nach den Vorschriften für Dienstfinder	199
I. <u>Wandel in der Wissenschaft</u>	204
II. <u>Mitteilungspflicht</u>	204
1. Rechtsfolge nach dem ArbNErfG	204
2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG	205

<u>II. Unbeschränkte Inanspruchnahme</u>	208
1. Rechtsfolgen nach dem ArbNErfG	208
2. Dogmatischer Hintergrund des Inanspruchnahme- rechts des Arbeitgebers und der Ausnahmeregelung des § 42 ArbNErfG	209
3. Eröffnung des Schutzbereiche des Art. 5 III GG	211
<i>a) Verlust des Anspruchs auf vollen wirtschaftlichen</i> <i>Verwertungserlös</i>	212
<i>b) Verlust der Verwertungsbefugnis</i>	214
aa) Benutzung der Erfindung im Interesse des wirtschaftlichen Austausches und Fortschritts	218
bb) Mitteleinwerbung	221
4. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG	224
<i>a) kein vollständiger Verlust der Verwertungsfreiheit</i>	225
<i>b) Bestehende Einschränkungen der Verwertungsfreiheit</i> <i>durch Forschungspraxis</i>	226
<i>c) Bedeutung der Verwertungsbefugnis für Mitteleinwerbung</i>	228
5. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	230
<u>III. Beschränkte Inanspruchnahme</u>	233
1. Rechtsfolge nach dem ArbNErfG	233
2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG	234
<u>IV. Ertragsbeteiligung</u>	235
1. Rechtsfolge nach dem ArbNErfG	235
2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG	236
<u>V. Weiterentwicklungspflicht</u>	237
<u>VI. Geheimhaltungspflicht</u>	240
1. Rechtsfolge nach dem ArbNErfG	240
<i>a) Umfang der Geheimhaltung</i>	240
<i>b) Dauer der Geheimhaltung</i>	241
<i>c) Verkürzung der Geheimhaltungsfrist</i>	243

2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG	245
a) <i>Schutzbereich des Art. 5 III GG</i>	245
b) <i>Bedeutung der Publikationsfreiheit</i>	247
c) <i>Eingriff</i>	250
aa) <i>freie Bestimmung des Veröffentlichungszeitpunktes</i>	250
bb) <i>Einschränkung der positiven Publikationsfreiheit</i>	250
cc) <i>Verletzung der negativen Publikationsfreiheit</i>	252
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	254
a) <i>Nutzen einer verstärkten Patentierung von Hochschulerfindungen</i>	254
b) <i>Ablehnung einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung</i>	256
c) <i>differenzierte Abwägung</i>	258
aa) <i>Einschränkung der Veröffentlichungsfreiheit durch Hochschulforschungssituation</i>	258
bb) <i>Relevanz einer Verzögerung der Veröffentlichung bis zur Patentanmeldung</i>	260
d) <i>Zulässigkeit einer vertraglichen Vereinbarung</i>	262
4. Einführung einer Neuheitsschonfrist	264
B) Verfassungsrechtliche Aspekte bzgl. des Betreibens von Patent- und Verwertungsarbeit durch die Hochschule	271
<u>I. Folgen einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs für die Hochschule</u>	271
1. Anmeldepflicht	271
2. Vergütungspflicht	271
3. Verwertungspflicht	272
<u>II. Aufgabenbereich der Hochschule</u>	273
1. Schutzrechtsarbeit	274
2. Verwertungsarbeit	277

Teil 5: Änderungsmöglichkeiten279

A) Änderungsvarianten und deren Auswirkungen

aus Sicht der Hochschullehrer in der Studie

„Untersuchung zum Verwertungsprivileg“279

I. Änderungsvarianten.....279

1. Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs279

a) *Erhalt einer Arbeitnehmervergütung*279

b) *Beteiligung am Verwertungserlös*279

2. Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs unter Änderung

der Rahmenbedingungen280

a) *sofortige Meldepflicht*280

b) *Meldepflicht nach 6 Monaten*280

II. Auswertung282

B) Folgen einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und

Behandlung der Hochschullehrer nach den Vorschriften

des ArbNErfG (Erhalt einer Arbeitnehmererfindervergütung) .290

I. Anwendung der Vergütungsrichtlinien für

Arbeitnehmererfindungen auf die Hochschullehrer290

1. Erfindungswert291

2. Anteilsfaktor293

a) *Stellung der Aufgabe*294

b) *Lösung der Aufgabe*294

c) *Aufgabe und Stellung im Betrieb*295

3. Auswirkungen einer Anwendung der

Vorschriften des ArbNErfG295

II. Inanspruchnahme durch die Hochschule299

1. Einheitliche Rechtszuständigkeit299

2. Ausübung des Inanspruchnahmerechts	300
a) <i>fehlendes Personal, Know-how, Infrastruktur</i>	302
b) <i>haushaltsrechtliche Schwierigkeiten</i>	303
c) <i>Kosten</i>	305
<u>III. Zusammenarbeit mit der Industrie</u>	307
<u>IV. Verwertung von Hochschulerfindungen</u>	312
C) Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Beteiligung der Hochschullehrer an dem Verwertungsgewinn	316
<u>I. Vorteile</u>	316
<u>II. Nachteile</u>	317
D) Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs und Rechtserwerb der Hochschule durch Anreizsysteme	318
<u>I. Denkbare Anreizmodelle</u>	318
1. Zahlung eines Geldbetrages für Erfindungsangebot, unabhängig vom Rechtserwerb der Hochschule	318
2. Prämienzahlung bei Erwerb	320
3. Beteiligung der Hochschullehrers am Verwertungserlös	321
4. Berücksichtigung von Patenten bei der beruflichen Laufbahn	321
<u>II. Vor- und Nachteile gegenüber Alternative: Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Beteiligung am Verwertungserlös</u>	321
1. Vorteile	322
2. Nachteile	326
E) Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs und Ergänzung um eine sofortige Meldepflicht und Erstellung eines Verwertungsplanes	328
<u>I. Vorteile</u>	328
<u>II. Nachteile</u>	329

F) Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs und Ergänzung um eine Meldepflicht nach 6 Monaten	331
G) Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs, Erhöhung der Beteiligung gem. § 42 II ArbNErfG unter gleichzeitiger Gründung von Unterstützungseinrichtungen	332
<u>I. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Abänderung des § 42 II ArbNErfG</u>	332
<u>II. Abänderung des § 42 II ArbNErfG unter gleichzeitiger Gründung von Unterstützungseinrichtungen</u>	333
1. Erhöhung des Beteiligungsanspruch nach § 42 II ArbNErfG	333
2. Gründung von Unterstützungseinrichtungen	334
3. Erlösverteilung	338
<u>Teil 6: Änderungsvorschlag</u>	342
A) Schaffung der Strukturen für ein Betreiben von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschulen	342
B) Anreizsysteme	343
C) Bestand des § 42 I ArbNErfG; Zulässigkeit von abweichenden Vereinbarungen zwischen Hochschule und Hochschullehrer	346
D) Forschungs- und Verwertungszusammenhänge	350
E) Verwertung	352
F) Statuierung von Verwertungspflichten	353

G) Erhöhung des Beteiligungsanspruches	
gem. § 42 II ArbNErfG	354
H) Zusammenarbeit mit der Industrie	356
I) Veröffentlichungen	360
K) Zusammenfassende Übersicht	364

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Teil 1: Einführung

A) Problemstellung

Das in § 42 ArbNErfG geregelte sog. „Hochschullehrerprivileg“ stellt Hochschullehrer als Erfinder besser als sonstige Dienstfinder. Bei einer „normalen“ Dienstfindung kann der Dienstherr (Arbeitgeber) die Erfindung seines Arbeitnehmers für sich in Anspruch nehmen. Durch eine solche Inanspruchnahme gehen alle Rechte an der Erfindung auf den Arbeitgeber über, so daß der Arbeitgeber die Erfindung im eigenen Namen zum Patent anmelden und für sich verwerten kann. Der Arbeitnehmer erhält als Ausgleich eine angemessene Vergütung. Bei Erfindern, die als Professoren, Dozenten oder wissenschaftliche Assistenten an Hochschulen tätig sind, ist dies aufgrund des § 42 ArbNErfG anders geregelt. Ungeachtet ihrer Tätigkeit im Rahmen der Hochschulen genießen sie den Status „freie Erfinder“ mit der Folge, daß die Rechte am Patent und damit auch am Verwertungserlös ihnen vorbehalten bleiben.

Die Ausnahmeregelung des § 42 ArbNErfG wurde insbesondere in das ArbNErfG aufgenommen, um den Hochschullehrern die Freiheit von Lehre und Forschung nach Art. 5 III GG zu garantieren und zugleich die an den Hochschulen betriebene Forschung anzuregen. Sie dient ferner der Wahrung der institutionellen Selbständigkeit des Wissenschaftsvollzugs und soll dem privilegierten Personenkreis einen Freiraum für wirtschaftliche Betätigung und unternehmerische Initiative eröffnen.

Fraglich ist jedoch, ob diese Besserstellung der Hochschullehrer tatsächlich zur Anregung der Forschung und ausreichenden Patentaktivitäten führt, denn die Kehrseite des Privilegs ist eine Eigenverantwortung der Hochschullehrer für die Patentierung und Verwertung, welche mit hohem zeitlichen und finanziellem Aufwand verbunden ist. Der Bestand des Hochschullehrerprivilegs ist daher mittlerweile sehr umstritten.

Gegner des Hochschullehrerprivilegs verneinen eine stimulierende Wirkung und sehen das Hochschullehrerprivileg vielmehr als „Patentbremse“ und „Innovationshemmnis“ an.

Nach deren Ansicht führt das Hochschullehrerprivileg nicht zu einer verstärkten Forschungs- und Verwertungsarbeit von Erfindungen mit Hochschulherkunft, sondern blockiert eine aktivere Haltung der Hochschulen auf diesem Gebiet. Die Hochschule ist aufgrund der fehlenden Verwertungsbefugnis bzgl. der Hochschullehrererfindungen gehindert, aktive Patentarbeit zu betreiben. Die Hochschullehrer selbst betreiben Patentarbeit nicht in ausreichendem Maße, sondern nehmen vielmehr häufig Veröffentlichungen vor, die einer Patentierung entgegenstehen. Dies hat zur Folge, daß ein erheblicher Teil von Erfindungen aus den Hochschulen wirtschaftlich ungenutzt bleibt und somit keinen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen kann.

Durch die Privilegierung der Hochschullehrer gegenüber anderen Mitarbeitern, welche gemeinsam an demselben Forschungsprojekt arbeiten, entstehen darüber hinaus Erfindergemeinschaften, welche durch die Zerstörung von Verwertungszusammenhängen den Transfer einheitlicher Technologien und die Erfindungsverwertung behindern.

Als Kritikpunkt wird auch angesehen, daß die Hochschullehrer mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, jedoch die Gewinne aus einer eventuellen Verwertung von Hochschulerfindungen ausschließlich privat abschöpfen können. Bis auf die Beteiligung nach § 42 II ArbNErfG fließt von den Einnahmen aus einer erfolgreichen Verwertung der Hochschulerfindung trotz erheblicher Investitionen öffentlicher Gelder nichts an die öffentliche Hand zurück. Nach Ansicht der „Gegner“ des Hochschullehrerprivilegs kann es nicht angehen, daß sich einzelne Hochschullehrer auf Kosten der Allgemeinheit bereichern.

Wahre Nutznießer der jetzigen Rechtslage seien jedoch, nach Ansicht der „Gegner“ des Hochschullehrerprivilegs, die Unternehmen. Diese haben aufgrund der schwachen Position der einzelnen Hochschullehrer die Möglichkeit, unter Umgehung der Hochschule, günstig und unkom-

pliziert Wissen und Erfindungen aus der Hochschule zu erwerben. Einzelne Hochschullehrer überlassen den Unternehmen ihre Arbeitsergebnisse zum Teil unabhängig von einer Angemessenheit der Gegenleistungen. Die Industrie kann so unkompliziert und günstig Hochschulerfindungen erwerben, welche ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden, ohne daß Rückflüsse an die öffentliche Hand erfolgen.

Bei Drittmittelprojekten wird in der Praxis das Hochschullehrerprivileg oft ausgeschaltet. Erfolgversprechende Kooperationen zwischen Hochschulen und externen Partnern werden vertraglich vielfach so geregelt, daß die Rechte an potentiell daraus hervorgehenden patentfähigen Erfindungen an den Drittmittelgeber abgetreten werden. Diesem obliegt die Entscheidung, ob eine Patentanmeldung erfolgt oder nicht. Erwirbt der Drittmittelgeber das Schutzrecht, unterläßt jedoch einen Markteintritt, so kann es zu sog. „Schubladenpatenten“ kommen, durch welche fortschrittliches Wissen nicht zur Anwendung gelangt.

Befürworter der Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs betonen dessen Notwendigkeit für die Gewährleistung der Forschungs- und Lehrfreiheit des Hochschullehrers (Art. 5 III GG). Eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG und eine Behandlung der Hochschullehrer nach den Vorschriften des ArbNErfG wäre mit Eingriffen in die Publikations- und Verwertungsfreiheit der Hochschullehrer verbunden.

Ferner motivieren die Vorteile des Hochschullehrerprivilegs die Hochschullehrer zum verstärkten, innovativen Betreiben von Forschung. Dies führt wiederum zu einer Forcierung und Qualitätssteigerung der Hochschulforschung, welche bei Erfindungsverwertung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft beiträgt. Insbesondere die Aussicht auf Erhalt des Verwertungserlöses verstärkt die notwendige Mitarbeit und das Engagement der Hochschullehrer bei der Verwertung.

Von großer Bedeutung ist das Hochschullehrerprivileg insbesondere auch dahingehend, daß es die Flexibilität der Hochschullehrer im Um-

gang mit der Industrie gewährleistet und so die praxisrelevante Forschung fördert. Die durch § 42 ArbNErfG gewährleistete freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis ermöglicht den Hochschullehrern, Drittmittel und Forschungsaufträge einzuwerben und so den Kontakt zur Industrie auszubauen und zu pflegen. Ferner wird hierdurch den Hochschullehrern eine freiere Gestaltung ihrer Forschungsvorhaben ermöglicht.

Die aufgrund des § 42 ArbNErfG gegebene Möglichkeit, einer flexiblen und dynamischen Gestaltung der Forschungsprojekte durch einen direkten Kontakt zwischen Hochschullehrern und Industrie, ohne Einschaltung weiterer Hierarchieebenen, insbesondere des trägen Verwaltungsapparates der Hochschule, trage entscheidend zum Gelingen und der Effektivität der Hochschulforschungsprojekte bei und sei daher von großer Bedeutung.

Eine Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsapparat der Hochschule würde einen Rechtserwerb für die Industrie erheblich komplizierter, zeitaufwendiger und somit unattraktiver gestalten. Die Befürworter des Hochschullehrerprivilegs befürchten, daß im Fall einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs zahlreiche Forschungsprojekte aus den Hochschulen ausgelagert werden würden.

Ziel der Arbeit ist es, zu untersuchen, welche Bedeutung dem Hochschullehrerprivileg zukommt und ob es auf die Entwicklung und Verwertung von Erfindungen aus dem Hochschulbereich einen stimulierenden oder hemmenden Einfluß ausübt.

Desweiteren soll untersucht werden, ob und wie durch eine Änderung des Hochschullehrerprivilegs eine Verbesserung der Hochschulpatentsituation, insbesondere eine verstärkte Verwertung von Hochschulerfindungen und somit ein volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht werden kann und inwieweit Änderungen bzgl. § 42 ArbNErfG verfassungsrechtlich zulässig sind. Auch der Ausbau von Anreizen für eine freiwillige Kooperation zwischen Hochschullehrern und Hochschule bzw. Verwertungseinrichtungen ist zu diskutieren.

Kurzzusammenfassung
Gründe für eine Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs
◆ unzureichende Verwertung von Hochschulerfindungen
◆ Blockade der eigenen Schutzrechtsarbeit der Hochschule
◆ unzureichende Patentarbeit durch Hochschullehrer
◆ patentschädliche Veröffentlichungen durch Hochschullehrer
◆ Bereicherung einzelner Hochschullehrer
◆ keine Rückflüsse an die öffentliche Hand aus Verwertungserlösen von Hochschulerfindungen trotz öffentlicher Finanzierung und bei unkompliziertem und kostengünstigem Erwerb durch die Industrie
◆ Zerstörung von Forschungs- und Verwertungszusammenhängen
Gründe gegen eine Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs
◆ Uneingeschränkte Gewährleistung der Forschungs- und Lehrfreiheit der Hochschullehrer
◆ Anreiz für innovative Hochschulforschung und Patentarbeit
◆ Engagement bei Verwertungszuführung von Hochschulerfindungen
◆ dynamische und flexible Zusammenarbeit mit der Industrie ohne Komplizierung durch Einschaltung des trägen Verwaltungsapparates der Hochschule
◆ Freiheit bei der Auswahl von Forschungsprojekten
◆ höhere Effektivität der Forschungsprojekte
◆ Verhinderung der Auslagerung von Forschungsprojekten aus der Hochschule

B) Grundzüge des Arbeitnehmererfindungsrechtes

§ 42 ArbNErfG, das sog. „Hochschullehrerprivileg“, stellt im ArbNErfG eine **Ausnahmeregelung** dar, so daß für dessen Verständnis die Kenntnis der Regelprinzipien des Arbeitnehmererfindungsrechts Voraussetzung ist.

Das Arbeitnehmererfindungsrecht befindet sich an der Schnittstelle zwischen Patent- und Arbeitsrecht. Dabei treffen zwei sich widerstrebende Prinzipien aufeinander: Nach dem im Patentrecht geltendem Erfinderprinzip gebührt das Recht auf das Patent allein dem Erfinder, in vorliegendem Fall also dem Arbeitnehmer. Nach den im Arbeitsrecht geltenden Prinzipien gebührt das Recht an der Arbeitsleistung hingegen grundsätzlich dem Arbeitgeber. Das Arbeitnehmererfindungsrecht regelt diese Konfliktsituation und will einen sozialen Ausgleich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber finden.

Macht der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eine Erfindung, so kann der Arbeitgeber durch die im ArbNErfG geregelte Möglichkeit der Inanspruchnahme alle vermögenswerten Rechte der Erfindung, insbesondere das Recht auf das Patent, erwerben. Im Fall der Patenterteilung erlangt der Arbeitgeber ein Monopolrecht an der gewerblichen Nutzung der technischen Neuerung. Als Ausgleich für den Rechtsverlust gewährt das Gesetz dem Arbeitnehmererfinder einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Anders verhält es sich bei dem nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personenkreis. Dessen Erfindungen sind frei und unterliegen keinem Zugriffsrecht des Arbeitgebers.

Die nähere Ausführung nachfolgender Begriffe und Grundsätze des ArbNErfG sind für das Verständnis der Ausnahmeregelung „Hochschullehrerprivileg“ und für die besondere Situation in der Hochschulforschung von Bedeutung:

I. Anwendungsbereich

1. persönlich

Das ArbNErfG setzt das Bestehen eines **Arbeitsverhältnisses** voraus. Entscheidendes Merkmal eines Arbeitsverhältnisses ist, daß die Arbeit des Arbeitnehmers fremdbestimmt ist. Der Arbeitnehmer ist hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden. Arbeitnehmer ist, wer in einem Arbeitsverhältnis steht und vom Arbeitgeber abhängige, weisungsgebundene Arbeit leistet¹. Nicht erfaßt vom ArbNErfG sind daher gesetzliche Vertreter (Organmitglieder) juristischer Personen², z. B. Geschäftsführer einer GmbH, und freie Mitarbeiter³.

Das für ein Arbeitsverhältnis i. S. d. ArbNErfG typische, insbesondere vom Weisungsrecht geprägte Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber spiegelt sich im Verhältnis Hochschullehrer und Hochschule nicht wieder. Der Hochschullehrer hat die verfassungsrechtliche Aufgabe und dienstrechtliche Pflicht, sein Fach in Forschung und Lehre frei und selbständig zu vertreten; er ist eben gerade nicht weisungsgebunden. Er fällt eigenverantwortlich die seinen Lehrstuhl betreffenden Entscheidungen und übt gegen über seinen Mitarbeitern am Lehrstuhl das Weisungsrecht aus. Die ratio legis der Vorschriften des ArbNErfG über abhängige Arbeitnehmer paßt aufgrund der funktionalen Stellung des Hochschullehrers als Arbeitgeber (und nicht als Arbeitnehmer) nicht auf die Gruppe der Hochschullehrer.

Das ArbNErfG findet sowohl auf **private** als auch auf **öffentliche Arbeitsverhältnisse** Anwendung. Angesichts unterschiedlicher Aufgaben und Funktionen, insbesondere mangels eigener Verwertungsinter-

¹ Schaub, Handbuch des Arbeitsrechts, § 8 B I 1

² Schiedsstelle Bl. f. PMZ 1959,16

Schippel, Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und seine Ausdehnung durch Analogie und Parteivereinbarung, GRUR 1959, S. 167 ff

³ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 1 Rz. 75 ff

sen⁴, wurden für den Bereich öffentlicher Einrichtungen Modifikationen gegenüber den Vorschriften für Arbeitnehmer im privaten Dienst (§§ 40, 41 ArbNErfG) in das ArbNErfG aufgenommen. So kann nach § 40 Nr. 1 ArbNErfG der Arbeitgeber an Stelle der Inanspruchnahme der Dienstleistung eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag in Anspruch nehmen, wenn dies vorher vereinbart worden ist.

2. sachlich

Der sachliche Anwendungsbereich des ArbNErfG erstreckt sich auf Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge. Gem. § 2 ArbNErfG sind jedoch nur patent- und gebrauchsmusterfähige Erfindungen umfasst. Insbesondere im Hinblick auf die Hochschulforschung sind folgende Begriffe von Bedeutung:

a) patentfähige Erfindungen

Nach § 1 I PatG sind Erfindungen patentfähig, wenn sie **neu** sind, auf **erfinderischer Tätigkeit** beruhen und **gewerblich** anwendbar sind. Durch ein Patent geschützte Erfindungen genießen über 20 Jahre ein Monopolrecht.

Als Erfindungen sind Lehren (Anweisungen, Regeln) zum technischen Handeln zu verstehen. „Technisch ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges⁵, der ohne Zwischenschaltung menschlicher Verstandestätigkeit die unmittelbare Folge des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte ist⁶.“ Mit anderen Worten: eine technische Lösung für ein technisches Problem.

⁴ schriftlicher Bericht des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz u. Urheberrecht, Bl. f. PMZ 57, 255

⁵ BGH v. 27.03.69; BGHZ 52,74

⁶ BGH GRUR 77, 96 GRUR 1972, 161

Nur die bewußte, zielgerichtete Steuerung des Wirkens natürlicher Faktoren soll erfaßt werden. Erst wenn die Verwendung technischer Mittel notwendiger Bestandteil der Problemlösung ist, kann eine Lehre als solche zum technischen Handeln bezeichnet und zur patentfähigen Erfindung werden. Eine technische Lehre verlangt stets konkrete Anwendung und zeigt damit zugleich die Grenzlinie zu nicht patentierbarem Grundlagenwissen⁷.

Nicht patentfähig sind nach § 1 II PatG **Entdeckungen** sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden. Sie sind reine Erkenntnisse, nicht zweckgerichtete Lösungen eines bestimmten Problems mit technischen Mitteln⁸. Einer Erfindung liegt eine erfinderische Tätigkeit zugrunde, während bei einer Entdeckung lediglich Bestehendes aufgedeckt oder natürliche Zusammenhänge beschrieben werden⁹. Eine Umwandlung der Entdeckung in eine Erfindung kann durch zweckbewußte Nutzbarmachung der Erkenntnis und entsprechende Ausschöpfung ihrer Anwendungsmöglichkeiten erreicht werden¹⁰. Insbesondere in der Hochschulforschung, in welcher zu einem großen Teil Grundlagenforschung betrieben wird, kommen Entdeckungen eine erhebliche Bedeutung zu. Zur Erreichung des Stadiums einer schutzfähigen Erfindung ist eine Weiterentwicklung, eine technische Nutzbarmachung der Entdeckung erforderlich.

Technische Neuerungen sind jedoch nur dann patentierbar, wenn sie **gewerblich** anwendbar sind. Der Erfindungsgegenstand muß seiner Art nach geeignet sein, in einem Gewerbebetrieb hergestellt oder verwendet zu werden¹¹. Gefordert wird, daß zumindest die Möglichkeit einer praktischen Verwirklichung der Erfindung einschließlich dazu benötigter Hilfsmittel gegeben ist. Das Kriterium der Ausführbarkeit ist oft bei wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in der Hochschule problematisch, jedoch liegt die Hürde der Patentierbarkeit in den meisten Fällen

⁷ Ullrich, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. II, S. 1572 mwN

⁸ Ullrich, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. II, S. 1573

⁹ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 327

¹⁰ Schickedanz, GRUR 1972, 161, 163

¹¹ Ullrich, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. II, S. 1576

nicht bei ihrer gewerblichen Anwendbarkeit, sondern bei den Merkmalen der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit.

Neu sind Erfindungen nur dann, wenn sie am Tag der Anmeldung zum Patent durch den Stand der Technik nicht neuheitsschädlich vorweggenommen waren. Neuheitsschädlicher Stand der Technik ist alles, was vor dem Zeitrang der in Frage stehenden Patentanmeldung maßgebenden Tag der Öffentlichkeit in irgendeiner Weise zugänglich gemacht worden ist. Zum Stand der Technik gehört nicht nur, was von dritter Seite der Öffentlichkeit in irgendeiner Weise druckschriftlich oder sonstwie offenbart, sondern auch was durch den Wissenschaftler selbst mit der Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch einen hinsichtlich Zahl und Zusammenhang unbestimmten Personenkreis preisgegeben wird. Der Stand der Technik umfaßt alles, wozu die Öffentlichkeit weltweit die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte, also auch den sog. papierenen Stand der Technik, welcher Entwicklungen umfaßt, die niemals zu einer praktischen Verwertbarkeit geführt haben.

Patenthindernd kann sich nicht nur die Veröffentlichung fertiger technischer Handlungsanweisungen, sondern bereits die Veröffentlichung von **Grundlagenerkenntnissen** auswirken. Die ist insbesondere in der Hochschulforschung von Bedeutung, in welcher zu einem großen Teil Grundlagenforschung betrieben wird. Erfindungen, die sich für den Fachmann aus solchen Erkenntnissen in naheliegender Weise ergeben, können keinen Patentschutz mehr erlangen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, bevor die Erfindung zum Patent angemeldet worden ist.

Eine Erfindung ist folglich nur dann patentierbar, wenn ihr eine bestimmte **erfinderische Tätigkeit** zugrundeliegt, d. h. wenn ein nennenswerter Unterschied gegenüber dem vorhandenen Stand der Technik besteht und es sich nicht um eine für den Fachmann naheliegende Fortschreibung von Bekanntem handelt (§ 4 S. 1 PatG). Abzustellen ist dabei auf einen Durchschnittsfachmann¹² in objektiver Hinsicht, nicht auf

¹² Bartenbach/Gaul, Handbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, S. 120 ff, auch nach Änderung des Wortlautes des § 4 PatG von „Durchschnittsfachmann“ auf „Fachmann“

die Person des Erfinders oder die Schwierigkeit des Werdegangs der Erfindung¹³.

Insbesondere für die an Hochschulen tätigen Wissenschaftler liegt in den Kriterien der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit eine Tücke der gesetzlichen Regelung. Viele Patentanmeldungen kommen dadurch zu Fall, daß der Forscher seine Erfindung vor dem Tag ihrer Anmeldung zum Patent in Fachmedien veröffentlicht, sei es unmittelbar, sei es in der Gestalt einer allgemeinen Beschreibung, bei der er seine Erfindung gar als das Ergebnis folgerichtiger Weiterentwicklung des Bekannten darstellt¹⁴. Er liefert damit selbst entweder die neuheitsschädliche Vorveröffentlichung oder den Nachweis mangelnder erfinderischer Tätigkeit. Der Forscher wird somit in die Konfliktsituation gebracht, sich entweder durch Veröffentlichung wissenschaftliche Anerkennung zu verschaffen oder aber neugewonnenes Wissen auch zum Nachteil der Allgemeinheit zunächst zu verschweigen und sich somit die Möglichkeit eines Schutzrechtserwerbs zu verschaffen.

b) gebrauchsmusterfähige Erfindungen

Als Gebrauchsmuster können alle patentfähigen Erfindungen, *ausgenommen Verfahren* oder neue Verwendungen, für 10 Jahre geschützt werden. Die Anforderungen an die erfinderische Tätigkeit sind beim Gebrauchsmuster geringer als beim Patent. Im Gegensatz zu einer patentfähigen Erfindung reicht es beim Gebrauchsmuster aus, wenn die Erfindung auf einem „erfinderischen Schritt“ (§ 1 I GbmG) beruht. Im Unterschied zum Patent setzt das Entstehen des Gebrauchsmusters kein sachliches Prüfungsverfahren, sondern lediglich die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle voraus. Der Gebrauchsmusterschutz für Erfindungen ist daher einfacher, billiger und vor allem schneller zu erreichen als der Patentschutz. Im Gegensatz zum Patentrecht kennt das Gebrauchsmusterrecht eine **sog. Neuheitsschonfrist**, innerhalb derer

¹³ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen, S. 9 mwN

¹⁴ Ullrich, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. II, S. 1577

eine Veröffentlichung unschädlich ist. Vom Anmelder oder seinem Rechtsvorgänger vorgenommene Veröffentlichungen stehen, sofern innerhalb von sechs Monaten ein gebrauchsmusterfähiger Gegenstand beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angemeldet wird, der Annahme nicht entgegen, daß diese neu ist und auf einem erfinderischen Schritt beruht¹⁵.

Aufgrund der halbjährlichen Schonfrist stellt die Gebrauchsmusteranmeldung häufig den einzigen Ausweg eines Schutzes der Erfindung dar, wenn einmal publiziert worden ist. Insbesondere in dem von Publikationen geprägten Hochschulbereich kommt der Gebrauchsmusteranmeldung daher Bedeutung zu.

c) Verbesserungsvorschläge

Sonstige technische Neuerungen sind in § 3 ArbNErfG als technische Verbesserungsvorschläge in den Anwendungsbereich des ArbNErfG einbezogen. Mangels Legaldefinition sind sie nur durch negative Abgrenzungskriterien von den patent- und gebrauchsmusterfähigen Erfindungen zu bestimmen¹⁶.

Verbesserungsvorschläge i. S. d. § 3 ArbNErfG haben mit Erfindungen gemeinsam, daß sie technischer Natur sind¹⁷. Dies richtet sich nach den Maßstäben, die für den patentrechtlichen Erfindungsbegriff gelten. Reine organisatorische, kaufmännische oder sonstige Verbesserungsvorschläge, die Gegenstand des arbeitsrechtlich relevanten betrieblichen Vorschlagswesens sind, werden vom ArbNErfG nicht erfaßt.

Der Verbesserungsvorschlag darf nicht bereits bekannt gewesen sein. Abzustellen ist hierbei aber nicht auf einen absoluten, sondern auf einen relativen Neuheitsbegriff, der auf den Wissensstand des Betriebes be-

¹⁵ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 23

¹⁶ Gaul, Verbesserungsvorschlag und arbeitsrechtliches Sonderleistungsprinzip, BB 1992, S. 1710

¹⁷ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 3/10

zogen ist¹⁸. Der Vorschlag darf auch nicht allgemein zugänglich sein und er darf nicht auf der Hand liegen. Der Verbesserungsvorschlag setzt also eine Neuerung voraus, die über das bloße Auffinden von Vorhandenem oder Vorgegebenen hinausgeht¹⁹. Der technische Verbesserungsvorschlag kann die Vorstufe zu einer Erfindung darstellen. Zwischen beiden besteht ein Stufenverhältnis: Der Verbesserungsvorschlag ist im Vergleich zur Erfindung kein aliud, sondern nur ein minus²⁰.

Ein Vergütungsanspruch besteht nur bei Verbesserungsvorschlägen, welche dem Arbeitgeber „eine ähnliche Vorzugsstellung gewähren wie ein technisches Schutzrecht“ (§ 20 ArbNErfG). Bei Aufnahme dieses Kriteriums dachte man an erfindungsähnliche Neuerungen, die zwar wegen irgendwelcher Hindernisse nicht zur Patenterteilung führen, trotzdem aber dem Betrieb einen ähnlichen Vorsprung gegenüber seinen Mitbewerbern verschaffen wie erteilte Patente, so etwa bei Verbesserungen eines Herstellungsverfahrens, die zu wesentlichen Kostensparnissen oder Qualitätsvorteilen führen und dem Betrieb im Falle ihrer *Geheimhaltung* einen entsprechenden Vorsprung vor den Wettbewerbern verschaffen. Die Zubilligung eines Vergütungsanspruchs auch für solche Fälle sollte keine Durchbrechung des Schutzrechtsprinzips bedeuten, sondern lediglich eine Abrundung und analog Anwendung auf eine begrenzte Gruppe sachähnlich gelagert Grenzfälle²¹.

§ 20 ArbNErfG mag für die Hochschulen als nicht produzierende Einrichtungen selten zum Zug kommen, da aber der Verbesserungsvorschlag als Arbeitsergebnis dem Dienstherrn mitzuteilen ist und diesem ohne weiteres zufällt, entsteht die Frage, wer über eine weitere Verwertung zu entscheiden hat. Dies ist nicht die Hochschule allein, denn anders als ein Unternehmen besitzt sie keine Verfügungsmöglichkeit kraft *Geheimhaltung* (ein Anwendungsfall des § 17 ArbNErfG ist im Hochschulbereich kaum denkbar) und kann den Forscher auch sonst (etwa

¹⁸ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, S. 130
es wird daher auch von relativer Neuheit im Gegensatz zum absoluten Neuheitsbegriff des Patentrechts gesprochen

¹⁹ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 2/2

²⁰ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 21

²¹ Rudolf Friedrich, in GRUR 1958, S. 274

Wettbewerbsverbot) nicht vertraglich binden. Vielmehr steht die meist „forschungsakzessorische“ Verbesserungsleistung beiden zu²².

II. Erfinderprinzip

In § 6 PatG ist das **Erfinderprinzip** verankert, welches den „Schutz der schöpferischen Persönlichkeit“ als Grundgedanken hat²³. Mit der Fertigstellung einer Erfindung entsteht originär für denjenigen, der sie gemacht hat, ein Recht an ihr, das als vermögensrechtlicher Bestandteil das Recht auf das Patent oder den Gebrauchsmusterschutz²⁴ und daneben als persönlichkeitsrechtlicher Bestandteil das Recht auf Erfindernennung²⁵ beinhaltet. Als eigentumsähnliches Vermögensrecht („geistiges Eigentum“) fällt es in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG²⁶. Die schöpferische Leistung des Einzelnen ist Ausgangspunkt des Erfindungsschutzes. Eine Erfindung kann daher nur einer natürlichen, nicht einer juristischen Person, Körperschaft, Anstalt oder Betrieb zugeordnet werden.

Die Erfindung kann auch mehreren **Miterfindern** (§ 6 S.2 PatG) zuzuordnen sein, wenn sie in bewußter und gewollter Zusammenarbeit zur erfinderischen Lösung des gestellten Problems derart beigetragen haben, daß jeder von ihnen einen selbständigen, qualifizierten Anteil geleistet hat. Insbesondere im Hochschulforschungsbereich, in welchem zu meist mehrere Mitarbeiter an einem Projekt gemeinschaftlich zusammenarbeiten, kommt es häufig zu einer Erfindergemeinschaft²⁷. Die rechtliche Behandlung der Erfindergemeinschaft ist problematisch und soll an späterer Stelle näher erörtert werden.

²² Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 280 Fn. 146

²³ Riemschneider, in GRUR 1937, S. 493

²⁴ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 23

²⁵ Ullrich, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. II, S. 1578

²⁶ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 144 mwN, Schulte, Die Erfindung als Eigentum, S. 772 f, Söllner, Zum.verf. Schutz geistigen Eigentums, S. 367 f

²⁷ ausführlich Andrea Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen, S. 25 ff

Das Erfinderprinzip gilt auch dann, wenn die Erfindung in abhängiger Stellung geschaffen wurde. Das Recht auf das Patent oder den Gebrauchsmusterschutz entsteht auch bei Erfindungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in der Person des Erfinders, also des Arbeitnehmers. Das Erfinderprinzip hat insofern Vorrang vor dem arbeitsrechtlichen Grundsatz, nach welchem das Arbeitsergebnis grundsätzlich dem Arbeitgeber zusteht.

III. Rechtserwerb durch den Arbeitgeber

Um einen Ausgleich zwischen dem patentrechtlichen Erfinderpersönlichkeitsrecht und den arbeitsrechtlichen Ansprüchen des Arbeitgebers zu schaffen, modifiziert das Arbeitnehmererfindungsgesetz das Erfinderprinzip durch ein Zugriffsrecht des Arbeitgebers auf Dienstleistungen. Das Recht an der Erfindung steht zwar dem Arbeitnehmer zu, der Arbeitgeber hat jedoch gegenüber seinen Arbeitnehmern - mit Ausnahme des nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personenkreises- die Möglichkeit, durch eine Inanspruchnahme sämtliche vermögenswerten Rechte an der Erfindung zu erwerben. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um eine Dienstleistung des Arbeitnehmers handelt und daß die formellen Erfordernisse für die Inanspruchnahme erfüllt sind. Das ArbNErfG unterscheidet zwischen Dienstleistungen und freien Erfindung.

1. Dienstleistung und freie Erfindung

Dienstleistungen (gebundene Erfindungen) sind nach § 4 II ArbNErfG während der Dauer des Arbeitsverhältnisses getätigte Erfindungen, die entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb obliegenden Tätigkeit entstanden sind (Obliegenheitserfindungen) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebs beruhen (Erfahrungserfindungen). Dienstleistungen sind von vornherein mit dem Zugriffsrecht des Arbeitgebers belastet.

Sonstige Erfindungen, d.h. solche, die vor Beginn oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder auch während dessen Dauer geschaffen wurden, jedoch weder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden sind, noch maßgeblich auf betrieblichen Erfahrungen oder Arbeiten beruhen, sind gem. § 4 III ArbNErfG **freie Erfindungen** und als solche nicht von dem Inanspruchnahmerecht des Arbeitgebers umfaßt. Die arbeitsrechtliche Treuepflicht gebietet es jedoch, daß dem Arbeitgeber an diesen Erfindungen ein nicht-ausschließliches Recht zur Benutzung zu angemessenen Bedingungen angeboten wird, wenn die Erfindung im Arbeitsbereich des Arbeitgebers verwertbar ist (§ 19 ArbNErfG). Die Differenzierung zwischen gebundenen Erfindungen und freien Erfindungen gestaltet sich im Hochschulbereich, insbesondere bei den nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personen aufgrund deren besonderen Aufgabe und Stellung, schwierig.

2. Melde- und Geheimhaltungspflicht des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist sowohl bei einer Diensterfindung (§ 5 ArbNErfG) als auch bei einer freien Erfindung (§ 18 ArbNErfG) verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich seine Erfindung zu melden, ausgestattet mit den für die Beurteilung der Erfindung wesentlichen Angaben. Die Meldepflicht bei freien Erfindungen hat eine Kontrollfunktion, denn nur so kann der Arbeitgeber überprüfen, ob es sich um eine Diensterfindung oder um eine freie Erfindung handelt.

Der Arbeitgeber hat 4 Monate Zeit, über eine Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung zu entscheiden. Solange die Erfindung nicht freigeworden ist, muß der Arbeitnehmer diese gem. § 24 II ArbNErfG geheimhalten. Auch bei Zweifeln, ob eine freie oder gebundene Erfindung vorliegt, muß der Arbeitnehmer die Erfindung bis zur Klärung bzw. Einigung über den Charakter der Erfindung geheimhalten²⁸. Diese Geheimhaltungspflicht würde sich auf den nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personenkreis im Hinblick auf deren verfassungsrechtliche Stellung problematisch darstellen.

²⁸ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 24 Rz.2

Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn (und insoweit) die technische Lehre offenkundig geworden ist oder wenn der Arbeitgeber auf eine weitere Geheimhaltung verzichtet hat. Gleiches gilt ab dem Zeitpunkt der Offenlegung einer Schutzrechtsanmeldung des Arbeitgebers, die diese Lehre zum Inhalt hat (vgl. § 32 PatG)²⁹.

3. Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber

Durch eine Inanspruchnahme nach §§ 6 ff ArbNErfG hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Rechte an der Diensterfindung zu erwerben. Gem. § 7 ArbNErfG führt die Inanspruchnahme zu einem Rechtsübergang kraft Gesetzes auf den Arbeitgeber aufgrund einseitiger Willenserklärung³⁰, ohne daß es noch irgendeiner vertraglichen Regelung bzw. irgendeiner Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf.

Der Arbeitgeber kann eine Diensterfindung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen. Bei Erfindungen von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst hat er ferner die Option einer Ertragsbeteiligung nach § 40 Nr. 1 ArbNErfG.

a) unbeschränkte Inanspruchnahme

Durch die unbeschränkte Inanspruchnahme gehen alle vermögenswerten Rechte an der Erfindung, insbesondere das Recht auf das Patent, auf den Arbeitgeber über.

Der Arbeitgeber allein ist zur Schutzrechtsanmeldung berechtigt und verpflichtet. Lediglich die Persönlichkeitsrechte verbleiben bei dem Arbeitnehmer.

²⁹ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 24 Rz.10, Bar-tenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 24 Rz. 36

³⁰ Werdermann, Der Begriff die Diensterfindung und die dogmatischen Grundlagen des Inanspruchnahmerechts, S. 58.

b) beschränkte Inanspruchnahme

Im Falle der beschränkten Inanspruchnahme erwirbt der Arbeitgeber ein nicht ausschließliches, unternehmensbezogenes Recht zur Benutzung der Erfindung, im übrigen wird die Erfindung frei. Der Erfinder bleibt Inhaber der Rechte an der Erfindung und kann eine Schutzrechtsanmeldung vornehmen.

Der Arbeitgeber erwirbt lediglich ein unternehmensbezogenes Nutzungsrecht, das zwar alle Nutzungsarten des § 9 ArbNErfG umfaßt, jedoch keine Befugnis zur Übertragung von Rechten gewährt³¹. Inhaltlich ist das nicht ausschließliche Nutzungsrecht einer einfachen Lizenz gleichgestellt³². Abgesehen von eventuell bestehenden Wettbewerbsverboten ist der Arbeitnehmer nicht gehindert, die Erfindung selbst zu nutzen, anderweitig Lizenzen zu vergeben oder das Recht an der Erfindung zu veräußern.

c) Ertragsbeteiligung nach § 40 I Nr. 1 ArbNErfG

In § 40 I Nr. 1 ArbNErfG findet sich für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, d. h. auch für den Hochschulbereich, eine Ausnahmeregelung, nach welcher der Dienstherr anstelle der Inanspruchnahme der Dienstleistung eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Dienstleistung in Anspruch nehmen kann, wenn dies vorher vereinbart worden ist. Über die Höhe der Beteiligung können im voraus bindende Abmachungen getroffen werden.

4. Anmeldepflicht des Arbeitgebers im Inland

Der Arbeitgeber ist im Falle der unbeschränkten Inanspruchnahme verpflichtet (§ 13 ArbNErfG) die Erfindung im Inland zur Erteilung eines Schutzrechtes anzumelden. Er ist auch berechtigt (§ 14 ArbNErfG), sie

³¹ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, C 321

³² BGH, GRUR 1974, 463 f

im Ausland anzumelden. Eine Ausnahme von dem Anmeldezwang ist gem. § 17 ArbNErfG nur dann vorgesehen, wenn berechtigte Belange des Betriebes es erfordern, eine gemeldete Diensterfindung nicht bekannt werden zu lassen. Die Ausnahmeregelung des § 17 ArbNErfG ist im Wissenschafts- und Hochschulbereich jedoch unbedeutend³³, da dort keine Gründe ersichtlich sind, die die Behandlung der Diensterfindung als Betriebsgeheimnis rechtfertigen würden. Die Hochschulen sind keine im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Ihre Aufgabe ist die Erforschung und Verbreitung von Wissen, nicht jedoch dessen Geheimhaltung.

Durch den Zwang zur Schutzrechtsanmeldung der Erfindung im Inland kommt es zwangsweise zu deren Veröffentlichung. Dies bedeutet bei dem nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personenkreis u. U. einen Eingriff in ihre verfassungsrechtlich geschützte Publikationsfreiheit.

5. Vergütungspflicht des Arbeitgebers

a) Monopolprinzip

Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber gem. § 9 ff ArbNErfG als Ausgleich für den Rechtsverlust einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, wenn der Arbeitgeber die Erfindung unbeschränkt in Anspruch genommen hat oder wenn er sie im Falle der beschränkten Inanspruchnahme benutzt.

Dem Vergütungsanspruch liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Arbeitnehmer an dem wirtschaftlichen Nutzen beteiligt werden soll, den der Arbeitgeber aus dem erworbenen Recht zieht. Ein Schutzrecht verschafft die Möglichkeit, jedem anderen die (Be-)Nutzung der geschützten technischen Lehre zu verwehren und sich somit eine Monopolstellung auf dem Markt zu verschaffen, welche die Absatz- und Gewinnchancen erhöht. Die Begründung für den Vergütungsanspruch ist nicht in der schöpferischen „besonderen“ Leistung des Erfinders zu sehen

³³ Ullrich, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. II, S. 1580

(*Sonderleistungsprinzip*), sondern in dem Nutzen und der verbesserten Marktstellung, welche dem Arbeitgeber durch die Inhaberschaft eines Schutzrechts entsteht (*Monopolprinzip*)³⁴.

Ein Vergütungsanspruch – dem Grunde nach- entsteht im Falle der unbeschränkten Inanspruchnahme ohne Rücksicht auf die Nutzung der Erfindung, während bei beschränkter Inanspruchnahme ein Vergütungsanspruch nur bei Nutzung entsteht; denn nur in diesem Fall zieht der Arbeitgeber Vorteile aus der Erfindung.

b) Bemessung der Vergütung

Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung richtet sich nach den Vergütungsrichtlinien gem. § 11 ArbNErfG. Als Faktoren für die Vergütungsbemessung gelten gem. § 9 II ArbNErfG insbesondere:

- die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung
- die Aufgabe und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb
- der Anteil des Betriebs an dem Zustandekommen der Dienstleistung

6. Unabdingbarkeitsgrundsatz

Die Vorschriften des ArbNErfG können gem. § 22 ArbNErfG nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abbedungen werden. Dies betrifft jedoch nur Vereinbarungen vor, nicht nach der Erfindungsmeldung. Diese Schutzvorschrift für Arbeitnehmer findet, nach dem Wortlaut des § 42 ArbNErfG auf den privilegierten Personenkreis keine Anwendung.

³⁴ Schriftlicher Bericht des Ausschusses f. gewerblichen Rechtsschutz Bl. f. PMZ 59, S. 250

C) Ausnahmeregelung § 42 ArbNErfG, das sog. „Hochschul-lehrerprivileg“

I. Historische Entwicklung des Hochschullehrerprivilegs

Die erste einheitliche gesetzliche Regelung zum Schutz des Erfinders schaffte das **Reichspatentgesetz v. 25.05.1877** (reformiert im Jahre 1891)³⁵. In § 3 I PatG 1877 wurde das Anmelderprinzip festgeschrieben. Danach stand dem ersten Anmelder der Anspruch auf die Erteilung des Patents zu. Eine explizite Regelung hinsichtlich der Problematik der Arbeitnehmererfindungen war in dem Patentgesetz v. 1877 bzw. 1891 nicht enthalten.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts standen jedoch Arbeitnehmererfindungen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu³⁶. Es wurde hierbei ein originärer Rechtserwerb des Arbeitgebers angenommen³⁷. Für „staatlich angestellte Gelehrte“ galt dies nicht. Diese durften die von ihnen gemachten Erfindungen patentrechtlich für sich ausnutzen³⁸. Selbst eine fiskalische Beteiligung an den Erfindungen der Hochschulgelehrten wurde, vorwiegend im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit, abgelehnt³⁹. Schon aus dem Jahre 1910 ist eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Patentamts bekannt, in welcher es heißt:

„So gehören auch die Erfindungen der Lehrer an Hochschulen, Akademien usw., die bei Gelegenheit der Lehrtätigkeit oder bei den wissenschaftlichen Arbeiten gemacht werden, selbst dann nicht dem Staat, ihrem Dienstherrn, wenn der Staat die Einrichtungen,

³⁵ Patentgesetz v. 25.05.1877 in Reichsgesetzblatt mit Gesetzen, Verordnungen v. 03.01. –24.12.1877, Berlin 1877, S. 501, Nr. 1193 und „die kleine Patentrechtsreform“ durch das Patentgesetz v. 07.04.1891 in Reichsgesetzblatt 1891 S. 79f

³⁶ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, S. 695f

³⁷ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 1

³⁸ Felix Dammer, Die Beteiligung des Fiskus an der Verwertung der von staatlich angestellten Gelehrten gemachten Erfindungen, in Deutsche Juristen Zeitung 1898, S. 399

³⁹ Felix Dammer, Die Beteiligung des Fiskus an der Verwertung der von staatlich angestellten Gelehrten gemachten Erfindungen, in Deutsche Juristen Zeitung 1898, S. 402

Laboratorien, Apparate, Materialien und Hilfskräfte auf seine Kosten zur Verfügung gestellt hat.“⁴⁰

In der Praxis hat sich schon frühzeitig die Notwendigkeit ergeben, für die Rechte aus der Erfindung von Arbeitnehmern eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg bemühte man sich, das Recht der Arbeitnehmererfindungen zu regeln. Eine solche Regelung erfolgte allerdings weder in einer Patentrechtsreform noch in einem seit den Zwanziger-Jahren geplanten Arbeitsgesetzbuch⁴¹.

Die immer mehr hervortretende Bedeutung der Erfindungen von Arbeitnehmern führt nach dem Ersten Weltkrieg dazu, daß Bestimmungen über Erfindungen der Arbeitnehmer in die Tarifverträge aufgenommen wurden. Für die Weiterentwicklung des Rechts der Arbeitnehmererfindungen war der sog. **Chemikertarifvertrag** „Reichstarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie“ v. **27.04.20**, der sog. **Akademikertarifvertrag** „Vereinbarung zwischen dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Bund angestellter Akademiker technische - naturwissenschaftlicher Berufe“ v. **26.10.1929** und der Tarifvertrag der Berliner Metallindustrie von besonderer Bedeutung. Eine Regelung bzgl. der Behandlung von Hochschullehrererfindungen war in diesen Tarifverträgen nicht enthalten. In Fortsetzung der früheren Handhabung wurden die Erfindungen jedoch als den Hochschullehrern gehörig betrachtet.

Auch in dem **Patentgesetz v. 1936** war keine gesetzliche Regelung über Arbeitnehmererfindungen und die Behandlung von Hochschullehrererfindungen enthalten. Es schnitt die in Frage stehenden Probleme nur insoweit an, als es das Erfinderprinzip einführte, welches das Anmelderprinzip ablöste. Hiernach entsteht mit der Fertigstellung einer Erfindung für denjenigen, der sie gemacht hat, ein Recht an ihr, das als vermögensrechtlicher Bestandteil das Recht auf das Patent oder das Gebrauchsmuster und daneben gewisse persönlichkeitsrechtliche Elemente umfaßt⁴².

⁴⁰ Mitteilung Deutscher Patentanwälte 1911, S. 102f

⁴¹ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, S. 625 f

⁴² Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 23

Erst 1942 und 1943 kam es zu einer gesetzlichen Regelung bzgl. Arbeitnehmererfindungen in Form der **Verordnungen über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern v. 12.06.42**⁴³ und die die eigentlichen Bestimmungen **enthaltende Durchführungsverordnung (DVO) v. 20.03.1943**⁴⁴. Die Grundgedanken der vorgeannten Verordnungen und Richtlinien (Anspruch des Arbeitgebers auf Rechtserwerb gegen Vergütung des Arbeitnehmererfinders) haben das ArbNErfG erheblich beeinflusst. Eine dem § 42 ArbNErfG entsprechende Privilegierung der Hochschullehrer war der DVO von 1943 jedoch fremd. Nach der DVO 1943 (§ 11) war es rechtlich durchaus möglich, die Erfindungen der Professoren und Assistenten in Anspruch zu nehmen. Doch wurde diese Möglichkeit in der Praxis damals nicht ausgeschöpft⁴⁵.

Im Jahre **1952** wurde von der Bundesregierung der **Entwurf eines Arbeitnehmererfindungsgesetzes** vorgelegt, in welchem keine Privilegierungsregelung für Hochschullehrer enthalten war. In der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf für das Arbeitnehmererfindungsgesetz⁴⁶ wird die geringe Relevanz der fehlenden Privilegierung der Hochschullehrer in der DVO 1943 betont. Es wird ferner festgestellt, es sei bereits bisher bei den Universitäten und Hochschulen stets von dem Grundsatz der freien Verfügungsbefugnis des Erfinders ausgegangen worden. Dieser Grundsatz habe sich bewährt und solle auch weiterhin aufrechterhalten bleiben. In den 14 Jahren der Geltung der DVO 1943 (keine explizite Privilegierung der Hochschullehrer) war es zu keinen nennenswerten Spannungen zwischen den Kultusministerien der Länder, der Hochschulverwaltung und den Hochschullehrern gekommen. Trotz der Intention der Beibehaltung der freien Verfügungsbefugnis der Hochschullehrer wurde keine Notwendigkeit gesehen, eine explizite Privilegierungsregelung in das Gesetz aufzunehmen.

⁴³ Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern 12.06.1942 RGBl. I S. 466

⁴⁴ Durchführungsverordnung v. 20.03.43 RGBl. I S. 257

⁴⁵ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 7

⁴⁶ „Entwurf eines Gesetzes über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten“, veröffentlicht in BT-Drucks. I / 3343 und BT-Drucks. II/187 nach Bartenbach/Volz S. 702, zuvor hatte der „Grüne Verein“ den „Entwurf eines Gesetzes über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten“ veröffentlicht in GRUR 1951, S. 257 f

Enthalten waren in dem Entwurf aus dem Jahre 1952 jedoch Sondervorschriften (nur beschränkte Inanspruchnahme, Ertragsbeteiligung etc.) für die Behandlung von Erfindungen von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Man ging davon aus, daß die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe in der Regel kein Interesse an dem Erwerb eigener Schutzrechte haben, da sie - im Gegensatz zu der privaten Wirtschaft - Ausschließungsrechte gegenüber Wettbewerbern nicht geltend machen wollen. Die wettbewerbliche Ausnutzung von Schutzrechten durch die öffentliche Hand sei weder notwendig noch beabsichtigt⁴⁷. Ferner seien die Hochschulverwaltungen an der wirtschaftlichen Auswertung der Erfindungen von Hochschullehrern und -assistenten nicht interessiert und für die damit zusammenhängenden Aufgaben auch ungeeignet, die Kosten und Risiken der selbständigen Weiterbehandlung von Institutserfindungen zu übernehmen, deren Wert sie regelmäßig gar nicht zu beurteilen vermögen⁴⁸.

Die in § 33 Nr. 2 (Entwurf v. 1952) vorgesehene Möglichkeit einer Ertragsbeteiligung statt einer Inanspruchnahme sollte den besonderen Erfordernissen, wie sie insbesondere für Universitäten, Hochschulen, staatliche Forschungsinstitute und Materialprüfungsämter bestanden, Rechnung tragen. „Bei diesen Anstalten liegen die Verhältnisse anders als bei privaten Betrieben, da eine Auswertung der Dienstleistung eines Anstaltsangehörigen in der Anstalt selbst in den meisten Fällen nicht in Frage kommt“⁴⁹.

Es wurde jedoch ein öffentliches Interesse angenommen, einen Ersatz für die öffentlichen Gelder zu erlangen, die für die Entwicklung der Dienstleistung aufgewandt worden sind. Aus diesem Grund wurde eine Regelung über die Möglichkeit eines Beteiligungsrechts des Arbeitgebers am Ertrag der Dienstleistung in den Entwurf v. 1952 aufgenommen. Der Bundesrat⁵⁰ regte darüber hinaus für den Bereich der öffentlichen Forschung, insbesondere den Hochschulbereich, die zusätzliche Aufnahme folgender Regelung an:

⁴⁷ BT-Drucksache: I Nr. 3343, S. 39

⁴⁸ BT-Drucksache. I Nr. 3343, S. 46

⁴⁹ BT-Drucksache: I Nr. 3343, S. 39

⁵⁰ BT-Drucksache: I Nr. 3343, S. 46

„Bei Dienstfindungen von Leitern oder Mitarbeitern einer Forschungseinrichtung des öffentlichen Dienstes, insbesondere bei Dienstfindungen von Hochschullehrern, darf der Arbeitgeber eine Beteiligung an dem Ertrag der Erfindung nur in Anspruch nehmen, um den ihm daraufhin zufließenden Betrag zusätzlich zur Forderung der Forschung zu verwenden.“

Dieser Regelung stimmte die Bundesregierung⁵¹ dem Grunde nach zu, hielt es jedoch für zu weitgehend, die Verwendung des aus der Beteiligung zufließenden Betrages zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme zu machen.

Aufgrund des Druckes aus Hochschulkreisen wurde schließlich im geänderten **Entwurf des Arbeitnehmererfindungsgesetzes von 1955** eine Sonderregelung für Hochschullehrer aufgenommen. In Hochschulkreisen befürchtete man, daß die Landesregierungen unter Geltung eines neuen Gesetzes dazu übergehen könnten, die geltenden Vorschriften doch auf Erfindungen von Hochschullehrern anzuwenden. Die Hochschullehrer sahen die Gefahr, ihr Privileg der freien Verwertung möglicherweise zu verlieren.

Keinesfalls zweckmäßig erschien es, die Erfindungen von Hochschullehrern und -assistenten bei der Schaffung des neuen Arbeitnehmererfindungsgesetzes im Gesetz nicht zu berücksichtigen, weil diese Erfindungen sonst in den gesetzesfreien Raum fallen würden. Die Rechtsprechung würde dann aller Voraussicht nach die selben oder ähnliche Rechtsgrundsätze anwenden wie vor 1943. Diese liefen im wesentlichen auf einen automatischen Rechtserwerb des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers hinaus. Die Hochschullehrer würden möglicherweise dann schlechter stehen als die übrigen Beamten, welche unter das Gesetz fallen⁵². Deshalb hatte sich die Bundesregierung – insbesondere auf Anregung des Bundesrates und der ständigen Kultusministerkonferenz – entschlossen, in den veränderten Gesetzentwurf von 1955 eine Ausnahmebestimmung zugunsten der Hochschullehrer und ihrer Assistenten aufzunehmen. Diese Vorschrift wurde nur mit geringen sprachlichen

⁵¹ BT-Drucksache I Nr. 3343, S. 47

⁵² ArbG Frankfurt v. 19.05.40, Mitt. 40 S. 110

Änderungen in dem **Gesetz über Arbeitnehmererfindungen v. 25.07.57** übernommen.

Die Freistellung der Erfindungen von Hochschullehrern und –assistenten wird in der amtlichen Begründung damit in Zusammenhang gebracht, daß den Hochschullehrern die Freiheit von Lehre und Forschung garantiert ist⁵³. Die Vorschrift ist Ausfluß des in Art. 5 III GG verankerten Grundsatzes der Wissenschaftsfreiheit⁵⁴. Sie soll dem Schutz der Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschule dienen und zugleich die dort betriebene Forschung anregen⁵⁵.

Im schriftlichen Bericht des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht zum Regierungsentwurf des ArbNErfG wird die Sonderregelung begrüßt, „weil sie dem Schutz der Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschule diene und durch die Sonderstellung der Hochschullehrer die Forschung angeregt werden dürfte“⁵⁶.

Die heute noch geltende Fassung des § 42 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes aus dem Jahre 1957 - des sog. „Hochschullehrerprivilegs“ - lautet:

§ 42 ArbNErfG

Besondere Bestimmungen für Erfindungen von Hochschullehrern und Hochschulassistenten

(1) In Abweichung von den Vorschriften der §§ 40 und 41 sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht werden, freie Erfindungen. Die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 22 sind nicht anzuwenden.

(2) Hat der Dienstherr für Forschungsarbeiten, die zu der Erfindung geführt haben, besondere Mittel aufgewendet, so sind die in Absatz

⁵³ Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des ArbNErfG, Bl.f.PMZ 1957,229

⁵⁴ Amtl. Begr. BT-Drucks II/1648 S. 52 = Blatt 1957,247

⁵⁵ Ausschlußbericht. z. BT-Drucks II/3327 S. 10 = Blatt 1957,247

⁵⁶ Ausschlußbericht, Bl. f. PMZ 1957, 255

I genannten Personen verpflichtet, die Verwertung der Erfindung dem Dienstherrn schriftlich mitzuteilen und ihm auf Verlangen die Art der Verwertung und die Höhe des erzielten Entgelts anzugeben. Der Dienstherr ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung eine angemessene Beteiligung am Ertrage der Erfindung zu beanspruchen. Der Ertrag aus dieser Beteiligung darf die Höhe der aufgewendeten Mittel nicht übersteigen.

II. Anwendungsbereich des § 42 ArbNErfG

1. sachlich

Dem Wortlaut des § 42 ArbNErfG nach sind nur Erfindungen von dem Hochschullehrerprivileg erfaßt. Es wird daher die Meinung vertreten, daß sich § 42 ArbNErfG nur auf Erfindungen und nicht auf technische Verbesserungsvorschläge i. S. d. § 3 ArbNErfG erstreckt⁵⁷.

Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen. Der Verbesserungsvorschlag ist im Vergleich zur Erfindung, wie bereits unter Teil 1 B I c ausgeführt, kein aliud⁵⁸, sondern ein minus. Da zwischen Erfindung und technischem Verbesserungsvorschlag ein Stufenverhältnis besteht, erscheint es konsequent, das Hochschullehrerprivileg auch auf den Verbesserungsvorschlag auszudehnen⁵⁹.

Ein technischer Verbesserungsvorschlag kann bei der entsprechenden Ausrichtung zu einer schutzrechtsfähigen Erfindung fortentwickelt werden, auf welche zweifelsfrei § 42 ArbNErfG Anwendung findet. Im Hinblick auf die in Art. 5 III GG geschützte Rechtsposition des Hochschullehrers, welche durch § 42 ArbNErfG gewährleistet werden soll, kann es jedoch keinen Unterschied machen, ob das Wissen bereits ein schutz-

⁵⁷ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz § 42 Rz. 72,73

⁵⁸ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 21

⁵⁹ so Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 21, Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 281, Fn. 146; Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 409, Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 29; Leuze in GRUR 1994, 415, 425

rechtsfähiges Stadium erreicht hat oder nicht. Der Hochschullehrer muß frei über sein Wissen verfügen können. Erfindungsgleiche, technische Verbesserungen im Sinn der §§ 3, 20 ArbNErfG fallen daher unter den Anwendungsbereich von § 42 ArbNErfG, wenn sie in Verbindung zu seinen Wissenschaftserfindungen stehen⁶⁰.

2. institutionell

Gem. § 42 ArbNErfG werden von der Privilegierung nur Angehörige von „**wissenschaftlichen Hochschulen**“ erfaßt.

Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der allgemeine Begriff der Hochschule bestimmt sich zunächst nach § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG), der alle Einrichtungen des Bildungswesens (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen usw.) umfaßt, soweit sie nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind bzw. gem. § 70 HRG staatlich anerkannt wurden.

a) Fachhochschulen

Aufgrund der Beschränkung auf wissenschaftliche Hochschulen und des Ausnahmecharakters des § 42 ArbNErfG wird die Meinung vertreten, daß von § 42 ArbNErfG nur Universitäten und sonstige wissenschaftliche Hochschulen (insbesondere Technische Hochschulen) im herkömmlichen Sinn, **nicht** dagegen **Fachhochschulen** und damit vergleichbare Bildungsstätten erfaßt werden⁶¹. Dies wird damit begründet, daß Universitäten wesentliche Stätten der Forschung sind, während die Hauptaufgabe der Fachhochschulen die **Ausbildung** der Studenten auf

⁶⁰ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 280

⁶¹ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 7; Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984,1; Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 42; Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 17; a.A. Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 280 in Fn. 141, welcher einen Ausschluß der Fachhochschulen für bedenklich hält.

wissenschaftlicher Grundlage ist. Bei Fachhochschulen stehe die **Lehr-**, nicht die Forschungstätigkeit im Vordergrund⁶². Mangels relevanter Forschung sei daher eine Anwendung des § 42 ArbNErfG auf Fachhochschulen nicht angezeigt.

Zu folgen ist jedoch der Meinung, daß § 42 ArbNErfG auch auf Fachhochschulen **anzuwenden** ist:

Auch Fachhochschulen bilden wissenschaftliche Hochschulen⁶³. Ihnen obliegen ebenso wie anderen Hochschulen Lehr- und Forschungsaufgaben, jedoch lediglich mit anwendungsbezogenem Schwerpunkt (§ 1, § 2 IX HRG, Art. 2 S. 6 BayHSchG). Die dort beschäftigten Fachhochschullehrer haben die dienstrechtliche Aufgabe, ihre Fächer in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten und genießen ebenso und in gleichem Maße den Schutz des Art. 5 III GG. Die dort beschäftigten Fachhochschullehrer erledigen selbständig Forschungsaufgaben.

Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich, insbesondere vor dem Hintergrund, daß an den Fachhochschulen in der Praxis in beachtlichem und ständig zunehmendem Maß anwendungsbezogene Forschung betrieben wird⁶⁴. Zwar sind die Forschungsaufgaben der Fachhochschule noch immer etwas begrenzter und kommt der Auftragsforschung größere Bedeutung zu, jedoch wird mittlerweile an Fachhochschulen auch in zunehmendem Maß den wissenschaftlichen Hochschulen vergleichbare Forschung betrieben.

Eine Begrenzung der Fachhochschulen auf vorwiegend Ausbildungsaufgaben ist nicht mehr gegeben. Der Aufgabenbereich der Fachhochschulen hat sich über die Jahre dem Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Hochschulen angenähert und unterscheidet sich hiervon nunmehr nur noch unwesentlich⁶⁵. Es ist daher geboten, dem in den letzten Jahrzehnten erfolgten tiefgreifenden Wandel des Hochschulwesens Rech-

⁶² Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 24

⁶³ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 280 Fn. 141

⁶⁴ Flämig, Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. I (Krüger), S. 121 ff

⁶⁵ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 10, Reich, HRG, § 2 Rz. 1

nung zu tragen⁶⁶ und die Fachhochschulen in den Geltungsbereich des § 42 ArbNErfG einzubeziehen⁶⁷. § 42 ArbNErfG ist daher, wie bereits praktiziert⁶⁸, auch auf Fachhochschulen anzuwenden.

b) öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen

Zu den wissenschaftlichen Hochschulen zählen auch die ihr zugehörigen, mit eigenständigen Funktionen in Forschung und Lehre betrauten Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Betriebseinheiten⁶⁹. Unter diesen sog. „**An-Instituten**“ (Forschungseinrichtungen an der Hochschule) sind solche wissenschaftliche Institute zu verstehen, die sich vornehmlich Forschungszwecken widmen, deren Gründer und Finanzierer selbständige juristische Personen (zumeist privatrechtliche Vereine oder Stiftungen) sind und die – nach Maßgabe entsprechender Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane und ggf. einer Anerkennung des Wissenschaftsministers des Landes – im Einvernehmen mit ihrem Träger einer Hochschule angegliedert werden⁷⁰. Die „An-Institute“ unterliegen wegen der Zweckgleichheit in ihrer organisatorischen Zugehörigkeit ebenfalls dem Geltungsbereich des § 42 ArbNErfG. Entscheidend für die Zuordnung eines solchen Instituts zu einer wissenschaftlichen Hochschule ist, ob dieses unter der **Verwaltung der Universität** oder technischen Hochschule steht, mögen auch die finanziellen Mittel ganz oder partiell von privater Seite, etwa durch einen Verein oder eine

⁶⁶ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 10, im Ergebnis ebenso Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 218;

⁶⁷ Schreiben des Bundesministers der Justiz Engelhard an den KMK-Präsidenten Prof. Engler v. 13.04.87, in welchem dieser davon ausgeht, daß die Gleichstellung der Fachhochschullehrer mit dem in § 42 ArbNErfG ausdrücklich genannten Hochschullehrern geboten ist

⁶⁸ Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst v. 15.03.93 an die staatlichen Universitäten und staatlichen Fachhochschulen:

„...Die im Wortlaut des § 42 ArbNErfG noch enthaltene Begrenzung auf Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen ist hochschulrechtlich überholt und die Vorschrift den heutigen Gegebenheiten entsprechend anzuwenden; eine Änderung des Wortlauts der Vorschrift hätte nur noch klarstellende, nachvollziehende Bedeutung...“

⁶⁹ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 6

⁷⁰ Tettinger, in Handbuch des Wissenschaftsrechts (1982), S. 949

Stiftung, aufgebracht werden⁷¹. Entscheidendes Kriterium ist die Verwaltungszugehörigkeit zur Hochschule.

c) privatrechtliche Forschungseinrichtungen

Aufgrund der fehlenden öffentlich-rechtlichen Rechtsform fallen privatrechtlich organisierte (eingetragener Verein, Stiftung des bürgerlichen Rechts, GmbH) Forschungseinrichtungen, wie z.B. die Max-Planck-Gesellschaft⁷², die Fraunhofer-Gesellschaft⁷³, Großforschungseinrichtungen, Einrichtungen der Blauen Liste, trotz öffentlicher Aufgabenstellung nicht in den Schutzbereich des § 42 ArbNErfG. Der Privilegierungsstatbestand des § 42 ArbNErfG findet dort de lege lata keine Anwendung⁷⁴. Diese sehr formale Grenzziehung zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten Institutionen wurde aus Rechtssicherheitsgründen zur Vermeidung erheblicher Abgrenzungsschwierigkeiten gewählt⁷⁵, ist jedoch höchst umstritten.

Verfassungsrechtlich begegnet das Hochschullehrerprivileg in Anbetracht der Wissenschaftsfreiheit⁷⁶ des Art. 5 III GG Bedenken, da Wissenschaftler, die nicht im öffentlichen Dienst an wissenschaftlichen Hochschulen tätig sind, selbst dann nicht in den Genuß des Hochschullehrerprivilegs kommen, wenn sie sich auf die Forschungsfreiheit berufen⁷⁷.

⁷¹ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz § 42 Rz. 19

⁷² Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.

⁷³ Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.

⁷⁴ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 264 Fn. 85, „Die Max-Planck-Gesellschaft erfaßt zwar alle Direktorenerfindungen nach dem ArbNErfG, überläßt die Verwertung aber dort den Direktoren, wo diese die besseren Industrieverbindungen besitzen.“

⁷⁵ Amtl. Begr. BT-Drucks. II/3327 S.10= Blatt 1957,255 "Von der Ausdehnung der Vorschrift auch auf andere Institute ist in Übereinstimmung mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft abgesehen worden, weil dies Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten würde."

⁷⁶ BVerfGE 35,112: Das in Art. 5 III GG enthaltene Freiheitsrecht schützt als Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe und steht **jedem** zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will.

⁷⁷ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 38

Diese Schlechterstellung wird mit dem Hinweis auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG kritisiert. Fraglich ist insoweit, ob der Forscher an Hochschuleinrichtungen gegenüber dem Forscher in privatrechtlich organisierten Forschungsstellen privilegiert werden darf. Es wird die Meinung vertreten, daß eine Differenzierung im Sinne einer Schlechterstellung von Wissenschaftlern an außeruniversitären Forschungseinrichtungen gegenüber solchen an Hochschulen zulässig sei⁷⁸. Begründet wird dies mit der traditionellen Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, die innerhalb einer privaten Forschungseinrichtung nicht bzw. lediglich im Wege der „Drittwirkung“ der Grundrechte bzw. über die zivilrechtlichen Generalklausen zum Tragen kommen. Die Wissenschaftsfreiheit sei daher dort in weiterem Umfang Beschränkungen unterworfen, vor allem kommt dem Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers weitergehende Bedeutung zu⁷⁹.

Diese Ansicht ist jedoch vor dem Hintergrund **abzulehnen**, daß § 42 ArbNErfG die Freiheit von Forschung und Lehre garantieren will und die privatrechtliche Rechtsform des Arbeitgebers nicht das Ausschlußkriterium für die Anwendbarkeit des § 42 ArbNErfG sein kann:

Es ist Aufgabe des Staates „funktionsfähige Institutionen für einen Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung zu stellen“⁸⁰. Diese öffentliche Aufgabe kann in privatrechtlicher Form wahrgenommen werden oder auf private Rechtsträger übertragen werden. Es wird danach keinem Zweifel begegnen, daß die staatlich geförderte Forschungsausübung als eine öffentliche Aufgabe durch von Bund und Ländern eigens dazu gegründeten, staatlich ausschließlich beherrschten juristischen Personen des Privatrechts wahrgenommen oder durch überwiegende staatliche Finanzierung privaten Rechtsträgern übertragen werden darf⁸¹.

Die Grundrechtsfähigkeit der Hochschule ist seit langem unbestritten. Ein wesentliches Element der Grundrechtsfähigkeit der Hochschule liegt

⁷⁸ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 332

⁷⁹ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 335 f

⁸⁰ BVerfGE 35,79 (114f)

⁸¹ Meusel, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. II, 46 Ziff. 4.4.

in ihrem Selbstverwaltungsrecht in allen wissenschaftsrelevanten Fragen. Dieses den Hochschulen im Hinblick auf Art. 5 III GG vom Staat konzedierte Selbstverwaltungsrecht findet Parallelen in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Ihre Satzungen statuieren einen Grad der Selbstverwaltung, der dem der Hochschulen nicht nachsteht. Den meisten als rechtsfähige Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften organisierten Forschungseinrichtungen sind Aufgaben der Wissenschaft, Forschung und Lehre zur eigenständigen Bearbeitung übertragen.

Aus dem allgemeinen Grundgedanken der Gleichberechtigung im Sinne des Art. 3 GG steht ihnen das Grundrecht des Art. 5 III GG – auch als Abwehrrecht – zu⁸². Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die vom Staat gegründet sind und/oder finanziell überwiegend unterhalten werden, können daher ebenso wie die Hochschulen Grundrechtsträger nach Art. 5 III GG sein⁸³.

Es kommt nicht auf die Rechtsform, sondern allein auf die Aufgabenstellung an. Der Schutz der Wissenschaftsfreiheit muß für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen die gleiche Reichweite haben wie für universitäre Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie zufällig, historisch bedingt oder aus anderen Gründen als juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts organisiert sind; allein maßgeblich ist es, ob eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Selbstverwaltung⁸⁴ Wissenschaft betreibt. Der Staat darf sich durch die Wahl der Privatrechtsform nicht der Grundrechtsbindung entziehen.

⁸² Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 164, Rüfner, AöR 89 (1964), 261 (300), v. Mangoldt-Klein-Strack, GG, Art. 5 Rz. 257

⁸³ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 164

⁸⁴ Meusel, in: Handbuch des Wissenschaftsrecht, Bd. II, 46 Ziff. 4.3.

„Eine Wissenschaftsautonomie wird man bei allen jenen Einrichtungen erkennen, die weitgehend ihr Forschungsprogramm selbst bestimmen, dessen Durchführung selbst kontrollieren, die zur Verfügung gestellten Finanzmittel und Personal eigenverantwortlich verteilen dürfen und das Recht der personellen Selbstergänzung haben. Dies trifft nicht nur auf DFG und MPG, sondern in gleichem Umfang auch auf FhG, Großforschungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen der „Blauen Liste“ zu.“

Privatrechtlich organisierte Forschungseinrichtungen wie z. B. die Max-Planck-Gesellschaft⁸⁵ oder die Fraunhofer-Gesellschaft⁸⁶ werden überwiegend staatlich finanziert und erfüllen die gleichen Aufgaben wie die Hochschulen, statt im amtlich-öffentlichen Interesse im schlichten öffentlichen Auftrag⁸⁷. Stellt man lediglich auf die Rechtsform ab, so zieht man eine künstliche Trennlinie zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen⁸⁸.

Institutsleiter⁸⁹ sind wie Hochschullehrer in der Bestimmung ihrer Forschungsgegenstände, -ziele und -methoden frei. Sie nehmen in gleichem Maße öffentliche Forschungsaufgaben wie Hochschullehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule wahr und sind daher ebenso Träger des Grundrechts nach Art. 5 III GG.

Im Gegensatz zum Hochschullehrer beschränkt sich der Aufgabenkreis des Institutsdirektors verstärkt auf Forschung, weniger auf Lehre. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen nehmen zwar in bestimmtem Umfang auch Ausbildungsaufgaben wahr, insbesondere gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs, z.B. gegenüber den Post-graduates, jedoch stehen diese Tätigkeiten nicht im Vordergrund. Die dort tätigen Wissenschaftler haben keinen Rechtsanspruch, für Lehraufgaben freigestellt zu werden⁹⁰. In der Hochschule steht hingegen Grundlagenforschung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Vordergrund, während die wissenschaftlichen Dienstleistungen in Form von Gutachtenerstattung und Auftragsabwicklung eine untergeordnete Rolle spielen.

⁸⁵ § 1 II der Satzung der MPG heißt es: „Die Institute der Gesellschaft betreiben die wissenschaftliche Forschung frei und unabhängig.“

⁸⁶ In § 1 I der Satzung der FhG heißt es „Die Fraunhofer-Gesellschaft verfolgt den Zweck, die angewandte Forschung zu fördern. Sie führt in diesem Rahmen frei gewählte Forschungsvorhaben, von Bund und Ländern übertragene Aufgaben und Vertragsforschung durch.“

⁸⁷ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 288

⁸⁸ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 47 Rz. 574

⁸⁹ In § 28 III der Satzung der MPG heißt es: „Der Institutsdirektor ist in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit frei, insbesondere unterliegt er, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts.“

⁹⁰ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 156

Vor dem Hintergrund, daß § 42 ArbNErfG die Freiheit von Forschung und Lehre garantieren soll, ist fraglich, ob aufgrund der schwerpunktmäßigen Aufgabenbeschränkung der Institutsdirektoren auf die Forschung ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung, d.h. die Nichtanwendbarkeit des § 42 ArbNErfG auf diesen Personenkreis, gegeben ist. Dies ist jedoch vor folgendem Hintergrund zu verneinen: § 42 ArbNErfG weist die Verfügungs- und Verwertungsbefugnis von Erfindungen dem Hochschullehrer und nicht der Hochschule zu. Diese ist jedoch vorwiegend im Bereich der Forschung, nicht der Lehre von Bedeutung.

Geht man ferner davon aus, daß die Sonderstellung des § 42 ArbNErfG nicht nur der Freiheit von Forschung und Lehre, sondern insbesondere der Wahrung der institutionellen Selbständigkeit des Wissenschaftsvollzugs⁹¹ dient, so ist eine Angleichung der Behandlung beider Personengruppen, soweit der personalrechtliche Status des Erfinders dem der in § 42 ArbNErfG bezeichneten Hochschulbediensteten vergleichbar ist⁹², angezeigt, ja sogar überfällig⁹³.

Unabhängig von der Frage, ob die Privilegierung der Hochschullehrer gem. § 42 ArbNErfG vor Art. 5 III GG gefordert wird, kann eine Differenzierung beider Personengruppen wohl keinen Bestand haben.

Fraglich ist, ob eine Angleichung verfassungsrechtlich dahingehend vorzunehmen wäre, daß § 42 ArbNErfG auf beide Personengruppen An-

⁹¹ Ullrich, *Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 287 Fn. 56

⁹² a. A. Mallmann, *HdbWissR* (1982) Bd. II, S 1405 „Auch bei denjenigen, die in außeruniversitären Forschungseinrichtung kraft ihrer Dienststellung das Recht und die Aufgabe der freien und eigenverantwortlichen Forschung haben, gebietet Art. 5 III GG keine Ausweitung des § 42 ArbNErfG, da Ziel der Inanspruchnahme nicht die Beeinflussung des Ergebnisses, sondern die in den Schutzbereich von Art. 12 I und Art. 14 GG fallende Sicherung der Verwertungsmöglichkeit durch die Arbeitgeber sei.“

Wobei jedoch übersehen wird, daß die Zuordnung der Verwertungszuständigkeit den nach Art. 5 III GG geschützten Freiheitsraum des Hochschullehrers direkt tangiert.

⁹³ Meusel, *Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht*, § 47 Rz. 575, welcher von einer überfälligen Angleichung spricht.

a.A. Ullrich, *Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 278 ff, *Schutzrechtsordnung*, S. 18 ff. Er schlägt vor, daß der Hochschulprofessor zumindest dem Gesellschaftserfinder bzw. dem Arbeitgebererfinder (GF der GmbH) gleichzustellen sei.

wendung findet oder auf keine von beiden. Dies wird an späterer Stelle im verfassungsrechtlichen Teil der Arbeit diskutiert werden.

3. persönlich

Gem. § 42 ArbNErfG sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten frei. Gemeinsame Voraussetzung für die Anwendung des § 42 ArbNErfG auf diese Personen ist, daß sie im öffentlichen Dienst in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehen. Dies folgt zwingend daraus, daß sich § 42 ArbNErfG als Abweichung von § 40, 41 ArbNErfG darstellt.

Gleichgültig ist jedoch, ob sie Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst sind⁹⁴. Entscheidend ist vielmehr die von der Wissenschaftsfreiheit geprägte Beschäftigung im öffentlichen Dienst⁹⁵. Es sollen nur solche Personen privilegiert werden, welche die Aufgabe haben, freie Wissenschaft und Forschung nach Art. 5 III GG zu betreiben.

a) Professoren

Unter § 42 ArbNErfG fallen die hauptberuflich an der Universität angestellten **Professoren** gem. §§ 43 - 46 HRG.

Die im HRG nicht erwähnten **Honorarprofessoren** sind mangels Bestand eines Beamten- oder Anstellungsverhältnisses nicht von § 42 ArbNErfG erfaßt.

Gleiches gilt für **Lehrbeauftragte** (§ 55 HRG), selbst wenn ihnen die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wird, und für **Lehrkräfte für besondere Aufgaben** (§ 56 HRG), welche nur eine ge-

⁹⁴ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 2,3

⁹⁵ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 9

ringfügige Lehrtätigkeit meistens außerhalb der Hochschule, in einem öffentlich rechtlichen Auftragsverhältnis eigener Art, ausüben⁹⁶.

Gastprofessoren stehen als ausländische Gelehrte in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Hochschule, üben aber ihre Lehr- und Forschungstätigkeit für die Dauer ihrer Bestellung als Gastprofessor ebenfalls hauptberuflich an der Gastuniversität aus, so daß für sie das Privileg ebenfalls bestehen kann, wenn mit ihnen ein befristeter Anstellungsvertrag abgeschlossen wird⁹⁷. Voraussetzung ist jedoch immer ein bestehendes Arbeitsverhältnis.

b) Dozenten

Nach den Professoren werden in § 42 I S. 1 die Dozenten genannt. Hierunter fallen die **Hochschuldozenten** gem. §§ 48 c, d HRG. Sie nehmen nach § 48 c HRG die gleichen Aufgaben wie die Professoren wahr und unterfallen damit auch dem § 42 ArbNErfG.

Von den Hochschuldozenten sind die **Privatdozenten** zu unterscheiden, die in keinem Beamten- oder Angestelltenverhältnis zur Hochschule stehen und somit nicht von § 42 ArbNErfG erfaßt sind. § 42 ArbNErfG findet auf die gesamte Gruppe der Privatdozenten keine Anwendung, außer wenn mit ihnen ein Beschäftigungsverhältnis besteht⁹⁸.

c) Assistenten

Umstrittener gestaltet sich die Abgrenzung des Kreises der wissenschaftlichen **Assistenten**. Die Amtliche Begründung⁹⁹ bezieht sich bei der Begriffsbestimmung auf die Reichsassistentenordnung von 1940¹⁰⁰.

⁹⁶ Thieme, Deutsches Hochschulrecht, S. 480, Rz. 433

⁹⁷ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 4

⁹⁸ Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984, S. 3

⁹⁹ Amtl. Begr. BT-Drucks. II/3327 S.10= Blatt 1957,247

¹⁰⁰ Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984, S. 161

Während der Hochschulassistent nach dem früheren § 47 III HRG u. a. in der Forschung nach eigener Entscheidung tätig war und Lehrveranstaltungen durchzuführen hatte, hat der wissenschaftliche Assistent nach § 47 II HRG nunmehr primär wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre unter der fachlichen Verantwortung und Betreuung des zugeordneten Professors zu erbringen.

Es wird die Meinung vertreten, daß sie unselbständige, weisungsgebundene Tätigkeiten auszuführen haben¹⁰¹ und somit nicht mit den Professoren und Dozenten gleichzustellen sind. Die herrschende Meinung¹⁰² hält jedoch richtigerweise die Tätigkeit der Hochschulassistenten nach §§ 47, 48 HRG für eine eigenverantwortliche und eigenständige Dienstleistung in Forschung und Lehre, so daß § 42 ArbNErfG auf diesen Personenkreis Anwendung findet. So heißt es auch in § 47 I S. 5 HRG, daß in begründeten Fällen den wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden kann. De facto werden auch wissenschaftliche Assistenten in zahlreichen Fällen mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut, so daß ihre Tätigkeit in den Schutzbereich von Art. 5 III GG fällt.

Ferner fallen unter § 42 ArbNErfG die den wissenschaftlichen Assistenten gleichgestellten **Oberassistenten** und **Oberingenieure**¹⁰³ (vgl. § 48a, 48b HRG).

Nicht vom Privileg des § 42 ArbNErfG erfaßt werden dagegen die sonstigen **wissenschaftlichen Mitarbeiter** (§ 53 HRG), **Lehrbeauftragte** (§ 55 HRG), **Lehrkräfte für besondere Aufgaben** (§ 56 HRG) sowie die **wissenschaftlichen Hilfskräfte** (§ 57a HRG)¹⁰⁴. Deren gesetzliches Tätigkeitsbild ist im wesentlichen durch qualifizierte Hilfstätigkeit gekennzeichnet und nicht durch freie Gestaltung eigener wissenschaftli-

¹⁰¹ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 6

¹⁰² Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 40; Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 11, Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz § 42 Rz. 28

¹⁰³ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 40, Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 6

¹⁰⁴ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 12; LG Düsseldorf v. 26.06.90

cher Arbeit¹⁰⁵, so daß sie nicht im Interesse der Freiheit von Forschung und Lehre dem privilegierten Personenkreis zugerechnet werden müssen¹⁰⁶.

Zwar unterscheidet sich formell die Stellung der wissenschaftlichen Assistenten von denen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, doch üben wissenschaftliche Mitarbeiter oft ähnlich selbständige Tätigkeiten wie wissenschaftliche Assistenten aus, so daß diskutiert wird, ob bei wissenschaftlichen Mitarbeitern nicht nach der Art der ausgeübten Tätigkeit zu differenzieren ist¹⁰⁷.

Wird den wissenschaftlichen Mitarbeitern im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Zeit und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben, wie es für die wissenschaftlichen Assistenten der Reichsassistentenordnung vorgesehen war und § 47 I HRG wieder bestimmt, und unterfallen sie so Art. 5 III GG, so wird die Ansicht vertreten, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter wie wissenschaftliche Assistenten behandelt werden sollen. Die tatsächlich verbreitete Eigenverantwortlichkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Erfindungstätigkeit gebietet eine Gleichbehandlung mit den wissenschaftlichen Assistenten, soweit diese ein gewisses Maß an Selbständigkeit besitzen und nicht überwiegend bloße Hilfstätigkeiten oder Weisungsvollzug vornehmen.

Eine derartige Handhabung würde jedoch eine aufwendige Einzelfallbetrachtung nach sich ziehen und zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach h.M. sind daher die wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht dem unter § 42 ArbNErfG fallenden Personenkreis zuzurechnen. Es bleibt jedoch zu beachten, daß sich die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Mitarbeitern im Forschungsbereich, welche gemeinsam an einem Projekt arbeiten, sich grundsätzlich hinderlich auswirkt. Dies spielt insbesondere in der Hochschulforschung eine Rolle.

¹⁰⁵ BGH v. 29.03.82, BRAK-Mitt. 1982, 124

¹⁰⁶ Bartenbach, Aktuelle Probleme des Gewerblichen Rechtsschutzes, S. 23

¹⁰⁷ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 40

Erfindungen im Hochschulbereich erwachsen aus der Erforschung und Entwicklung einer Technologie durch Zusammenarbeit mehrerer Personen und sind keine hiervon zu trennenden, isolierten Erscheinungen. Die Erfindung ist daher so gut wie in keinem Fall einer Person allein zuzuordnen, sondern fast immer mehreren (Mit-)Erfindern. Durch eine Privilegierung bzw. Nicht-Privilegierung einzelner Miterfinder ist aufgrund differierender Verwertungszuständigkeiten eine einheitliche Verwertung nur möglich, wenn auf freiwilliger Basis ein Konsens gefunden wird. Es ist jedoch von Bedeutung, daß der Forschungszusammenhang auch mit einem Verwertungszusammenhang korreliert und umgekehrt, daß die Verwertung nicht die Forschungszusammenhänge zerreit.

Diese Problematik stellt sich auch insbesondere bei dem Hochschullehrerprivileg¹⁰⁸ selbst und soll in diesem Zusammenhang vertieft errtert werden.

d) sonstige Personen

Auf **Hochschulhilfskrfte**, wie z.B. Laboranten und technisches Personal, findet § 42 ArbNErfG mangels Betreiben freier Wissenschaft und Forschung keine Anwendung. Fr deren Erfindungen gilt § 40 ArbNErfG.

Auf nicht angestellte **Studenten, Diplomanden** und **Doktoranden** ist das ArbNErfG bereits mangels Arbeitsverhltnisses nicht anwendbar.

Im Folgenden wird anstelle des gesamten nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personenkreises nur noch von „Hochschullehrern“ gesprochen.

¹⁰⁸ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsfrderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 281 „Die Verwertungsdezentralisierung zugunsten von Professoren und Assistenten durch das Hochschullehrerprivileg gefhrt Forschungs- und Entwicklungszusammenhnge zwischen der Erfindung und dem Wissen, aus dem sie hervorgegangen ist, die im Interesse des Transfers einheitlicher Technologien der Schonung bedrfen.“

4. Merkmal „in Eigenschaft als Hochschullehrer“

Unter § 42 ArbNErfG fallen nur solche Erfindungen, welche von den Hochschullehrern in ihrer Eigenschaft als Hochschullehrer getätigt wurden. So heißt es in § 42 ArbNErfG :

„.....sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten....., **die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht werden**, freie Erfindungen.“

Diese Begrenzung entspricht dem Sinn und Zweck des § 42 ArbNErfG, welcher den Hochschullehrern die Freiheit von Forschung und Lehre gem. Art. 5 III GG garantieren soll. Nur wenn ein Wissenschaftler die Erfindung in seiner Eigenschaft als Hochschullehrer gemacht hat, ist im Hinblick auf Art. 5 III GG die Gewährung einer freien Verfügungsbefugnis im Interesse der Förderung der wissenschaftlichen Forschung gerechtfertigt¹⁰⁹. Die Erfindungen müssen also aus der wissenschaftlichen Lehr- und Forschungstätigkeit des Erfinders als Angehörigem der Hochschule entstanden sein und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Fraglich ist die Behandlung von Erfindungen, welche der Hochschullehrer außerhalb seiner Tätigkeit in Forschung und Lehre gemacht hat. In der amtlichen Begründung¹¹⁰ wird hervorgehoben, daß § 42 ArbNErfG nur für Erfindungen gilt, die von den dort bezeichneten Personen in ihrer Eigenschaft als Hochschullehrer oder -assistent, nicht aber für Erfindungen, die von ihnen in ihrer Eigenschaft als Angehörige eines Betriebes oder einer öffentlichen Verwaltung gemacht werden. Macht der Hochschullehrer eine Erfindung als Angehöriger eines Unternehmens, so findet § 42 ArbNErfG keine Anwendung. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich dann entweder allgemein nach dem ArbNErfG oder einem eventuell bestehenden Auftrags- bzw. Dienstverhältnis. In Fällen einer solchen Doppeltätigkeit sind nur die im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit an der Hochschule gemachten Erfindungen von den Bindungen nach dem ArbNErfG freigestellt.

¹⁰⁹ Amtl. Begr. BT-Drucks. II/3327 S.10= Blatt 1957, 247

¹¹⁰ Amtl. Begr. BT-Drucks. II/3327 S.10= Blatt 1957, 247

Anders verhält es sich bei der sog. **Drittmittelforschung**: Gem. § 25 HRG sind die Hochschulmitglieder berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Drittmittelforschung, die im Aufgabenbereich des Hochschulmitgliedes liegt, gehört zu dessen dienstlichen Aufgaben¹¹¹ und fällt folglich in den durch § 42 I ArbNErG begünstigten Bereich¹¹². Zu beachten ist aber, daß Drittmittelforschung für die in § 42 ArbNErG genannten Hochschulmitglieder auch Nebentätigkeit sein kann¹¹³.

Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines *Nebenamtes* oder einer *Nebenbeschäftigung*. Während Nebenamt ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben ist, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird, ist unter Nebenbeschäftigung jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu verstehen. Letztere kann kraft Verpflichtung aus dem Hauptbeschäftigungsverhältnis angeordnet werden oder im privaten Interesse erfolgen. Unter Hauptamt¹¹⁴ ist das „konkrete Amt“, also der speziell übertragene Aufgabenkreis (Dienstposten) zu verstehen, während die Nebentätigkeit darüber hinausgehende Tätigkeiten erfaßt. Trotz dieser eindeutigen Begriffsbestimmung führt die Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätig-

¹¹¹ Dallinger/Bode/Dellian, Hochschulrahmengesetz, § 25 Rz. 2, 5

¹¹² Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984, 4

¹¹³ umfassend Hufen, WissR 1989, S. 17ff: Abgrenzung der Drittmittelforschung von Nebentätigkeitsvorhaben; Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 182 ff

¹¹⁴ Die zum Hauptamt gehörenden Dienstaufgaben der (beamteten) Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringenieure sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ergeben sich aus den nach der Maßgabe der §§ 43, 47 I, 48aI, 48 c I HRG erlassenen Vorschriften in den Hochschulgesetzen der Länder (nebst ergänzenden normativen Regelungen). Ist danach den Professoren die Pflege von Forschung und Lehre durch Gesetz – und hinsichtlich einzelner Fragen auch durch Berufungsvereinbarungen – als Dienstaufgabe anvertraut, kann es für die Zuordnung einer bestimmten Tätigkeit zum Hauptamt des Professors abweichend vom allgemeinen Beamtenrecht nicht allein auf die organisatorische Ausgestaltung ankommen, die der Dienstherr kraft seiner Organisationsgewalt vornimmt. Sollen dem Professor über die gesetzlichen Dienstaufgaben hinaus weitere Aufgaben übertragen werden, kann dies nur durch eine Vereinbarung (Berufungsvereinbarung) mit ihm geschehen. Umgekehrt können einer Ausweitung der Dienstaufgaben bereits abgeschlossene Berufungsvereinbarungen entgegenstehen.

keit immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere im **Hochschulbereich**.

Den Mitgliedern des Lehrkörpers kann es nach den Universitätsgesetzen sowie den Landesbeamtengesetzen gestattet werden, bis zu 20 % ihrer Wochenarbeitszeit außerhalb der Hochschule für diese nicht dienstlichen Aufgaben einzusetzen. Nebentätigkeiten unterliegen beamtenrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten (§§ 52 ff HRG, § 42 I Nr.3, 4 BRRG). Für die Behandlung von Nebentätigkeiten¹¹⁵ von Hochschullehrern finden sich in den Landesgesetzen spezielle Regelungen, so z. B. die Bayerischen Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung BayHSchINV). Gem. § 18 Nr. 4 und 14 BayHSchINV unterliegen Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und im Vollzug staatlicher Programme und in staatlich geförderten Einrichtungen, die der Innovationsförderung oder dem Technologietransfer dienen, weder einer Vergütungsbeschränkung noch einer Ablieferungspflicht.

Nebentätigkeiten sind für die Hochschullehrer daher sehr attraktiv und tragen ihnen ein hohes Zusatzsalär¹¹⁶ ein. Die Möglichkeit der Übernahme einer Nebentätigkeit wird rege genutzt, um z. B. gutachterliche oder beratende Tätigkeiten oder auch Tätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung nachzugehen. Beratende Nebentätigkeiten übernehmen Hochschulmitglieder auch im Zusammenhang mit der Neugründung von Unternehmen, die z. T. die kommerzielle Umsetzung von in ihren Laboratorien entwickelten Technologien betreiben. Zahlreiche Hochschullehrer sind auch als wissenschaftliche Berater im Rah-

¹¹⁵ Nebentätigkeiten von Hochschullehrern sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Als *genehmigungsfrei* gelten jedoch Gutachtertätigkeiten der Hochschullehrer, wenn diese mit der Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängen § 66 I Nr. 4 BBG, (§ 7 BayHSchINV). Als *allgemein erteilt* gilt die Genehmigung, wenn keine Beanspruchung des Hochschullehrers über 1/5 seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vorliegt und die Nebentätigkeit im öffentlichen Interesse liegt. Als solche gilt die Übernahme von Tätigkeiten für inländische Auftraggeber im Rahmen des Technologietransfers, die von einer in der Hochschule eingerichteten Kontaktstelle, einer vergleichbaren staatlichen Einrichtung oder einer durch die öffentliche Hand maßgeblich beeinflussten Einrichtung des Technologietransfers betreut werden (§ 11 II Nr. 3, 4 BayHSchINV). Gem. § 74 I BayBG sind wissenschaftliche Tätigkeiten gem. Art. 74 I Nr. 4 BayBG grundsätzlich genehmigungsfrei. Hiervon –werden jedoch nicht reine Auftragsstätigkeiten, wie z. B. die Durchführung konkreter Forschungsaufträge erfaßt, da es insoweit an der notwendigen wissenschaftlichen Selbständigkeit und Entschlußfreiheit fehlt.

¹¹⁶ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 284 Fn. 156: „mind. 50 % der festen Bezüge“

men der üblichen Nebentätigkeitsbestimmungen für Unternehmen tätig. Diese Nebentätigkeiten der Hochschullehrer in Form von Beratungs- und Forschungsverträgen sind für den Wissenstransfer in die Industrie und umgekehrt von großer Bedeutung. Sie sind ein wichtiger Verknüpfungspunkt zwischen Hochschule und Industrie und fördern eine symbiotische Zusammenarbeit beider. Erkenntnisse der Grundlagenforschung können so sehr effektiv in die Praxis transferiert werden. Es ist daher nicht angemessen, die für die Volkswirtschaft so eminent wichtige Aktivität als „unerwünschte“ Nebentätigkeit zum Nachteil der Lehrverpflichtung zu betrachten¹¹⁷.

Die **Abgrenzung** von zum Hauptamt gehörender **Drittmittelforschung** von **Nebentätigkeitsvorhaben** ist problematisch und umstritten¹¹⁸:

Grundsätzlich ist die Drittmittelforschung als Dienstaufgabe des Hochschullehrers anzusehen. Voraussetzung ist allerdings, daß das Vorhaben im Rahmen der dienstlichen Aufgaben liegt. Da gem. § 25 VII HRG die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten unberührt bleiben, wird man im Einzelfall bei der Abgrenzung zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit vor allem darauf abstellen müssen, ob das Vorhaben in der Hochschule, d.h. unter Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal der Hochschule, durchgeführt werden soll (§ 25 II, III S. 3 HRG) und wie die Honorarfrage geregelt ist.

Wird dem Forscher ein persönliches Honorar gewährt, ist wegen § 2 II BBesG (Verbot der Doppelbesoldung) in der Regel eine Nebentätigkeit anzunehmen¹¹⁹. Werden die Mittel zur Förderung der Hochschulforschung dem Hochschullehrer persönlich (nicht der Hochschule) von Dritter Seite zur Verfügung gestellt bzw. erhält der Hochschullehrer für seine Bemühungen direkt vom Drittmittelgeber ein persönliches Hono-

¹¹⁷ Beier Rechtliche und Organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, in: Fortbildungsprogramm für die Wissenschaftsverwaltung: Materialien Nr. 21, S. 111

¹¹⁸ Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 182 f

¹¹⁹ Blümel/Scheven, HdbWissR Bd. I (1996), S. 456

rar, so handelt es sich wohl um eine Nebentätigkeit und keine Dienst-
aufgabe¹²⁰.

Ferner gehören sog. Zweckforschungsarbeiten nach überwiegender
Auffassung nicht zum Hauptamt¹²¹, da die Forschungstätigkeit in der
Hochschule nur dann zu den Dienstaufgaben gehört, wenn sie an den
Zielen des § 22 HRG (Aufgaben der Forschung) ausgerichtet ist. Die
Auftragsforschung, d.h. die entgeltliche Ausführung von Forschungs-
und Entwicklungsarbeiten für einen anderen, ist damit Nebentätigkeit.

Streitig¹²² ist die Frage, ob die Rechtswohlthat des § 42 ArbNErfG den
Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten auch dann
zugute kommt, wenn ihre Erfindungen etwa in der Form einer freien Mit-
arbeit in der Industrie oder in ihrer Freizeit außerhalb des Fachgebiets
gemacht wurden, mit der Maßgabe, daß die §§ 18, 19 ArbNErfG auf
derartige Erfindungen keine Anwendung finden.

Es wird **einerseits**¹²³ die Meinung vertreten, daß auch **Erfindungen
außerhalb** der Hochschullehrertätigkeit unter **§ 42 ArbNErfG** fallen, da
der Gesetzgeber mit der Formulierung „in seiner Eigenschaft als Hoch-
schullehrer“ nur eine Abgrenzung zum Merkmal „Eigenschaft als Ange-
höriger eines Betriebes oder einer öffentlichen Verwaltung“ treffen woll-
te.

Steht ein Hochschulwissenschaftler ausschließlich in einem Dienst- oder
Anstellungsverhältnis bei der wissenschaftlichen Hochschule, kommt es

¹²⁰ Hailbronner, HRG, § 25 Rz. 22; Blümel/Post, Nebentätigkeitsrecht des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in Nordrhein-Westfalen, S. 10 ff

¹²¹ Blümel/Scheven, HdbWissR. S. 457

¹²² Verneinend: Gaul ZTR 1987, S. 294; Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 280 Fn. 142, Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984, 3
Bejahend: Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 41 f; Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 18; nunmehr auch Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 12

¹²³ Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 222, Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 18, Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 12, 14; Sandberger, Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung, S. 235, Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 14, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 42

für das Privileg nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Fertigstellung der Erfindung unmittelbares Ergebnis seiner wissenschaftlichen Hochschultätigkeit ist oder nicht¹²⁴. Da der Hochschullehrer in der Wahl seines Forschungsgegenstandes frei ist und Anregungen für seine Forschungstätigkeit aus vielerlei Quellen schöpfen kann, sei kein Grund ersichtlich, die Formulierung „in dieser Eigenschaft“ so auszulegen, daß die Erfindungen unmittelbar Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Hochschultätigkeit sein müssen. Es sei daher geboten, § 42 ArbNErfG auch anzuwenden, wenn ein dort genanntes Hochschulmitglied in der Freizeit eine Erfindung macht.

Aufgrund der Freiheit des Hochschullehrers, den Gegenstand seiner Forschung und die Anregungen hierzu zu bestimmen, gehören im Verhältnis zur Hochschule seine Erfindungen grundsätzlich zu seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, unabhängig davon, wann und warum sie entwickelt worden sind¹²⁵. Träger des Grundrechts nach Art. 5 III GG seien die einzelnen Professoren und es gehe nicht an, dem z. B. in seiner Freizeit forschenden Professor die Berufung auf Art. 5 III GG zu versagen und ihn als Privatperson zu behandeln. Eine derartige Lösung würde zu erheblichen Wertungswidersprüchen führen¹²⁶.

Die Anwendung des § 42 ArbNErfG auf sämtliche Erfindungen des Hochschullehrers sei nicht nur wegen ihrer besseren Verträglichkeit mit der Praxis vorzugswürdig, sondern auch mit Rücksicht auf die Forschungsfreiheit des Grundgesetzes. Wenn der Hochschullehrer nach § 42 ArbNErfG privilegiert sei, müsse er dieses Privileg auch für Ergebnisse aus einer Lehr- und Forschungstätigkeit außerhalb des Dienstbereiches genießen¹²⁷. Der Begriff „in dieser Eigenschaft“ solle nicht so

¹²⁴ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 18, Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 12; a .A. Gaul in ZTR 1987, 289, 294; Gramm, Anmerkungen zum Aufsatz von Roland Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse ?, GRUR 1987, 864

¹²⁵ Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 222, Sandberger, Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung, S. 235, Reimer/Schade/Schippel § 42 Rz. 12 und 14, ebenso Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 14

¹²⁶ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 42

¹²⁷ Sandberger, Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung, S. 235, Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 24

streng ausgelegt werden, weil der Hochschullehrer viele Nebentätigkeiten schließlich auch „in seiner Eigenschaft als Professor“ abwickle¹²⁸. Im übrigen müßten die Pflichten aus § 18, 19 ArbNErfG erst Recht dann entfallen, wenn von Anfang an freie Erfindungen i. S. d. § 4 III ArbNErfG vorliegen (argumentum a maiore ad minus).

Diese Ansicht ist wird jedoch von **anderer Seite**¹²⁹ abgelehnt, da sie außer Betracht läßt, daß § 42 ArbNErfG den Hochschullehrern und -assistenten nicht aus in ihrer Person liegenden Gründen eine Vergünstigung einräumt, sondern nur der Freiheit von Lehre und Forschung Rechnung tragen will. Dieser dem § 42 ArbNErfG zugrundeliegende Gedanke erfordert es nicht, die Freistellung der Hochschullehrer und -assistenten über den Bereich der Lehr- und Forschungstätigkeit hinaus auszudehnen und die allgemeine dienst- und arbeitsrechtliche Treuepflicht ganz zu vernachlässigen.

Eine Privilegierung steht dem Hochschullehrer nur in seiner durch Art. 5 III GG geschützten Rechtsposition zu. Eine Notwendigkeit für eine Besserstellung des Hochschullehrers gegenüber anderen Arbeitnehmern, insbesondere anderen Forschern, außerhalb dieses Schutzbereichs ist nicht gegeben. Auf Erfindungen außerhalb der Lehr- und Forschungstätigkeit sind vielmehr die § 40, 41 ArbNErfG und damit auch die §§ 18, 19 ArbNErfG (Anbietungs- und Mitteilungspflicht bei freien Erfindungen) anzuwenden¹³⁰.

Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 42 S. 2 ArbNErfG, welcher expressis verbis besagt, daß die in ihrer *Eigenschaft als Hochschullehrer* gemachten Erfindungen gem. § 42 I S. 1 ArbNErfG frei sind. Einer derartigen Klarstellung hätte es nicht bedurft, wenn sämtliche Erfindungen der Hochschullehrer ohnehin frei wären. S. 2 erklärt, daß die Erfindungen der Hochschullehrer noch „freier“ als die freien Erfindungen der

¹²⁸ Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 222

¹²⁹ Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984, S. 4, Gaul in ZTR 1987, 289,294; Gramm, Anmerkungen zum Aufsatz von Roland Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse ?, GRUR 1987,864

¹³⁰ Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984, S. 4

Dienstfinder (§ 4 III ArbNErfG) sind, da auf diese nicht einmal die für freie Erfindungen geltenden Vorschriften der §§ 18, 19 ArbNErfG Anwendung finden sollen.

Würde man § 42 S.2 ArbNErfG auch auf die ursprünglich gem. § 4 III ArbNErfG freien Erfindungen der Hochschullehrer anwenden, so würde die Restriktion „*in ihrer Eigenschaft als Hochschullehrer*“ keinen Sinn ergeben, da für sie kein relevanter Anwendungsbereich mehr denkbar wäre. Eine Streichung des Merkmals in § 42 I S. 1 ArbNErfG „in Eigenschaft als Hochschullehrer“ würde zur Folge haben, daß alle Erfindungen von Hochschullehrern, egal ob in der Eigenschaft als Hochschullehrer oder nicht, frei wären. Hätte der Gesetzgeber diese Intention gehabt, so hätte keine Notwendigkeit bestanden in den Gesetzestext das Merkmal „in Eigenschaft als Hochschullehrer“ aufzunehmen.

Trotz der dogmatisch nachvollziehbaren Argumentation vorgenannter Meinung, ist diese aus nachfolgenden Gründen **abzulehnen** und ersterer zu folgen:

Eine Unterscheidung zwischen Erfindungen in Eigenschaft als Hochschullehrer und solchen, die nicht hierunter fallen, ist zum einen nicht praktikabel und zum anderen nicht zweckmäßig. In der Praxis würden erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten. Da sich der Hochschullehrer vertraglich mit der Erforschung und Vermittlung von Wissen beschäftigt, ist es kaum abgrenzbar, welche Erfindungen auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruhen und welche nicht. Ein Fall der Nichtanwendbarkeit des § 42 ArbNErfG ist nur extrem selten, bei äußerst krassen Abweichungen der Erfindung von der Materie, mit welcher sich der Hochschullehrer an seinem Lehrstuhl beschäftigt, denkbar. Eben bei diesen Erfindungen außerhalb seines Forschungsbereiches mutet es jedoch paradox an, wenn der Hochschullehrer einer Mitteilungs- und Anbieterspflicht unterliegt, während er bei bedeutenden Erfindungen auf seinem Fachgebiet die freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis besitzt, ja diese der Hochschule nicht einmal melden muß.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen müssen die Pflichten aus § 18,19 ArbNErfG bei von Anfang an freien Erfindungen der Hochschullehrer erst recht entfallen. § 42 ArbNErfG ist daher auf sämtliche Erfindungen der Hochschullehrer anzuwenden. Es ist keine Unterscheidung¹³¹ nach freien und gebundenen Erfindungen der Hochschullehrer durchzuführen.

5. Beteiligungsanspruch der Hochschule nach § 42 II ArbNErfG

Nach § 42 II ArbNErfG sind die Hochschullehrer, wenn die Hochschule für Forschungsarbeiten, die zu einer Erfindung geführt haben, besondere Mittel aufgewendet hat, verpflichtet, die Verwertung der Erfindung der Hochschule schriftlich mitzuteilen und ihr auf Verlangen die Art der Verwertung und die Höhe des erzielten Entgelts anzugeben.

Die Hochschule ist berechtigt, innerhalb von 3 Monaten seit Zugang der Mitteilung eine angemessene Beteiligung am Ertrag der Erfindung zu verlangen, welche die Höhe der aufgewendeten Mittel nicht übersteigen darf.

Dieser Beteiligungsanspruch soll sicherstellen, daß die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel, die für eine bestimmte Forschungsarbeit zweckgebunden waren, aus den Erträgen der so geförderten Arbeitsergebnisse wieder an die öffentliche Hand zurückfließen¹³².

¹³¹ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 280 Rz. 142: „Angebrachter wäre eine Unterscheidung nach Forschungs- und sonstigen Erfindungen. Als Forschungserfindungen sind Erfindungen nach § 42 I, II ArbNErfG zu sehen während als sonstige Erfindungen solche aus weisungsabhängiger Diensttätigkeit und solche aus privat bestellter Forschung und Entwicklung zu sehen sind, wobei für die „Diensterfindungen“ aus diesen Verhältnissen § 42 ArbNErfG nicht gilt, sondern allgemeines Arbeitnehmererfinderrecht Anwendung findet und die „Privaterfindungen“ der vertraglichen Regelung folgen. Tatsächlich ist es gerade die Gleichstellung von Forschungs- und Privaterfindungen, die den Hochschulforscher zum „Verwertungsorgan“ macht, weil sie seine unbeschränkte Vertragsfreiheit sichert.“

¹³² Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 22, Frie-ling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 413, Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 30

Unter besonderen Mitteln sind nicht die allgemeinen Haushaltsmittel zu verstehen, sondern nur die darüber hinausgehenden Mittel, die die Hochschule für die konkrete Forschungsarbeit bzw. für den betreffenden Forschungszweck zur Verfügung gestellt hat und die dafür tatsächlich eingesetzt worden sind¹³³. Es muß sich um erfindungs- oder projektbezogene Mittel handeln, die für bestimmte Forschungsvorhaben, die zu der Erfindung geführt haben, gegeben worden sind. Allgemeine Institutsmittel, die im Haushalt der Länder oder Universitäten aufgenommen worden sind, genügen nicht.

Eine Rückerstattung der allgemeinen Haushaltsmittel würde vor allem an den praktischen Schwierigkeiten scheitern, den Anteil dieser Mittel, der unmittelbar zum Zweck der Erfindung aufgewandt worden ist, festzustellen. Wenn aber bestimmte Geldmittel für klar abgrenzbare Forschungsaufgaben über die allgemeinen Haushaltsmittel hinaus gegeben worden sind, stehen diese in der Höhe fest.

Die Mittel müssen aus dem Landehaushalt kommen. Unberücksichtigt¹³⁴ bleiben diejenigen Mittel, die von dritter Seite im Rahmen eines Forschungsauftrages oder unabhängig davon bereitgestellt worden sind, auch wenn sie von der Universität bzw. dem Dienstherrn verwaltet werden (vgl. § 25 HRG). Die Tatsache, daß die Drittmittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, von der Hochschule verwaltet werden, spielt keine Rolle¹³⁵.

Zu dem Ertrag, von welchem der Anteil beansprucht werden kann, gehören nicht Honorare für Veröffentlichungen über Erfindungen¹³⁶.

¹³³ Amtl. Begr. BT-Drucks. II/3327 S.10= Blatt 1957,248, Ausschlußber. z. BT-Drucks II / 3327 S. 10 = Blatt 1957,255

¹³⁴ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 23; Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984, 1f

¹³⁵ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 31

¹³⁶ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 33

III. Rechtsfolgen

Das Hochschullehrerprivileg begründet eine Ausnahme zum Anspruch des Arbeitgebers auf eine Dienstfindung dahingehend, daß die Erfindungen der Hochschullehrer frei sind und die Verwertungszuständigkeit statt dem Arbeitgeber dem Hochschullehrer selbst zufällt.

Der Hochschullehrer kann frei über seine Erfindungen verfügen. Auch die Vorschriften über die **Mitteilungspflicht (§ 18 ArbNErfG)**, die **Anbietungspflicht (§ 19 ArbNErfG)** und die **Unabdingbarkeit (§ 22 ArbNErfG)** sind nicht anwendbar.

Aufgrund des gesetzlichen Ausschlusses der Unabdingbarkeitsregelung des § 22 ArbNErfG können die Vorschriften des ArbNErfG jedoch auch zuungunsten der Hochschulwissenschaftler abbedungen werden. So können Hochschullehrer, im Gegensatz zu nicht privilegierten Arbeitnehmern, jederzeit **im voraus** Vereinbarungen zu ihren Ungunsten mit der Hochschule über ihre zukünftigen Erfindungen treffen. Zugelassen sind damit nur einzelvertragliche oder kollektivrechtliche Abreden, nicht jedoch einseitige Anordnungen des Dienstherrn. Besonders bedeutsam ist diese Möglichkeit im Hinblick auf die Einräumung von Nutzungsrechten, sei es zugunsten der Hochschule oder zugunsten Dritter (z.B. Vertragspartner eines mit der Hochschule geschlossenen FuE-Auftrages).

Die amtliche Begründung rechtfertigt diese Regelung damit, daß die Hochschullehrer hinsichtlich der von ihnen gemachten Erfindungen grundsätzlich von allen nach dem Entwurf vorgesehenen Beschränkungen freigestellt werden sollen. Hochschullehrer und -assistenten sollen der Hochschule hinsichtlich ihrer Erfindungen wie freie Erfinder gegenüberstehen und in freier Vereinbarung auch jede Abrede treffen können, die nicht offenbar unbillig ist¹³⁷. Die Vereinbarungen können auch im Einzelfall Einschränkungen der ihnen kraft Gesetz zustehenden freien Verfügungsbefugnis zum Inhalt haben.

¹³⁷ Sandberger, Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung, S. 232

Der Gesetzgeber hat zwar den Hochschullehrern durch § 42 ArbNErfG eine Sonderstellung gegeben, gleichzeitig hat er aber durch den Ausschluß des § 22 ArbNErfG die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dem begünstigten Personenkreis seine Sonderstellung wieder durch vertragliche Vereinbarungen zu entziehen¹³⁸. Es besteht die Gefahr, daß sich die intendierte Bevorzugung der Hochschullehrer in das Gegenteil verkehrt.

Der Gedanke, daß die Hochschullehrer den Schutz des § 22 ArbNErfG nicht benötigen, da sie rechtlich und wirtschaftlich unabhängig seien, trifft in der heutigen Zeit nicht mehr uneingeschränkt zu. Um die wenigen Stellen für Hochschullehrer findet heutzutage ein starker Wettbewerb und Konkurrenzkampf statt. Die Hochschulverwaltung wäre dann in der Lage, diese Situation der Hochschullehrer zu ihren Gunsten auszunutzen und Bedingungen zu stellen, durch welche die Sonderstellung des § 42 ArbNErfG nach ihren Vorstellungen eingeschränkt wird¹³⁹. Von anderer Seite¹⁴⁰ wird jedoch vorgetragen, daß dieses Szenario in der Praxis nicht stattfindet. Die Frage nach einer derartigen Vereinbarung spielt bei Berufungsverhandlungen keine, nicht einmal eine periphere Rolle, geschweige denn, daß irgendein Druck in diese Richtung ausgeübt wird.

Die Dispositionsfreiheit der Hochschullehrer findet daher nach herrschender Meinung, ihre Grenzen in der **Unbilligkeitsregelung des § 23 ArbNErfG** und **den allgemeinen Vertragsschranken**. Die Schranken der Abdingbarkeit des § 42 ArbNErfG bilden das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Erfinders auf den wirtschaftlichen Wert seiner besonderen Leistung (Art. 14 GG) und die Freiheit der wissenschaftlichen Tätigkeit (Art. 5 III GG), die dem Hochschullehrer als Erfinder in seiner Dienststellung zugesagt ist. In jedem Fall muß der Schutz des Hochschullehrerprivilegs zu den Zweck gewährleistet werden, zu dem es geschaffen wurde, nämlich die Bewahrung der Freiheit der Forschung. Absprachen sind daher nur zulässig, soweit sie die vom Hochschullehrer kraft Amtes übernommene und von der Hochschule zu ge-

¹³⁸ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 63

¹³⁹ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 64

¹⁴⁰ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 19

währleistende Aufgabe, Forschung eigenständig und in Freiheit zu vollziehen, im Kernbereich unberührt läßt¹⁴¹.

Als **unzulässig** werden daher Vereinbarungen mit folgendem Inhalt erachtet:

Man nimmt eine erhebliche Unbilligkeit einer Vereinbarung i. S. d. § 23 ArbNErfG dann an, wenn durch die Vereinbarung das Hochschullehrerprivileg des § 42 ArbNErfG gänzlich ausgehöhlt wird¹⁴². Dies wäre z. B. eine Vereinbarung, daß die allgemeinen Vorschriften des ArbNErfG auf alle Erfindungen des Hochschullehrers anwendbar sind; ein derartiger Verzicht auf das Hochschullehrerprivileg wird als unzulässig angesehen¹⁴³. Die Grenze zulässiger Vertragsabsprachen ist auch überschritten, wenn dem selbständigen Hochschulforscher die Entscheidungsfreiheit über die Nutzung und Verwertung seiner Erfindung und das Recht daran im voraus allgemein genommen wird¹⁴⁴.

Unzulässig sind ferner Vereinbarungen, in denen der Hochschullehrer zur unentgeltlichen Vollrechtsübertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten an die Hochschule oder Dritte verpflichtet wird¹⁴⁵. Bei Vorabvereinbarungen mit den Hochschullehrern haben die Hochschulen nicht nur ihrer Fürsorgepflicht durch Rücksichtnahme auf Vergütungs- und Eigenverwertungsinteressen der Hochschullehrer zu genügen¹⁴⁶, vielmehr muß die Vergütung zumindest die Gleichstellung mit den Arbeitnehmern im allgemeinen, insbesondere den Arbeitnehmern des öf-

¹⁴¹ Ullrich, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. II (1996), S. 1584

¹⁴² Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 26, Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 68 f, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 57 ff, Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 286 ff

¹⁴³ so Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 26, Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 68 f, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 57 ff

¹⁴⁴ Ullrich, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. II (1996), S. 1584

¹⁴⁵ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 26, Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 69, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 59

¹⁴⁶ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 286 mwN

fentlichen Dienstes, gewährleisten¹⁴⁷ und darf die Hochschullehrer nicht schlechter stellen als diese¹⁴⁸. Unzulässig sind daher Absprachen, die einen Vergütungsanspruch unterhalb der Sätze der Richtlinien nach § 11 ArbNErfG beinhalten, diesen völlig ausschließen oder ihn dem Verwendungszweck nach binden¹⁴⁹.

Unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftsfreiheit können Vereinbarungen ferner in erheblichem Maße unbillig sein, wenn sie den Hochschullehrer in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit behindern. Dies gilt etwa bei Festlegung eines allgemeinen Verwertungsverbotes, eines generellen Veröffentlichungsverbotes oder der Vereinbarung einer langfristigen Geheimhaltungspflicht¹⁵⁰. Es können ggf. nur leichte Behinderungen in der wissenschaftlichen Tätigkeit für eine Unbilligkeit ausreichen, insbesondere wenn die Vereinbarungen dem wissenschaftlichen Interesse an der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zuwiderlaufen¹⁵¹. Bedenken bestehen deshalb gegen Vereinbarungen, die den Hochschulforscher verpflichten, mit Rücksicht auf eine von der Hochschule oder einem Dritten angestrebte Patentierung von Forschungsergebnissen, die patentierbar sind oder zu patentierbaren Erfindungen führen können, längere Zeit nicht zu veröffentlichen. Die Verpflichtung, die Publikation von Grundlagenerkenntnissen solange aufzuschieben, bis darauf eine schutzfähige technische Anwendung entwickelt worden ist, ist in erheblichem Maß unbillig, weil sie die wissenschaftliche Kommunikation und Kooperation behindert und den Forscher drängt, sich vorzugsweise um Anwendungsmöglichkeiten zu bemühen¹⁵². Unwirksam ist eine Verpflichtung, Forschungsergebnisse wegen der bloßen Möglichkeit, daß daraus schutzfähige Erfindungen entwickelt werden, nicht zu veröffentlichen.

¹⁴⁷ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland S. 286 ff, vgl. auch S. 317

¹⁴⁸ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 69

¹⁴⁹ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 286 Fn.168

¹⁵⁰ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 26, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 58 f

¹⁵¹ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 19

¹⁵² Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 59

Zulässig wären hingegen abweichende Vereinbarungen, z. B. die Pflicht, Erfindungen mitzuteilen, auch wenn die Voraussetzungen des § 42 II ArbNErfG nicht vorliegen.

Ferner kann eine Vereinbarung auch eine Ertragsbeteiligung für den Fall vorsehen, daß der Erfinder selbst die Erfindung verwertet, statt der Hochschule gegen Vergütung das Recht an der Erfindung zu übertragen oder ein Recht zu deren Benutzung einzuräumen. Die Beteiligung braucht, wenn sie dem Erfinder den wirtschaftlichen Wert seiner Leistung in angemessenem Umfang beläßt, nicht auf den Betrag von der Hochschule speziell für die der Erfindung zugrundeliegenden Arbeiten aufgewendeter Mittel begrenzt zu sein¹⁵³. Ebenso wie eine Ertragsbeteiligung wären Verwertungsbeschränkungen im öffentlichen Interesse entsprechend § 40 Ziff. 3 ArbNErfG zulässig¹⁵⁴.

Die vorgenannte herrschende Meinung ist jedoch aus folgenden Gründen zu überdenken:

Sie schafft Einschränkungen der Dispositionsfreiheit der Hochschullehrer, die der Intention des § 42 I. S. 2 ArbNErfG, nämlich der absoluten Verfügungsfreiheit, widersprechen und keinen Halt im Gesetz finden. § 42 I S. 2 ArbNErfG erklärt *expressis verbis* die Unabdingbarkeitsregelung des § 22 ArbNErfG für Hochschullehrer für nicht anwendbar. Die Hochschullehrer sollen der Hochschule hinsichtlich ihrer Erfindungen wie freie Erfinder gegenüberstehen und in freier Vereinbarung auch jede Abrede treffen können, welche nicht offensichtlich unbillig ist. Die Hochschullehrer wurden bewußt von der Schutzvorschrift des § 22 ArbNErfG ausgenommen, mit der Folge, daß sie im vorhinein die Möglichkeit jedweder Vereinbarung - auch zu ihren Ungunsten - mit der Hochschule haben. Genießt der Hochschullehrer die Vorteile seiner Privilegierung, so muß er auch die Nachteile in Kauf nehmen. Die Kehrseite der freien Verfügungsbefugnis ist, daß er *expressis verbis* nicht der Schutzvor-

¹⁵³ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 58, a. A. Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 85

¹⁵⁴ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 286 Fn. 168

schrift des § 22 ArbNErfG unterfällt und somit auch für ihn nachteilige Vorabvereinbarungen zulässig sind.

Es wird übersehen, daß der Verzicht des Hochschullehrers auf seine Verwertungsbefugnis gerade eine Ausübung seiner freien Verfügungsbefugnis darstellt. § 42 will dem Hochschullehrer eine absolute Verfügungsfreiheit geben, welche jedoch auch beinhalten muß, daß er auf das ihm gegebene Privileg selbst verzichten kann.

Vor dem Hintergrund, daß das Hochschullehrerprivileg eine Ausnahme in der Verwertungszuständigkeit begründet, ist die Entlassung des Hochschulforschers aus dem Schutze des Benachteiligungsverbots des § 22 ArbNErfG als Folge der Einräumung des Hochschullehrerprivilegs als solchem und also dahingehend zu verstehen, daß dieses auch selbst verzichtbar ist¹⁵⁵. Grundsätzlich kann der Hochschullehrer demnach auch die ihm durch § 42 ArbNErfG gegebene Verfügungsbefugnis dahingehend ausüben, daß er im voraus mit der Hochschule eine Individualvereinbarung trifft, nach welcher alle seine Erfindungen den Vorschriften des ArbNErfG für nicht-privilegierte Arbeitnehmer unterfallen.

Art. 5 III GG will den Hochschullehrer lediglich vor einer Einflußnahme des Staates auf seine Forschungsarbeit - und nur in diesem Verhältnis wirkt die Grundrechtsbindung - nicht jedoch vor eigenen Entscheidungen schützen. Ein eigener Verzicht des Hochschullehrers auf seine privilegierte Stellung muß ihm als Ausdruck der ihm gewährten Dispositionsfreiheit möglich sein. Grundsätzlich sind daher Vereinbarungen der Hochschullehrer mit der Hochschule über den Verzicht des Hochschullehrerprivilegs zulässig. § 22 ArbNErfG steht dem nicht entgegen.

Aufgrund der *Gefahr einer Ausnutzung* der Machtposition der Hochschule als Arbeitgeberin im Verhältnis zum Hochschullehrer als Arbeitnehmer, zur *Wahrung der verfassungsrechtlichen Rechte und Aufgaben* des Hochschullehrers sowie der *Interessen der Allgemeinheit* müssen jedoch derartige Vereinbarung einer Billigkeitskontrolle unterliegen, in

¹⁵⁵ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 286

welcher die Angemessenheit der Regelung geprüft wird und ein Mißbrauch verhindert werden soll. Hierin ist im Interesse der Allgemeinheit insbesondere darauf zu achten, daß die in Hochschulen entstandenen Erfindungen einer Verwertung und somit einem volkswirtschaftlichen Nutzen zugeführt werden.

Eine Vereinbarung über die Abdingung des § 42 ArbNErfG und somit ein Zufallen der Verwertungszuständigkeit an die Hochschule wird nur dann als zulässig erachtet werden können, wenn die Hochschule auch eine entsprechende Verwertungsorganisation in brauchbarer Form besitzt durch welche die Verwertung der Erfindung sichergestellt werden kann. Die Verwertungsorganisation einer Hochschule entspricht diesen Anforderungen nur dann, wenn sie über ausreichende personelle, finanzielle und strukturelle Mittel für die Betreibung von Schutzrechtsarbeit verfügt und so die Grundlagen für die Verwertung von Hochschulerfindungen gewährleisten kann. Eine Vereinbarung über die Abdingung des § 42 ArbNErfG ist daher nicht zulässig, wenn die Hochschule weder Möglichkeit noch Interesse an einer Erfindungsverwertung hat, sondern lediglich bürokratische Erleichterungen anstrebt. Als solche Erleichterung wäre die einheitliche und damit weniger aufwendige Behandlung sämtlicher Arbeitnehmer anzusehen. Bei Wegfall der Privilegierung müßte eine Sonderbehandlung der privilegierten Arbeitnehmer nicht mehr erfolgen, insbesondere würde deren Mitentscheidungsbefugnis entfallen.

Ob und inwieweit eine Vereinbarung über die Abdingung des § 42 ArbNErfG darüber hinausgehenden verfassungsrechtlichen Schranken unterliegt, wird im verfassungsrechtlichen Teil der Arbeit diskutiert.

Teil 2: Bestehende Rahmenbedingungen der Hochschulforschung

A) Bestehende Rahmenbedingungen der Hochschulforschung in Deutschland

I. Hochschulforschung vor dem Hintergrund der Forschungs- und Entwicklungssituation in Deutschland,

1. Verschiedene Finanzierungs- und Tätigkeitsformen der Hochschulforschung

Eigenforschung	<ul style="list-style-type: none">➤ grundfinanziert: autonome Projekte➤ öffentlich (teil-)finanziert: Drittmittelprojekte (DFG, BMBF, Länder, EU etc.)➤ industrieunterstützt: Spenden, Rahmenverträge, Pauschalverträge, Zuwendungen
Kooperative Forschung mit Unternehmen	
Beraterverträge	
Auftragsforschung	<ul style="list-style-type: none">➤ Industrielle Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Aufträge (Einzelprojekte; Verbundprojekte)➤ Sonstige FuE-Aufträge, insbesondere öffentliche

a) Eigenforschung

Den höchsten Autonomiegrad besitzt die Eigenforschung, die mit Mitteln aus der institutionellen Grundfinanzierung ausgestattet ist. Zur Eigenforschung gehören auch Drittmittelprojekte, soweit sie aus öffentlichen Förderprogrammen der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) und anderer Bundesressorts, der Länder und der Europäischen Union stammen. Schließlich gibt es auch eine industriefinanzierte Eigenforschung, die in der Regel durch Spenden, Zuwendungen, Rahmen- und Pauschalverträge der Unternehmen alimentiert wird.

b) kooperative Forschung

Eine weitere Form ist die kooperative Forschung. Hierbei handelt es sich um gemeinsame Forschungsprojekte mit Unternehmen, in die die Forschungseinrichtungen teilweise auch eigene finanzielle Mittel einbringen. In der Regel werden solche Projekte nur dann durchgeführt, wenn sie in das aktuelle Forschungsprogramm des jeweiligen Forschungsinstituts „passen“.

c) Beraterverträge

Beraterverträge werden direkt zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen abgeschlossen. Sie beinhalten Pauschalzahlungen der Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum. Die Wissenschaftler verpflichten sich dafür in der Regel zu bestimmten Informations- und Beratungsleistungen.

d) Auftragsforschung

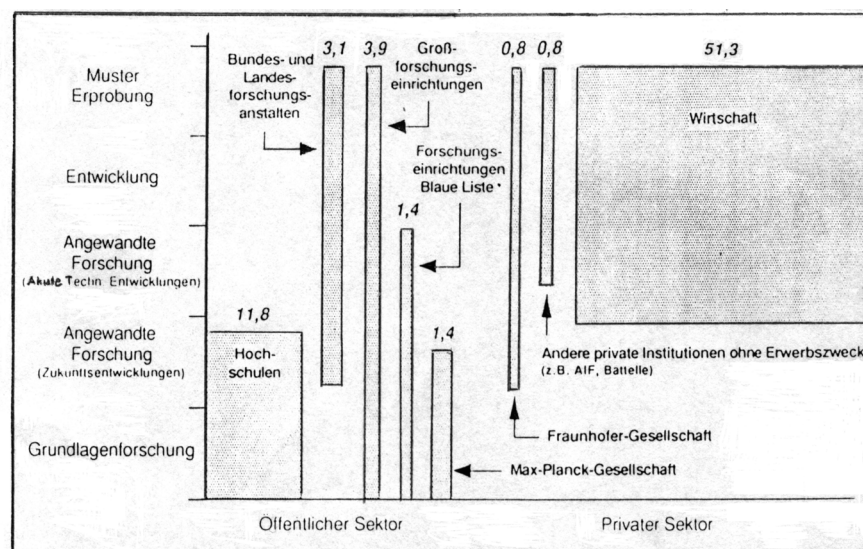
Bei der Auftragsforschung macht der Auftraggeber dem leistenden Institut spezifische Vorgaben im Hinblick auf das gewünschte FuE-

Ergebnis. FuE-Aufträge werden von Industrieunternehmen, aber auch von staatlichen Einrichtungen und anderen Forschungsinstituten erteilt. Zu unterscheiden sind Einzelprojekte, die bilateral vereinbart und exklusiv dem Auftraggeber zugute kommen, und Kooperationsprojekte mit BMBF-Förderung, bei denen der Bund über die Projektförderung an der Finanzierung des Auftrags an die Forschungseinrichtung beteiligt ist.

2. Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen in Deutschland

Es existieren in Deutschland zahlreiche FuE-Institutionen, welche sich nach Art der Forschung und Höhe der Finanzierung unterscheiden. Das Forschungsspektrum reicht von Grundlagenforschungen, über angewandte Forschung bis zur Entwicklung spezieller Produkte und Verfahren. Die Hochschulen sind vorwiegend auf dem Sektor der Grundlagenforschung und angewandten Forschung (Zukunftsentwicklungen) tätig, während die Wirtschaft anwendungsbezogen forschet.

Die FuE-Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland 1991
 – in Mrd. DM – ¹⁵⁶



* Forschungseinrichtungen Blaue Liste für 1992

3. Ausgaben für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

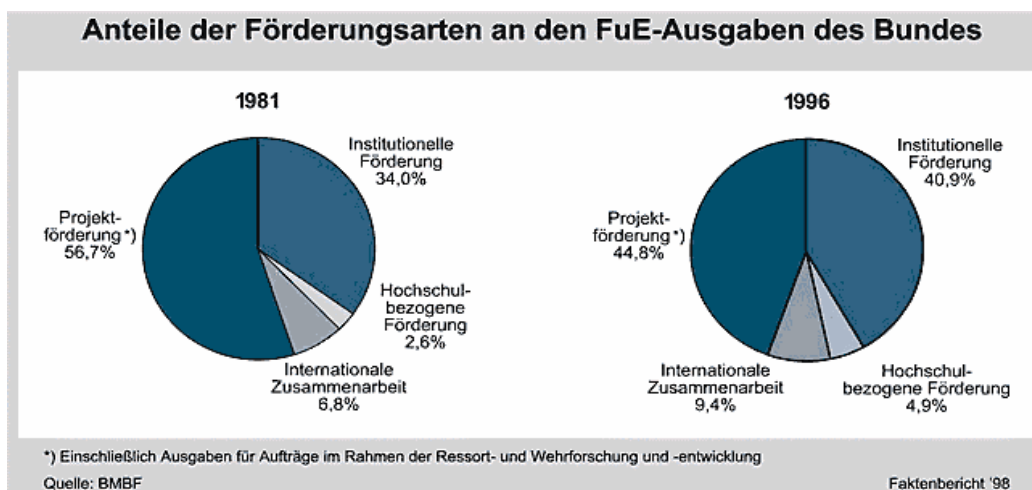
Die Wissenschaftsausgaben¹⁵⁷ Deutschlands betragen 1997 rund 109,2 Mrd. DM, während sich die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) auf rd. 84 Mrd. DM beliefen¹⁵⁸.

a) FuE- Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland und ihre Finanzierung

Jahr	finanziert durch					
	Gebietskörperschaften		Wirtschaft	Private Institutionen ohne Erwerbszweck	FuE-Ausgaben insgesamt	
	Mio. DM	in % des öffentlichen Gesamthaushalts	Mio. DM		Mio. DM	in % des BSP
1990	24 780	3,0	43 187	355	68 322	2,8
1991	29 249	3,0	46 949	382	76 580	2,66
1992	30 241	2,8	48 049	283	78 573	2,54
1993	30 402	2,7	48 323	239	78 964	2,49
1994	30 525	2,6	48 130	254	78 909	2,37
1995	31 064	2,6	49 542	203	80 809	2,35
1996	31 778	2,7	50 180	205	82 163	2,34
1997	31 474		52 030	205	83 709	2,32

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

b) FuE- Ausgaben des Bundes nach Förderungsarten



¹⁵⁷ Die *Wissenschaftsausgaben* umfassen neben den Ausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung die Ausgaben für die wissenschaftliche Lehre und Ausbildung und sonstige verwandte wissenschaftliche und technologische Tätigkeiten

¹⁵⁸ BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil I, Ziffer 1

c) *Bruttoinlandsausgaben für Forschung und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nach durchführenden Sektoren in Mio. DM*

Durchführende Sektoren	1995	1996	1997
Wirtschaft			
finanziert durch Wirtschaft	47 005	47 560	49 410
Staat	4 647	4 800	4 800
Private Institutionen ohne Erwerbszweck	40	40	40
Ausland	1 143	1 200	1 250
zusammen	52 835	53 600	55 500
Staat und private Institutionen ohne Erwerbszweck¹			
finanziert durch Wirtschaft	418	420	420
Staat	11 520	11 848	11 860
Private Institutionen ohne Erwerbszweck	163	165	165
Ausland	154	155	155
zusammen	12 255	12 588	12 600
Hochschulen			
finanziert durch Wirtschaft	1 184	1 200	1 200
Staat	13 094	13 290	13 350
Private Institutionen ohne Erwerbszweck	.	.	.
Ausland	153	150	150
zusammen	14 430	14 640	14 700

1) Außeruniversitäre Einrichtungen. Staat: Bundes-, landes- und gemeindeeigene (Forschungs-)einrichtungen

Quelle: Stifterverband Wissenschaftsstatistik, Statistisches Bundesamt und Berechnungen des BMBF, Faktenbericht 1998

d) *Zusammenfassung*

In Deutschland ist eine steigende Tendenz der Ausgaben für Forschung und Entwicklung festzustellen. Während die Jahre von 1991 bis 1994 auf der Seite der Wirtschaft durch mehr oder weniger stagnierende Mittel geprägt waren, *Hochschulen* sowie Staat und private Institutionen ohne Erwerbszweck dagegen steigende Ausgaben verzeichneten, weist die aktuelle Entwicklung auf eine umgekehrte Entwicklung hin: Die Wirtschaft erhöht ihre Mittel deutlich (+ 3,5 %), *Hochschulen* und außeruniversitäre Einrichtungen stagnieren¹⁵⁹.

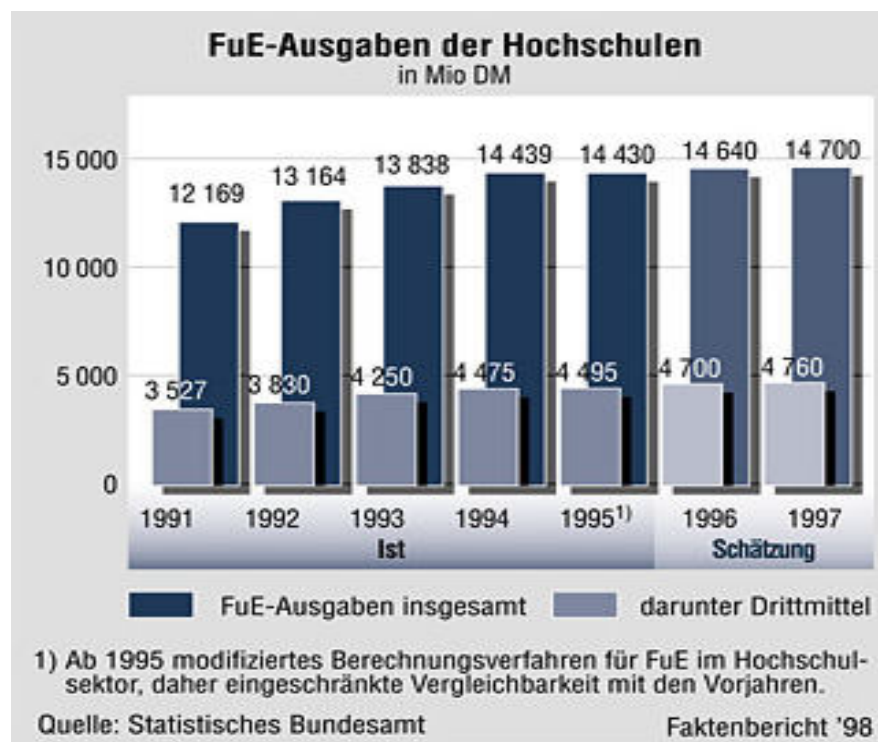
¹⁵⁹ BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998. Teil I Ziffer 2

Von den FuE-Ausgaben des Bundes gehen etwa 4,9 % in die hochschulbezogene Förderung, während 44,8% für die Projektförderung und 40,9% für die institutionelle Förderung verwendet werden.

Von den FuE-Ausgaben in Deutschland entfallen 67,2 % auf die Wirtschaft, 15,0 % auf den Staat und private Institutionen ohne Erwerbszweck und **17,8 %** auf die **Hochschulen**. Von diesen Ausgaben werden nur etwa **8,2 %** von der **Industrie** finanziert, während ca. **91,8 %** vom **Staat** finanziert werden.

4. FuE- Ausgaben der deutschen Hochschulen¹⁶⁰

a) FuE- Ausgaben der Hochschulen



¹⁶⁰ 1996 gab es in Deutschland insgesamt 335 staatliche bzw. staatlich anerkannte Hochschulen, darunter 113 Universitäten und vergleichbare Einrichtungen (90 Universitäten, eine Gesamthochschule, 16 Theologische und 6 Pädagogische Hochschulen), 46 Kunsthochschulen, 146 allgemeine und 30 Verwaltungsfachhochschulen. 65 dieser 335 Hochschulen des Jahres 1996 befinden sich in privater Trägerschaft, wobei es sich bei über der Hälfte dieser nicht staatlichen Hochschulen um kirchliche Hochschulen handelt.

b) FuE-Ausgaben nach Hochschularten¹⁶¹

Knapp zwei Drittel (63,3 % in 1997) der Ausgaben für Lehre und Forschung können Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen (ohne medizinische Einrichtungen) zugeordnet werden; 14,2 % entfallen auf Fachhochschulen und die verbleibenden 22,4 % auf medizinische Einrichtungen.

c) FuE-Ausgaben nach Wissenschaftszweigen¹⁶²

Die höchsten FuE-Ausgaben verzeichneten 1997 die Naturwissenschaften (29,0 %), während auf Medizin 23,4 %, die Geistes- und Sozialwissenschaften 20,7 %, die Ingenieurwissenschaften 20,3 % und die Agrarwissenschaften 6,6% der Gesamtausgaben entfielen.

d) FuE -Personal der Hochschulen¹⁶³

1995 belief sich das FuE-Personal der Hochschulen auf 100.674 Personen (umgerechnet in Vollzeitäquivalente), d.h. 21,9 % des in Deutschland insgesamt in FuE tätigen Personals¹⁶⁴. Die Verteilung des FuE-Personals über die Wissenschaftszweige entspricht in etwa derjenigen der FuE-Ausgaben (siehe Ziff. c).

¹⁶¹ BMBF; Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil I, Ziffer 8

¹⁶² BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil I, Ziffer 8

¹⁶³ BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil I, Ziffer 8

¹⁶⁴ BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil I, Ziffer 3:

61,7 % des FuE- Personals in Deutschland entfallen auf die Wirtschaft, 21,9 % auf die Hochschulen und 16,4 % auf den Staat und private Institutionen ohne Erwerbszweck; 50,3% des FuE-Personals in Deutschland sind Forscher, 24,4 % Techniker und 25,2 % fallen unter die Rubrik „Sonstige“.

5. Förderung der Hochschulforschung

Neben hochschulbezogenen Sonderprogrammen wird die Hochschulforschung insbesondere durch die Förderorganisation Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert.

(Eine zumindest indirekte Förderung der Hochschulforschung findet darüber hinaus durch die Trägerorganisationen Max-Planck-Gesellschaft (MPG)¹⁶⁵ und Fraunhofer-Gesellschaft FhG¹⁶⁶ statt, die z. T. im Rahmen von Forschungsvorhaben und Personalverflechtungen mit den Hochschulen zusammenarbeiten.)

a) Deutsche Forschungsgemeinschaft

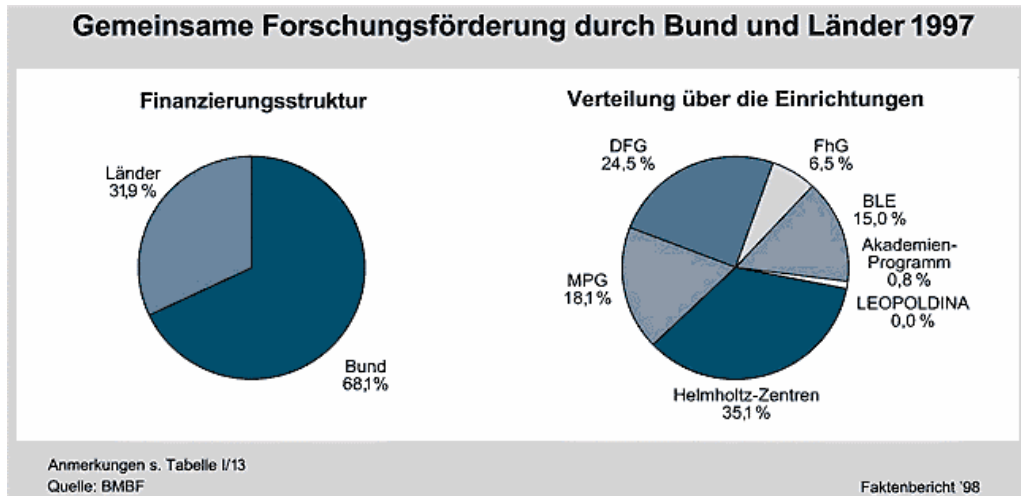
Die DFG fördert als Selbstverwaltungsorganisation die Wissenschaft, vor allem die Hochschulforschung in all ihren Disziplinen: von den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften über Biowissenschaften einschließlich der Medizin bis hin zu den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

Im Mittelpunkt der von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Sonderprogrammen der DFG steht insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

¹⁶⁵ Die **Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (MPG)** ist eine gemeinnützige Forschungsorganisation in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie betreibt eigenverantwortlich primär die erkenntnisorientierte und anwendungsorientierte Grundlagenforschung gewidmeten Forschungsinstituten mit dem Ziel, international wettbewerbsfähige „centers of excellence“ zu schaffen. Als integraler Bestandteil des funktional gegliederten Systems der institutionellen staatlichen, nicht-industriellen Forschungsförderung in Deutschland fällt der MPG die Aufgabe zu, Schwerpunkte der Spitzenforschung zu setzen und Ergänzungsfunktionen insbesondere gegenüber der universitären Forschung wahrzunehmen. An der institutionellen Förderung sind **Bund** und **Länder** im Verhältnis **50 : 50** beteiligt.

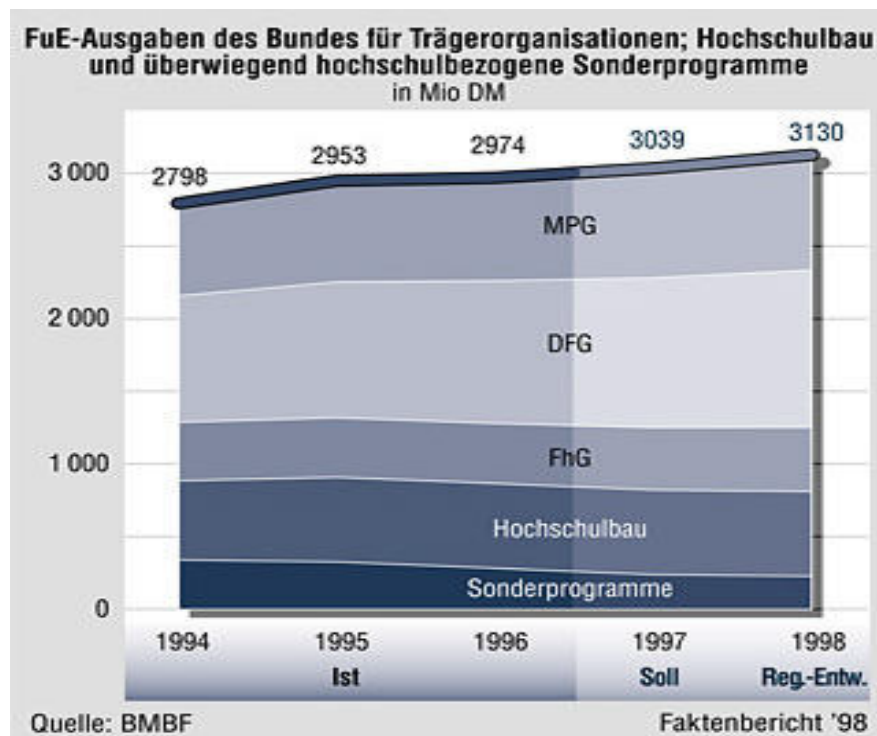
¹⁶⁶ Die **Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG)** ist die führende Trägerorganisation von Einrichtungen der angewandten Forschung in Deutschland. Im Vergleich zur MPG, welche Grundlagenforschung auf neuen und wichtigen Gebieten durchführt, konzentriert sich die FhG auf die angewandte Forschung und auf die Umsetzung der Ergebnisse der Grundlagenforschung in die wirtschaftliche Nutzung. Sie führt Vertragsforschung für Industrie, für Dienstleistungsunternehmen und die öffentliche Hand aus und bietet Informations- und Serviceleistungen an. Das Wirken der FhG orientiert sich konsequent am Ziel der Umsetzung von Forschungsergebnissen in neue und innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die Grundfinanzierung beträgt **90 %** durch den **Bund** und **10%** durch die Länder.

aa) Finanzierung



Der Anteil des Bundes an der institutionellen Förderung der DFG beträgt - programmabhängig - mindestens 50 %¹⁶⁷.

bb) Ausgaben des Bundes für Trägerorganisationen

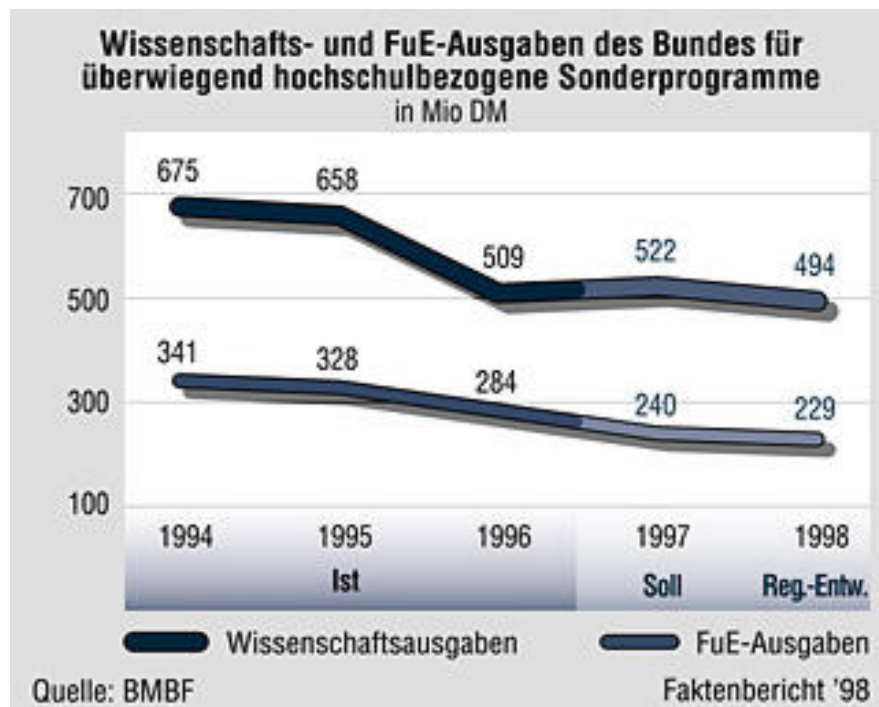


¹⁶⁷ BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil II. Ziffer 1

Es ist eine stetige Steigerung der Ausgaben des Bundes zur Finanzierung der Trägerorganisationen festzustellen, im Gegensatz zu dem Absinken der Ausgaben für hochschulbezogene Sonderprogramme.

b) Hochschulbezogene Sonderprogramme

Um die Leistungsfähigkeit der Hochschulen zu verbessern, haben Bund und Länder gemeinsam Programme initiiert, die die Ausbildungskapazitäten erweitern, sich positiv auf die Studienbedingungen sowie die Qualität von Forschung und Lehre auswirken. Es ist jedoch ein Rückgang der diesbezüglichen Ausgaben zu verzeichnen.



II. Drittmittelforschung

1. Bedeutung

Aufgrund des zu geringen Haushaltsetats sind die Hochschulen zur Inangriffnahme größerer Projekte auf die Einwerbung von Drittmitteln angewiesen. Forschungsprojekte an Hochschulen werden heute in erheblichem Umfang im Rahmen einzelvertraglich geregelter Forschungsprojekte mit staatlichen oder privaten Drittmittelgebern abgewickelt. Mehr als 50 %¹⁶⁸ des Forschungsbudgets einer Hochschule wird von staatlichen Geberorganisationen gestellt.

Der auf die Hochschulen entfallende Anteil an den FuE-Ausgaben der Wirtschaft insgesamt (1995: 49,5 Mrd. DM; 1991: 46,9 Mrd. DM) ist 1995 mit rd. 1,1 Mrd. (2,4 %) bzw. 1991 mit rd. 0,8 Mrd. (1,8%) im Verlauf der letzten Jahre deutlich gestiegen¹⁶⁹ (siehe Grafik unter II Ziffer 1a).

Der Drittmittelanteil an den FuE- Ausgaben der Hochschulen (gesamt 14,7 Mrd.) beläuft sich 1995 mit 4,5 Mrd. DM oder 31,2 % auf knapp ein Drittel. Er stieg im Jahre 1997 mit rd. 4,7 Mrd. auf DM 32,4 % an¹⁷⁰ (siehe Grafik unter II Ziffer 2 a).

1997 wurden 90,8 % (rd. 13,3 Mrd. DM) der FuE-Ausgaben der Hochschulen (gesamt rd. 14,7 Mrd.) vom Staat (Bund und Länder) zur Verfügung gestellt (siehe Tabelle unter II Ziffer 1 c). In diesen Mitteln sind zum einen die auf FuE entfallenden Anteile an der Grundfinanzierung der Hochschulen enthalten, die mit Ausnahme der vom Bund für den Hochschulbau sowie im Rahmen der Hochschulsonderprogramme bereitgestellten Mittel ausschließlich von den Ländern bzw. jeweiligem Träger getragen werden. Zum anderen umfassen sie die von der DFG bereitgestellten Mittel für Forschung und Entwicklung und die den Hoch-

¹⁶⁸ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 77

¹⁶⁹ BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil I, Ziffer 8

¹⁷⁰ BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil I, Ziffer 8

schulen zusätzlich von Bund und Ländern im Rahmen der Projektfinanzierung gewährten Mittel.

Mit rd. 1,2 Mrd. DM wurden den Hochschulen 8,2 % ihrer FuE-Ausgaben in 1997 von der Wirtschaft bereitgestellt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Drittmittel. Gegenüber 1991 (0,8 Mrd. DM) sind die FuE-Ausgaben der Wirtschaft an die Hochschulen um +40,0 % und damit deutlich überproportional gestiegen. Es ist ein Trend dahingehend zu beobachten, daß sich die Gewichte zwischen Grundausrüstung und Drittmitteln stetig zugunsten der Drittmittel verschieben¹⁷¹.

Vor dem Hintergrund, daß 90,8 % der FuE-Ausgaben der Hochschulen vom Staat finanziert werden, wirkt die Finanzierung von 8,2 % durch die Wirtschaft unbedeutend. Selbst wenn die Mittel, die den Universitäten über die Auftragsforschung von der Industrie zur Verfügung gestellt werden, zu den übrigen Ressourcen gering erscheinen, sind ihre Bedeutung und die von ihnen ausgehenden Impulse als erheblich zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die angewandte Forschung an den Technischen Hochschulen, in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern und an einigen für die Industrie besonders interessanten Instituten und Lehrstühlen. Der Anteil der Industriemittel beträgt in einigen dieser Fälle über 50 % der gesamten Drittmittelinwerbung.

Darüber hinaus sind Industriemittel, unabhängig von ihrem Betrag, allein aufgrund ihrer haushaltsrechtlichen Flexibilität, allseitigen Verwendbarkeit und Übertragbarkeit das Hilfs-, Reserve- und Rettungswerkzeug, das für das Institut, für den Professor und für seine Mitarbeiter den Spielraum an Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der kameralistischen Haushaltsführung sichert, der für die Kreativität in Lehre und Forschung psychologisch notwendig ist¹⁷².

¹⁷¹ BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil I, Ziffer 8

¹⁷² Selmayr, Arbeitsgruppe Technologietransfer TU Karlsruhe, Drittmittel aus der Wirtschaft, S.231

2. Rechtliche Aspekte

a) Drittmittelforschung

Gem. §§ 25 ff HRG sind Drittmittelprojekte Forschungsvorhaben, die von Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchgeführt werden. Finanziert werden sie nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter. Die Forschung mit Drittmitteln (§ 25 HRG) gehört, soweit sie an den Zielen des § 22 HRG (Aufgaben der Forschung) ausgerichtet ist, und das Vorhaben selbst im Rahmen der dienstlichen Aufgaben liegt, zu den dem Hochschullehrer übertragenen Forschungsaufgaben und ist deshalb als **Dienstaufgabe** zu charakterisieren¹⁷³ (siehe Teil 1: B II 4). Zu beachten ist aber, daß Drittmittelforschung für die in § 42 ArbNErfG genannten Hochschulmitglieder **auch Nebentätigkeit** sein kann (Abgrenzung Dienstaufgabe- Nebentätigkeit siehe ausführlich Teil 1: B II 4).

Ist die Drittmittelforschung als Dienstaufgabe zu qualifizieren, greift bei Erfindungen von Hochschullehrern im Verhältnis zur Hochschule das Hochschullehrerprivileg ein. Im Rahmen der Drittmittelforschung gemachte Erfindungen sind nach § 42 ArbNErfG freie Erfindungen¹⁷⁴, mit der Folge, daß die Hochschullehrer frei Vereinbarungen mit den Drittmittelgebern über derartige Erfindungen treffen können.

b) Rechtliche Behandlung der Hochschullehrererfindungen

Bei Drittmittelvorhaben im Rahmen des § 25 HRG sind folgende Konstellationen anzutreffen:

¹⁷³ Hailbronner, HRG, § 25 Rz. 5

¹⁷⁴ Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984, S. 4; zu Sonderproblemen im Drittmittelbereich: Sandberger, Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung, S. 237 ff und Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 54 ff

aa) Forschungsauftrag zwischen Drittem und Hochschullehrer selbst

Ist der Hochschullehrer selbst Auftragnehmer und bewegt sich die Durchführung des Vorhabens im Rahmen seiner dienstlichen Pflicht, so ist sie Teil der Hochschulforschung. Die dabei von dem Hochschullehrer entwickelten Erfindungen sind demzufolge gem. § 42 I ArbNErfG freie Erfindungen¹⁷⁵.

Die Hochschullehrer selbst werben einen Großteil der Drittmittel privater Geldgeber für Forschungsarbeiten ein. Diese Akquisitionsarbeit stellt einen wesentlichen Teil des heute betriebenen Technologietransfers zwischen Hochschule und Wirtschaft dar.

bb) Forschungsaufträge zwischen Drittem und Hochschule

Auftragnehmer und Zuwendungsempfänger kann jedoch auch die Hochschule selbst sein. Für den in die Durchführung eingeschalteten Hochschullehrer handelt es sich um eine dienstliche Tätigkeit, so daß die Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit des § 42 ArbNErfG erfüllt sind¹⁷⁶. Für die arbeitnehmererfinderrechtliche Behandlung einer Erfindung ist es ohne Belang, ob sie aus einem mit Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben hervorgegangen ist und welche Vereinbarung zwischen dem privaten Auftraggeber des Forschungsauftrags und der Universität über die Rechte an den Forschungsergebnissen getroffen worden sind¹⁷⁷.

Dritte, die einer Hochschule aus privater oder öffentlicher Hand stammende Forschungsmittel zukommen lassen, verlangen vielfach, daß ihnen die damit erarbeiteten Forschungsergebnisse in der einen oder

¹⁷⁵ strittig; ebenso: Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 22, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 41, Ballhaus, Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, GRUR 1984, S. 1,7,9

¹⁷⁶ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 21; Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 13 ff mwN.; Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, 407

¹⁷⁷ LG Düsseldorf v. 26.06.90, GRUR 1994, 53,55

anderen Weise zur Verfügung gestellt werden. Soweit es sich bei den Forschungsergebnissen um patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen handelt, kann die Hochschule derartige Verpflichtungen nur erfüllen, wenn sie sich die dafür erforderlichen Rechte an der Erfindung sichert.

Bei **nicht privilegierten Mitarbeitern** geschieht dies durch eine unbeschränkte Inanspruchnahme gem. §§ 6, 7 ArbNErfG. (Eine beschränkte Inanspruchnahme gewährleistet dem Dritten die Benutzungsmöglichkeit nicht zuverlässig, da das durch sie begründete Recht nicht weiterübertragen oder unterlizensiert werden kann). Ist die Hochschule nicht selbst, sondern der Staat Arbeitgeber bzw. Dienstherr, so muß sie sicherstellen, daß er die Rechte überträgt oder unmittelbar dem Dritten die diesem zugesagten Rechte verschafft.

Bei der notwendigen unbeschränkten Inanspruchnahme muß die Hochschule gem. § 9 ArbNErfG an die Erfinder eine Vergütung zahlen, ohne eine Beteiligung an den Lizenzeinnahmen beanspruchen zu können. Es empfiehlt sich daher, eine Regelung in den Vertrag aufzunehmen, daß die zu zahlende Vergütung von dem Drittmittelgeber geleistet werden muß¹⁷⁸.

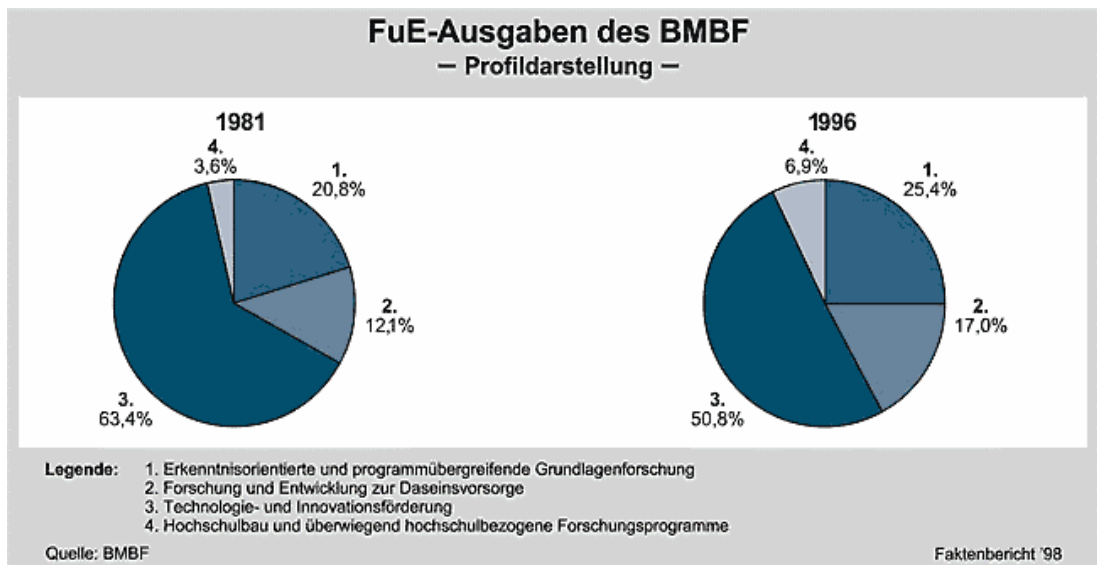
Bei dem unter **§ 42 fallenden Personenkreis** muß die Hochschule, soweit sie die Verpflichtung zur Übertragung der Erfindungsrechte oder zur Einräumung von Nutzungsrechten an den privaten Auftraggeber eingegangen ist, aufgrund der freien Verfügungsbefugnis des Hochschullehrers und des fehlenden Inanspruchnahmerechts, vorab eine dahingehende Vereinbarung über die Erfinderrechte treffen. § 22 S. 1 ArbNErfG steht dem nicht entgegen, da dieser gem. § 42 I S. 2 ArbNErfG auf die Personengruppe der Hochschullehrer und Hochschulassistenten nicht anwendbar ist. Grundsätzlich kann somit die Hochschule bereits vor dem Entstehen von Erfindungen mit den Hochschullehrern alle Vereinbarung treffen, die nötig sind, um einem Dritten die von diesem geforderten Rechte zu verschaffen.

¹⁷⁸ Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 223

Aus dem Dienstverhältnis ergibt sich keine Verpflichtung, sich auf solche Vereinbarungen einzulassen¹⁷⁹. Die Bereitschaft der Hochschullehrer ist jedoch wegen des eigenen Interesses an der in Aussicht gestellten Forschungsförderung in den meisten Fällen gegeben. Einschränkungen der Vereinbarungsfreiheit ergeben sich jedoch aus § 23 ArbNErfG (vgl. Teil 1 C III).

3. Drittmittelgeber und deren Vertrags- bzw. Zuwendungsbestimmungen

a) Vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)¹⁸⁰ geförderte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben¹⁸¹



¹⁷⁹ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 48

¹⁸⁰ seit Herbst 1998, früher Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Zusammenfassung des Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und des Bundesministerium für Forschung und Technologie).

¹⁸¹ Das BMBF fördert ferner institutionell die Max-Planck-Gesellschaft, die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Fraunhofer-Gesellschaft sowie über die Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren Grundlagenforschung und angewandte Forschung. Es beteiligt sich an den Ausgaben für den Aus- und Neubau von Hochschulen und fördert FuE in den Hochschulen über die Deutsche Forschungsgemeinschaft und durch Sonderprogramme für Forscher, Forschergruppen und Nachwuchsforscher. Es finanziert ebenfalls gemeinsam mit den Ländern weitere Einrichtungen, deren Forschung und Entwicklung von allgemeinem überregionalem Interesse ist (Blaue Liste-Einrichtungen).

Bei den vom BMBF geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und erteilten Forschungsaufträgen ist meist die Hochschule selbst Vertragspartner, die das Vorhaben oder den Auftrag durchführt, und dafür eine finanzielle Zuwendung erhält. Die Behandlung von Erfindungen bei der Durchführung der geförderten Arbeiten ist in den besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF), die Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden, näher geregelt. Die Zuwendungsbestimmungen haben sich im Jahre 1998/99 weitgehend geändert.

In der alten Fassung der BNBest-BMBF v. Januar 1996 ist in Absatz 5 noch folgende Regelung im Hinblick auf die Benutzungs- und Nutzungsrechte enthalten:

5.2.1. Der Zuwendungsempfänger erteilt dem Bund.....am Ergebnis und den weiteren Arbeitsergebnissen, insbesondere an allen Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten, die bei der Durchführung der geförderten Arbeiten entstehen, ein **unwiderrufliches, unentgeltliches, nicht-ausschließliches und übertragbares Benutzungsrecht**.....

5.3. Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte
Auf Verlangen **Dritter** mit Sitz in der BRD hat der Zuwendungsempfänger diesen an den in Nr. 5.2.1. bezeichneten Arbeitsergebnissen zu **angemessenen Bedingungen** ein **nicht-ausschließliches**, nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht für die Benutzung im Inland einzuräumen.....

5.4. Arbeitnehmererfindungen
5.4.1. Der Zuwendungsempfänger hat Erfindungen seiner Arbeitnehmer, die für das Ergebnis voraussichtlich bedeutsam sind, entsprechend dem **ArbNErfG unbeschränkt in Anspruch zu nehmen** und zur Erteilung eines Schutzrechts aus **eigenen Mitteln anzumelden**.....

5.4.2. Soweit der Zuwendungsempfänger weder aufgrund des ArbNErfG (z. B. wegen der für Wissenschaftler an Hochschulen geltenden Ausnahmen des **§ 42 ArbNErfG**) noch aufgrund der Arbeits- oder Dienstverträge ein Schutzrecht oder ein umfassendes Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen erwirbt, hat er vor Bewilligung durch **geeignete Vereinbarungen** sicherzustellen, daß er seine Verpflichtung nach 5.2.1., 5.2.2 und 5.3. erfüllen kann.

6. Beteiligung an Einnahmen und Rückzahlung der Zuwendung
6.1. Erzielt der Zuwendungsempfänger aus der **Verwertung** der Arbeitsergebnisse..... Einnahmen, so ist die Bewilligungsbehörde daran bis zur **Höhe der Zuwendung ggf. einschließlich Zinsen zu beteiligen**.

Diese Zuwendungsbestimmung wurde mittlerweile durch die Zuwendungsbestimmungen BNBest-BMBF 98 abgelöst, in denen es heißt:

4. Ergebnisse

4.2. Die **Ergebnisse** gehören dem **Zuwendungsempfänger**. Sie sind zu Innovationen zu nutzen; der **Zuwendungsempfänger hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht**.

5. Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse

5.1. Der Zuwendungsempfänger hat vor der Veröffentlichung bei der Durchführung des Vorhabens gemachte **Erfindungen seiner Arbeitnehmer**, die für das Ergebnis bedeutsam sein können, nach dem ArbNErfG **unbeschränkt in Anspruch** zu nehmen und sie sowie eigene Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechts für das Inland anzumelden.....

Die notwendigen **Ausgaben für Schutzrechtsanmeldungen** (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks werden als **zuwendungsfähig** anerkannt.

5.2. Ist der Zuwendungsempfänger eine Hochschule und wird das Vorhaben von einer dem **§ 42 ArbNErfG** unterfallenden Person durchgeführt, so kann sich der Zuwendungsempfänger von dieser Person die Rechte an den bei der Durchführung des Vorhabens **gemachten Erfindungen oder ein umfassendes, übertragbares** Benutzungsrecht hieran rechtsgeschäftlich **übertragen** lassen. Erfolgt eine solche **Rechtsübertragung nicht**, dann muß die das Vorhaben durchführende Person alle auf das Ergebnis bezogenen **Verpflichtungen** (insb. die Verwertungspflicht) aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger **übernehmen**. Ist diese Verpflichtungsübertragung vollständig erfolgt, erhält diese Person vom Zuwendungsgeber die Rechte nach den Nm. 7.1 und 9.

6. Veröffentlichungen

6. 1. Vor **der Veröffentlichung** ist das Ergebnis des Vorhabens durch Anmeldung gewerblicher Schutzrechte zu sichern.....

7. Ausschließliche Nutzung

7.1. Der **Zuwendungsempfänger hat das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses**.....

9. Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse

Einnahmen des Zuwendungsempfängers durch den Abschluß von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben.... verbleiben beim **Zuwendungsempfänger**.

10. Sonstige Verpflichtungen

10.1 Der Zuwendungsempfänger darf Schutzrechte nur **veräußern**, wenn der Erwerber die hierauf bezogenen **Verpflichtungen (z.B. die Verwertungspflicht)** aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger übernimmt.

10.2..... Verträge mit Dritten im Ausland außerhalb der EU bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers, sofern sie vom Verwertungsplan abweichen. Das Recht zur **Verwertung außerhalb der EU** kann von der Zahlung einer angemessenen **Vergütung** bis zur Höhe der Zuwendung abhängig gemacht werden.....

12. Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

12.1. **Kommt** der **Zuwendungsempfänger** seiner **Verwertungspflicht** innerhalb einer angemessenen Zeit soweit im Verwertungsplan nicht anderes festgelegt: 2 Jahre - nach Beendigung des Vorhabens ohne ausreichende Gründe **nicht nach, erlischt das Recht der ausschließlichen Nutzungen**.

Die BNBest-BMBF 98 unterscheiden sich in erheblichem Maße von den Zuwendungsbestimmungen aus dem Jahre 1996:

Nach den ehemaligen Zuwendungsbestimmungen war der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland an diesen Erfindungen sowie an den daraus erwachsenden Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten ein unwiderrufliches, unentgeltliches, nicht ausschließliches und übertragbares Benutzungsrecht einzuräu-

men, sowie Dritten auf deren Verlangen die Benutzung im Inland zu angemessenen Bedingungen zu gestatten. Es war lediglich eine **nicht-exklusive Verwertung** der entstehenden Arbeitsergebnisse vorgesehen.

Zweck dieser Regelungen war es, die aus öffentlich geförderten Projekten entstandenen Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dieser verständliche Sinn verkehrte sich jedoch in sein Gegenteil, da wegen diesen Konditionen eine Verwertung eventueller Schutzrechte für potentielle Wirtschaftspartner zu risikoreich erschien und deshalb eine Sicherung von Schutzrechten nicht entsprechend weiterverfolgt wurde¹⁸². Insbesondere der Erhalt exklusiver¹⁸³ Lizenzen ist für Unternehmer der freien Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, um ihre Risikoinvestitionen in eine Produktentwicklung abzusichern. Häufig ist universitäre Technologie als Basisentwicklung einzustufen, die substantieller Weiterentwicklung und damit finanziellen Investitionen bis zur Marktreife bedarf¹⁸⁴.

Nur durch ein exklusives Benutzungsrecht kann dem Unternehmen eine Monopolstellung auf dem Markt gewährleistet werden. Durch diese Exklusivitätsposition hat es die Möglichkeit, die entstehenden Entwicklungskosten im Rahmen der Verwertung wieder zu erlösen. Muß ein Unternehmen jedoch befürchten, daß Konkurrenten ebenfalls Benutzungsrechte erhalten und durch Reengineering mit geringeren Entwicklungskosten das vermarktbare Produkt oder Verfahren zur Verfügung bekommen, so ist die Refinanzierung der eigenen Entwicklungskosten stark gefährdet und damit das Interesse an der Lizenznahme stark eingeschränkt¹⁸⁵. In diesem Handlungsumfeld gestaltete es sich für die Hochschulen schwierig, die Erfindungen zu verwerten.

¹⁸² Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 185 ff

¹⁸³ zur Bedeutung des exklusiven Verwertungsrechtes siehe Beier, Gewerblicher Rechtsschutz, Soziale Marktwirtschaft und Europäischer Binnenmarkt, GRUR 1992, Heft 4

¹⁸⁴ Gering, Förderung des Technologietransfers durch universitäre Patent- und Lizenzpolitik, S. 7 ff

¹⁸⁵ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 81

Um diesem Abhilfe zu schaffen und die Erfindungen aus der BMBF-geförderten Hochschulforschung für die Unternehmen der freien Wirtschaft interessanter zu gestalten, insbesondere eine schnelle marktmäßige Umsetzung zu forcieren, wurde in den neuen Zuwendungsbestimmungen des BMBF die Einschränkung der Nichtexklusivität der Nutzungsrechte aus den Forschungsvorhaben aufgehoben. Nach Ziff. 7 hat die Hochschule nunmehr das Recht auf ausschließliche Nutzung der Arbeitsergebnisse. Sie muß jedoch die Ergebnisse auf Anfrage für Forschung und Lehre in Deutschland unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Nur in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse muß die Hochschule dem Bund ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht einräumen.

In den Bestimmungen des BNBest-BMBF 96 war ferner vorgesehen, daß die Zuwendungen ggf. einschließlich Zinsen, im Falle der Verwertung zurückgezahlt werden mußten. Diese **Rückzahlungsverpflichtung der Förderungszuwendungen aus Verwertungserlösen** trug zu einem Handlungsumfeld für die Hochschulen bei, das alles andere als motivierend im Hinblick auf die Einnahme einer aktiven Rolle im Bereich der Schutzrechtssicherung und -verwertung wirkte¹⁸⁶.

Gem. 5.4.1. BNBest-BMBF 1996 wurde der Hochschule die Verpflichtung zur unbeschränkten Inanspruchnahme der Erfindungen ihrer Mitarbeiter sowie zur Schutzrechtsanmeldung aus eigenen Mitteln auferlegt. Die Hochschule war dazu verpflichtet, die Erfindungen gleich welcher Erfinderkategorie zu erwerben (die Erfindungen ihrer nicht privilegierten Arbeitnehmer durch unbeschränkte Inanspruchnahme, die der privilegierten Mitarbeiter durch Vorabvereinbarungen). Dies führte bei den nicht privilegierten Arbeitnehmern bereits nach ArbNErfG zur Verpflichtung zur Anmeldung auf eigenen Kosten (§ 13 ArbNErfG Pflicht zur Anmeldung im Inland) und zur Vergütungspflicht gegenüber den Erfindern (§ 10 ArbNErfG Vergütungspflicht bei unbeschränkter Inanspruchnah-

¹⁸⁶ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 81

me), während sich bei den privilegierten Arbeitnehmern die Vergütungspflicht aus Vereinbarung ergibt.

Auch half der Bund früher nicht bei der Finanzierung der Anmeldung. Auf die Hochschule kamen somit erhebliche Ausgaben zu, während sich der Bund Benutzungs- und Nutzungsrechte sicherte, die übertragbar waren, und im Erfolgsfall die Beteiligung an den Erlösen bis zur Höhe der Fördersumme forderte. Dieses Umfeld stellte für die Hochschule keinen Anreiz dar, eine aktivere Rolle in der Schutzrechtsarbeit zu übernehmen und Erlöse aus der Verwertung einer Erfindung zu erwirtschaften¹⁸⁷. Die neuen Bestimmungen des BNBest-BMBF wollen dem abhelfen, indem sie keine generelle Rückzahlungspflicht der Zuwendungen mehr im Verwertungsfall vorsehen. Eine Rückzahlungspflicht besteht nur, wenn ohne Zustimmung des BMBF eine Verwertung außerhalb der EU erfolgt.

Ferner sind die **Kosten der Patentierung** eines Forschungsergebnisses (Amtsgebühren und Anwaltskosten) als förderungsfähig anerkannt.

Gegen Erstattung der der Hochschule entstehenden Ausgaben, insbesondere der Arbeitnehmervergütungen, kann der Bund nunmehr verlangen, daß die Hochschule nach Verweigerung der Zustimmung gem. Nr. 5.1. S. 3 um Schutzrechte nachsucht, bestehende Schutzrechte aufrechterhält und verteidigt, oder nicht beabsichtigte Auslandsanmeldungen vornimmt und diese Rechte auf den Bund überträgt. Stellt der Bund kein solches Verlangen, so ist die Hochschule nicht zur Anmeldung verpflichtet.

In den neuen Bestimmungen des BMBF liegt der Schwerpunkt auf einer Forcierung einer Verwertung der Erfindung. Der Zuwendungsempfänger unterliegt einer Verwertungspflicht.

Zur Konkretisierung dieser Verwertungspflicht dient der **Verwertungsplan**. Dieser ist ein Teil des Antrags und wird mit den Zwischenberichten

¹⁸⁷ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 80

und dem Abschlußbericht im Laufe des Projekts fortgeschrieben¹⁸⁸. In diesem Plan legt der Zuwendungsempfänger dar, wie er die Verwertung des Forschungsergebnisses vornehmen will.

Der Technologieverwertungsplan soll die wirtschaftlichen sowie technischen und wissenschaftlichen (letzteres ist besonders wichtig bei Projekten der Grundlagenforschung) Erfolgsaussichten eines Projekts darlegen. Dieser Verwertungsplan wird auch herangezogen, wenn es darum geht, die Erfüllung der Verwertungspflicht nachzuprüfen.

Kommt die Hochschule dieser Verwertungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so erlischt ihr Recht auf ausschließliche Nutzung. Sie hat dann einem Dritten auf Verlangen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- oder Nutzungsrecht für das Inland zu den branchenüblichen Bedingungen zu erteilen. Darüber hinaus hat die Hochschule dem Bund ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen.

Die Hochschule darf Schutzrechte nur dann an Dritte veräußern, wenn der Erwerber diese Verwertungspflicht übernimmt. Die Verwertung soll möglichst innerhalb der EU erfolgen. Verträge mit Dritten im Ausland außerhalb der EU bedürfen der vorherigen Zustimmung des BMBF, sofern sie vom Verwertungsplan abweichen. Das Recht zur Verwertung außerhalb der EU kann von der Zahlung einer angemessenen Vergütung bis zur Höhe der Zuwendung abhängig gemacht werden. Erfolgt eine Verwertung außerhalb der EU ohne vorherige Zustimmung des BMBF, kann von der Hochschule die Zuwendung zurückgefordert werden.

Entscheidend verändert hat sich in den neuen Bestimmungen des BMBF die Behandlung der privilegierten Personen nach **§ 42 ArbNErfG**. Nach der alten Fassung der BNBest-BMBF96 war die Hochschule, um ihrer Rechtsverschaffungspflicht nachzukommen, gezwungen (nach

¹⁸⁸ Das Recht der ausschließlichen Nutzung gilt nur für die Ergebnisse, deren Nutzung im Verwertungsplan definiert worden sind. Alle anderen Rechte stehen Dritten zur einfachen Nutzung zur Verfügung. Daher ist es besonders wichtig, nicht nur den Verwertungsplan im Lauf des Projekt fortzuschreiben, sondern bereits vor Beginn des Projekts die Rechte zu benennen, welche als sog. Background in ein Projekt eingebracht werden.

§ 42 I S.2 ArbNErfG zulässige) Vorabvereinbarungen mit den an den geförderten Vorhaben beteiligten Professoren, Dozenten und Hochschulassistenten über ihre Rechte zu treffen.

In der Fassung der BNBest-BMBF 98 ist dies nicht zwingend vorgeschrieben. Falls keine Rechtsübertragung mit dem privilegierten Hochschullehrer vereinbart wird, erhält der Hochschullehrer, falls er alle Verpflichtungen (insbesondere die Verwertungspflicht) aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seinen Rechtsnachfolger übernimmt, das ausschließliche Nutzungsrecht und die ungekürzten Einnahmen aus der Verwertung. Diese neue Regelung führt dazu, daß dem Hochschullehrerprivileg und dessen Intention wieder in der durch das BMBF geförderten Forschung Bedeutung zukommt. Es hatte vormals durch die Zuwendungsbestimmungen, welche einen Rechtserwerb der Hochschule vorsahen, kaum einen Geltungsbereich. Die Hochschule erwarb die Erfindungsrechte der Hochschullehrer durch zulässige Vorabvereinbarung. Die Ausnahmeregelung des § 42 ArbNErfG, welche eine Verwertungszuständigkeit des Hochschullehrers und nicht der Hochschule vorsieht, wurde daher in diesen Fällen ausgehebelt. Die Privilegierung des § 42 ArbNErfG spielte somit für einen signifikanten Teil der Erfindungen an Hochschulen keine entscheidende Rolle.

Die neuen Zuwendungsbestimmungen setzen an den häufig kritisierten Schwachpunkten der BNBest-BMBF 96 an. Insbesondere durch die Möglichkeit der Vergabe von Exklusivrechten und dem Entfallen einer Rückzahlungspflicht aus den Verwertungserlösen wird für die Hochschulen bzw. für die privilegierten Hochschullehrer ein Anreiz geschaffen, sich verstärkt um die Verwertung der Schutzrechte zu bemühen.

Zusammenfassend lassen sich folgende entscheidende Änderungen zwischen den BNBest-BMBF 96 und BNBest-BMBF 98 feststellen:

BNBest-BMBF 1996	BNBest-BMBF 1998
➤ Nicht-exklusive Rechte	➤ Exklusive Rechte
➤ Pflicht der Hochschule zu Rechtserwerb von ihren Mitarbeitern	➤ keine Verpflichtung, ➤ Erwerb des ausschließlichen Nutzungsrechts durch Hochschule oder Hochschullehrer (Übernahme Verwertungs-pflicht)
➤ Rückzahlung der Zuwendung inkl. Zinsen bei Verwertung	➤ Rückzahlungsverpflichtung nur bei Verwertung außerhalb der EU
	➤ Verwertungsverpflichtung, ansonsten Erlöschen des Rechts auf ausschließliche Nutzung

b) Europäische Förderung

Die Ausgaben der Europäischen Kommission für Forschung und Technologie steigen stetig an¹⁸⁹. Die Förderung der Forschung durch die Europäische Union ist für die deutsche Hochschulforschung mehr und mehr von Bedeutung.

In dem Mustervertrag für Aktivitäten im Rahmen des fünften Forschungsrahmenprogramms der EU im Bereich Forschung und Technologische Entwicklung, sind im Anhang II Teil B „Geistiges und gewerbliches Eigentum, Bekanntmachung und Vertraulichkeit“ folgende Regelungen enthalten:

Artikel 8 – Eigentum an Kenntnissen

(1) Die Kenntnisse sind Eigentum der Vertragspartner, die diese bei der Durchführung der Arbeiten gewonnen haben.

(2) Haben mehrere Vertragspartner bei der Durchführung von Arbeiten Kenntnisse erworben, regeln sie unter sich und im Einklang mit diesem Vertrag, wem die Eigentumsrechte zustehen und wie sie genutzt werden.

(3) Können von einem Vertragspartner in Anspruch genommene Personen Rechte an den Kenntnissen geltend machen, hat der Vertragspartner die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder die entsprechenden Verträge zu schließen, damit diese Rechte im Einklang mit seinen eigenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausgeübt werden.

(4) Tritt ein Vertragspartner das Eigentum an den Kenntnissen ab, sorgt er durch entsprechende Maßnahmen oder Verträge dafür, daß seine vertraglichen Verpflichtungen auf den Erwerber ausgedehnt werden, damit insbesondere die Interessen der Gemeinschaft gewahrt und die von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Übereinkommen eingehalten werden. Der Vertragspartner unterrichtet die anderen vertragsschließenden Parteien im voraus über die Bedingungen der Abtretung.

Artikel 9 – Schutz der Kenntnisse

(1) Die Vertragspartner, die Eigentum an Kenntnissen haben, die genutzt werden können, stellen sicher, daß diese im Falle gemeinsamer Eigentumsrechte angemessen und wirksam geschützt werden.

Die Einzelheiten und die Dauer des Schutzes sind im Technologieumsetzungsplan festzulegen, der den in den Artikeln 16 und 17 festgelegten Grundsätzen genügen muß.....

Artikel 10- Nutzung der Kenntnisse

(1) Die Vertragspartner sind gehalten, die Kenntnisse, an denen sie Eigentumsrechte besitzen, innerhalb einer angemessenen Frist und im Einklang mit den Interessen der Gemeinschaft sowie unter Einhaltung der von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Verträge zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Die Einzelheiten der Nutzung sowie eine angemessene Frist für die Nutzung sind in dem in den Artikeln 16 und 17 genannten Technologieumsetzungsplan festzulegen. Sie richten sich vor allem nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

¹⁸⁹ 2. Rahmenprogramm 1987- 1991: 5.396 Mio. ECU, 3. Rahmenprogramm 1990 – 1994: 6.600 Mio. ECU und 4. Rahmenprogramm 1994 – 1998: 12.300 Mio. ECU

(2) Werden die Kenntnisse nicht gem. den in Abs. 1 zweiter Unterabsatz genannten Bedingungen und Fristen genutzt, werden diese Kenntnisse von den Vertragspartnern verbreitet, und zwar unter Beachtung des notwendigen Schutzes der Eigentums- und Patentrechte, der Vertraulichkeit sowie unter Berücksichtigung der Vorteile einer schnellen Verbreitung und ihrer berechtigten Interessen. Kommen die Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, stellt die Kommission selbst die Verbreitung zu den gleichen Bedingungen sicher.

Artikel 13 – Zugangsrechte zu Nutzungszwecken

(1) Die Hauptvertragspartner haben das Recht auf Zugang zu allen im Rahmen des Projektes erworbenen Kenntnissen, um diese Kenntnisse oder die von ihnen selbst hervorgebrachten Kenntnisse zu nutzen. Dieses Recht wird ihnen unentgeltlich eingeräumt.

Vertragspartner, die normalerweise keiner geschäftlichen Tätigkeit nachgehen und außerstande sind, ihre eigenen Kenntnisse selbst zu nutzen, können allein darüber befinden, den im ersten Unterabsatz genannten Hauptvertragspartnern das Recht auf Zugang zu diesen Kenntnissen zur Verwertung einzuräumen, und zwar zu finanziellen oder sonstigen Bedingungen, die gemessen ihrem Beitrag zum Projekt und am Potential dieser Kenntnisse fair und angemessen sind. Dieser Vertragspartner nutzt diese Kenntnisse nicht zu Verwertungszwecken. Die Aushandlung dieser Bedingungen darf die Gewährung der Zugangsrechte nicht verzögern.

Nebenvertragspartner haben das Recht auf Zugang zu den Kenntnissen, die für die Nutzung der Kenntnisse, an denen sie selbst im Rahmen des Projekts mitgewirkt haben, erforderlich sind. Dieses Recht wird ihnen von den Hauptvertragspartnern, die die fachliche Aufsicht über sie haben, oder von den anderen Nebenvertragspartnern zu Vorzugsbindungen gewährt. Den anderen Vertragspartnern werden die Zugangsrechte zu Marktbedingungen gewährt.

Vorbehaltlich berechtigter Interessen des betroffenen Vertragspartners haben die Hauptvertragspartner desselben spezifischen Programms, soweit sie in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig sind, Recht auf Zugang zu den Kenntnissen, die im Rahmen des Projekts gewonnen wurden und die für die Nutzung der Kenntnisse, die sie im Rahmen des besagten Programms hervorgebracht haben, benötigt werden. Dieses Recht wird zu Marktbedingungen gewährt.

(2) Hauptvertragspartner haben das Recht auf Zugang zum bereits bestehendem Know-how und zu Kenntnissen, mit Ausnahme der Kenntnisse, die im Rahmen des Projekts gewonnen wurden, in dem Umfang, wie dies für die Nutzung der aus dem Projekt hervorgegangenen Kenntnisse erforderlich ist. Dieses Zugangsrecht wird zu Vorzugsbedingungen gewährt.....

Artikel 14 – Bedingungen für ein ausschließliches Zugangsrecht zu Verwertungszwecken

(1) Die Zugangsrechte werden im allgemeinen auf nicht ausschließlicher Grundlage gewährt. Die Vertragspartner können in Ausnahmefällen ein ausschließliches Recht auf Zugang zu ihren im Rahmen des Projekts erlangten Kenntnissen zum Zweck der Verwertung gewähren, und zwar

- unter Berücksichtigung der Wettbewerbspolitik, insbesondere der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln in Anwendung von Art. 81 III EG-Vertrag, und
- sofern sich dies vor allem angesichts des Marktes, der Risiken und notwendigen Investitionen als wirtschaftlich unerlässlich erweist.

Sie sind zu Marktbedingungen zu gewähren....

(2) Vertragspartner, die beabsichtigen, ausschließliche Zugangsrechte zu den im Rahmen des Projekts erlangten Kenntnissen zu gewähren, haben die anderen Vertragspartner über die Identität des Antragstellers sowie über die Bedingungen rechtzeitig zu unterrichten.

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung können die Hauptvertragspartner ihre Zusage bekanntgeben, daß sie die genannten Kenntnisse auf der Grundlage nicht ausschließlicher Zugangsrechte verwerten. In diesem Fall können keine ausschließlichen Zugangsrechte im Sinne von Absatz erster Unterabsatz eingeräumt werden.

Die Forschungsförderung der EU ist durchweg auf Kooperationsprojekte gerichtet, bei denen mehrere Partner zusammenwirken. Die Regelungen des Mustervertrages können daher nur im Lichte des organisatorischen

Netzwerkes spezifischer Forschungsprogramme verstanden werden, in denen einzelne Projekte systematisch miteinander verbunden sind, mit Partnern, die in verschiedenen Kombinationen in einem Projekt oder mit Dritten in anderen Projekten zusammenarbeiten. Der Wissensaustausch muß deshalb über ein einzelnes Projekt hinaus ausgeweitet werden, um das gesamte Programm voranzutreiben¹⁹⁰.

Neue Kenntnisse sind Eigentum desjenigen Vertragspartners, der sie erworben hat (§ 8 Nr.1). Die Vertragspartner, die Eigentum an den Kenntnissen haben, stellen sicher, daß diese im Falle gemeinsamer Eigentumsrechte angemessen und wirksam geschützt werden.

Die Hochschulen müssen daher sämtliche Rechte an den Erfindungen ihrer Arbeitnehmer, auch der Hochschullehrer, erwerben. Dies geschieht durch unbeschränkte Inanspruchnahme der Arbeitnehmererfindungen bzw. Abtretungsvereinbarungen mit den Hochschullehrern. Den Hochschulen fallen damit auch die Anmelderechte des nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personenkreises für Erfindungen aus derartigen Projekten zu.

Die Vertragspartner sind gehalten, die Kenntnisse, an denen sie Eigentumsrechte besitzen, innerhalb einer angemessenen Frist und im Einklang mit den Interessen der Gemeinschaft sowie unter Einhaltung der von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Verträge zu nutzen oder nutzen zu lassen. Die Einzelheiten der Nutzung sowie eine angemessene Frist für die Nutzung sind in dem so genannten Technologieumsetzungsplan festzulegen. Der Technologieumsetzungsplan umfaßt eine Zusammenfassung des Projekts, die Absichten der Vertragspartner und einen Verweis darauf, inwieweit diese Absichten zur Verwertung der Kenntnisse bereits umgesetzt wurden. Der Technologieumsetzungsplan ist der Kommission spätestens zwei Monate nach Ablauf der Projektdauer vorzulegen.

¹⁹⁰ Ullrich, in : European Research Structures – Changes and Challenges, The Role and Function of Intellectual Property Rights; MPG 1994, S. 149

c) Von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Forschungsvorhaben

Die Hauptaufgabe der DFG besteht in der finanziellen Unterstützung von Forschungsvorhaben, wobei die Mittel überwiegend in den Hochschulbereich fließen. Entsprechend ihrem Satzungsauftrag (§ 1 S. 2) pflegt die DFG u. a. „Die Verbindung der Forschung zur Wirtschaft“. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben der DFG gehören ferner die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Forschern, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Beratung von Parlamenten und Behörden in wissenschaftlichen Fragen und die Pflege der Verbindungen der Forschung zur ausländischen Wissenschaft.

Die DFG fördert Einzelvorhaben und Projekte sowie Forschungsk Kooperationen (Forschergruppen, Schwerpunktprogramme, Sonderforschungsbereiche und Graduierten-Kollegs). Sie fördert weiterhin Forschungsinfrastruktur (z. B. das Forschungsschiff "Meteor") und das wissenschaftliche Bibliothekswesen einschließlich der Entwicklung neuer Informationsstrukturen an den Hochschulen. Sie wirkt wesentlich mit, die Bereitstellung und Erneuerung der in den Hochschulen benötigten wissenschaftlichen Großgeräte zu koordinieren¹⁹¹.

In den DFG-Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen, Sonderforschungsbereiche, Zuwendungen an wissenschaftlichen Bibliotheken mit öffentlich-rechtlichen Finanzträgern, Leibniz-Programm, Graduiertenkollegs, Innovationskollegs im neuen Bundesgebiet sind *jeweils* folgende wortgleiche Regelungen enthalten.

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die DFG legt Wert darauf, daß Forschungsergebnisse publiziert oder, wenn daran ein wissenschaftliches Interesse besteht, in anderer Weise der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.....

¹⁹¹ BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998, Teil II, Ziffer 1

Wirtschaftliche Verwertung

Forschungsergebnisse, die für eine **wirtschaftliche Verwertung** in Betracht kommen, sollen an geeignete Stellen, u. a. der **Wirtschaft, herangezogen werden**.

Bei dem Erwerb und bei der Aufrechterhaltung von Schutzrechten oder der Sache nach einem Interessenten, leistet die Patentstelle für die Deutsche Forschung der Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. Hilfe.

Führt das Vorhaben zu einem wirtschaftlichen Gewinn oder werden Ergebnisse daraus zum Patent oder zum Erwerb anderer gewerblicher Schutzrechte angemeldet, ist die DFG berechtigt, aus den Gewinnen die **Rückzahlung der Beihilfe** und einen angemessenen **Zinsausgleich** zu verlangen. Als Gewinn in diesem Sinne gelten nicht Einnahmen aus Veröffentlichungen.

Berichtspflicht

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die DFG zu den in der Bewilligung genannten Zeitpunkten unaufgefordert einen Bericht über den Fortgang seiner Arbeiten und über deren Ergebnisse vorzulegen.

Die Beihlfemittel der DFG werden an die Hochschule selbst vergeben, die sie nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides für anfallende Personal- und Sachausgaben verwendet.

Die Hochschule ist verpflichtet, der DFG Mitteilung zu machen, wenn aus der Förderung mit Sondermitteln unmittelbar wirtschaftlicher Gewinn gezogen wird oder wenn die Ergebnisse der Forschung zur Erlangung von gewerblichen Schutz- oder Patentrechten angemeldet werden. Die DFG legt Wert darauf, daß Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben nach Möglichkeit auch einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden. In jedem Fall ist jedoch von Bedeutung, daß die Ergebnisse veröffentlicht werden oder in einer anderen Weise der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Führt das Vorhaben zu einem wirtschaftlichen Gewinn oder werden Ergebnisse daraus zum Patent oder zum Erwerb anderer gewerblicher Schutzrechte angemeldet, ist die DFG berechtigt, aus den Gewinnen die Rückzahlung der Beihilfe und einen angemessenen Zinsausgleich zu verlangen. Als Gewinn gelten nicht Einnahmen aus Publikationen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG richtet ihre Politik im Bereich der Rechte an entstehenden Arbeitsergebnissen an den Bestimmungen des ArbNErfG aus. In den Verwendungsbestimmungen sind außer der Gewinnbeteiligung keine das Arbeitnehmererfindungsrecht berührenden Vorschriften enthalten, d. h., daß gem. **§ 42 ArbNErfG** privilegierte Personen auch bei im Rahmen von DFG-Förderungen entstehenden Erfindungen diese als freie Erfindungen zur Anmeldung bringen und privat verwerten können. Die DFG verlangt lediglich eine Mitteilung hierüber und beteiligt sich im Falle der Erwirtschaftung von Verwertungserlösen an diesen.

Die Regelungen der DFG haben es den Hochschulen ermöglicht, ihre eher passive Haltung aufrecht zu erhalten und es letztlich den Erfindern die Entscheidung zu überlassen, ob Schutzrechte angemeldet werden bzw. in welcher Weise deren Verwertung betrieben werden soll. Die Rückzahlungsverpflichtung der Zuwendungen zzgl. Zinsen im Falle einer erfolgreichen wirtschaftlichen Verwertung - ausgenommen Einnahmen aus Publikationen - gestaltet eine Verwertung relativ uninteressant. Darüber hinaus wird durch die in den Verwendungsrichtlinien statuierte Veröffentlichungspflicht ein patentschädliches Publikationsverhalten der Wissenschaftler noch begünstigt.

d) Industrie

Auch wenn die Mittel, die den Universitäten über die Auftragsforschung von der Industrie zur Verfügung gestellt werden, im Vergleich zu den übrigen Ressourcen gering sind (siehe Teil 2 A II 1), so ist doch ihre Bedeutung und die von ihnen ausgehenden Impulse als erheblich zu bewerten. Industriemittel sind, unabhängig von ihrem Betrag, allein aufgrund ihrer haushaltsrechtlichen Flexibilität, allseitigen Verwendbarkeit und Übertragbarkeit das Hilfs-, Reserve- und Rettungswerkzeug, das für das Institut, für den Professor und für seine Mitarbeiter den Spielraum an Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der kameralistischen Haus-

haltsführung sichert, der für die Kreativität in Lehre und Forschung psychologisch notwendig ist¹⁹².

Hauptmotiv zur Erteilung von Forschungsaufträgen an Hochschulen durch Industrieunternehmen, die selbst über eigene FuE-Ressourcen verfügen, ist der Bedarf an spezifischem Know-how, Anwendungswissen oder die Nutzung von Spezialgeräten der Institute. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur können Hochschulinstitute Forschungsleistungen oft preiswerter erstellen als die Industrie. Hierauf wird jedoch noch an späterer Stelle vertieft eingegangen.

Die industriefinanzierten Hochschulforschungsprojekte sind überwiegend der angewandten Forschung und Entwicklung zuzuordnen, gefolgt von anwendungsorientierter Grundlagenforschung¹⁹³.

Bei Hochschulforschungsvorhaben, welche von privaten Unternehmen finanziell unterstützt werden, trifft das Unternehmen i.d.R. Vereinbarungen, wie sie bei Aufträgen an private Unternehmen üblich sind. Darin heißt es, daß alle Rechte an Erfindungen, die im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt entstanden sind, dem Unternehmen übertragen werden müssen. Die Hochschule erhält allenfalls nur ein einfaches Nutzungsrecht¹⁹⁴.

Zur Rechtsverschaffung an das Unternehmen muß die Hochschule die Erfindungen ihrer nicht privilegierten Mitarbeiter unbeschränkt in Anspruch nehmen und mit den privilegierten Mitarbeitern nach § 42 I S.2 ArbNErfG zulässige Vorabvereinbarungen treffen.

So lauten z. B. die Vertragsbedingungen der Mannesmann AG bzgl. der Schutzrechte wie folgt:

¹⁹² Selmayr, Arbeitsgruppe Technologietransfer TU Karlsruhe, Drittmittel aus der Wirtschaft, S. 231

¹⁹³ Reinhard, Technologietransfer in Deutschland: Stand und Reformbedarf, S. 77

¹⁹⁴ Sandberger, Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung, S.237f, Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 225 Anm. 39

Sämtliche Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Arbeiten sind auf den Auftraggeber zu **übertragen**. Die Nutzung dieser Ergebnisse **steht ausschließlich** dem Auftraggeber zu, insbesondere die gewerbliche Nutzung.

Dem Auftragnehmer verbleibt allerdings ein kostenloses, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Erfindungen, die im Zuge der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten auf dem Vertragsgebiet entstehen, in Anspruch genommen werden können auch falls die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen nicht anwendbar sein sollten. Auf Wunsch des Auftraggebers sind die Erfindungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen und auf den Auftraggeber zu übertragen. Sollten wider Erwarten Erfindungen entstehen, die **§ 42 ArbNErfG** unterfallen, wird sich der Auftraggeber wegen einer angemessenen Vergütung für die Nutzung dieser Positionen mit den betreffenden Erfindern gesondert verständigen.

Im Falle der Übertragung verpflichtet sich der Auftraggeber, für die Nutzung der übertragenen Rechtsposition diejenigen Beträge an den Auftragnehmer zu zahlen, die der Auftraggeber an die betreffenden Dienstfinder des Auftragnehmers gemäß ArbNErfG zu zahlen hätte, falls diese Dienstfinder Arbeitnehmer des Auftraggebers wären.

Sämtliche in diesem Artikel beschriebenen Rechte sind, soweit in diesem Artikel nicht anders beschrieben, mit der Leistung des Entgelts gem. Ziffer... dieses Vertrages abgegolten.

III. Technologietransfer- und Patentförderstrukturen im Hochschulbereich

An und um die Hochschulen bestehen diverse Strukturen und Einrichtungen, welche sich in engerem oder weiterem Sinne mit Schutzrechtsarbeit beschäftigen und Hilfestellungen anbieten.

1. Allgemeines zu bestehenden Technologietransfer- und Patentfördereinrichtungen in Deutschland

a) Klassifizierung der Technologietransfereinrichtungen

Die in Deutschland vorhandenen Technologietransfereinrichtungen lassen sich in forschungsnahe, wirtschaftsnahe und eigenständige Technologiemitler klassifizieren. Viele beschäftigen sich hauptsächlich mit Erfindungen freier Erfinder und nur in untergeordneter Weise mit Dienstleistungen der Hochschulen¹⁹⁵.

Technologietransfereinrichtungen in Deutschland 1996¹⁹⁶

Einrichtungen	Anzahl
<i>forschungsnahe Technologiemitler</i>	
Hochschultransferstellen	161
Transferstellen außeruniversitärer FuE-Einrichtungen	125
Technologieprüfungs- und Kontrolleinrichtungen	14
Beratungs- und Entwicklungszentren	110
Anwender und Demonstrationszentren	105
<i>wirtschaftsnahe Technologiemitler</i>	239
<i>eigenständige Technologiemitler</i>	
Transferagenturen	49
Transfernetzwerke	7
Informationsvermittlungsstellen	51
Technologie- und Gründerzentren	177
Gesamt	1.038

¹⁹⁵ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 135

¹⁹⁶ Reinhard, Technologietransfer in Deutschland: Stand und Reformbedarf, S. 107, Quelle: Informationsbroschüren der Wirtschaftsministerien der Bundesländer

b) Technologietransfereinrichtungen im Hochschulbereich

Einrichtungen, die Erfinder aus dem Hochschulbereich bei deren Patentaktivitäten unterstützen, sind z. B.:

- Fraunhofer Patentstelle für die Deutsche Forschung (PST)
- Forschungsförderung / Transfer der Technischen Universität Dresden (TUD)
- Erfinderzentrum Norddeutschland (EZN)
- Erfinderzentrum Sachsen- Anhalt (ESA)
- Patent- und Innovationsagentur (PINA)
- Technologie-Vermittlungs-Agentur (TVA)
- Technologie- Allianz (TA)
- Technologie-Lizenzbüro (TLB)
- Technologie-Vermittlungsagentur (TVA)
- Technologie-Innovationsagentur Brandenburg (TINA)
- Technologie –Transferzentrale Schleswig-Holstein (TTZ)
- Transferzentrum Neue Produkte (Steinbeis-Stiftung)

c) Unterstützungsleistungen

Die Fördereinrichtungen bieten unterschiedlich nach Schwerpunkten folgende Unterstützungsleistungen an:

- Identifikation wissenschaftlicher Entwicklungen, die grundsätzlich für eine Patentierung und industrielle Verwertung in Frage kommen
- Erstberatung von Wissenschaftserfindern im Vorfeld der Patentanmeldung mit dem Ziel, grundlegende Informationen über Verwertungsoptionen, patentschädliche Aktivitäten und das Patentverfahren im allgemeinen zu vermitteln und darüber hinaus als Ansprechpartner für Wissenschaftler im Erfindungsprozeß zu fungieren
- Überprüfung der technischen Realisierbarkeit und der wissenschaftlichen Richtigkeit von Entwicklungen, um die Frage zu beantworten, ob der Erfindungsgedanke in ein funktionsfähiges Produkt oder Verfahren umsetzbar ist.

- Beurteilung des Innovationsgehalts, des erfinderischen Potentials und des wirtschaftlichen Verwertungspotentials von Entwicklungen und Einschätzung, ob für die Erfindung ein Markt erkennbar und zugänglich ist.
- Organisatorische Unterstützung der Zusammenarbeit mit Patentanwälten
- Finanzierung der im Zusammenhang mit der Anmeldung, Erteilung und der Aufrechterhaltung von Schutzrechten anfallenden Kosten
- Herstellung von Kontakten zu Unternehmen, die als Verwerter der Erfindung in Frage kommen
- Pflege und Vertiefung der Kontakte zu Unternehmen, die Interesse an einer Verwertung bekundet haben
- Führen von Lizenzverhandlungen mit dem Unternehmen, das die Verwertung der Erfindungen übernimmt und die Überwachung bestehender vertraglicher Vereinbarungen
- Finanzierung der Weiterentwicklung einer Erfindung bis zur Marktreife (Prototypenstadium)
- Unterstützung von Unternehmensgründungen

2. Patent- und Technologietransferförderstrukturen an deutschen Hochschulen

An den Hochschulen wurden gerade in den letzten Jahren verstärkt Strukturen und Einrichtungen zur Patentierung und Verwertung von Hochschulerfindungen geschaffen.

a) Zusammenarbeit mit der Patentstelle für die Deutsche Forschung

Im Bereich der Hochschulforschung spielt die Zusammenarbeit mit der von Bund und Länder gemeinsam finanzierten Patentstelle für die Deutsche Forschung (PST) eine große Rolle. Diese ist spezialisiert auf die Beratung von Hochschulen/Forschungseinrichtungen sowie von Erfindern, speziell aus dem Wissenschaftsbereich, in Erfindungs- und Patentangelegenheiten sowie deren Unterstützung bei der Patentierung und Erfindungsverwertung.

aa) Förderung

Eine Förderung setzt Patentfähigkeit, technische Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung voraus. Die Förderung der Patentierung erfolgt in Form eines zinslosen, nur aus Verwertungserlösen rückzahlbaren Darlehens, das 80 % der notwendigen Kosten für in- und ausländische Schutzrechte umfaßt.

Die Verwertung der Erfindung erfolgt federführend (zwingend) über die PST, im Erfolgsfall erhält die PST einen Anteil an den gesamten Verwertungseinnahmen von 25 % (unabhängig von der Darlehenstilgung). Möglich ist auch bei einer vorausgegangenen eigenen Patentanmeldung durch den Erfinder eine reine Verwertungsvereinbarung; hier beträgt im Erfolgsfall der Einnahmeanteil für die PST 20 %. Im Rahmen eines 1995 angelaufenen Modellprojektes stehen der PST weitere Mittel für den Bau von Funktionsmuster und Prototypen zu Steigerung des Verwertungserfolges zur Verfügung.

bb) Serviceleistungen für Hochschulen

Folgende Serviceleistungen der Patentstelle werden für Hochschulen angeboten:

- Informationsveranstaltungen und Beratungsprojekte zur Steigerung des Patentbewußtseins
- Unterstützung bei der Erstellung von Regelungen über Erfindungen, Schutzrechte und deren Verwertung
- Hilfestellung bei der Ausarbeitung von Vergütungssystemen für Arbeitnehmererfindungen
- Mithilfe bei der Beurteilung von Arbeitnehmererfindungen
- Suche nach Lizenznehmern
- Verhandlungen von Lizenzkonditionen
- Erarbeitung von Lizenzverträgen
- Überwachung der Vertragseinhaltung

b) Gründung von Technologietransfer- und Patentstellen

An den meisten Hochschulen gibt es mittlerweile interne Beratungsstellen, benannt als Patentbüro, Forschungs-, Wissens-, Technologietransfer- und Informationsstelle, Abteilung F&E, Beratungs- und Forschungsförderungsabteilung. Diese bieten zum überwiegenden Teil nur eine rudimentäre Erstberatung hinsichtlich der Bewertung, Anmeldung und Verwertung von Erfindungen sowie Existenzgründungsberatungen an¹⁹⁷. Die Beratungsleistungen für Mitarbeiter sind nur einführender Art und erübrigen nicht die spätere Inanspruchnahme qualifizierterer Hilfeleistungen.

Die Leitungsebenen der Hochschulen haben z. T. unter Mitwirkung der entsprechenden Landesministerien zentrale Technologietransferstellen oder zumindest Technologietransfer-Beauftragte geschaffen, die vor allem einen definierten Zugang für externe Interessenten an den Hochschulen darstellen sollen. Mit ihrer Hilfe, so die theoretische Zielsetzung, sollte die von außen häufig als „Black Box“ erscheinende Hochschule transparenter und auch für kleine und mittelständische Unternehmen erreichbar werden. Der im Umgang mit derartigen Unternehmen erfahrene Technologietransfer-Beauftragte bzw. die Technologietransferstelle hat die Aufgabe, zu der jeweiligen Fragestellung geeignete Ansprechpartner an den Lehrstühlen und Instituten zu identifizieren und die reibungslose Bearbeitung solcher Fragestellungen zu fördern bzw. zu begleiten. Außerdem obliegen diesen Einrichtungen im Regelfall allgemeine Marketingaufgaben für ihre Hochschule, deren Ziele in der Regel in der Erzeugung einer höheren Informationsdichte über hochschulinterne Sachverhalte und damit in einer Intensivierung der Nachfrage in der hochschulexternen Öffentlichkeit liegen¹⁹⁸.

Ferner ist die Gründung von An-Instituten (Instituten an der Universität) ein spezielles institutionelles Instrument, um die wachsende Nachfrage

¹⁹⁷ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 121

¹⁹⁸ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 61

nach Technologietransfer von Universitäten zur Industrie zu befriedigen. An-Institute sind rechtlich selbständige Einheiten, um eine größere verwaltungstechnische Flexibilität als an regulären Universitätsinstituten erreichen zu können. In diesen privatwirtschaftlich operierenden Einrichtungen mit meist fachspezifischer Ausrichtung haben Mitglieder des Lehrkörpers i.d.R. inhaltliche Leitungsfunktionen inne (die sie in Neben-tätigkeit wahrnehmen), während der gesamte Mitarbeiterstab in keinem Arbeitsverhältnis zur Hochschule steht. Zielsetzung dieser An-Institute ist i.d.R. die Durchführung anwendungsbezogener FuE-Projekte insbesondere gemeinsam mit oder für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft¹⁹⁹.

Darüber hinaus gibt es regionalspezifische und fachspezifische Fördermechanismen, die in vielfältiger Weise die direkte Beratung von Unternehmen durch Mitglieder der Hochschule fördern. Es wurden spezifische Fachberatungsstellen an Universitäten eingerichtet, die sich verschiedener Technologiebereiche annehmen (so z. B. das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg). Auf Bundesebene wurden über viele Jahre die sog. CIM Technologietransferzentren gefördert. Die Beratungsstellen werden nach Fachbereichen gegliedert, so daß eine kompetente und spezifische Arbeitsweise möglich ist. Sie bieten gerade für mittelständische Unternehmen einen preiswerten Einstieg in Technologietransfer-Beziehungen mit Hochschulen, da in der Regel Eingangsberatungen bzw. der damit zusammenhängende Aufwand vom fördernden Ministerium finanziell getragen wird. Die Unternehmen können sich kostenlos an die Beratungsstelle des gewünschten Fachbereichs wenden und erhalten eine kompetente Beratung. Erst bei Einstieg in Projekte, die sich als Folge dieser Beratungsaktivitäten ergeben, wird ein finanzielles Engagement der Industriepartner erforderlich²⁰⁰. Nähere Ausführungen finden sich bei den Technologie- und Patentfördermaßnahmen der einzelnen Länder.

¹⁹⁹ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 62

²⁰⁰ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 63

Diese Verknüpfung zwischen Hochschule und Unternehmen durch eigene Beratungsstellen ist für den Technologietransfer von entscheidender Bedeutung: Schon die regelmäßige Weiterentwicklungsbedürftigkeit an sich verwertungsfähiger FuE-Ergebnisse, aber auch die Personengebundenheit notwendigen Anwendungswissens und die Vertrauensabhängigkeit jeder Wissensübertragung weisen darauf hin, daß Technologietransfer um so eher stattfinden und zu Innovation führen wird, je mehr er vom Wissensträger selbst durchgeführt wird. Auch wird dieser am ehestens erstes Verwertungspotential und erste Verwertungsgelegenheiten erkennen können. Dem direkten Transferkontakt zwischen Wissenschaftseinrichtung und Unternehmen kommt deshalb eine zentrale Funktion zu. Dabei gilt, daß nur eine hochqualifizierte Besetzung dieser Transferstellen mit stark motivierten Mitarbeitern angemessene Verwertungserfolge erwarten läßt²⁰¹.

c) Betreuung durch Patentanwälte an Hochschulen

An einigen Universitäten, so z. B. an der TU München, ist zu festen Zeiten ein Patentanwalt an der Universität anwesend, welcher Interessierten eine kostenlose Erstberatung anbietet und bei der Formulierung einer Patentschrift hilft.

Oftmals stellt die Fachsprache eine große Hürde bei der Patentanmeldung dar. Ohne einen Vermittler ist kaum ein Wissenschaftler in der Lage, eine Patentschrift richtig zu formulieren.

d) Gründung von privatrechtlichen Einrichtungen zur Patent- und Innovationsförderung

Einige Hochschulen haben privatrechtliche Einrichtungen geschaffen, in der Regel in der Rechtsform der GmbH, welche Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Schutzrechtsarbeit erbringen und insbesondere auf dem Gebiet der Verwertung von Hochschulerfindungen tätig werden.

²⁰¹ BMBF „Mehr Initiative, mehr Innovation“, S. 42

Dabei wurden unterschiedliche Gesellschafterstrukturen gewählt. Gesellschafter der GmbH ist entweder eine Hochschule allein oder aber zusammen mit anderen Hochschulen. Teilweise wurden Hochschullehrer an der Gesellschaft beteiligt. In diesen privatwirtschaftlich operierenden Einrichtungen haben Mitglieder des Lehrkörpers inhaltliche Leitungsfunktionen inne (die sie in Nebentätigkeit wahrnehmen), während der gesamte Mitarbeiterstab in keinem Arbeitsverhältnis zur Hochschule steht²⁰².

Die Einrichtungen bieten eine "Rundumversorgung" auf dem Gebiet der Patente und Innovationen an. Zielsetzung ist auch die Durchführung anwendungsbezogener F&E-Projekte, insbesondere gemeinsam mit oder für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist in der Regel kostenlos.

Neben der Rechtsform der GmbH wurden auch institutsbezogene Fördervereine gegründet. Die Hochschullehrer treten ihre Erfindungen an diesen Förderverein ab. Dieser meldet die Erfindung zur Patentierung an und leitet die Erlöse wieder an die Institute zurück.

Ein Beispiel für eine GmbH-Gründung ist die TUMTECH GmbH in München. Die TU München gründete unter Zwischenschaltung eines gemeinnützigen Trägervereins „Karl Marx von Bauernfeind-Verein“, in dem die jeweiligen „Geschäftsführung“ der TU München und einige wenige Förderer vertreten sind, am 30.07.98 die sog. TUMTECH GmbH. Der Verein selbst entfaltet keine erwerbswirtschaftliche Betätigung, sondern hält nur die Geschäftsanteile und verwendet die Gewinnausschüttung in gemeinnütziger Weise, um ganz gezielt Lehre und Forschung an der TU München zu fördern. Das erforderliche Startkapital wurde von privaten Sponsoren zur Verfügung gestellt. Als Geschäftsfelder der TUMTECH GmbH wurde u. a. definiert:

„operativer „Technologietransfer“ durch Betrieb von Gründerzentren, Beratung und Kooperation von Existenzgründungen, Technology Scouting, Patentverwertung, Lizenzverwertung....“

²⁰² Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg, § 42 ArbNErFG, 133 ff

e) Abtretungsvereinbarungen

Einige Hochschulen bieten ihren Mitarbeitern folgende standardisierte Vereinbarung an:

Im Falle einer vielversprechenden Erfindung treten die Mitarbeiter ohne Vergütung alle Rechte an die Hochschule ab. Im Gegenzug hierzu verpflichtet sich die Hochschule, die Erfindung zu patentieren. Im Falle einer erfolgreichen Verwertung wird der Erlös wie folgt verteilt: 1/3 erhält die Hochschule, 1/3 der Hochschullehrer und 1/3 der Lehrstuhl.

So heißt es in dem Merkblatt der TU München „Patentinitiative der TU München – Neuerungen im Bereich Patentwesen- :

„In geeigneten Einzelfällen beteiligt sich die Hochschule nach Vorlage einer vollständigen Beschreibung der Erfindung und ihrer Vermarktungs- und Gewinnaussichten – eines sog. „Businessplanes – auch selbst an den Patentierungs- und Lizenzierungskosten. Der verbleibende Anteil muß vom jeweiligen Lehrstuhl getragen werden. Der Lizenzierungsgewinn wird im Fall einer Kostenbeteiligung von Hochschule und Lehrstuhl grundsätzlich wie folgt aufgeteilt: 1/3 Erfinder, 1/3 Lehrstuhl, 1/3 TU München“

3. Maßnahmen zur Verbesserung des Patentwissens an Hochschulen

a) Steigerung des Patentwissens und -bewußtseins

Die Hochschulen arbeiten ferner daran, das Patentbewußtsein und das Wissen ihrer Mitarbeiter und Studenten über Schutzrechtsarbeit zu verstärken²⁰³. Zur besseren Information der Hochschulmitarbeiter und Stu-

²⁰³ es wird beklagt, daß dem Patentwesen im Rahmen der Hochschulausbildung nicht der ihm an sich gebührende Stellenwert beigemessen werde. Dies habe zur Folge, daß die potentiellen zukünftigen Erfinder nach ihrem Studium ohne des entsprechende Rüstzeug in einem innovationspolitischen Schlüsselbereich in ihr Wirkungsfeld in den Unternehmen entlassen werden; Häußler, Dann gute Nacht Deutschland, Interview in: Die Woche, 26.05.94; Häußler, Gewerblicher Rechtsschutz und Lehrangebot an deutschen Hochschulen, in: MittPat 8/94

zenten werden Informationsveranstaltungen zum Thema Patente, Anlaufstellen, Innovationsmanagement sowie Unternehmensgründungen abgehalten. Der gewerbliche Rechtsschutz wird verstärkt in die Lehrpläne aufgenommen.

Zum Teil wurden Lehrveranstaltungen zum Patentrecht und zur Patentinformation als Pflichtfächer in technische Studiengänge eingeführt²⁰⁴. Neben den Vorlesungen und Seminaren werden Online-Praktika für Patent- und Fachinformation abgehalten²⁰⁵. In Rheinland-Pfalz gibt es bereits seit vielen Jahren Vorlesungen zu gewerblichen Schutzrechten, insbesondere an den technisch-naturwissenschaftlichen Hochschulen.

In Rahmen des BMBF-Projekts INSTI (Innovationsstimulierung der deutschen Wirtschaft durch wissenschaftlich-technische Information) läuft ab 1996 die Sonderfördermaßnahme INPAT zur „Verstärkten Integration des Patentwesens in der Hochschulausbildung“. Im Rahmen dieser Maßnahme werden an natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen von Universitäten und Fachhochschulen Lehraufträge zum gewerblichen Rechtsschutz einschließlich der Nutzung von Patentinformationen (als Wahlpflichtfach, Wahlfach oder Blockveranstaltung mit Prüfungsangebot) sowie die Qualifizierung wissenschaftlicher Mitarbeiter als Informationsbeauftragte zur Durchführung von Recherchen in Patentdatenbanken unterstützt.

Hochschulspezifische Patentfragen sind ferner ein Schwerpunkt des BMBF-Patentserver. Zahlreiche Informationen zum Patentrecht- und verfahren enthalten die Internet-Seiten des DPMA.

Verschiedentlich wird die Schaffung eines neuen Studiengangs "Patentingenieur" diskutiert. Die Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Erfindern an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen, in Technologietransferstellen wie auch in Wirtschaftsunternehmen (insbe-

²⁰⁴ Baucks, Lehrveranstaltungen im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, GRUR 1990, 6, S. 411 ff

²⁰⁵ Schipanski in Dokumentation der Ergebnisse des Fachsymposiums Hochschulen und Patente im Rahmen des BMBF-Projektes, INPAT- Integration des Patentwesens in die ingenieur- und naturwissenschaftliche Hochschulausbildung, S. 26

sondere kleine und mittlere Unternehmen) bei der Patentierung und Verwertung von Erfindungen bedarf hierfür ausgebildeten Personals. Die dabei erforderlichen Qualifikationen reichen - über ingenieur- und naturwissenschaftliches Fachwissen hinaus - von der Beherrschung der Patentinformationsmedien (Recherche in Datenbanken) über solide Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz sowie im Vertragsrecht bis hin zu Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit. Eine entsprechende Ausbildung zum "Erfinderberater" bzw. "Patent-/Informationsingenieur" wird von deutschen Hochschulen (abgesehen von der Vermittlung von Teilqualifikationen) bislang nicht angeboten.

b) Bereitstellung von Recherchematerial

In Deutschland wird jährlich ein beträchtlicher Betrag (wohl im zweistelligen Milliardenbereich²⁰⁶) für Doppelforschung ausgegeben, d.h. für Forschungsarbeiten an Sachverhalten, die bei einer gründlichen Vorrecherche als bereits bekannt hätten identifiziert werden können. Dies trifft insbesondere auch auf die Verhältnisse im Hochschulbereich zu, wo neue Forschungsaktivitäten in der Regel ohne Vorrecherchen in Patent-Informationssystemen geplant werden. Zur Verbesserung dieser Situation wurden u. a. folgende Maßnahmen getroffen:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und die Länder haben in den Jahren 1989 bis 1996 die Patentauslegestellen bundesweit zu Patentinformationszentren (PIZ) oder -stellen (PIS) ausgebaut. Diese werden in der Mehrzahl von Hochschulen getragen und bieten neben der Nutzung von Patentliteratur und Datenbanken Beratung in Patentfragen an. Die Hauptleistung der Patentinformationszentren besteht im Zugang zu den Originaldokumenten und der Unterstützung bei der Eigenrecherche.

Desweiteren werden zwischenzeitlich zahlreiche Medien zur Patentrecherche an einigen Universitäten bereitgestellt, z. B. das Abonnement

²⁰⁶ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 113

der CD-ROM zur Patentrecherche beim Deutschen und Europäischen Patentamt sowie Veröffentlichungen im Inter- und Intranet. Auch die Einrichtung von Online-Recherchediensten und Patentbibliotheken dient hierzu. Vereinzelt wurden auch Patentauslegestellen des Deutschen Patentamtes an Hochschulen angesiedelt²⁰⁷.

Im Rahmen des INSTI-Projektes des BMBF (Innovationsstimulierung der deutschen Wirtschaft durch wissenschaftlich-technische Information) werden spezielle Schulungen für Patentrecherchen angeboten.

Ein wachsendes Patentbewußtsein im Forschungsbereich scheint aus der Nutzung des Internetdienstes des BMBF, des Patentserver, abzulesen sein, welcher steigende Zugriffszahlen aus den Hochschulen verzeichnet. Ein Schwerpunkt des BMBF-Patentserver sind hochschulspezifische Patentfragen. Desweiteren erhalten die Hochschulangehörigen über den Server jetzt auch ein Verzeichnis mit Ansprechpartnern für Patentfragen an ihren Hochschulen.

Zahlreiche Informationen zum Patentrecht und -verfahren enthalten auch die Internet-Seiten des DPMA sowie die Internet-Informationsdienste des TLB (Baden-Württemberg) und uni transfer (Niedersachsen).

4. Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen aus dem Hochschulbereich

Es existieren zahlreiche Förderprogramme, insbesondere von den Ländern, welche Wissenschaftler aus dem Hochschulbereich bei ihren Existenzgründungen unterstützen.

Die INSTI-KMU-Patentaktion²⁰⁸ des BMBF z. B. begleitet die erste Patentanmeldung eines Unternehmens durch ein Programm aufeinander

²⁰⁷ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 121

²⁰⁸ Innovationsstimulierung der deutschen Wirtschaft durch wissenschaftlich-technische Information – kleine und mittlere Unternehmen

abgestimmter Fördermaßnahmen zur Erfindungserfassung und -bewertung, der Planung und Durchführung ihrer schutzrechtlichen Sicherung sowie der Verwertung der Erfindung durch eigene Nutzung oder Lizenzierung. Dieses Förderprogramm steht auch Existenzgründern aus dem Hochschulbereich für die erste Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters offen.

5. Maßnahmen und Strukturen für Patent- und Technologietransferförderung, Verbesserung des Patentwissens und zur Unterstützung von Existenzgründungen aus dem Hochschulbereich in einzelnen Bundesländern²⁰⁹

Es folgt eine auszugsweise Darstellung der bestehenden Fördereinrichtungen und -maßnahmen für die Hochschulforschung in den einzelnen Ländern:

a) Baden Württemberg

aa) Patent- und Technologietransferförderung

In Baden-Württemberg bietet das Technologie-Lizenz-Büro (TLB)²¹⁰ in Karlsruhe einen landesweiten Patentservice für alle Hochschulen.

²⁰⁹ Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Hrsg.), Förderung von Erfindungen und Patenten im Hochschulbereich, S. 18 ff, BMBF, Faktenbericht (Forschung)1998, Teil III

²¹⁰ Das TLB hat in den ersten eineinhalb Jahren regulärer Geschäftsaktivitäten durch Lizenzvergaben rund 27- 34 Millionen DM Umsatz in der Wirtschaft bewirkt. Das TLB wurde zwischenzeitlich aufgegliedert und als GmbH privatisiert. Das Land Baden-Württemberg bezuschußt die GmbH ab 1995 für Personalkosten, Patentierungskosten und Recherchekosten pro Jahr mit 1 Million. Die Ergebnisse des TLB belaufen sich 1998 auf 42 Patentanmeldungen und 9 Patenterteilungen. Wenn man von den Einnahmen die Patentgebühren abzieht, dann bleibt DM 550.000 DM übrig. Dieses Geld muß gedrittelt werden, jeweils ein Drittel fällt an das Institut, ein Drittel an den Erfinder und ein Drittel an das TLB. Diesen Einnahmen von rund 200.000,- DM stehen Ausgaben von 1,5 Millionen DM in eineinhalb Jahren gegenüber. (Angaben nach Selmayr in Dokumentation der Ergebnisse des Fachsymposiums Hochschulen und Patente im Rahmen des BMBF-Projektes, INPAT- Integration des Patentwesens in die ingenieur- und naturwissenschaftliche Hochschulausbildung, 1997, S. 30)

Seine Aufgabe ist es, potentielle Erfinder zu beraten, Erfindungen hinsichtlich der Patentfähigkeit und Verwertbarkeit zu bewerten, in Kooperation mit der PST in geeigneten Fällen den Erwerb gewerblicher Schutzrechte zu veranlassen sowie in geeigneten Fällen die Vermarktung einzuleiten. Bei erfolgreicher Verwertung werden die Erlöse (nach Abzug eines Gemeinkostenanteils von 15 - 30 %) zu je 1/3 an den Erfinder, sein Institut und die Hochschule ausgekehrt. Das TLB berät weiterhin potentielle Existenzgründer aus den Hochschulen.

Es wird ergänzt durch ein Netzwerk von Technologieberatungsstellen in den Hochschulen. So richtete z. B. die Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung seit 1995 Transferzentren an den Universitäten ein.

bb) Unterstützung von Existenzgründungen

In Baden-Württemberg werden im Rahmen des Förderprogramms „*Junge Innovatoren*“²¹¹ junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Bereich der Hochschulen des Landes und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen unterstützt, die sich zur Herstellung und/oder zum Vertrieb eines innovativen Produkts oder Verfahrens, die auf ihrer Erfindung, auf einer von ihnen entwickelten Software und/oder auf ihrem technologischen Know-how beruhen oder darauf aufbauen, in Baden-Württemberg selbständig machen wollen.

b) Bayern

aa) Patent- und Technologietransferförderung

- In Bayern läuft das Projekt "Steigerung des Patentwissens und -bewußtseins sowie der Schutzrechtsanmeldungen im Hochschulbereich". An den einzelnen Hochschulstandorten werden freie Erfinder über den Patentprozeß informiert und bei der Patentanmeldung fi-

²¹¹ wurde 1998 auch auf Existenzgründer aus dem Bereich der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen erweitert

nanziell unterstützt. Dieses Projekt wird durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie seit 1995/1996 finanziert. In dessen Rahmen werden 2 PST (Fraunhofer Patentstelle für die Deutsche Forschung) -Mitarbeiter Betreuungsbüros für Wissenschaftserfinder Vorort an den Universitäten Bayreuth, Erlangen-Nürnberg sowie der FH Nürnberg unterhalten. Zur Durchführung des Projekts stellt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie der Patentstelle für die Deutsche Forschung insgesamt rd. 1,8 Mio. DM zur Verfügung.

Zur Patentverwertung werden die Wissenschaftler an die PST-Zentrale vermittelt. Bei Dienstleistungen von Hochschulmitarbeitern unterstützen die Büros die Hochschulverwaltungen bei der Einschätzung der Patentierbarkeit und insbesondere der Verwertungsaussichten. Zur Finanzierung der Patentanmeldung von Dienstleistungen, die nach dieser Beurteilung von den Hochschulen in Anspruch genommen werden, stellt das bayerische Wirtschaftsministerium den beteiligten Hochschulverwaltungen gesonderte Mittel zur Verfügung²¹².

- Zur Belebung des Technologietransfers zwischen bayerischen Unternehmen und Universitäten hat das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ein *"Bonusprogramm"* aufgelegt. Für eingeworbene Drittmittel erhalten Lehrstühle eine Erfolgsprämie ("Bonus") von 10 %, bei kleineren Aufträgen von 20 %. Insgesamt haben die Lehrstühle der bayerischen Universitäten im Anlaufjahr zusätzlich 5 Mio. DM für 50 gemeinsame Technologietransferprojekte mit der Wirtschaft eingeworben.

bb) Verbesserung des Patentwissens

- In Bayern z. B. werden für Hochschulen, die sich an INPAT beteiligen, vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sogar Komplementärmittel bereitgestellt. Ferner läuft dort das

²¹² Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 141

Projekt "Steigerung des Patentwissens und -bewußtseins sowie der Schutzrechtsanmeldungen im Hochschulbereich". Das Vorhaben umfaßt eine intensive Beratung und Aufklärung über Erfindungen und Schutzrechte - unter Berücksichtigung der verschiedenen Zielgruppen - sowie deren technische Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit. Durch die Verbesserung des Patentwissens soll die Zahl der Erfindungen und der daraus resultierenden Schutzrechtsanmeldungen an den Hochschulen deutlich erhöht werden.

- In Bayern demonstriert die auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie gegründete Bayern Innovativ-Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH im Rahmen eines Pilotvorhabens mit bayerischen Universitäten, Fachhochschulen und mittelständischen Unternehmen Nutzungsmöglichkeiten elektronischer Medien (z. B. CD-ROM, Internet) zur Analyse und Verwertung der weltweit vorhandenen Patentliteratur.

cc) Unterstützung von Existenzgründungen

- In Bayern wurde zum Wintersemester 1997/1998 das "Förderprogramm für den leichteren Übergang in eine Gründungsexistenz (FLÜGGE)" eingeführt. Im Rahmen dieses Programms soll jungen Hochschulabsolventen parallel zur Konzeptionsphase ihrer Existenzgründung für die Dauer von etwa zwei Jahren die Möglichkeit gegeben werden, auf einer halben Stelle der Universität zu arbeiten und zugleich die wissenschaftliche Infrastruktur ihrer Universität zu nutzen.
- Des weiteren können im Rahmen des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (Bay TOU) Kosten für Literatur- und Patentrecherchen sowie Kosten für die Erlangung von Schutzrechten als projektbezogene Beratung und Aufträge an Dritte gefördert werden. Diese Kostenelemente sind ausdrücklich in Ziff. 5.5.4 der BayTOU-Förderrichtlinien 26

aufgeführt. Firmengründungen aus Hochschulen kommen häufig vor.

c) Berlin

In Berlin bietet der Gemeinsame Patentservice (GPS) Erfinderberatung und Identifizierung patentfähiger Erfindungen für den Hochschulbereich an. Er veranlaßt auch Patentanmeldungen und betreibt die Verwertung von Schutzrechten.

d) Brandenburg

- In Brandenburg fungiert die Patent- und Erfinderstelle Brandenburg (PEB) bis auf weiteres als Anlaufstelle für Patentfragen aus den Hochschulen.
- In Brandenburg werden im Rahmen eines Programms aus Mitteln des ehemaligen Parteienvermögens Kosten für Erfindungen aus Hochschulen bezuschußt. Im Rahmen des Landes-technologieprogramms "Förderung von Produkt- und Verfahrensinnovationen" sind Patentierungskosten förderfähig. An dieser Fördermaßnahme können sich auch Hochschulangehörige mit freigegebenen Diensterfindungen beteiligen.
- An den Fachhochschulen des Landes Brandenburg sowie an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Universität Potsdam sind Technologieberatungsstellen geschaffen worden, die den Wissens- und Technologietransfer von den Hochschuleinrichtungen in die Wirtschaft des Landes initiieren und begleiten.

e) *Hessen*

An allen hessischen Hochschulen bestehen seit geraumer Zeit Wissens- und Technologietransferstellen. Ein *gemeinsames Informationssystem* unterrichtet über die Transferangebote aller Universitäten und Fachhochschulen.

f) *Mecklenburg-Vorpommern*

In Mecklenburg-Vorpommern bietet der mit Mitteln des Landes unterstützte Forschungsverbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (FMV) Informationsveranstaltungen für Wissenschaftler an, die auch Qualifizierungsbausteine zu Rechtssicherung und Patentwesen enthalten.

g) *Niedersachsen*

aa) Patent- und Technologietransferförderung

- In Niedersachsen wurde im Rahmen von uni transfer an der Universität Hannover eine Patentberatungs- und verwertungsstelle eingerichtet, die im März 1996 ihre Arbeit aufgenommen hat. Das Pilotprojekt läuft unter dem Namen "*Patentberatungs- und Verwertungsstelle*" an der Universität Hannover. In einem auf fünf Jahre angelegten Modellversuch soll ein Patentbeauftragter an den niedersächsischen Hochschulen, insbesondere mit Sitz in Hannover, wirtschaftlich relevante Forschungsergebnisse identifizieren und Erfinder betreuen. Mit der Erfindungsbewertung, der Finanzierung von Schutzrechtssicherungen und, in Kooperation mit dem Patentbeauftragten, mit Hilfestellung bei der Verwertung der in diesem Modellversuch anfallenden Erfindungen ist das Erfinderzentrum Norddeutschland (EZN) beauftragt.
- Niedersachsen unterstützt ferner Erfindungen im Rahmen der Realisierung von Erfindungen (RE) Richtlinie. Ziel des Förderpro-

gramms ist es, das Ideenpotential von Erfindern, insbesondere auch aus dem Hochschulbereich, vermehrt für die Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren nutzbar zu machen und damit die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken. Im Rahmen einer Projektförderung werden Zuwendungen gewährt für die Beratung von Erfindern durch das Erfinderzentrum Norddeutschland (EZN), die Anmeldung und die Aufrechterhaltung von Schutzrechten und die Realisierung von Erfindungen. Die Kosten für die Beratungsleistungen des EZN werden in voller Höhe vom Land übernommen. Für die Schutzrechtssicherung wird Einzelpersonen und mittelständischen Unternehmen ein zinsfreies, bedingt rückzahlbares Darlehen in Höhe von bis zu 75 % der notwendigen Ausgaben gewährt.

bb) Unterstützung von Existenzgründungen

An den Hochschulstandorten Hannover und Osnabrück wurde zum 01.10.1997 ein auf zunächst zwei Jahre angelegtes Pilotprojekt zur Intensivierung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen gestartet. Ziel ist es, technologieorientierte Unternehmensgründungen aus Hochschulen zu fördern und damit einen Beitrag zur nachhaltigen Stärkung des regionalen Innovationspotentials der Wirtschaft zu leisten.

g) Nordrhein-Westfalen

aa) Patent- und Technologietransferförderung

- In Nordrhein-Westfalen ist 1997 das Programm zur Förderung der Schutzrechtsanmeldungen von Forschungsergebnissen" (Programm SAFE) eingerichtet und erstmalig mit 1,5 Mio. DM p.A. dotiert worden. Mit diesem Programm sollen die Hochschulen in NRW finanziell und organisatorisch dabei unterstützt werden, patentwürdige Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten mit dem Ziel einer Lizenzvergabe an Unternehmen anzumelden. SAFE verfolgt

die Zielsetzung, die Verwertung von Produkt- und Verfahrensinnovationen, die in und an den Hochschulen des Landes entwickelt werden, durch Schutzrechtsanmeldungen abzusichern. Dazu sind die technologie- und marktorientierte Bewertung, die Sicherung und Entwicklung durch gewerbliche Schutzrechte sowie die Förderung der marktorientierten Umsetzung durch Lizenzierung oder Existenzgründung durch Hochschulangehörige wichtige Voraussetzungen. SAFE eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit, mit der Übernahme von begrenzten Pflichten auch an den materiellen Rechten von Produkt- und Verfahrensinnovationen bei kommerzieller Verwertung anteilmäßig zu partizipieren. SAFE ist aufgrund dieser Beteiligung darauf ausgelegt, daß exklusive Lizenzrechte vergeben werden können. Im Rahmen des Programms SAFE sollen die beteiligten Wissenschaftler an Hochschulen in die Lage versetzt werden, das gewerbliche Schutzrechtsinstrumentarium systematisch zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und zur Stimulieren des Transferprozesses einzusetzen.

- Dem Wissenstransfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft dient auch das *Programm zur Förderung der Schutzrechtsanmeldung von Forschungsergebnissen aus Hochschulen (SAFE)*. Das Programm sieht Zuschüsse zu den Patentverfahrenskosten und zu den Verwertungskosten unter der Voraussetzung vor, daß der Erfinder (alle Hochschulmitglieder sind angesprochen) einen Anteil der Nettoeinkünfte aus der Erfindung an seine Hochschule abtritt. Ein Vorprogramm ist im Herbst 1997 angelaufen. Mit ersten Erfahrungen ist im Herbst 1998 zu rechnen.

bb) Unterstützung von Existenzgründungen

Hinsichtlich der Realisierung neuer Technologien und der Gründung hochinnovativer Unternehmen ist die *Gründungsoffensive in NRW (GO!)* zu erwähnen. Im November 1996 haben verschiedene Organisationen gemeinsam mit der Landesregierung die Gründungsoffensive NRW ge-

startet. Ein wesentlicher Ansatzpunkt sind die Hochschulen und Technologiezentren. Ziel ist es, mehr junge Akademiker dazu zu bewegen, ihre Studien- und Forschungsergebnisse als Geschäftsidee zu nutzen. Das *"Programm zur finanziellen Absicherung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen"* (PFAU) versteht sich als selbständiger Teil dieser Gründungsoffensive und stellt ein auf den Bereich der Hochschulen zugeschnittenes Instrumentarium dar. Ziel des Programms ist es, für eine begrenzte Zeit die mit einer Unternehmensgründung verbundenen persönlichen finanziellen Risiken abzufedern. An dem Programm können potentielle Gründer teilnehmen, deren Hochschulabschluß oder Promotion in der Regel nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Das Programm unterstützt Nachwuchswissenschaftler für max. zwei Jahre mit einer halben Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Zugleich werden Mittel für Beratungsleistungen bereitgestellt.

h) Rheinland-Pfalz

aa) Patent- und Technologietransferförderung

- In Rheinland-Pfalz unterstützen das Patentinformationszentrum (PIZ) der Kontaktstelle für Information und Technologie an der Universität Kaiserslautern sowie die an den übrigen Hochschulen eingerichteten Technologietransferstellen die Erfinder in enger Zusammenarbeit mit der IMG bei Schutzrechtsangelegenheiten.
- Rheinland-Pfalz fördert nach den SRI-Richtlinien 28 den Schutz und die Realisierung von Erfindungen, die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Zuwendungsfähig sind alle notwendigen Maßnahmen für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten im In- und Ausland sowie Aufwendungen, die bei der Verwertung von Innovationen entstehen. Die Zuwendungen erfolgen in Form eines nur beim Anfallen von Verwertungserlösen rückzahlbaren Darlehens. Antragsberechtigt im Rahmen dieses Programms, das von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) durchgeführt wird, sind auch Hochschulen.

bb) Verbesserung des Patentwissens

In Rheinland-Pfalz gibt es bereits seit vielen Jahren Vorlesungen zu gewerblichen Schutzrechten, insbesondere an den technisch-naturwissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten Kaiserslautern und Mainz, Fachhochschule Kaiserslautern).

cc) Unterstützung von Unternehmensgründungen

In Rheinland-Pfalz wurde eine landesweite "Gründeroffensive" gestartet, die auch die Ausbildung von Existenzgründern an den Hochschulen umfaßt. Seit Anfang 1994 führt die Universität Kaiserslautern das Existenzgründertraining ExTra durch, das von der Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation als Pilotmaßnahme gefördert wird. Ab dem Sommersemester 1997 wurden daneben an der Universität Mainz Existenzgründerseminare aus Mitteln des Hochschulsonderprogramms gefördert. Mittelfristig sollen an allen Hochschulen in Rheinland-Pfalz ähnliche Angebote für Existenzgründer entwickelt werden. Aus dem "Patentprogramm Existenzgründer" sollen diejenigen, die sich mit einer innovativen, technologieorientierten Idee selbständig machen wollen, für einen auf maximal zwei Jahre begrenzten Zeitraum einen Zuschuß in Höhe einer halben BAT Ila-Stelle sowie den Zugang zu Räumen und Geräten der jeweiligen Arbeitsgruppe an der Hochschule erhalten. Voraussetzung ist ein schlüssiges Unternehmenskonzept und die Zustimmung der Hochschule sowie der betreuenden Professoren bzw. des betreuenden Professors.

i) Saarland

aa) Patent- und Technologietransferförderung

Mit der Zentrale für Produktivität und Technologie e.V. (ZPT), der Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (KWT) an der Universität des Saarlandes, dem Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (fitt) sowie dem Technologie-

transfer-, Innovations- und Technologieberatungsdienst (T.I.T.) der Handwerkskammer des Saarlandes und der BEST-Beratungsstelle für sozialverträgliche Technologiegestaltung e.V. der Arbeitskammer des Saarlandes und des DGB-Landesbezirks Saar steht der saarländischen Wirtschaft ein *leistungsfähiges Netz von Technologietransfer- und Beratungsstellen* mit einem breiten Angebot an qualifizierten Dienstleistungen zur Verfügung. Die saarländischen *Technologieprogramme* bieten innovativen mittelländischen Unternehmen zur Steigerung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vielfältige Fördermöglichkeiten wie z. B. für Durchführbarkeitsstudien mit innovativem Charakter sowie für Forschungsaufträge an Hochschulen bzw. an Forschungseinrichtungen für die Entwicklung und Einführung technologisch neuer Produkte und Verfahren oder für die Einstellung von Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen als Innovationsassistenten.

bb) Unterstützung von Existenzgründungen

Im Saarland wurde 1996 ein *Starterzentrum* an der Universität des Saarlandes eingerichtet, welches Absolventen und wissenschaftliche Mitarbeiter, die ein eigenes Unternehmen gründen wollen, in der Aufbauphase unterstützt. Die Existenzgründer finden im Starterzentrum für einen auf zwei Jahre begrenzten Zeitraum ein professionelles und kostengünstiges Umfeld, das den Sprung in die Selbständigkeit unterstützt. Die räumliche Nähe ermöglicht eine enge Zusammenarbeit und den direkten Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Wissenschaftlern der Universität und der Forschungseinrichtungen. Existenzgründerseminare vermitteln die notwendigen betriebswirtschaftlichen Grundlagen.

j) Sachsen

- In Sachsen besteht an der TU Dresden mit TUD Transfer eine Einrichtung, die sich der Patentierung und Verwertung von Erfindungen der dort beschäftigten Wissenschaftler widmet. Im Rahmen der Erfinderförderung bietet die TU Dresden ihren freien Er-

findern die Übernahme der Kosten für Anmeldung und Aufrechterhaltung der Patente an, wenn sich diese vertraglich verpflichten, die Rechte an ihrer Erfindung befristet auf die TU Dresden zu übertragen. Die TU Dresden ist infolge der Übertragung berechtigt, sowohl die schutzrechtliche Sicherung als auch die Verwertung der Erfindung für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu übernehmen. Nach Ablauf der Dreijahresfrist wird der Stand der Verwertung überprüft. Ist keine wirtschaftliche Verwertung abzusehen, wird den Erfindern freigestellt, das Patent selbst weiterzuführen. Im Falle der erfolgreichen Verwertung stehen die Gewinne (Einnahmen abzüglich der Aufwendungen) zu 50 % dem Erfinder, der Rest der TU Dresden zu.

- Über den gesamten Freistaat verteilt unterstützen 43 Technologiezentren den *Transfer* des in den Hochschulen und Forschungseinrichtungen erarbeiteten technischen Wissens und Könnens in die Unternehmen. Besondere Bedeutung kommt hierbei den vom BMWi und SMWA gemeinsam geförderten Agenturen für Technologietransfer und Innovationsförderung (ATI) in Chemnitz, Dresden, Görlitz und Leipzig zu. Zur Unterstützung des Technologietransfers wurden vom SMWA in den Jahren 1992 bis 1997 insgesamt rd. 57 Mio. DM zur Verfügung gestellt

k) Sachsen-Anhalt

- In Sachsen-Anhalt verfügen die Universitäten Magdeburg und Halle-Wittenberg über je einen Patentassessor, die Aufgaben des gewerblichen Rechtsschutzes wahrnehmen. Zur Patentierung und Verwertung von Erfindungen aus diesen beiden Universitäten besteht ein Kooperationsabkommen mit der PST. Beratungs- und Unterstützungsleistungen bieten weiterhin für die Universität Magdeburg das dort integrierte PIZ, für die Universität Halle-Wittenberg die in Halle ansässige Mitteldeutsche Informations-, Patent-, Online-Service GmbH (mipo). Die mipo bietet ihren Service auch für

die regionalen Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen an.

- Ein wichtiger Schwerpunkt der Forschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist die fachübergreifende Zusammenarbeit der Fachgebiete Biologie, Biochemie und Biotechnologie, Pharmazie und Agrarwissenschaften. Ein wesentliches Merkmal dieses Schwerpunktes sind die vielfältigen Kooperationsbeziehungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie die Bildung von Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren (IWZ) und An-Instituten. In der *Universität Halle* wurden bislang acht IWZ gegründet, die die wissenschaftlichen Ansätze unterschiedlicher Fachdisziplinen verbinden und so zu neuen Fragestellungen führen. Die Universität erwartet von den IWZ Impulse für Forschung und Nachwuchsförderung.

l) Schleswig Holstein

In Schleswig-Holstein können Existenzgründer aus dem Wissenschaftsbereich von Hochschulen und Forschungsinstituten im Einzelfall durch besondere Arbeitsbedingungen gefördert werden. Die wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten eng mit den insgesamt zehn Technologiezentren im Lande zusammen, die in den letzten Jahren zur Unterstützung von Unternehmensgründungen errichtet wurden. Das Forschungszentrum Geesthacht (Heimholtz-Zentrum) fördert in besonderer Weise Unternehmensgründungen durch das auf dem Forschungsgelände eingerichtete Jungunternehmer-Technologiezentrum JUTZ.

m) Thüringen

- In Thüringen verfügen die Universitäten Jena und Ilmenau sowie das Hans-Knöll-Institut für Naturstoff-Forschung (Landeseinrichtung) über Patentstellen zur Betreuung der Wissenschaftler dieser Einrichtungen.

- Synergieeffekte werden durch den Aufbau des *Instituts für Mikroelektronik und Mechatronik Systeme (IMMS)* als *An-Institut der Technischen Universität Ilmenau (TUI)* erwartet. Das IMMS soll als Bindeglied zwischen universitärer Forschung und industrieller Praxis auf dem Gebiet der Mikroelektronik als innovativer Basistechnologie und der Systemtechnik im Sinne des Entwurfs, der Simulation und der Optimierung mechatronischer Systeme wirksam werden, um die Transferlücke zwischen Grundlagenforschung und den möglichen Anwendungen zu schließen. Durch die Errichtung einer Außenstelle in Erfurt ist die Anbindung an die in der Region erhalten gebliebenen industriellen Kerne auf dem Gebiet *der Mikroelektronik- und Kommunikationstechnik* gesichert.

- 1997 ist in Ilmenau ein landesweit tätiges *Erfinderzentrum* gegründet worden, das eng sowohl mit der Wirtschaft und ihren Organisationen als auch mit der Technischen Universität Ilmenau und dort insbesondere mit dem *Patentinformationszentrum - PATON* zusammenarbeitet.

6. Bewertung der Unterstützungsleistungen

Die Auflistung der vorgenannten Förderstrukturen und -maßnahmen im Hochschulbereich mag den Eindruck erwecken, daß bereits ein umfangreiches Spektrum an ausreichenden Maßnahmen vorhanden ist. Dies ist in Wirklichkeit jedoch nicht der Fall. Ein Großteil der Maßnahmen und Strukturen leidet an einer zu geringen Finanzierung und unzureichender personellen Ausstattung. Hinzu kommt die zeitliche Begrenzung einiger Projekte. Durch die bestehenden Maßnahmen wird nur ein geringer Teil des Bedarfs abgedeckt.

Der Bekanntheitsgrad der bestehenden Fördereinrichtungen an den Hochschulen ist gering. Es ist den nicht unmittelbar an den Hochschulen angesiedelten Fördereinrichtungen i.d.R. nicht gelungen, dem Gros der

Wissenschaftler in ihrem Einzugsgebiet ihre Existenz und ihr Leistungsangebot ins Bewußtsein zu bringen²¹³.

Im Folgenden soll näher auf die Bedeutung der bestehenden Strukturen und Maßnahmen für die **Hochschullehrer** eingegangen werden.

a) Inhalt und Bedeutung der Unterstützungsleistungen

Von den Hochschullehrern werden diverse Unterstützungsleistungen unterschiedlich, nach Leistungsanbieter (Patentanwalt, Transferstellen der Hochschule, der Forschungseinrichtungen, des Bundeslandes und Sonstige) und Gewichtung in Anspruch genommen²¹⁴.

Am häufigsten nehmen die Hochschullehrer die Unterstützungsleistungen der Patentanwälte und Transferstellen an den Hochschulen in Anspruch. Sie werden in erster Linie mit der Durchführung von Patentanmeldungen und Patentrecherchen beauftragt.

Bei den Transferstellen von Forschungseinrichtungen und sonstigen Leistungsanbietern sind Hilfestellungen bei der Finanzierung einer Patentanmeldung die am häufigsten in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen.

Die Transferstellen der Bundesländer und der Forschungseinrichtung werden insbesondere zur Bewertung der Patent- bzw. Gebrauchsmusterfähigkeit genutzt.

Als sehr schwach und **mangelhaft** sind über alle Leistungsanbieter die **Hilfestellungen bei der Verwertung** der Erfindung anzusehen.

Von den Hochschullehrern werden insbesondere bzgl. folgender Problemstellungen Unterstützungsleitungen nachgefragt:

²¹³ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 62

²¹⁴ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 106

- Bewertung der Patent- bzw. Gebrauchsmusterfähigkeit
- Durchführung einer Patentrecherche
- Durchführung der Patentanmeldung
- Finanzierung der Patentanmeldung

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern und für die Schaffung einer effektiven Patentförderstruktur an den Hochschulen werden von den Hochschullehrern angesehen²¹⁵:

- Der Leistungsanbieter sollte am besten lokal angebunden sein, so daß sich bei der Kontaktaufnahme nur ein geringer Zeitaufwand ergibt. Die lokale bzw. regionale Erreichbarkeit einer Fördereinrichtung ist in der Beratungsphase im Vorfeld der Patentanmeldung sehr wichtig, weil dadurch ein fortlaufender Beratungskontakt formlos und mit beschränktem Zeitaufwand aufrechterhalten werden kann. Eine institutionelle Eingliederung der Beratungsstelle in die Hochschule wird dagegen nicht als notwendig erachtet.
- Eine Erstberatung vor Ort kann auch von Generalisten zufriedenstellend vorgenommen werden. Es ist daher ausreichend, vor Ort schon vorhandene Mitarbeiter mit dem Erstberatungsbereich zu betrauen und die Umsetzung aller weiteren Aufgaben im Bereich Patentwesen in einem netzartigen Ansatz mit erfahrenen Einrichtungen anzugehen.
- Es sollten keine Vorlaufkosten anfallen. Falls die Erstberatung etwas kostet, so schreckt dies von der Inanspruchnahme der Dienstleistung ab, weil der Hochschullehrer wegen Informationsdefiziten zu einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage ist.
- Ein Verzicht auf eine Eigenbeteiligung des Erfinders an den Kosten der schutzrechtlichen Sicherung seiner Erfindung hat den Nachteil, daß dadurch die knappen finanziellen und personellen Ressourcen der Fördereinrichtungen durch Antragsteller blockiert werden können,

²¹⁵ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 129 f

die offensichtlich zu einem eigenen Engagement für die Verwertung ihrer Erfindung nicht bereit sind. Umgekehrt führt eine prozentuale Eigenbeteiligung je nachdem, welche Schutzrechte für einen effektiven Patentschutz einer Erfindung erworben werden müssen, evtl. zu Kosten, die vom Erfinder als nicht tragbar eingestuft werden. Es ist daher die Zahlung eines Fixbetrages vorzuziehen.

- Der Hochschullehrer soll in den Verwertungsprozeß eingebunden bleiben und sich in diesem selbst engagieren, denn nur so können Verwertungserfolge eintreten.
- Die Kontaktabahnung zu den Unternehmen soll durch den Hochschullehrer selbst erfolgen. Die Erfindungen sind meist so speziell, daß nur sehr wenige Unternehmen als potentielle Lizenznehmer in Frage kommen. Diese Unternehmen sind oft nur den Wissenschaftlern bekannt.
- Die Leistungsanbieter sollen bei der Entwicklung einer Marketingstrategie behilflich sein, ebenso wie sie Hilfestellung zur Entwicklung einer Strategie zur Implementierung der Technologie im Unternehmen leisten sollen.
- Die Leistungsanbieter sollen auch juristische und taktische Betreuung in Verhandlungen mit Unternehmen anbieten.
- Die typischerweise große Marktferne von Wissenschaftserfindungen ist ein wesentliches Hindernis für die Erzielung von Verwertungserfolgen. Um die Lücke zwischen dem Entwicklungsstadium, bis zu dem eine Erfindung an der Hochschule betrieben wird, und dem Stadium, in dem sie als marktfähiges Produkt oder Verfahren unmittelbar verwertbar ist, zu schließen, sind u. U. beträchtliche Investitionen notwendig. Da diese Investitionen aus öffentlichen Mitteln nur in Ausnahmefällen finanziert werden können, besteht eine wesentliche Aufgabe von Fördereinrichtungen darin, alternativ zu einer öffentlichen Finanzierung potentielle Lizenznehmer von der Rentabilität einer In-

vestition in die Weiterentwicklung von Wissenschaftserfindungen zu überzeugen.

- Im Verwertungsprozeß wird die Unterstützung durch eine privatwirtschaftlich organisierte und gewinnorientiert arbeitende Fördereinrichtung gegenüber einer öffentlichen Einrichtung präferiert.

b) Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen

Die angebotenen, bestehenden Unterstützungsleistungen werden unterschiedlich stark in Anspruch genommen.

Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen bei der Patentierung und Verwertung von FuE Ergebnisse- der Hochschulforschung²¹⁶

Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen		56,6 % (150)
Patentanwalt	61,3 %	
Transferstelle Hochschule	40 %	
Transferstelle Forschungseinrichtung	13,3 %	
Transferstelle Bundesland	12,7 %	
Patentabteilung eines Unternehmens	6,0 %	
Privater Technologiebroker	2,0 %	
Sonstige	6,7 %	
Keine Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen		43,4 % (115)

Über die Hälfte der Hochschullehrer nimmt bei der Patentierung und Verwertung ihrer Ergebnisse Unterstützungsleistungen in Anspruch. Hieraus zeigt sich, daß die Hochschullehrer mit dem alleinigen Betreiben von Patentarbeit überfordert sind und Hilfestellungen benötigen.

²¹⁶ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 105

Am häufigsten wird der Patentanwalt konsultiert. Die alleinige Durchführung einer Patentanmeldung ist eher selten. Die zweit häufigst in Anspruch genommene Unterstützungsstelle ist die Vorort vorhandene Transferstelle der Hochschule.

c) Problemlösungsbeitrag

Die Unterstützungsleistungen der diversen Leistungsanbieter sind jedoch oftmals nicht ausreichend.

Problemlösungsbeitrag der Unterstützungsleistungen²¹⁷

	ja	eingeschränkt	nein
Bewertung der Patent- bzw. Gebrauchsmusterfähigkeit (n=77)	74,0 %	19,5 %	6,5 %
Beurteilung des Verwertungspotentials Marktfähigkeit (n= 32)	53,1 %	31,3 %	15,6 %
Durchführung der Patentrecherche (n= 70)	90,0 %	8,6 %	1,4%
Durchführung der Patentanmeldung (n=99)	84,8 %	12,1 %	3,1%
Finanzierung der Patentanmeldung (n= 43)	83,7 %	9,3 %	7,0 %
Herstellung eines Kontaktes zu Unternehmen (n=21)	19,0 %	52,4 %	28,6 %
Hilfestellung bei Know-How-Vertrag (n=17)	52,9 %	41,2 %	5,9 %
Hilfestellung bei Lizenzvergabe (n= 19)	57,9 %	36,8 %	5,3 %
Hilfestellung bei Patentverkauf (n=14)	50,0 %	35,7 %	14,3 %
Sonstiges (n=7)	28,6 %	57,1 %	14,3 %

²¹⁷ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 107

Insbesondere die Probleme bei der Durchführung einer Patentanmeldung, der Patentrecherche und der Finanzierung einer Patentanmeldung wird von den vorhandenen Unterstützungshilfen vorwiegend zufriedenstellend gelöst.

Während die Bewertung der Patent- bzw. Gebrauchsmusterfähigkeit von den Unterstützungseinrichtungen in akzeptablem Rahmen vorgenommen wird, werden die Unterstützungsleistungen hinsichtlich der Beurteilung des Verwertungspotentials nur als mittelmäßig eingestuft.

Die Leistungen der Unterstützungseinrichtungen bei der Verwertung sind bzgl. Herstellung eines Kontaktes zu Unternehmern und Hilfestellung bei Patentverkauf noch unzureichender als bei der Hilfestellung bei Know-How-Vertrag und der Lizenzvergabe.

Als Schwachpunkte der vorhandenen Unterstützungsleistungen sind insbesondere die Hilfestellung bei der Beurteilung des Verwertungspotentials und bei der Verwertung der Erfindung anzusehen.

B) Summarischer Vergleich der deutschen Rahmenbedingungen der Hochschulforschung mit denen der USA

I. Hochschulforschung (international)

1. Internationale Bruttoinlandsausgaben für FuE²¹⁸

1997	Mio. US-\$
USA	184.665
Japan	81.515
Deutschland	37.282
Frankreich	28.392
Großbritannien und Nordirland	21.375
Italien	12.898
Kanada	10.762

2. Rechtslage im Hinblick auf Hochschullehrererfindungen

Bei einem Vergleich der Situationen verschiedener Länder muß berücksichtigt werden, daß dort in Bezug auf Erfindungen aus dem Hochschulbereich in der Regel deutlich abweichende Rahmenbedingungen vorliegen, so daß quantitative Gegenüberstellungen nur mit großer Vorsicht durchgeführt werden können und nur beschränkt aussagekräftig sind.

In Europa²¹⁹ haben lediglich die Länder Dänemark, Finnland, Norwegen, Polen und Schweden spezialgesetzliche Regelungen für Arbeitnehmererfindungen. In anderen Ländern, wie Großbritannien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Spanien und Ungarn, sind die Regelungen zum Arbeitnehmererfinderrecht Bestandteil der Patentgesetze. Auch in Japan gibt es kein eigenständiges Arbeitnehmererfindungsgesetz, sondern die Behandlung erfolgt nach einer Regelung des dortigen Patentgesetzes. In der Schweiz sind die Regelungen im bürgerlichen Recht verankert. In den USA, Luxemburg, Belgien und Kanada existiert zur Behandlung von Arbeitnehmererfindungen entwe-

²¹⁸ Quelle: OECD und BMBF, Faktenbericht (Forschung) 1998

²¹⁹ siehe ausführlich zu den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien, Gaum u. a., Übersicht über die wichtigsten Regelungen des europäischen Arbeitnehmererfinderrechts, S 1 ff

der nur Rechtsprechung oder es sind nur für bestimmte Bereiche Vorschriften erlassen worden. Einige Länder wie Dänemark, Schweden, Finnland und Norwegen haben eine dem Hochschullehrerprivileg nach § 42 ArbNErfG vergleichbare Regelung²²⁰, während andere Staaten, wie Großbritannien, die Schweiz, Frankreich, Spanien, Italien, Niederlande, Belgien, Australien keine ausdrückliche Privilegierungsregelung für Hochschullehrer besitzen²²¹.

3. Patentaufkommen mit Hochschulherkunft

Im internationalen Vergleich ergibt sich das höchste Anmeldeaufkommen für Erfindungen mit Hochschulherkunft in den USA.

Patentanmeldungen mit Hochschulherkunft im Jahr 1993²²²

Deutschland	1070	
USA²²³	1993	(inklusive CIP ²²⁴ 3099, mit Kliniken, Patent-Managementgesellschaften und kanadischen Einrichtungen 3835)
Schweiz	45	davon 12 durch 3 Hochschulen
Frankreich	145	+95 des CNRS und eine unbestimmte Zahl aus anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen
Großbritannien	366	+ 240 der British Technology Group

²²⁰ zur Rechtslage in den skandinavischen Ländern, Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 29 f

²²¹ ausführlich zu den gesetzlichen Regelungen in diesen Ländern, Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 30 ff

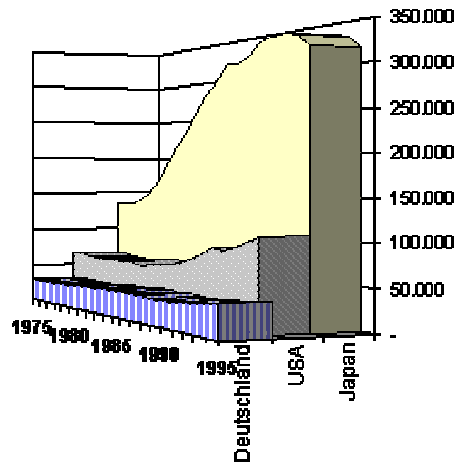
²²² Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 47, Fraunhofer-Patentstelle Jahresbericht 1996, S. 39

²²³ Die Zahlen für USA entstammen dem Licensing Survey der Association of University Technologie Managers. Die Daten beziehen sich auf eine Umfrage bei insgesamt 250 Einrichtungen, wobei die Top 100 Universitäten zu 85% auf die Umfrage antworteten. Im Durchschnitt lag die Rücklaufquote bei 63 %, d.h. 158 Organisationen (117US Universitäten, 26 akademische Lehrkrankenhäuser und Forschungseinrichtungen in den USA, 12 kanadische Einrichtungen und 3 in Nordamerika ansässige, privatwirtschaftliche organisierte Patentverwertungsgesellschaften) finden in den Daten Berücksichtigung. Die Anzahl neuer Inlands-Patentanmeldungen durch diese Institutionen bezieht sich dabei auf durch die Institutionen, nicht durch die Erfinder selbst hinterlegten Anmeldungen. Diese stehen wiederum im Kontext mit 8581 im Jahr 1993 bei den Institutionen eingelaufenen Erfindungsmeldungen und insgesamt 3835 US-Patentanmeldungen. Die Differenz zu den neuen Anmeldungen betrifft sogenannte Continuations in Part (CIP).

²²⁴ Continuations in Part stellen Anmeldungen dar, die auf bereits in der Vergangenheit hinterlegten Patentanmeldungen fußen, jedoch neue erfinderische Aspekte beinhalten können.

Entgegen des regelmäßig sehr hohen Anmeldeaufkommens in **Japan**²²⁵ sind die dortigen Hochschulen als Patentanmelder bisher kaum in Erscheinung getreten²²⁶. Die Patentaktivitäten der Hochschulen in Japan sind sehr gering.²²⁷

Patentanmeldungen Deutschland, USA, Japan²²⁸:



Jahr 1994	Japan	USA
Patentanmeldungen der Universitäten	124	1.862
Lizenzverträge der Universitäten	8	2049

II. Vergleich der FuE-Situation in Deutschland und USA

1. FuE- Situation

Das US-amerikanische FuE-Technologietransfer-System ist absolut betrachtet vier bis fünfmal größer als das deutsche gleichgültig, ob die Hö-

²²⁵ ausführlich zur Rechtslage in Japan, Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 38 ff

²²⁶ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 47

²²⁷ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 47

²²⁸ Patentserver des BMBF, 05.05.00, www.patente.bmbf.de/patent/einfuehrung/seite3.htm

he der FuE-Ausgaben, die Zahl der Forschungseinrichtungen, der Umfang des Personals in Forschung und Entwicklung, die Herstellung von Hochtechnologie-Produkten, die Anmeldungen von Patenten oder die Zahl an wissenschaftlichen Publikationen betrachtet wird. Diese Größenunterschiede spiegeln die unterschiedliche Größe von Wirtschaft und Bevölkerung beider Länder wieder²²⁹.

Ausgewählte Daten für die relative Größe des deutschen und US-amerikanischen Technologietransfersystems²³⁰

	Deutschland	USA
FuE-Personal 1993	229,800	962,700
FuE-Ausgaben 1994	36.8 Mrd. \$	168.5 Mrd \$
Hochtechnologie-Produktion	175 Mrd. \$	640 Mrd. \$
Nationale Patentanmeldungen von Inländern 1994	36.800	107.200
Wissenschaftliche und technische Publikationen 1993	27.900	140.600

Quellen: Deutsches Patentamt (1995), National Science Board (1993, 1996), Organisation für Economic Cooperation and Development (1996a,b), U. S. Patent and Trademarks Office 1995

2. Finanzierung

Deutschland und die Vereinigten Staaten investierten im Jahre 1994 2,3 bzw. 2,5 % ihrer Bruttoinlandsproduktes in Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Die öffentlichen und privaten Anteile an den GesamtuE-Ausgaben waren in beiden Länder dabei sehr ähnlich (ungefähr je 40 % öffentlicher und 60% privater Anteil). Dies trifft auch auf die Anteile von Industrie und Hochschulen bei der Durchführung von Forschung zu (66 bzw. 71 % bei der Industrie und 15% bzw. 19 % bei Hochschulen und mit diesen assoziierten Institutionen).

²²⁹ 1994 hatte Deutschland rd. 81.4 Millionen Einwohner und 39,6 Beschäftigte im Vergleich zu einer Bevölkerung von etw. 260,7 Millionen und 132,5 Millionen Arbeitskräften in den Vereinigten Staaten. 1995 betrug das deutsche Bruttosozialprodukt 2.420,5 Milliarden \$, das der Vereinigten Staaten 6.981,7 Milliarden \$ (Organisation for Economic Cooperation and Development 1996).

²³⁰ Abramson u. a., Technologietransfer-Systeme in den USA und Deutschland, S. 6

Deutsche und US-amerikanische FuE-Ausgaben nach finanzierenden und durchführenden Sektoren (prozentuale Anteile an den gesamten FuE-Budgets)²³¹

Sektor	Deutschland		USA	
	Finanzierung	Durchführung	Finanzierung	Durchführung
Industrie	61,5	66,9	58,9	71,4
Staat	38,0	15,2	36,3	10,0
Hochschulen	-	17,5	3,1	15,2
Sonstige	0,5	0,4	1,7	3,5

Quelle: National Science Board (1996), BMBF 1996

3. Funktionelle Ähnlichkeiten

Trotz einer Reihe von erheblichen strukturellen Unterschieden zwischen dem deutschen und dem amerikanischen System sind viele einzelne Elemente der beiden nationalen Systeme von ihrer Funktion her vergleichbar:

Funktionelle Ähnlichkeiten von US-amerikanischen und deutschen Forschungseinrichtungen²³²

Primäre Funktion	USA	Deutschland
Lehre, Grundlagenforschung	➤ Universitäten	➤ Universitäten
Grundlagenforschung	➤ Universitätsassoziierte Institute ➤ Einige staatliche Forschungseinrichtungen und staatlich finanz. Forschungsinstitute ➤ Einige selbst. Forschungsinstitute	➤ Max-Planck-Institute
öffentliche Aufgaben, öffentliches Interesse	➤ Große staatl. Forschungseinr. ➤ kleine staatl. Forschungseinr. ➤ Bundesstaat. FuE-Institute	➤ Helmholtz-Zentren ➤ Blaue Liste Institute ➤ Ressortforschungseinrichtungen ➤ Länder-Institute
Angewandte Forschung, Technologietransfer	➤ Selbständige Ingenieur-Forschungsinstitute ➤ University—Industry Research-Centers	➤ Fraunhofer-Institute ➤ An-Institute ➤ Verbundforschung des BMBF
Angewandte Forschung, Entwicklung	➤ Industrielle Konsortien ➤ Industrielle FuE-Kooperation	➤ Gemeinschaftsforschung der AIF ➤ Industrielle Kooperation

²³¹ Abramson u. a., Technology Transfer Systems in the United States, S. 5

²³² Abramson u. a., Technology Transfer Systems in the United States, S. 13

Der Umfang der amerikanischen Forschung ist rund viermal so groß wie in Deutschland. Die amerikanische Forschung erweist sich als viel heterogener und dezentralisierter hinsichtlich Verwaltung und Management als ihr deutsches Gegenstück. Das „Nicht-System“ von amerikanischen Forschungsuniversitäten und Fachschulen (Colleges) umfaßt eine Vielzahl sehr autonomer öffentlicher und privater Institutionen, welche jeweils im Kontext einer besonderen Kombination von lokalen (Gemeinden), regionalen (Staaten) und nationalen Bedürfnissen und Chancen gegründet und weiterentwickelt wurden. In Deutschland gibt es vergleichsweise weniger, dafür aber größere universitäre Forschungseinrichtungen, die bezüglich ihrer Größe und Verwaltung sowie ihrer Ausrichtung auf Forschungsaktivitäten homogener sind. Mit wenigen Ausnahmen haben alle deutschen Universitäten einen öffentlichen Status²³³.

III. Vergleich der Hochschulforschung in Deutschland und USA

1. Finanzierung

Der Staat finanziert sowohl in Deutschland als auch in den Vereinigten Staaten den überwiegenden Teil der universitären Forschung. Allerdings werden in Deutschland rd. 74 Prozent der gesamten Forschung von den Ländern finanziert. Im Unterschied dazu wird in den USA der größte Teil der akademischen Forschungsfinanzierung (60 %) über Agenturen (Agencies) der Bundesregierung verteilt; der Anteil des Betrags der Bundesstaaten und Lokalverwaltungen ist erheblich geringer. Private amerikanische Universitäten, die einen wichtigen, hoch produktiven Teil der dortigen akademischen Forschung repräsentieren, bekommen in größerem Maße Forschungsmittel von der Bundesregierung als öffentliche Universitäten, die sowohl eine zielorientierte als auch eine Grundförderung von den jeweiligen Bundesstaaten erhalten²³⁴.

²³³ Abramson u. a., Technology Transfer Systems in the United States, S. 15

²³⁴ Abramson u. a., Technology Transfer Systems in the United States, S. 15

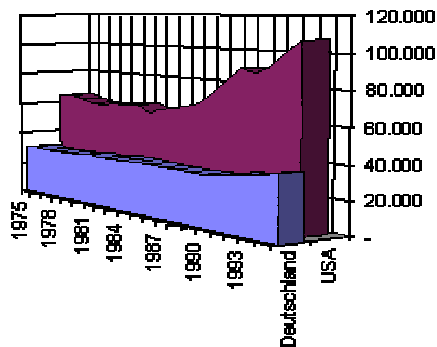
Finanzierung der Deutschen und US-amerikanischen universitären Forschung, Prozentanteil nach Sektoren²³⁵

Sektor	Prozentanteil	
	Deutschland	USA
Bundesregierung	17,2	60,1
Staaten/Länder, Gemeinden	73,5	7,6
Industrie	8,3	6,9
Universitären Einrichtungen	-	17,9
Sonstige Quellen	1,0	7,4

Quellen: National Science Board (1996), BMBF (1996)

2. Patentsituation

Im Jahre 1993 standen 1993 Patentanmeldungen und **1603 Patenterteilungen** in den USA 1070 Patentanmeldungen und **335 Patenterteilungen** (21 % der amerikanischen Patenterteilungen) für deutsche Hochschulerfindungen gegenüber²³⁶. Diese Zahlen sind vor dem Hintergrund der *Gesamtpatentanzahl*²³⁷ in beiden Ländern zu sehen:



Nicht die Anmeldezahlen aus der deutschen Hochschulforschung sind von entscheidender Bedeutung, sondern vielmehr die Umsetzung in bestandskräftige Schutzrechte und die anschließenden bzw. parallel zu betreibenden Verwertungsbemühungen. Diese haben in Deutschland

²³⁵ Abramson u. a., Technology Transfer Systems in the United States, S. 16

²³⁶ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 49

²³⁷ Patentserver des BMBF 05.05.00

bisher nicht den „Wirkungsgrad“ der Umsetzung durch die US-Institutionen erreicht.

Im Jahre 1995 gelang es den Hochschulen (ohne Kliniken) aus 4.272 laufenden Lizenzverträgen Einnahmen in Höhe von 299 Mio. US \$ zu erzielen und 169 neue Unternehmen auf der Grundlage von Hochschulpatenten zu schaffen²³⁸. Ein analoges Verwertungsergebnis in Deutschland ist bisher nicht annähernd feststellbar.

Es bleibt jedoch zu beachten, daß in Deutschland nur 26,4 % der US-FuE-Ausgaben in die Hochschulforschung investiert werden²³⁹. Aufgrund der erheblichen Forschungsinvestitionen betragen die **Lizenzeinkünfte der US-Universitäten nur lediglich 2,3 % der Forschungsinvestitionen**²⁴⁰. Bei Betrachtung der Situation in den USA darf somit nicht übersehen werden, daß den hohen Lizenzekünften auch hohe Forschungsinvestitionen gegenüber stehen. Die hohen Einnahmezahlen der amerikanischen Universitäten sind daher leicht trügerisch.

3. Technologietransfer zwischen Hochschulen und Industrie

In beiden Ländern können Mitglieder des Lehrkörpers etwa 20 % ihrer Zeit für externe Aktivitäten (Nebentätigkeiten) verwenden, als auch für Beratungen und Gutachten für die Industrie. In den USA erweist sich die regelmäßige Beratungstätigkeit von Professoren im Rahmen mehrjähriger Verträge als ein effektives Instrument, um langfristige Beziehung zu industriellen Partner aufzubauen. In Deutschland hat dagegen die Beratungstätigkeit von Professoren in der Regel einen kurzfristigen Charakter, d.h. ist üblicher Weise auf die Lösung einzelner technischer Probleme eines Unternehmens ausgerichtet. Möglicherweise gibt es für die amerikanische akademische Forschung höhere Anreize, private Unternehmen zu beraten oder diese zur finanziellen Förderung heranzuziehen. Amerikanische Professoren und Hochschulassistenten werden nur

²³⁸ Zahlenangaben von TLB Karlsruhe

²³⁹ BMBF, Bundesbericht Forschung 1996, S 580 ff

²⁴⁰ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 50

für 9 Monate im Jahr bezahlt und man erwartet von ihnen, daß sie sich in den übrigen 3 Monaten selbst finanzieren und auch sonst den überwiegenden Teil ihre Forschung durch angeworbene Zuwendungen bestreiten. Deutsche Professoren sind dagegen vollfinanzierte Beamte, die darüber hinaus einen erheblichen Teil ihrer Forschung über Grundmittel finanzieren können. Dennoch ist die Möglichkeit eines zusätzlichen persönlichen Einkommens für sie ein starker Anreiz, Beratungen und Gutachten in Nebentätigkeit durchzuführen²⁴¹.

In den USA sind die University-Industry Research Centers (UIRC) der institutionelle Rahmen, der die Forschungszusammenarbeit zwischen Universitäten und Industrie am stärksten geprägt hat. Die UIRCs umfassen sehr unterschiedliche Organisationsformen, die der Industrie den Zugang zu Ergebnisse der akademischen Forschung erleichtern, die Industrie in die Definition der Forschungsziele des Zentrums einbinden und auch auf andere Weise den Technologietransfer zu beteiligten Firmen befördern. Dafür erhalten die Zentren im Austausch eine allgemein oder zielorientierte Forschungsförderung durch die Unternehmen in erster Linie in Form von Zuwendungen. In den meisten Fällen wird dieser Unterstützung durch Gelder von öffentlicher Seite kofinanziert.

In Deutschland ist die vorherrschende Form der kooperativen Forschung die Zusammenarbeit von Universitätsinstituten mit Industrieunternehmen innerhalb von Verbundprojekten, die durch das BMBF gefördert werden. Ferner ist in Deutschland die Gründung von An-Instituten (Institute an der Universität) ein spezielles institutionelles Instrument, um die wachsende Nachfrage nach Technologietransfer von Universitäten zur Industrie zu befriedigen. Ihr Geschäftsvolumen entspricht rund 15 % der gesamten Drittmittel-Förderung der Universitäten. Sowohl An-Institute als auch die amerikanische UIRCS erhalten rund ein Drittel ihrer Forschungsfinanzierung von der Industrie. Im Gegensatz zu den amerikanischen UIRCs wird aber die industrielle Förderung der An-Institute in der Regel in Form von Aufträgen nicht von Zuwendungen gewährt.

²⁴¹ Abramson u. a., Technology Transfer Systems in the United States, S. 21

Die meisten amerikanischen Universitäten haben spezielle Stellen eingerichtet, die die Patentierung von Erfindungen und die aktive Vermarktung der Patente fördert. Gegenwärtig verfügen auch die meisten deutschen Universitäten über eine Technologietransferstelle. Allerdings besteht ihrer Hauptfunktion darin, Beziehung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und Mitgliedern des Lehrkörpers aufzubauen und nicht in der Betreuung von Schutzrechtsarbeit. Nur wenige dieser Stellen sind aktiv in Lizenzaktivitäten engagiert. Die meisten Universitäten haben weder Mittel noch eine geeignete Infrastruktur, um Patent- und Lizenzarbeit zu betreiben.

IV. Vergleich der Rechtslage bzgl. Hochschulerfindungen in Deutschland und USA

1. Rechtsgrundlagen

a) Rechtslage

In den USA ist seit 1980 eine exponentielle Entwicklung der Lizenzverwertung aus Hochschulen zu verzeichnen. Sie wurde im wesentlichen eingeleitet durch die Verabschiedung des sog. Bayh-Dole-Act.

Der amerikanische Kongreß regelte im Rahmen des Bayh-Dole-Act im Jahre 1980 und einer weiteren Gesetzesänderung im Jahre 1984 die Rechte an Erfindungen von nicht-kommerziellen Organisationen und kleinen Betrieben bei **Förderung der Forschungsarbeiten mit Bundesmitteln** neu. Damit wurden die bisher uneinheitlichen Bestimmungen durch ein für alle Bundesbehörden verbindliches Regelwerk ersetzt. In diesem Gesetz wurden für 26 öffentliche Forschungsförderungsinstitutionen gleichartige Zuwendungsbestimmungen erlassen, die die Anmeldung von Schutzrechten durch den Förderungsnehmer und die aktive Verwertung dieser Schutzrechte begünstigten²⁴². Die Ziele dieser Ge-

²⁴² Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 49

setzesänderung waren die intensivere Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und der Industrie, die beschleunigte Kommerzialisierung der Erkenntnisse der Universitäten und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft durch die Verwertung des von Hochschulen geschaffenen Wissens²⁴³.

Hinsichtlich der Rechte an Arbeitnehmererfindungen bestehen außer den Regelungen des Bayh-Dole-Act mit wenigen Ausnahmen weder für Mitarbeiter von privaten Unternehmen noch für Staatsbedienstete besondere gesetzliche Vorschriften. Eine umfassende Regelung der Rechte der Arbeitnehmererfindungen entsprechend dem ArbNErfG besteht in den Vereinigten Staaten nicht²⁴⁴.

Ebenso wie im deutschen Recht geht jedoch das amerikanische Recht vom Erfinderprinzip aus. Die Rechtsinhaberschaft richtet sich nach der Erfinderschaft. Die Rechte an Erfindungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses stehen daher nach common law grundsätzlich den Erfindern, d.h. den Arbeitnehmern zu.

Im common law haben sich in langer Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, die unter Zugrundelegung von Billigkeitsgesichtspunkten einen gerechten Interessenausgleich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer anstreben. Dabei werden normalerweise drei Situationen unterschieden, welche rechtlich wie folgt behandelt werden²⁴⁵:

- (1) Der Arbeitnehmer wurde gerade dazu angestellt, Erfindungen zu machen (employed to invent)
- (2) Der Arbeitnehmer wurde nicht zum Erfinden beschäftigt und hat seine Erfindung völlig unabhängig von seiner Arbeit – in seiner freien Zeit und ohne Zuhilfenahme technischer oder sonstiger Mittel seines Arbeitgebers gemacht.

²⁴³ Schwarz, Erfindungen an amerikanischen Hochschulen, S. 76

²⁴⁴ Schwarz, Erfindungen an amerikanischen Hochschulen, S. 60

²⁴⁵ Bodewig, Patente und Lizenzen bei öffentlich geförderter Forschung in den USA, S. 58f

- (3) Der Arbeitnehmer wurde zwar nicht als Erfinder angestellt, hat jedoch seine Erfindung während der Dienstzeit und/oder mit Nutzung finanzieller oder technischer Ressourcen seines Arbeitgebers gemacht.

Im Fall **(1)** ist die Erfindung das Ergebnis der Arbeit, zu dessen Erreichung der Erfinder beschäftigt und für das er vom Arbeitgeber entlohnt wurde. Dem Arbeitgeber sollen daher alle Rechte daran zustehen. Der Erfinder wird nicht anders behandelt als jeder andere Arbeitnehmer, dessen Arbeitsergebnis dem Arbeitgeber zusteht. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber die Übertragung der Rechte an der Erfindung auf sich durch die Gerichte erzwingen. Das deutsche Recht kennt den Begriff des „employed to invent“ nicht. Es stellt vielmehr auf den Begriff der Diensterfindung ab, die nach § 4 II Nr. 1 des ArbNErfG u. a. dann vorliegt, wenn die betroffenen Erfindungen aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind.

Im Fall **(2)** ist die Erfindung völlig unabhängig von der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers entstanden. Er hat weder Zeit noch irgendwelche anderen Hilfsmittel seines Arbeitgebers eingesetzt. Dieser kann daher auch unter Billigkeitsgesichtspunkten keine Rechte an der Erfindung beanspruchen. Es bleibt bei der mit der Erteilung des Patents entstandenen Situation: Der Erfinder ist der Inhaber des Patentrechts.

Sehr viele Arbeitnehmererfindungen gehören aber nicht in die beiden vorgenannten Kategorien, sondern zu Fall **(3)**. Normalerweise nämlich wird eine Erfindung nicht losgelöst von der beruflichen Tätigkeit gemacht; zumindest bei der im amerikanischen Patentrecht geforderten „reduction to practice“ wird der Arbeitnehmer auf betriebliche Hilfsmittel zurückgreifen und/oder im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber seine Arbeitszeit einsetzen. Für diese Fälle hat das common law das Institut des shop-right entwickelt. Danach bleibt der Arbeitnehmer Inhaber des Eigentumsrechtes an der Erfindung, denn die Tatasche eines Arbeits-

verhältnisses allein gibt dem Arbeitgeber noch keine Rechte auf die Erfindung des Arbeitnehmers, auch wenn Arbeitszeit und betriebliche Mittel eingesetzt wurden. Die Belange und die Beiträge des Arbeitgebers zum Gelingen der Erfindung sollen aber berücksichtigt werden. Dem Arbeitgeber steht daher, wenn die Erfindung unter Einsatz seiner Ressourcen oder während der Arbeitszeit zustande kam, ein „**shop right**“ zu, d.h. eine nicht exklusive, unübertragbare, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz²⁴⁶.

Die oben aufgezeigten common-law-Prinzipien des Arbeitnehmererfinderrechts kommen jedoch nur zum Tragen, wenn die Parteien keine vertraglichen Regelungen über die Rechte an Erfindungen des Arbeitnehmers getroffen haben. Bestehen jedoch solche Abmachungen, so gehen sie dem common law vor²⁴⁷. Derartige Vereinbarungen werden in amerikanischen Industrie in aller Regel getroffen. Es sind Abweichungen vom common law sowohl zugunsten des Arbeitnehmers als auch zu seinen Ungunsten möglich.

Ebenso wie in USA, stehen auch in Deutschland die Rechte an der Erfindung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer zu. Der Arbeitgeber hat jedoch hier die Möglichkeit durch eine unbeschränkte Inanspruchnahme sämtliche Rechte, durch eine beschränkte Inanspruchnahme nur ein nicht-ausschließliches Benutzungsrecht zu erlangen. Dies ist in §§ 6, 7 ArbNErfG geregelt, so daß hierzu keine gesonderte Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien nötig ist. Gem. § 22 ArbNErfG wäre sogar eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer über die Erfinderrechte vor der Erfindungsmeldung unzulässig. Das Verbot einer Vorabvereinbarung kennt das amerikanische Recht nicht.

Es können mit den Arbeitnehmern im voraus Vereinbarungen über die Rechte an der Erfindung getroffen werden. Die Verpflichtungen zur Übertragung von Rechten kann sich aus expliziten und impliziten Vereinbarungen sowie Treuepflichten des Arbeitnehmers ergeben. Ohne

²⁴⁶ Schwarz, Erfindungen an amerikanischen Hochschulen, S. 263

²⁴⁷ Bodewig, Patente und Lizenzen bei öffentlich geförderter Forschung in den USA S. S. 60

eine derartige wirksame Übertragung der Rechte an der Erfindung oder das Vorliegen von Verpflichtungen, dieses Recht zu übertragen, ist ausschließlich der Erfinder berechtigt, ein Patent zu beantragen und ein solches zu erhalten.

Ein gewichtiger Unterschied zu Deutschland ist weiter, daß das amerikanische Patentrecht eine **Neuheitsschonfrist** beinhaltet. Diese ermöglicht den Wissenschaftlern, deren Erfolg sich oft nach der Qualität und möglichst frühen Veröffentlichung der Ergebnisse bemißt, innerhalb der Frist zu publizieren ohne eine Patentierung zu vereiteln. Wissenschaftler in den Vereinigten Staaten haben hierdurch einen wettbewerbsverzerrenden Vorteil gegenüber europäischen Wissenschaftlern. Sie können nach einer Veröffentlichung innerhalb eines Jahres das publizierte Ergebnis zum Patent anmelden. Dieses Verfahren kommt den üblichen Publikationsgepflogenheiten der Wissenschaftler außerordentlich entgegen. Auch in Deutschland bestand bis Ende der siebziger Jahre eine Neuheitsschonfrist.

b) Behandlung von Arbeitnehmererfindungen an amerikanischen Hochschulen

Die vorbezeichnete rechtliche Behandlung von Arbeitnehmererfindungen gilt auch für Arbeitnehmer an staatlichen Universitäten²⁴⁸. Ein Hochschullehrerprivileg i.S.d. § 42 ArbNErfG besteht in den USA nicht. In sehr wenigen Bundesstaaten gelten spezielle Regelungen für staatliche Universitäten, die die Rechtsinhaberschaft an Erfindungen der Hochschule als Arbeitgeber zusprechen²⁴⁹. Dies entspricht dem Gegenteil der Regelung des § 42 ArbNErfG, welcher die Verwertungszuständigkeit dem Hochschullehrer und gerade nicht der Hochschule selbst zuweist.

²⁴⁸ Bodewig, Patente und Lizenzen bei öffentlich geförderter Forschung in den USA S. 62

²⁴⁹ Schwarz, Erfindungen an amerikanischen Hochschulen, S. 263

Grundsätzlich erfolgt jedoch die Überleitung der Erfindungsrechte an die Hochschule durch Vereinbarungen zwischen der Hochschule und den Mitarbeitern, in den sog. **patent policies**. Diese policies gelten üblicherweise für alle Mitarbeiter und auch für Studenten. Eine Privilegierung einzelner Hochschulmitarbeiter, wie in § 42 ArbNErfG, existiert nicht.

Die Beanspruchung der Erfindungen durch die amerikanische Hochschule wird davon abhängig gemacht, ob sie mit Universitätsressourcen und/oder während der Arbeitszeit entstand oder in einem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsgebiet des Erfinders stehen. Eine ähnliche Unterscheidung findet sich für Arbeitnehmer in § 4 ArbNErfG im Bereich der gebundenen und freien Erfindungen.

Alle Patent policies sehen eine relativ großzügige Beteiligung des Erfinders an den Einnahmen aus der Verwertung seiner Erfindung vor und zum Teil auch verbindliche Zuwendungen zugunsten des Forschungsbudgets des Erfinders. In Deutschland richtete sich die Vergütung der nicht privilegierten Hochschulmitarbeiter nach den gesetzlichen Vergütungsrichtlinien und ist verhältnismäßig gering (ca. 0,1- 0,8% des Umsatzes mit der Erfindung).

2. Rechtliche Rahmenbedingungen der industriegeförderten Hochschulforschung

Sowohl die deutschen als auch die amerikanischen Universitäten erhalten eine Forschungsfinanzierung von der privaten Industrie (1994: USA 8 %, Deutschland 7 % der gesamten deutsche universitären FuE-Ausgaben). Die Art dieser Finanzierung ist jedoch unterschiedlich. In Deutschland sind Forschungsaufträge mit klar festgelegten Vorgaben die bevorzugte Form der industriellen Förderung für die akademische Forschung. In den USA hat die Industrieförderung dagegen überwiegend die Form von Zuwendungen. Es handelt sich dabei um offenere Arrangements ohne eindeutig definierte Zielvorgaben, die aber die

Geldgeber in intensiver Form in die Entscheidung über die Forschungsorientierung einbinden. Die Beziehung der Industrie zu den Hochschulen in Deutschland ist im Vergleich zu den Vereinigten Staaten weniger auf grundlegende, langfristige Ziele, sondern vielmehr auf kurzfristige Problemlösungen ausgerichtet²⁵⁰.

In den Vereinigten Staaten sehen im Rahmen der Drittmittelforschung seitens der Privatwirtschaft die Verträge der Hochschulen mit Unternehmen regelmäßig vor, daß alle Rechte an Erfindungen im Rahmen des geförderten Projektes der Hochschule zustehen. Dem Drittmittelgeber wird i. d. R. die zeitlich begrenzte Option eingeräumt, einen exklusiven oder nicht-exklusiven Lizenzvertrag mit der Hochschule zu vereinbaren.

Anders verhält es sich in Deutschland. Bei privatwirtschaftlich unterstützten Forschungsvorhaben, wird i. d. R. vereinbart, daß alle Rechte an den Erfindungen, die im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben entstanden sind, unentgeltlich dem Auftraggeber übertragen werden müssen.

Eine Übertragung von Rechten wird im Rahmen amerikanischer privatfinanzierten Drittmittelforschung äußerst selten vereinbart, i.d.R. werden Lizenzen vergeben. Eben so selten ist die Geheimhaltung von Forschungsergebnissen oder die Einflußnahme auf den Inhalt von Veröffentlichungen vorgesehen. Allerdings ist es möglich, die Publikation bis zur Stellung eines Patentantrages zu verzögern, um die Möglichkeit weiterer Patentanträge in Ländern ohne Neuheitsschonfrist nicht a priori zu verwirken²⁵¹.

²⁵⁰ Abramson u. a., Technology Transfer Systems in the United States, S. 19

²⁵¹ Schwarz, Erfindungen an amerikanischen Hochschulen, S. 263

3. Rechtliche Rahmenbedingungen der öffentlich geförderten Hochschulforschung

Ebenso wie in Deutschland spielen in der amerikanischen Hochschulforschung die Zuwendungen des Bundes eine große Rolle. Größter Forschungsförderer in den USA ist die Bundesregierung.

In Deutschland wird der überwiegende Teil der Hochschulforschung durch die Länder in Form von allgemeinen Grundmitteln ohne Bindung an definierte Ziele finanziert. Drittmittel für Forschung stammen in erster Linie von der DFG, BMBF und in zunehmenden Maßen von der Europäischen Kommission. Drittmittel decken dabei üblicherweise nur die direkten Kosten für Personal und zusätzliche Laborausstattung ab. Damit müssen die Gemeinkosten, die mit Drittmitteln verbunden sind, faktische über die Grundmittel abgedeckt werden, die von den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, daß hinsichtlich des Forschungspersonals oder des zeitlichen Forschungsaufwand die akademische Forschung in erheblichem Maße von externen Quellen abhängt. Bei dieser Betrachtungsweise hängt schätzungsweise die Hälfte der akademischen Forschung in Deutschland von Drittmitteln ab²⁵².

Der Anteil der öffentlichen Grundfinanzierung an amerikanischen Universitäten ist relativ gering. Statt dessen wird der weit überwiegende Anteil der universitären Forschung in Natur- und Ingenieurwissenschaften direkt von nicht-akademischen Einrichtungen finanziert, in erster Linie Agenturen (*Agencies*) der Bundesregierung. Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen oder Aufträge, die die Gemeinkosten einschließen. Als wichtigster Geldgeber ist National Institutes of Health anzusehen²⁵³.

Im Rahmen der staatlich geförderten Forschung geben die Bestimmungen des Bayh - Dole Act den Hochschulen die Möglichkeit, relativ unkompliziert die Rechte an Erfindungen ihrer Mitarbeiter zu beanspruchen und sie in der Folge selbst zu verwerten. Die Vorschriften des Bayh-Dole

²⁵² Abramson u. a., Technology Transfer Systems in the United States, S. 18

²⁵³ Abramson u. a., Technology Transfer Systems in the United States, S. 18

Act betreffen ausschließlich Erfindungen, die bei durch den Bund geförderten Forschungsarbeiten entstanden sind.

Bis zur Verabschiedung des Bayh-Dole Act im Jahre 1980 gehörte jede aus Förderungsmaßnahmen des Bundes resultierende Erfindung dem Staat. Der Förderungsnehmer behielt jedoch eine einfache Lizenz. Je nach Vertragsgegenstand oder Art der Erfindung konnte der Staat allerdings auch dem Förderungsnehmer umfangreichere Rechte einräumen. Daneben gab es die der "licence policy" entsprechenden Klauseln, nach denen der Staat an der Erfindung nur ein Nutzungsrecht für eigene Zwecke erhält, der Förderungsnehmer Eigentümer der Erfindung wurde²⁵⁴.

Der Transfer von Ergebnissen, die während der Förderung eines Forschungsprojekts mit Bundesmitteln entstehen, wird den Hochschulen überlassen. Kernstück der Bestimmungen des Bayh-Dole Act sind das Wahlrecht für Hochschulen, die Rechte an ihren Erfindungen zu behalten, sowie die Möglichkeit der Vergabe von exklusiven Lizenzen an Privatunternehmen. Die heimische Industrie und Kleinbetriebe sind bei der Lizenzvergabe bevorzugt zu behandeln.

Den amerikanischen Hochschulen ist es nicht erlaubt zur Verwertung die Rechte an ein Privatunternehmen abzutreten. Sie dürfen nur nicht-exklusive Lizenzen und für den Fall, das der Erfindungsgegenstand im wesentlichen in den USA gefertigt wird, exklusive Lizenzen gewähren. Eine derartige Bestimmung, daß die Abtretung der Rechte an ein Privatunternehmen nicht erlaubt ist, sehen die Zuwendungsbestimmungen der staatlich geförderten Forschung in Deutschland nicht vor.

Die Lizezeinnahmen im Rahmen staatlich geförderter Forschungsvorhaben an amerikanischen Hochschulen werden zwischen dem Erfinder und der Hochschule aufgeteilt, wobei letztere die Gelder für Lehre und Forschung zu verwenden hat. Der Arbeitnehmer erhält verbindlich eine Beteiligung an den bei der Lizenzierung der Erfindung entstehenden

²⁵⁴ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 57

Einnahmen. Die Höhe des Anteils bleibt aber den Vereinbarungen zwischen dem Erfinder und der Hochschule überlassen²⁵⁵.

Eine Rückzahlungsverpflichtung der Zuwendungen aus dem Verwertungserlös, wie in den BNBest-BMBF 96 vormals enthalten, ist für amerikanische Hochschulen nicht vorgesehen.

Die mit der amerikanischen Hochschule geschlossenen Lizenzverträge sehen vor, daß der Lizenznehmer Gebühren für die Verwertung an die Hochschule entrichtet. Bei neu gegründeten Unternehmen akzeptieren die Hochschulen die Übertragung von Unternehmensanteilen als teilweisen Ersatz für bare Lizenzgebühren.

Für Lizenznehmer besteht die Verpflichtung, die Erfindung zu kommerzialisieren. Nur so ist sichergestellt, daß die Hochschule Lizenzgebühren erhält. Desweiteren ist eine Verwertungspflicht insbesondere bei Exklusivlizenzen wichtig, um sicherzustellen, daß die Erfindung letztlich auch der Öffentlichkeit zukommt und nicht aus verkaufsstrategischen Gründen zurückgehalten wird. Eine derartige Verwertungspflicht ist auch in 10.1. der BNBest-BMBF 98 statuiert.

Die Möglichkeit der Erwirtschaftung von Lizenzeinnahmen²⁵⁶ stellt für die amerikanischen Hochschulen einen Anreiz dar, eine aktivere Rolle im Technologietransfer zu übernehmen. Dies führte zu einer drastischen Steigerung der Patentanmeldungen akademischer Einrichtungen, einer vermehrten Vergabe von Lizenzen an Privatunternehmen und zusätzlichen Einnahmen für die Hochschulen. Um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden, wurde Personal eingestellt, welches der wirtschaftlichen Verwertung universitären Wissens in eigenen Büros oder unabhängigen Research Foundations nachgeht²⁵⁷.

²⁵⁵ Schwarz, Erfindungen an amerikanischen Hochschulen, S. 77

²⁵⁶ es ist jedoch zu beachten, daß selbst unter den für die Hochschulen vorteilhaften Rahmenbedingungen des Bayh-Dole-Act eine mit finanziellen Verlusten behaftete Anlaufphase von 5 – 10 Jahren besteht; Rosenthal, Technology Survey of 20 Universities, in les Nouvelles, Journal of the Licensing Executives Society, Vol. XXV, No. 3, 1990; ebenso Indiana Corporation for Science and Technology, A study of selected University Technology Licensing Programs, Indianapolis 1990

²⁵⁷ Schwarz, Erfindungen an amerikanischen Hochschulen, S. 77

Meistens wird die Verwertung von Hochschulerfindungen von internen Technologietransferstellen wahrgenommen. Nur an einigen Hochschulen kam es aus rechtlichen Gründen auch zur Gründung unabhängiger Organisationen.

In Deutschland wurde von den Hochschulen bisher selbst kaum Schutzrechtsarbeit betrieben. Mittlerweile wurden jedoch sowohl hochschulintern als auch durch Gründung privatrechtlicher Organisationen Strukturen geschaffen, welche den Technologietransfer fördern sollen.

Der Abschluß von Forschungsverträgen ist an amerikanischen Hochschulen i.d.R. die Aufgabe einer gesonderten Abteilung innerhalb der Hochschulverwaltung. Der Abschluß der Lizenzverträge fällt hingegen in den Aufgabenbereich der Technologietransferstellen. Da es im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Lizenzverträgen mitunter auch zu neuen Forschungsaufträgen kommt, wird zwischen den beiden Abteilungen häufig eine spezielle Kompetenzverteilung festgelegt. Eine derartige Trennung ist an deutschen Hochschulen nicht vorhanden.

Die Auswertung der Statistiken zum Technologietransfer amerikanischer Hochschulen zeigt, daß sich die Regelungen des Bayh-Dole Act überaus positiv auf die Verwertungsanstrengungen der Hochschulen ausgewirkt haben. Insbesondere kam es seit Beginn der achtziger Jahre zu einer deutlichen Erhöhung der Patenterteilungen an Universitäten sowie des Anteils der Hochschulen an der Gesamtzahl der erteilten Patente. Gleichzeitig mit der Steigerung der Patentanmeldungen durch die Hochschulen kam es zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Universitäten. Dies belegt die Zunahme der finanziellen Förderung akademischer Forschung von seiten der Industrie.

Die Regelungen des Bayh-Dole Act setzen offensichtlich die geeigneten Anreizmechanismen für die aktive Verwertung von Hochschulerfindungen. Sie wirkten sich zudem nicht nur positiv auf den Transfer von Erfindungen aus, die mit Bundesmitteln zustande kamen, sondern führten auch zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Industrie im Gesamten.

Gleichzeitig kommt es durch die Vergabe von Lizenzen zu zusätzlichen Einnahmen für die Universitäten. Diese Gelder sind zwar im Vergleich zu den eingesetzten Forschungsmitteln gering, stellen aber an einigen Institutionen doch recht beachtliche Summen dar.

Besonders fällt auf, daß die Vorschriften des Bayh-Dole-Act den Hochschulen bei der Gestaltung ihrer Verwertungsanstrengungen relativ große Freiräume lassen, so daß sich die einzelnen Institutionen ein individuelles Transferprogramm erarbeiten können. Die vom Gesetzgeber ergriffene Initiative scheint zu einer deutlichen Verbesserung des Technologietransfers geführt zu haben. Das derzeitige Modell stellt zumindest für die Situation in den USA eine sehr gute Lösung dar²⁵⁸.

²⁵⁸ Schwarz, Erfindungen an amerikanischen Hochschulen, S. 264

4. Zusammenfassende Übersicht der rechtlichen Unterschiede

USA	Deutschland
Allgemeine Voraussetzungen	Allgemeine Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Neuheitsschonfrist • Erfinderprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Neuheitsschonfrist • Erfinderprinzip
Vom Bund geförderte Hochschulforschung	Vom BMBF geförderte Hochschulforschung
<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Hochschule zur Exklusivrechtsvergabe 	<ul style="list-style-type: none"> • in Abänderung zu den BNBest-BMBF 96 hat die Hochschule gem. BNBest-BMBF 98 das ausschließliche Nutzungsrecht an den entstehenden Erfindungen.
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Lizenzen durch Hochschule zulässig, nicht jedoch Rechtsabtretung 	<ul style="list-style-type: none"> • beides möglich
<ul style="list-style-type: none"> • keine differenzierte Behandlung von Hochschulmitarbeitern 	<ul style="list-style-type: none"> • § 42 ArbNErfG Hochschullehrerprivileg
<ul style="list-style-type: none"> • vereinbarte, lukrative Beteiligung des Arbeitnehmererfinders an Einnahmen aus Verwertung 	<ul style="list-style-type: none"> • geringere, gesetzliche Vergütung nach ArbNErfG
<ul style="list-style-type: none"> • Ungekürzte Lizezeinnahmen für die Hochschule 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückzahlungsverpflichtung der Zuwendungen aus Verwertungserlösen wurde in den neuen BNBest-BMBF 98 gestrichen
<ul style="list-style-type: none"> • stattbarer Lizenzgebühren Übertragung von Gesellschaftsanteilen an neu gegründeten Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • kein gängiges Prozedere
<ul style="list-style-type: none"> • Verwertungspflicht der Lizenznehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • gem. den neuen Bestimmung des BNBest- BMBF 98 sowohl Verwertungspflicht für die Hochschule als auch für Erwerber
<ul style="list-style-type: none"> • Interne Technologietransferstellen oder Gründung unabhängiger Organisationen 	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise im Aufbau
<ul style="list-style-type: none"> • Lizenzverträge durch Technologietransferstelle • Forschungsverträge durch Hochschulverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • keine derartige Trennung
Privatfinanzierte Drittmittelforschung	Privatfinanzierte Drittmittelforschung
<ul style="list-style-type: none"> • Option auf exklusiven- bzw. nicht-exklusiven Lizenzvertrag für Unternehmen bei privatfinanzierter Drittmittelforschung 	<ul style="list-style-type: none"> • häufig Regelung zwischen privaten Drittmittelgeber und Hochschule über unentgeltliche Rechtsübertragung

Teil 3: Hemmende oder stimulierende Wirkung des Hochschullehrerprivilegs

A) Patent- und Verwertungssituation bzgl. Erfindungen mit Hochschulherkunft

I. Statistische Daten

1. Erfindungs- und Patentaufkommen mit Hochschulherkunft

a) Patentanmeldungen aus Deutschland mit Hochschulherkunft

aa) Deutsches Patent- und Markenamt

Die Amtsgebühren für die Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt²⁵⁹ sind verhältnismäßig günstig. Besonders für die Anfangsphase des Patentschutzes sind die Gebühren innovationsfreundlich gestaltet. Bei einer Anmeldung betragen die Amtsgebühren insgesamt DM 650,00 (bei vorheriger gesonderter Recherche 700,00 DM).

Die Einschaltung eines Patentanwalts kostet erfahrungsgemäß weitere DM 3.000 – 8.000²⁶⁰. Auch wenn die Amtsgebühren mit den Jahren ansteigen – von 100 DM im dritten Jahr nach Anmeldung bis auf über DM 3.300 DM im 20. Jahr – sind innerhalb der ersten zehn Jahre für die Amtsgebühren (ohne Patentanwaltskosten) nicht mehr als insgesamt 3.000 für Anmeldung und Aufrechterhaltung aufzuwenden. Im übrigen können die Amtsgebühren dadurch halbiert werden, daß Lizenzbereit-

²⁵⁹ bis 1999 Deutsches Patentamt (DPA)

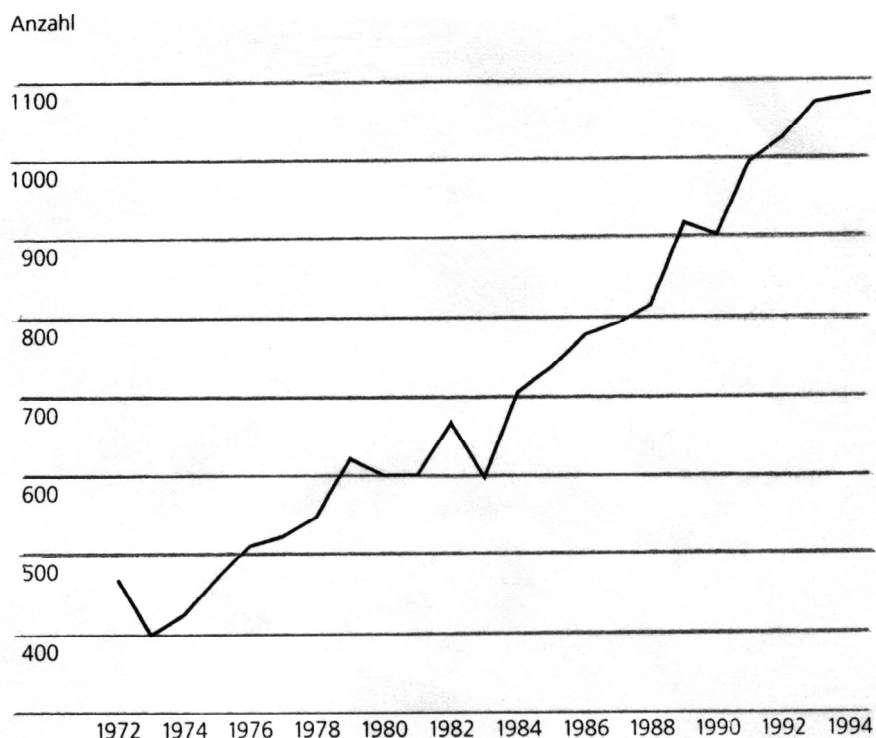
²⁶⁰ www.patente.bmbf.de/inform/fragen/seite2.htm (10.05.00)

schaft erklärt wird²⁶¹. Diese günstige Preisgestaltung korreliert anscheinend mit dem kontinuierlichen Anstieg der Anmeldungen beim DPA.

In den Jahren 1990 bis 1996 stiegen die Anmeldungen beim DPA aus bundesdeutschen Firmen und Einrichtungen kontinuierlich (1994: 36.790; 1995: 38.377, 1996: 42.925) (beim EPA 1994: 10.396; 1995: 10.838)²⁶². Die Anmeldungen aus der ganzen Welt beim DPA betragen 1996 64.894²⁶³ (hiervon waren 21.969 Patentanmeldungen aus dem Ausland).

Von Interesse sind in diesem Zusammenhang die Patentanmeldungen von Erfindungen mit Hochschulherkunft. Diese gestalten sich wie folgt:

- **Patentanmeldungen beim Deutschen Patentamt von Professoren mit Hochschulbezug in den Jahren 1972- 1994²⁶⁴**



²⁶¹ [www.patente.bmbf.de/patent/einfuehrung/seite 2.htm](http://www.patente.bmbf.de/patent/einfuehrung/seite_2.htm) (10.05.00)

²⁶² Zahlen DPA (1994, 1995, 1996), EPA (1994, 1995)

²⁶³ Zahlen DPA (1996)

Seit Beginn der 70-er Jahre sind die Patentanmeldezahlen von Professoren für Erfindungen mit Hochschulherkunft kontinuierlich gestiegen. Bezogen auf das gesamtdeutsche Patentaufkommen entspricht dies einer Zunahme von knapp 2 auf 4 %²⁶⁵.

• **Patentanmeldungen von Professoren oder Hochschulen der Prioritätsjahre 1993 und 1985 nach Kategorien von Erfinderherkunft und Anmelder**²⁶⁶

Herkunft	Anmelder	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
		1993	1993	1985	1985
Universität	Hochschullehrer	314	24	268	29
Universität	Universität	63	5	6	1
Fachhochschule	Hochschullehrer	67	5	31	3
Universität	Unternehmen	501	38	363	40
Fachhochschule	Unternehmen	73	6	26	3
Unternehmen	Unternehmen	144	11	148	16
Universität	Forschungseinrichtung	52	4	36	4
Forschungseinrichtung	Forschungseinrichtung	105	8	33	4
Gesamt:		1319	100	911	100

Bringt man die Patentanmeldungen (Herkunft: Unternehmen und Anmelder: Unternehmen) sowie (Herkunft: Forschungseinrichtung und Anmelder: Forschungseinrichtung), bei welchen kein direkter Hochschulbezug besteht, in Abzug, so verbleiben für das Jahr 1993 **1070 Patentanmeldungen** am Deutschen Patentamt, bei denen eine Erfindungsherkunft aus der Hochschule nachweisbar ist. Hierbei handelt es sich um **ca. 3 %** des gesamtdeutschen Patentaufkommens beim DPA.

²⁶⁴ Fraunhofer-Patentstelle Jahresbericht 1996, S. 38

²⁶⁵ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 42

²⁶⁶ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 28

bb) Europäisches Patentamt

In den Jahren 1990 – 1995 stiegen die Anmeldungen aus bundesdeutschen Firmen und Forschungseinrichtungen beim Europäischen Patentamt kontinuierlich (1994: 10.396; 1995: 10.838)²⁶⁷.

Beim Europäischen Patentamt (EPA) fallen für eine durchschnittliche Patentanmeldung mit acht Benennungen Gesamtkosten (einschließlich Patentanwalt) ca. 45.000,00 DM²⁶⁸ an. Hiervon entfällt mehr als ein Drittel (bis zu 20.000 DM) auf Übersetzungskosten. Nur 18 % der Gesamtkosten, ca. DM 8.000 fallen auf die Amtsgebühren.²⁶⁹

Ab dem 01.07.97²⁷⁰ wurde die Anmeldegebühr beim EPA von DM 600,00 auf DM 250,00 reduziert, die Recherchegebühr (europäisch) von DM 1.900,00 auf DM 1.700,00, die Recherchegebühr (international) von DM 2.400,00 auf DM 2.200,00 und die Benennungsgebühr pro Staat von 350,00 DM auf 150,00.

Nach dieser Gebührensenkung hatten Patentanmelder für die Erteilung eines Europäischen Patents im Durchschnitt 20 % weniger Amtsgebühren zu zahlen. Da diese Amtsgebühren im Schnitt aber nur 18 % der Gesamtkosten eines Europäischen Patents ausmachen, sanken die Gesamtkosten für das europäische Schutzrecht nach Berechnung des EPA nur um rund 3%²⁷¹. Es bestehen jedoch immer noch die unverändert hohen Übersetzungskosten, die mehr als ein Drittel der Anmeldekosten auf europäischer Ebene ausmachen²⁷².

²⁶⁷ DPA (1994), (1995)

²⁶⁸ BMBF, Patente schützen Ideen, Ideen schaffen Arbeit, S. 24

²⁶⁹ www.patente.bmbf.de/infrom/fragen/Seite_2.htm (10.05.00)

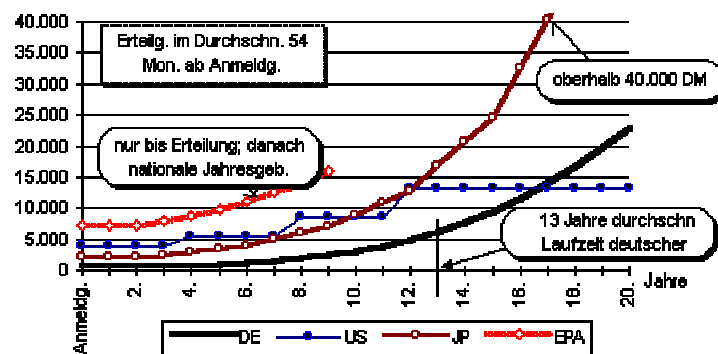
²⁷⁰ Eine weitere Gebührensenkung fand zum 01.07.99 statt. Hier wurden insbesondere die Recherchegebühren reduziert Außerdem ist eine Obergrenze für die Bennungsgebühren eingeführt worden.

²⁷¹ www.patente.bmbf.de/patent/initiative/sauele1c.htm (10.05.00)

²⁷² Schaumann in Dokumentation der Ergebnisse des Fachsymposiums Hochschulen und Patente im Rahmen des BMBF-Projektes, INPAT- Integration des Patentwesens in die ingenieur- und naturwissenschaftliche Hochschulausbildung, S. 19

Die Amtsgebühren des EPA verhalten sich im Vergleich zu denen des DPA, wie folgt:

- Erteilungs- und Jahresgebühren der Patentämter – in DM kumuliert²⁷³

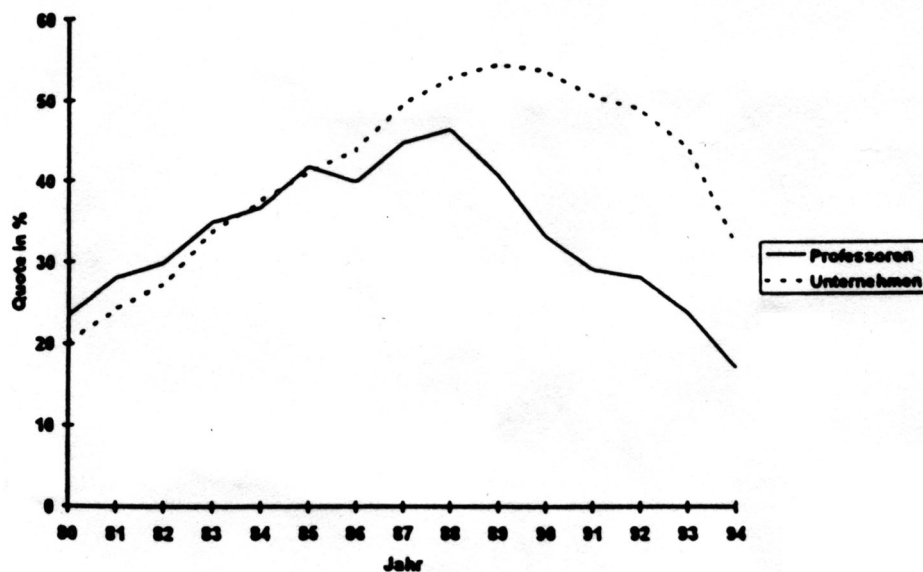


Eine Möglichkeit zur Abschätzung des Verwertungsinteresses besteht darin, die Quote von Anmeldungen am EPA zu erheben. Dieses ist insofern ein aussagefähiger Indikator, weil das europäische Erteilungsverfahren mit deutlich höheren Kosten als das deutsche verbunden ist, so daß die Entscheidung für eine europäische Anmeldung ein erhebliches ökonomisches Interesse signalisiert.

²⁷³ www.patente.bmbf.de./patent/einfuehrung/seite2.htm (10.05.00)

• **Quote der Patentanmeldungen mit deutschen Professoren als Anmelder oder Erfinder und von allen deutschen Unternehmen am Europäischen Patentamt in Relation zu Patentanmeldungen der jeweiligen Gruppe am Deutschen Patentamt²⁷⁴**

(Es wird berechnet, welchen Anteil die europäische Patentanmeldungen mit Professoren als Anmelder oder Erfinder bzw. von der Gesamtheit der deutschen Unternehmen an den deutschen Inlandspatenten der jeweiligen Gruppe haben).



Auf der Basis der geringen Anmeldequoten beim EPA bei Erfindungen von Professoren zeigt sich ein deutlich begrenztes Verwertungsinteresse. In den Jahren 1990- 1994 war die EPA-Quote von Unternehmen fast doppelt so hoch wie bei Professoren. Im Vergleich zu den Patentanmeldungen mit Hochschulherkunft (siehe Grafik 1 unter Teil 3: I 1a Ziff. aa) beim DPA ist beim EPA kein Anstieg, sondern ein relatives Absinken zu verzeichnen. Europaweit kommt den von den Hochschullehrern angemeldeten Patenten nur eine geringe Bedeutung zu.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Gesamtkosten für eine europäische Patentanmeldung (inkl. Patentanwalt und Übersetzungskosten) im Durchschnitt rd. das 8-fache einer Patentanmeldung (inkl. Patentanwalt) beim DPMA betragen. Beim EPA erfolgen im Verhältnis zum DPMA bedeutend weniger Patentanmeldungen von Hochschullehrer.

²⁷⁴ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 204

b) Patentanmelder der Erfindungen mit Hochschulherkunft

Die aus der Hochschulforschung hervorgegangenen Erfindungen werden von verschiedenen Seiten zur Anmeldung gebracht.

• **Patentmeldungen mit Hochschulherkunft im Jahre 1993**²⁷⁵

Patentanmelder	Anteil %
Unternehmen	54 %
Hochschullehrer	35 %
Hochschule	6 %
Forschungseinrichtung	5 %

Über die **Hälfte** der Erfindungen, welche aus der Hochschulforschung hervorgegangen sind, melden **Unternehmen** zum Patent an. Lediglich ca. ein **Drittel** der Hochschulerfindungen werden von den **Hochschullehrern** angemeldet. Die Hochschule selbst meldet kaum Patente an.

Der Trend, daß die Unternehmen einen Großteil der Hochschulerfindungen zum Patent anmelden, während die Hochschule fast keine, die Hochschullehrer nur mäßig Patentarbeit betreiben, hat sich bis dato fortgesetzt.

c) Patentfähigkeit der FuE-Ergebnisse und Patentaktivität der Hochschullehrer

Nur ein Teil der Hochschullehrer tätigt patentierbare Erfindungen und meldet diese zum Patent an.

²⁷⁵ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 45

- **Hochschullehrer nach Patentaktivität und Patentfähigkeit ihrer FuE-Ergebnisse²⁷⁶**

patentaktive Hochschullehrer	nicht-patentaktive Hochschullehrer, aber patentfähige FuE-Ergebnisse	nicht-patentaktive Hochschullehrer, keine patentfähigen FuE-Ergebnisse
43 % (188)	24 % (105)	33 % (147)

Für 33 % der Hochschullehrer ist das Hochschullehrerprivileg mangels Vorliegen patentfähiger Erfindungen nicht von Bedeutung. Diese Hochschullehrer sehen keine Ansatzpunkte für eine Patentierung ihrer FuE-Ergebnissen, weil sich ihre Arbeiten nicht auf patentfähige Erfindungen richten bzw. ihre FuE-Ergebnisse das Stadium der Patentfähigkeit nicht erreichen. Da nur technische Neuerungen patentfähig sind, ist § 42 ArbNErfG für Hochschullehrer nicht-technischer Fachbereiche, wie z. B. Geschichte, Philosophie, etc. ohne Bedeutung.

Es verbleiben 67 % der Hochschullehrer, welche patentfähige Ergebnisse vorweisen können. 43 % der Hochschullehrer (gesamt) bzw. **64 %** der Hochschullehrer mit patentfähigen FuE-Ergebnissen betreiben **Patentarbeit**, während 36% trotz Vorliegen patentfähiger Ergebnisse keine Patentanmeldung vornehmen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß § 42 ArbNErfG für ca. zwei Drittel der Hochschullehrer Bedeutung hat, da nur diese patentfähige Ergebnisse vorweisen können. Hiervon meldet mehr als die Hälfte der Hochschullehrer mit patentfähigen FuE-Ergebnissen ihre Erfindungen zum Patent an. § 42 ArbNErfG scheint für erfindungs- und patentmotivierte Hochschullehrer der Weg zur Realisierung ihrer Intention zu sein.

²⁷⁶ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 79

d) Verteilung Patentanmeldungen

aa) nach Wissenschaftsbereichen

Die Anzahl Patentanmeldungen ist je nach Wissenschaftsbereich/Lehrstuhl unterschiedlich.

- **Verteilung der Patentanmeldungen²⁷⁷ seit 1990 nach Wissenschaftsbereichen der Hochschullehrer**

Wissenschaftsbereiche	Patentanmeldungen	Hochschullehrer
Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	202	43
Chemie	146	21
Elektrotechnik	134	26
Humanmedizin	78	21
Physik	33	13
Agrarwissenschaften	22	7
Informatik	8	6
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	4	2
Biologie	19	5
Biochemie	18	8
Pharmazie	13	4
Bergbau und Hüttenwesen	10	3
Umweltforschung, Ökologie	3	2
Architektur und Bauwesen	16	5
Veterinärmedizin	2	1
Biophysik	2	1
Geowissenschaften	0	0
keine Angabe	33	2
Gesamt	743	170

Auf die Wissenschaftsbereiche Maschinenbau/ Verfahrenstechnik, Chemie, Elektrotechnik, Humanmedizin entfallen mehr als 50 % der Gesamterfindungen und Patentanmeldungen. Dies sind auch allgemein die Branchen, welche als patentintensiv gelten.

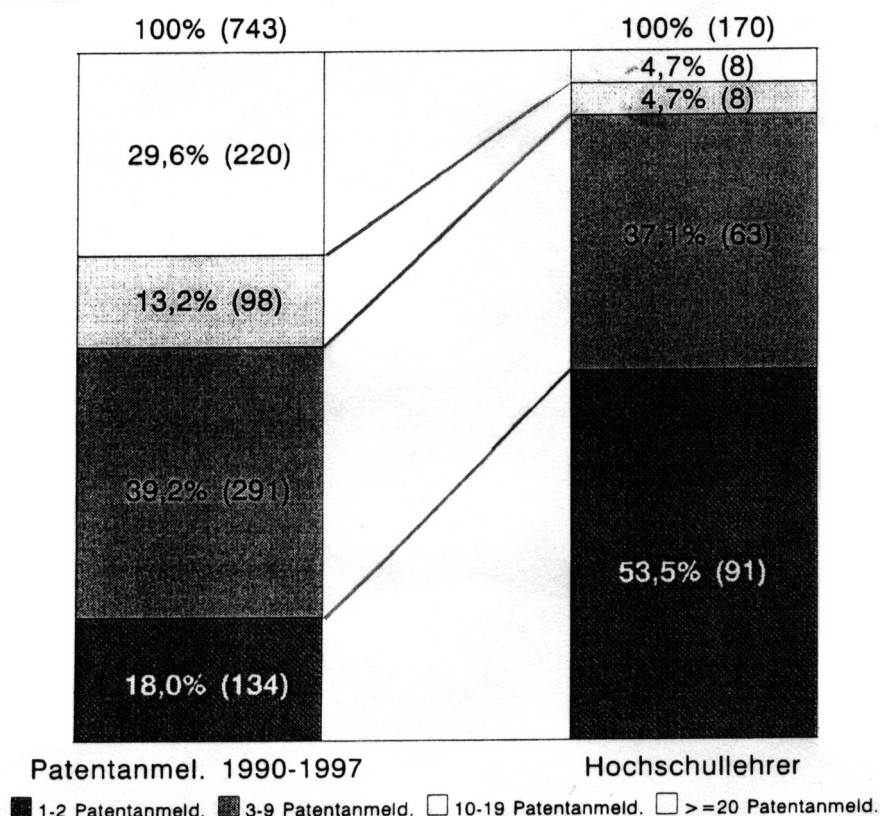
Die Bedeutung des § 42 ArbNErfG konzentriert sich auf wenige, einzelne Wissenschaftsbereiche.

²⁷⁷ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 70

bb) nach Hochschullehrern

Die getätigten Patentanmeldungen und die erteilten Patente entfallen wie folgt auf die Hochschullehrer:

- **Verteilung der Patentanmeldungen²⁷⁸ von 1990 - 1997 nach Hochschullehrern**



Die Zahlen ergeben, daß eine kleine Gruppe sehr engagierter Hochschullehrer existiert, welche einen erheblichen Teil der Patentanmeldung vornimmt. Dieser Kreis nimmt die Privilegierung des § 42 ArbNErfG in Anspruch und betreibt in größerem Umfang Patentarbeit. Der Bestand nur einer kleinen Randgruppe von Hochschullehrer, welche jedoch führend Patentarbeit betreibt, ist zum einen auf die Beschränkung auf einzelne, technische Fachrichtungen und zum anderen wohl auf eine entsprechende Tätigkeitsausrichtung einzelner Hochschullehrer zurückzuführen.

²⁷⁸ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 70

cc) nach Finanzierungsbereichen.

Die Finanzierung der Hochschulforschungsvorhaben erfolgt unterschiedlich. Es ist zwischen „öffentlich finanzierter“, d.h. mit Drittmitteln von öffentlichen Stellen finanzierter Forschung, „industriefinanzierter“, d.h. mit Drittmitteln der Industrie finanzierter Forschung, und „eigenfinanzierter“ Forschung, d. h. aus eigenen Mitteln der Hochschule finanzierter Forschung zu unterscheiden.

- **Erfindungen, Patentanmeldungen im Rahmen der Hochschulforschung 1990- 1997**

Finanzierungsarten	Erfindungen ²⁷⁹	Patentanmeldungen ²⁸⁰
öffentlich finanzierte Drittmittelforschung	30,6 % (224)	25,0 % (186)
industriefinanzierte Drittmittelforschung	34,9 % (256)	43,2 % (321)
hochschulfinanzierte For- schung	34,5 % (253)	31,8 % (236)

Die Anzahl der Erfindungen in den verschiedenen finanzierten Forschungsvorhaben sind annähernd gleich, wobei die geringste Anzahl von Erfindungen in öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben festgestellt wurde. In Hinblick auf § 42 ArbNErfG ist das Ergebnis wie folgt zu bewerten:

Sowohl im Rahmen der mit Drittmitteln der Industrie als auch mit öffentlichen Drittmitteln geförderten Hochschulforschung (BNBest-BMBF bis zum Jahre 1998) sahen die Vertrags- bzw. Zuwendungsbestimmungen der Drittmittelgeber i.d.R. eine Pflicht zur Vergabe von Lizenzen bzw. zur Übertragung der Rechte an dort entstehenden Erfindungen vor.

²⁷⁹ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 65

²⁸⁰ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 69

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, mußte die Hochschule (mangels Inanspruchnahmefähigkeit) mit dem nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personenkreis entsprechende Vereinbarungen treffen. § 42 ArbNErfG wurde so in derartigen Forschungsvorhaben „ausgehebelt“ und konnte nicht seine intendierte Wirkung (Ansporn zur Forschung durch eigene Verwertungszuständigkeit) entfalten.

Aufgrund einer derartigen Ausschaltung des Hochschullehrerprivilegs konnte dieses bei zahlreichen Erfindungen aus öffentlich und industriefinanzierter Forschung (gesamt 65,5 % der Erfindungsfälle) keine entscheidende Rolle spielen.

Eine signifikante Wirkung des § 42 ArbNErfG in Form einer erhöhten Erfindungsanzahl bei Forschungsprojekten, in welche § 42 ArbNErfG uneingeschränkt zu Geltung kommt (insbesondere in der hochschulfinanzierten Forschung), als Folge des Anreizes durch die Privilegierung, ist nicht feststellbar. In allen drei Finanzierungsbereichen ist die Erfindungsrate ungefähr gleich hoch.

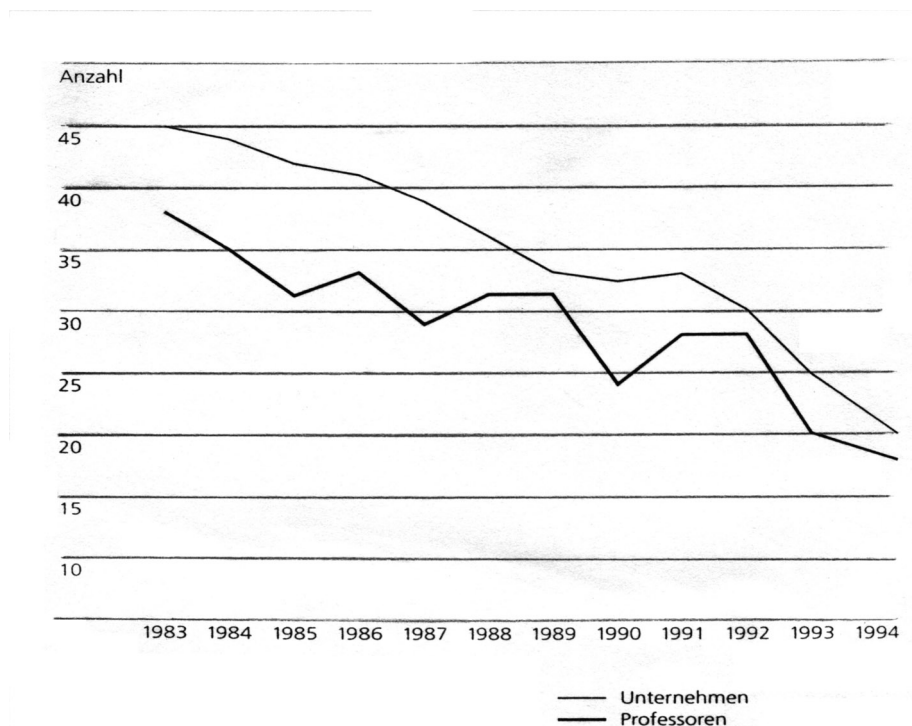
Während die Anzahl der Erfindungen in allen drei Finanzierungsbereichen ungefähr gleich hoch ist, differiert die Anzahl der Patentanmeldungen erheblich. Die höchste Patentanmeldungsanzahl ergibt sich in der industriefinanzierten Drittmittelforschung. Dies ist wohl auf leichter erkennbare Verwertungsmöglichkeiten derartiger Erfindungen und bessere Verwertungschancen zurückzuführen.

2. Patenterteilungen für Hochschullehrer

a) Erteilungsquote für Hochschullehrer

Nur einigen Patentanmeldungen der Hochschullehrer folgt auch eine Patenterteilung.

- **Erteilungsquoten von Patentanmeldungen mit deutschen Professoren als Anmelder oder Erfinder und von allen deutschen Unternehmen am Deutschen Patentamt in %**²⁸¹



Als Ergebnis ist eine deutlich höhere Erfolgsquote bei Unternehmenspatenten zu verzeichnen. Dieses Ergebnis dürfte weniger auf eine geringere Qualität von Erfindungen aus Hochschulen zurückzuführen sein als vielmehr auf ein geringeres Verwertungsinteresse. Unter Berücksichtigung der üblichen zeitlichen Verzögerung in Patenterteilungsverfahren ist bei Hochschulerfindungen von einer letztlichen Erteilungsquote von ca. 30-35 % auszugehen.

Auch bei Anmeldungen von Hochschulerfindungen durch ein Unternehmen liegt die Erteilungsquote niedriger als bei der Gesamtheit der Unternehmensanmeldungen²⁸². Dies gründet sich wohl auch darauf, daß Erfindungen aus dem Hochschulbereich bis zu ihrer Anwendbarkeit oft noch weiterentwicklungsbedürftig sind und nicht alle Erfindungen das entsprechende Prozedere durchlaufen.

²⁸¹ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 203

²⁸² Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 43

b) Erteilungen nach Finanzierungsbereichen

Nicht allen Patentanmeldungen folgt eine Patenterteilung. Eine Patenterteilung ist ein Indiz für eine Verwertungsabsicht.

• **Patenterteilungen im Rahmen der Hochschulforschung 1990-1997**

Finanzierungsarten	erteilte Patente²⁸³
öffentlich finanzierte Drittmittelforschung	21,2 % (87)
industriefinanzierte Drittmittelforschung	48,8 % (200)
hochschulfinanzierte Forschung	30,0 % (123)

Auch die Anzahl der erteilten Patente ist bei industriefinanzierter Forschung am höchsten. Dies bestätigt wiederum ein großes Interesse von Unternehmen an Hochschulerfindungen und spricht für eine hohe Verwertungsrate derartiger Erfindungen. Die Erfindungen aus industriefinanzierten Hochschulforschungsprojekten sind aufgrund ihrer Praxisnähe erkennbar leichter zu verwerten und bedürfen oftmals nicht, wie viele Hochschulerfindungen, einer kostenaufwendigen Weiterentwicklung bzw. wird diese von dem Unternehmen selbst übernommen.

Dieses Ergebnis spricht dafür, daß eine Verwertung von Hochschulerfindungen durch die Hochschullehrer vorwiegend dann erfolgt, wenn das wirtschaftliche Risiko einer erfolglosen Verwertung möglichst gering ist. Eine stimulierende Wirkung des § 42 ArbNErfG ist daher überwiegend auf die Fälle beschränkt, in welchen eine leichte und risikolose Verwertung in Aussicht steht.

²⁸³ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 72

3. Verwertungsformen der Hochschullehrer

Die Erfindungen werden von den Hochschullehrern unterschiedlich nach Finanzierungsbereichen verwertet.

- **Arten der wirtschaftlichen Verwertung von Erfindungen durch Hochschullehrer²⁸⁴**

öffentlich finanzierte Drittmittelforschung	industriefinanzierte Drittmittelforschung	hochschulfinanzierte Drittmittelforschung
Verkauf von Patenten (34,8 %)	Abschluß von Know- How-Verträgen (39,6 %)	Vergabe von Lizenzen (35,9 %)
Vergabe von Lizenzen (34,3 %)	Vergabe von Lizenzen (37,5 %)	Verkauf von Erfindun- gen (33,3 %)
Verkauf der Erfindun- gen (31,4 %)	Verkauf der Patente (29,0 %)	Verkauf der Patente (26,1 %)
Abschluß von Know- How-Verträgen (20,0 %)	Verkauf der Erfindun- gen (18,8 %)	Unternehmensgrün- dung (25,6 %)
Unternehmensgrün- dung (17,1 %)	Unternehmensgrün- dung (10,4 %)	Abschluß von Know- How-Verträgen (15,4 %)

Im Durchschnitt stellt die Vergabe von Lizenzen die am häufigsten vorgenommene Verwertungsform dar, gefolgt von dem Verkauf der Erfindungen. Der Verkauf von Erfindungen ist trotz finanzieller Einbußen im Vergleich zu Lizenzvergaben bei den Hochschullehrern sehr beliebt, da sie in diesem Fall weder Zeit noch Geld für die Patentarbeit investieren müssen und somit kein wirtschaftliches Risiko eingehen.

Im Rahmen der industriefinanzierten Drittmittelforschung ist der Abschluß von Know-How-Verträgen die häufigste Verwertungsform. In diesen erfolgt eine Erfindungsverwertung im Rahmen eines umfassenden Vertrages. Durch den Abschluß von Know-How-Verträgen sichern sich

²⁸⁴ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 75

die Unternehmen eine Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern und deren Wissen, ohne daß Kosten, z. B. für Lizenzen, anfallen.

Im Bereich der industriefinanzierten Forschung ist die Zahl der Unternehmensgründungen am geringsten. Dies basiert wohl darauf, daß diese Erfindungen nicht für Unternehmensgründungen disponibel sind, da sie großteils aufgrund ihrer Verwertbarkeit von den finanzierenden Unternehmen selbst erworben werden und in deren Unternehmen genutzt werden.

B) Das Hochschullehrerprivileg aus Sicht der Hochschullehrer

I. Relevanz des Hochschullehrerprivilegs

1. Bekanntheitsgrad

Nicht allen Hochschullehrern ist die Regelung des § 42 ArbNErfG bekannt.

- **Bekanntheit des Hochschullehrerprivilegs bei den Hochschullehrern²⁸⁵**

	Kenntnis	Unkenntnis
Patentaktive Hochschullehrer	84,4 %	15,6 %
Hochschullehrer mit patentfähigen FuE-Ergebnissen	78,7 %	21,3 %

Einem nicht unerheblichen Teil der Hochschullehrer (ca. 1/5), welche patentfähige FuE-Ergebnisse vorweisen können, ist das Hochschullehrerprivileg gänzlich unbekannt. Die intendierte Anreizwirkung des § 42 ArbNErfG zur verstärkten Forschung, welcher durch Sonderstellung der Hochschullehrer geschaffen werden sollte, kann auf diese Personengruppe mangels Bekanntheit der Regelung keine Wirkung entfalten.

²⁸⁵ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 80; 155 ff

Im Rahmen der schriftlichen Befragung, die im November/Dezember 1997 durchgeführt wurde, wurde an insgesamt 2.349 Hochschullehrer ein Fragebogen verschickt. Die Auswahl erfolgte auf der Grundlage des vom Raabe Verlag herausgegebenen Vademecum, Stätten der Forschung Teil 1 und 2. Aus der diesem Verzeichnis zugrundeliegenden Wissenschaftsklassifikation wurden zunächst 17 Wissenschaftsbereiche ausgewählt. Diese „Grundgesamtheit“ umfasst 7.522 Hochschullehrer, darunter 6266 Hochschullehrer an Universitäten/Technischen Hochschulen und 1256 Hochschullehrer an Fachhochschulen. Es wurde eine Stichprobe von 2349 Hochschullehrern gezogen: Dabei wurde aus jeder U/TH/TU und FH eine ihrer Verteilung in der Grundgesamtheit nach Wissenschaftsbereichen und Bundesländern entsprechende Anzahl von Hochschullehrern ausgewählt. Insgesamt wurden 440 auswertbare Fragebögen zurückgesandt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 18,7 %.

2. Bedeutung von Patenten für Hochschullehrer

Die Erlangung von Patenten ist für viele Hochschullehrer nur von untergeordneter Bedeutung.

- **Bedeutung von Patenten und anderen Verwertungsformen für Hochschullehrer²⁸⁶**

	keine bis geringe Bedeutung	mittlere bis hohe Bedeutung
Veröffentlichungen	9,3 %	90,7 %
Vorträge auf Tagungen	12,0 %	88,0 %
Anmeldung zum Patent	50,2 %	49,8 %
Know-How-Verträge	46,4 %	53,6 %
Verkauf von Erfindungen	70,8 %	29,2 %
Vergabe von Lizenzen	70,8 %	29,2 %

Bei weitem kommt der Veröffentlichung der Ergebnisse in Zeitschriften oder durch Vorträge auf Tagungen die höchste Bedeutung zu. Die hierdurch erreichbare Profilierung in der scientific community ist für die Hochschullehrer von herausragender Bedeutung. Die Anmeldung zum Patent und die Vergabe von Lizenzen spielt im Vergleich hierzu nur eine untergeordnete Rolle.

Ist die Erfindung einmal in einer Zeitschrift oder auf einer Tagung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, sei es unmittelbar, sei es in der Gestalt einer allgemeinen Beschreibung, bei der die Erfindung als das Ergebnis folgerichtiger Weiterentwicklung des Bekannten dargestellt wird, so ist sie nicht mehr patentierbar. Patenthindernd kann sich ferner bereits die Veröffentlichung von Grundlagenkenntnissen auswirken. Der Hochschullehrer liefert hierdurch selbst entweder die neuheitsschädliche Vorveröffentlichung oder den Beweis mangelnder Erfindungshöhe.

²⁸⁶ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 63

Nach einer Veröffentlichung ist eine Verwertung der Erfindung kaum mehr möglich, da das Wissen mittlerweile bereits Dritten zugänglich gemacht worden ist und keine Vorrangstellung mehr verschaffen kann. Trotz der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen ist Hochschullehren die Veröffentlichung und damit verbundene Profilierung in der scientific community wichtiger als die Vorteile einer Patentanmeldung. Auch die vom BMBF durchgeführte Studie²⁸⁷ kam zu dem Ergebnis, daß pekuniäre Interessen selten einen Anreiz für Patentaktivitäten der Hochschullehrer darstellen und nur eine untergeordnete Rolle spielen.

§ 42 ArbNErfG wurde in das ArbNErfG aufgenommen mit dem Ziel, durch die Sonderstellung der Hochschullehrer die Forschung anzuregen. Dies war u. a. auch von der Vorstellung getragen, daß ein Hochschullehrer, der die Möglichkeit hat durch die freie Verwertung seiner Forschungsergebnisse finanzielle Einkünfte zu erlangen, an seinem Lehrstuhl die Forschung vorantreibt und verstärkt Erfindungen einer Verwertung zuführt. Diese Intention hat sich jedoch in der Praxis nur bedingt bewahrheitet.

Stärker als die finanziellen Anreize aus einer erfolgreichen Verwertung sind die Vorteile einer Ansehenssteigerung in der scientific community durch Publikationen. Der Vorrang von Veröffentlichungen gegenüber der Betreibung von Schutzrechtsarbeit ergibt sich jedoch bereits aus dem Berufsziel des Hochschullehrers, welches auf eine zweckneutrale Kenntnisk Gewinnung, nicht jedoch auf Verwertungsfragen gerichtet ist. Hinzu kommt, daß sich für Hochschullehrer, welche nicht am Markt arbeiten, die Verwertbarkeit und Erkennbarkeit von Erfindungen schwierig gestaltet. Eine Veröffentlichung liegt ihnen daher oftmals näher als eine Patentierung.

²⁸⁷ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer

3. Anreize des Hochschullehrerprivilegs

Die Anreize des Hochschullehrerprivilegs werden von den Hochschullehrern unterschiedlich eingeschätzt.

- **Meinung der Hochschullehrer zu den Anreizen des Hochschullehrerprivilegs²⁸⁸**

	Patentaktive Hochschullehrer		Hochschullehrer mit patentfähigen FuE-Ergebnissen	
	Ja %	Nein %	Ja %	Nein %
Das Hochschullehrerprivileg ist Anreiz für				
<i>Patentierung und Verwertung der Ergebnisse</i>	64,0	36,0	53,6	46,4
<i>verstärktes Betreiben freier Forschung</i>	47,6	52,4	43,1	56,9

Für 64 % der patentaktiven Hochschullehrer und für 53,6% der nicht-patentaktiven Hochschullehrer mit patentfähigen FuE-Ergebnissen stellt das Hochschullehrerprivileg einen Anreiz für die Patentierung und Verwertung der Ergebnisse dar. Der Unterschied von rd. 10 %, zwischen beiden Personengruppen spricht dafür, daß § 42 ArbNErfG für die Hochschullehrer, welche tatsächlich Schutzrechtsarbeit betreiben, eine höhere Anreizwirkung entfaltet und mitursächlich für eine Patentierung war. Der Stellenwert des § 42 ArbNErfG steigt bei den Hochschullehrern, welche tatsächlich an den Vorteilen des Hochschullehrerprivilegs partizipieren.

Für 47,6 % bzw. 43,1% der Hochschullehrer ist § 42 ArbNErfG ein Anreiz für ein verstärktes Betreiben von freier Forschung. Im Vergleich zu der Anreizwirkung bzgl. der Patentierung und Verwertung von FuE-Ergebnissen, ist die innovationsfördernde Wirkung des Hochschullehrerprivilegs im Form von verstärktem Betreiben von Forschung wesentlich geringer.

²⁸⁸ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 82

4. Wirkungen des Hochschullehrerprivilegs

Die Wirkungen des Hochschullehrerprivilegs werden von den Hochschullehrern unterschiedlich eingeschätzt.

- **Einschätzung der Hochschullehrer zu den Wirkungen des Hochschullehrerprivilegs auf die Patentierung und Verwertung „freier“ Erfindungen²⁸⁹**

	patentaktive Hochschullehrer		Hochschullehrer mit patentfähigen FuE-Ergebnissen	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Das Hochschullehrerprivileg				
<i>hat keinen Einfluß auf die Patentierung und Verwertung von Erfindungen aus der Hochschulforschung</i>	53,1	46,9	51,5	48,5
<i>führt nicht dazu, daß weniger verwertbare FuE-Ergebnisse patentiert und/oder der Wirtschaft angeboten werden als möglich bzw. wünschenswert wäre</i>	80,2	19,8	75,4	24,6

Über den Einfluß des Hochschullehrerprivilegs auf die Patentierung und Verwertung von Erfindungen aus der Hochschulforschung ist man geteilter Meinung. Etwas **mehr als die Hälfte** sowohl der patentaktiven (53,1 %) als auch der Hochschullehrer mit patentfähigen Ergebnissen (51,5 %) ist der Ansicht, daß das Hochschullehrerprivileg **keinen Einfluß** auf die Patentierung und Verwertung von Erfindungen aus der Hochschulforschung hat, etwas weniger als die Hälfte der Hochschullehrer ist der gegenteiligen Ansicht. Dieses Ergebnis ist jedoch vor dem Hintergrund, daß für **mehr als die Hälfte** (64 % der patentaktiven und 53,6 % der Hochschullehrer mit patentfähigen Ergebnissen) das Hochschullehrerprivileg **Anreiz** für die Patentierung und Verwertung der Ergebnisse ist, schwer nachvollziehbar.

Das Hochschullehrerprivileg führt jedoch nach Ansicht von mehr als $\frac{3}{4}$ der Hochschullehrer nicht dazu, daß weniger verwertbare FuE-

²⁸⁹ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 81

Ergebnissen patentiert und/oder der Wirtschaft angeboten werden als möglich bzw. wünschenswert wäre. Das Hochschullehrerprivileg wird im Verwertungs- und Patentierungsprozeß von Hochschulerfindungen nicht als hinderlich eingeschätzt.

Das Ergebnis dieser Frage ist jedoch nur unter Vorbehalt eingeschränkt verwertbar, da die Frage als suggestiv anzusehen ist. Die Antworten wurden von patentaktiven und patentfähigen Hochschullehrern gegeben, d. h. von den Hochschullehrern, welche die Möglichkeit haben die Vorteile des § 42 ArbNErfG in Anspruch zu nehmen. Eine Einschätzung des Hochschullehrerprivilegs als negativ war von dem befragten Personenkreis nicht zu erwarten.

5. Stellenwert des Hochschullehrerprivilegs

Die Mehrheit der in der Studie von Herrn Cohausz²⁹⁰ befragten Hochschullehrer würde einer aktiven Patentarbeit durch ihre Hochschule positiv gegenüberstehen und schätzt den Stellenwert des Hochschullehrerprivilegs nicht besonders hoch ein.

Sollte die Hochschule eine professionelle Patentverwertungsunterstützung anbieten und eine entsprechende Erfindervergütung sowie der Rückfluß von Verwertungserlösen in künftige Forschungsarbeiten sichergestellt sein, so würden die Hochschullehrer nach eigener Einschätzung auch mit der Rolle des Dienstfinders nach dem ArbNErfG zu recht kommen können²⁹¹.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß ein Großteil der Hochschullehrer bereit wären, gegen einen angemessenen finanziellen Ausgleich auf ihre privilegierte Stellung zu verzichten.

²⁹⁰ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 128, 129

²⁹¹ ebenso Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 129

II. Patentierungsgründe und Patentierungshindernisse

1. Motive für das Betreiben von Patentarbeit

Die Beweggründe, welche die Hochschullehrer zur Patentierung ihrer Forschungsergebnisse veranlassen, sind unterschiedlicher Natur.

- **Motive für die Patentierung bei Vorliegen patentfähiger Ergebnisse aus Sicht der Hochschullehrer²⁹²**

Gründe für Patentierung	Patentwillige Hochschullehrer (19 %)
➤ Interesse an wirtschaftlicher Verwertung	89 %
➤ Akquisition Drittmittel Industrie	63 %
➤ Bestätigung des gesellschaftlichen Nutzens	54 %
➤ Schutz des Wissens gegen Dritte	52 %
➤ Profilierung als Wissenschaftler	46 %
➤ Akquisition öffentlicher Drittmittel	46 %
➤ Aussicht auf zusätzliche Einnahme	37 %

Auch im Rahmen der BMBF Studie „Patentwesen an Hochschulen“ wurden Hochschullehrer zur Bedeutung von Schutzrechten befragt²⁹³. Es ergaben sich ähnliche Ergebnisse²⁹⁴ wie in der Studie von Herrn Cohausz.

²⁹² Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 99

²⁹³ Im Rahmen der Studie wurden Gespräche mit 63 Wissenschaftlern, sowie Experten von 9 Hochschulleitungen -und verwaltungen und 13 Unternehmen geführt, um deren Erfahrungen mit der Entwicklung, dem Schutz und der Verwertung von Erfindungen aus dem Hochschulbereich zu erfassen. Die Auswahl der Gesprächspartner erfolgt auf zweierlei Art und Weise. Zum einen wurden systematisch 9 Hochschulen in Deutschland ausgesucht, an den Befragungen durchgeführt wurden. Zum anderen wurde im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme von Modellen der Patentförderung Wissenschaftler und Unternehmensvertreter befragt, die mit den jeweiligen Förderinstitutionen kooperieren (Weitere Ausführung Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 110 ff)

²⁹⁴ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 126 f

Zusammenfassend lassen sich folgende Motive für die Patentaktivitäten von Hochschullehrern feststellen:

a) eigene pekuniäre Interessen

Die finanziellen Interessen, d.h. die zusätzlichen Einnahmen aus einer erfolgreichen Verwertung stehen bei der Entscheidung über eine Patentierung der Erfindung meist nicht im Vordergrund. Es ist jedoch ein Unterschied zwischen Hochschullehrern aus den neuen und aus den alten Bundesländern festzustellen. Für Hochschullehrer aus den neuen Bundesländern stellen finanzielle Interessen häufiger den Antrieb für Patentaktivitäten dar als für Hochschullehrer aus den alten Bundesländern. Grund hierfür sind wohl die in der DDR von den Hochschulen ausbezahlten Anmeldeprämien für Patente und die Beteiligung an Verwertungsverträgen, welche wesentliche Einkommensquellen der Hochschullehrer darstellen konnten.

Als Hauptmotiv für das Betreiben von Patentarbeit wurden von den Hochschullehrern „das Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung“ genannt. Dahinter sind jedoch auch pekuniäre Interessen verborgen. Eine erfolgreiche wirtschaftliche Verwertung geht nämlich meist mit finanziellen Einkünften einher.

b) nicht pekuniäre Interessen

Einige Hochschullehrer sehen in der Patentierung ihrer Forschungsergebnisse eine Bestätigung ihres gesellschaftlichen Nutzens und einen Schutz des Wissens gegen Dritte. Auch die Neugierde auf den Ablauf des Patentierungsprozesses wurde als Antrieb für die Durchführung einer Patentanmeldung genannt.

c) *Akquisition von Drittmitteln*

Bei der Einwerbung von Drittmitteln aus der Industrie oder bei der Vergabe öffentlicher Forschungsgelder spielen Patentaktivitäten eine zunehmende Rolle. Die Einwerbung von Drittmitteln durch die Hochschullehrer wird durch vorhandene Patente in vielen Fällen erleichtert, ebenso können auch interessante Forschungsprojekte der Industrie leichter akquiriert werden.

2. Motive gegen das Betreiben von Patentarbeit; Schwierigkeiten

a) *Allgemeine Motive gegen das Betreiben von Patentarbeit*

Es existieren zahlreiche Hinderungsgründe, welche die Hochschullehrer von dem Betreiben von Schutzrechtsarbeit abhalten.

- **Motive gegen die Patentierung bei Vorliegen patentfähiger Ergebnisse²⁹⁵ aus Sicht der Hochschullehrer**

Gründe gegen Patentierung	Nicht Patentarbeit betreibende Hochschullehrer bei Vorliegen patentfähiger Ergebnisse (23 %)
➤ zu bürokratisch und zu zeitaufwendig	87 %
➤ zu teuer	75 %
➤ Vorrang von Veröffentlichungen	71 %
➤ Keine Bedeutung für wissenschaftliche Reputation	46 %
➤ Keine Bedeutung für FuE-Aktivitäten	21 %
➤ Schlechte Erfahrungen	21 %

Auch im Rahmen der Studie „Patentwesen an Hochschulen“ wurden Hochschullehrer zu den Hinderungsgründen bzgl. des Betriebens von

²⁹⁵ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 99

Schutzrechtsarbeit²⁹⁶ befragt. Nach beiden Befragungen lassen sich folgende Hinderungsgründe feststellen:

aa) Zeit- und Arbeitsaufwand für Patentarbeit

Die meisten Hochschullehrer (87 %) schrecken vor dem bürokratischen und zeitaufwendigen Patentverfahren zurück. Die Hochschullehrer haben i.d.R. wenig Lust und Zeit sich um derartige bürokratische Dinge neben ihrer beruflichen Tätigkeit zu kümmern. Sie sind mit ihrer hauptberuflichen Tätigkeit voll ausgelastet.

Das Prozedere einer Patentanmeldung erscheint den Hochschullehrern, insbesondere in Anbetracht der Unsicherheit einer späteren erfolgreichen Verwertung, zu aufwendig und zu risikoträchtig. Vor allem für auf dem Gebiet der Patentarbeit unerfahrene Hochschullehrer ist die Einarbeitung in die Schutzrechtsarbeit mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden.

Ferner gestaltet sich bei öffentlich finanzierten Drittmittelprojekten die Einholung der notwendigen Genehmigungen bei den öffentlichen Stellen oft kompliziert.

bb) finanzielles Risiko

Die Patentanmeldung, -erteilung, -aufrechterhaltung und -verteidigung ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Die so entstehenden Kosten, welche von den Hochschullehrern im voraus privat zu finanzieren sind, stellen für einen Großteil (75 %) der Hochschullehrer einen Hinderungsgrund für das Betreiben von Patentarbeit dar.

Erfindungsrechte werden von den Hochschullehrern z.T. mit oder ohne Entgelt Unternehmen überlassen, um so die Verfahrenskosten der Pa-

²⁹⁶ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 126

tentanmeldung und den zeitlichen Aufwand zum eigenen Betreiben einzusparen²⁹⁷.

Fehlende finanzielle Mittel führen häufig schon zum Verzicht auf eine Hinterlegung von Ursprungsanmeldungen in Deutschland, spätestens aber bei der Weiterverfolgung im internationalen Bereich wird das Verfahren abgebrochen, wenn nicht innerhalb des Prioritätsjahres assistierende Firmenpartner gefunden werden.

Die geringe finanzielle Risikobereitschaft zeigt sich auch in der niedrigen Anmeldequote von Erfindungen der Hochschullehrer beim europäischen Patentamt. Die Gesamtkosten für eine Anmeldung beim europäischen Patentamt sind wesentlich höher als die beim Deutschen Patent- und Markenamt (siehe Teil 3, A I 1 aa, bb). Eine Anmeldung beim EPA birgt ein erheblich höheres finanzielles Risiko und erfolgt daher wesentlich seltener.

Vielfach kommt es nicht zu einer Patenterteilung. Dies gründet zum einen in dem finanziellen Aufwand und zum anderen ist der Hochschullehrer oftmals nicht zur Übernahme der Prüfungskosten aus dem Grund bereit, weil ein erteiltes Patent für ihn als Privatperson wertlos ist, da er im Streitfall eine rechtliche Auseinandersetzung mit einem potenten Unternehmen, das das Patent bricht, nicht finanzieren kann.

Der Finanzierungsfrage kommt entscheidende Bedeutung zu. Nur wenige Hochschullehrer sind grundsätzlich bereit im Hinblick auf die Ungewißheit einer späteren erfolgreichen Verwertung private Investitionen zu tätigen. Abgesehen von den Patentanmeldungs-, Erhaltungs- und Verteidigungskosten ist in den meisten Fällen noch eine kostspielige Weiterentwicklung der Erfindung zum Prototyp notwendig. Auch diese Kosten müssen von dem Hochschullehrer vorfinanziert werden. Oftmals liegt eine lange Zeitspanne zwischen diesen Investitionen und den Einnahmen aus einer Verwertung der Erfindung, falls dem Hochschullehrer überhaupt eine Verwertung der Erfindung gelingt.

²⁹⁷ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 24

cc) Bedeutungslosigkeit für Reputation als Wissenschaftler und berufliche Laufbahn

Durch eine Veröffentlichung der Erfindung, gleich welcher Art, wird eine spätere Patentanmeldung vereitelt. Den meisten Hochschullehrern scheint dennoch eine Veröffentlichung ihrer Ergebnisse und damit eine Profilierung in der scientific community wichtiger als die Anmeldung zum Patent zu sein.

Für knapp 90 % der Hochschullehrer kommen Veröffentlichungen und Vorträgen auf Tagungen eine mittlere bis hohe Bedeutung zu, während dies für die Anmeldung zum Patent nur für knapp die Hälfte zutrifft²⁹⁸. Für 71 % der Hochschullehrer haben daher Veröffentlichungen Vorrang vor Patentierungen.

Patente haben aus Sicht von 46 % der Hochschullehrer keine entscheidende Bedeutung für die wissenschaftliche Reputation und für 21 % keine Bedeutung für weitere FuE-Aktivitäten.

Ein gutes Ansehen in der scientific community bringt hingegen für den Hochschullehrer viele Vorteile mit sich, wie z. B. die erleichterte Einwerbung von Drittmitteln, Akquise von interessanten Forschungsaufträgen, Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen bedeutenden Wissenschaftlern etc. All dies wirkt für die meisten Hochschullehrer verlockender als eventuelle (spätere) finanzielle Einnahmen aus einer Erfindungsverwertung.

Publikationen sind auch bei weitem für ein Habilitations –und Berufungsverfahren wichtiger als Patente, welche hierbei so gut wie keine Beachtung finden. Im Hinblick auf die berufliche Karriere, Mitarbeit bei wichtigen Projekten etc. sind fast ausschließlich Publikationen von Bedeutung. Langfristig gesehen erscheint vielen Hochschullehrern daher eine Publikation ihrer Ergebnisse zuträglicher als eine Patentanmeldung.

²⁹⁸ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 63

Auch für die Vergabe universitätseigener Mittel oder im sonstigen Umgang mit der Hochschulverwaltung sind Patente ohne Einfluß.

Der Vorrang von Veröffentlichungen gegenüber der Betreibung von Schutzrechtsarbeit ergibt sich bereits aus dem Berufsziel des Hochschullehrers, welches auf eine zweckneutrale Kenntniserwerb, nicht jedoch auf Verwertungsfragen gerichtet ist. Die Verwertbarkeit und Erkennbarkeit von Erfindungen gestaltet sich für Hochschullehrer schwierig, da diese nicht in Unternehmen und mithin nicht am Markt arbeiten, sondern in der Hochschule. Die Hochschullehrer kennen oftmals die Verwertungsmöglichkeiten ihrer Erfindungen nicht, mit der Folge, daß ihnen eine Veröffentlichung näher liegt als eine Patentierung.

dd) schlechte Erfahrungen bei der Verwertung

Viele Hochschullehrer haben bei der Patentierung und Verwertung ihrer Erfindung, insbesondere bei der Suche nach Lizenznehmern schlechte Erfahrungen gemacht, so daß sie das Interesse an einem Betreiben von Schutzrechtsarbeit verloren haben.

b) Probleme bei Patentierung

Ein Grund für das Nichtbetreiben von Patentarbeit ist die Konfrontation des Hochschullehrers mit erheblichen Problemen bei der Patentierung.

- **Probleme bei der Patentierung**

Probleme bei der Patentierung für patentaktive Hochschullehrer²⁹⁹		55,2 % (101)
Finanzierung der Patentanmeldung	79,4 %	
Durchführung einer Patentanmeldung	60,8 %	
Durchführung von Patentrecherchen	45,4 %	
Bewertung der Patentierfähigkeit	39,2 %	
Einschätzung des Verwertungspotentials	41,2 %	
Keine Probleme bei der Patentierung (patentaktive Hochschullehrer)		44,8 % (82)
Probleme bei der Patentierung für nicht patentaktive Hochschullehrer³⁰⁰		
Finanzierung einer Patentanmeldung		75 %
Durchführung einer Patentanmeldung		75 %
Bewertung der Patentfähigkeit der FuE-Ergebnisse		68,8 %
Durchführung von Patentrecherchen		62,5 %
Einschätzung des Verwertungspotentials		62,5 %

Bei der Patentierung der Erfindung ist der Hochschullehrer zumeist auf sich selbst gestellt. Mehr als die Hälfte der Hochschullehrer haben Probleme bei der Patentierung ihrer Ergebnisse.

Bereits die Bewertung der Patentierfähigkeit ihrer Arbeitsergebnisse stellt sich für die Hochschullehrer problematisch dar. Die weit verbreitete Uninformiertheit unter Wissenschaftlern über die Voraussetzungen einer Patentierung führt dazu, daß Wissenschaftler z. T. erst durch Informationen von außen, d.h. über Beiträge in den Medien zu patentierten Erfindungen, die das Umfeld der eigenen wissenschaftlichen Arbeit behandeln, Diskussionen mit erfahrenen Fachkollegen, dem Austausch mit Industrieforschern anlässlich wissenschaftlicher Veranstaltungen oder auch entsprechender Einflüsse, von der Patentierfähigkeit ihrer Ergeb-

²⁹⁹ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 100

³⁰⁰ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 102

nisse erfahren³⁰¹. Vielen Hochschullehrern ist nicht nur unbekannt, sondern auch schwer mit wissenschaftlichen Wertvorstellungen vereinbar, daß die vorteilhafte Kombination an sich bekannter Erfindungen wiederum zu einer patentfähigen Erfindung führen kann.

Die Hochschullehrer überschätzen oft die Anforderungen an die Erfindungshöhe; während sie das Neuheitskriterium oftmals unterschätzen. Es ist noch immer nicht flächendeckend bekannt, daß die eigene Veröffentlichung neuheitsschädlich im Sinne des Patentgesetzes wirkt³⁰². Die Anforderungen an die Erfindungshöhe werden als sehr hoch erachtet. Unter Erfindungen werden fälschlicherweise oft nur wesentliche Konstruktions- und Forschungsergebnisse verstanden. Das Europäische Patentamt hat aber die Anforderungen an die erfinderische Tätigkeit herabgesetzt. Oft reichen schon kleine Verbesserungen an einem Produkt oder Verfahren aus, um eine patentierbare Erfindung anzunehmen. Auch beim Deutschen Patent- und Markenamt wird eine „mildere“ Prüfung durchgeführt³⁰³.

Ferner sieht sich der Hochschullehrer zur Bewertung der FuE-Ergebnisse, der Durchführung von Patentrecherchen und der Einschätzung des Verwertungspotentials häufig nicht in der Lage. Aufgrund nicht ausreichender Erfahrung und Marktkenntnis kann der Hochschullehrer die Neuheit und das Verwertungspotential seiner Erfindung schwer abschätzen. Die Hochschullehrer arbeiten nicht in Unternehmen und mithin nicht am Markt, sondern in der Hochschule. Sie können daher die Verwertbarkeit ihrer Erfindungen schwer einschätzen.

³⁰¹ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 115

³⁰² Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 116

³⁰³ Cohausz in Dokumentation der Ergebnisse des Fachsymposiums Hochschulen und Patente im Rahmen des BMBF-Projektes, INPAT- Integration des Patentwesens in die ingenieur- und naturwissenschaftliche Hochschulausbildung, S. 35

Als entscheidender Hemmfaktor stellt sich die Finanzierung und die Durchführung der Patentanmeldung dar. Nur ein Teil der Hochschullehrer ist bereit, die nicht unerheblichen Kosten für eine Patentanmeldung zu übernehmen, insbesondere wenn eine spätere Verwertung nicht sicher erscheint. In den meisten Fällen ist es darüber hinaus empfehlenswert, die Patentanmeldung fachmännisch, von einem Patentanwalt durchführen zu lassen. Durch die Inanspruchnahme eines Patentanwaltes werden die Kosten einer Patentanmeldung zusätzlich beträchtlich in die Höhe getrieben. Zur Investition höherer Beträge aus dem Privatvermögen sind jedoch viele Hochschullehrer nicht bereit.

Der Hochschullehrer besitzt meist nicht die Erfahrung bzw. die Kenntnis des Prozederes einer Patentanmeldung. Die Fremdheit der Materie hält viele Hochschullehrer hiervon ab. Dies ist auch eine Erklärung für die Entwicklung, daß an den Hochschulen lediglich ein kleiner Kreis von Hochschullehrern existiert, welcher jedoch einen Großteil der Erfindungen anmeldet. Ist das Prozedere der Schutzrechtsarbeit einmal bekannt und vertraut, so scheint es nicht mehr abzuschrecken, sondern vielmehr zu weiteren Patentanmeldungen zu ermutigen.

c) Probleme bei Verwertung

Neben den Problemen bei der Patentierung sehen sich mehr als die Hälfte der Hochschullehrer ferner mit erheblichen Problemen bei der Verwertung konfrontiert. Als derartige Probleme sind anzusehen:

• **Probleme bei der Verwertung**³⁰⁴

Probleme bei der Verwertung für patentaktive Hochschullehrer	50,6 % (86)	
Finden eines Unternehmens für Weiterentwicklung	79,5 %	
Weiterentwicklung der Erfindung aus eigenen Mitteln	77,1 %	
Finden eines Unternehmens zur Übernahme der Patentanmeldung	71,1 %	
Finden eines Unternehmens für Kauf der Erfindung/Patente	68,4 %	
Finden eines Unternehmens für Lizenznahme	76,5 %	
Finden eines Unternehmens für Know-How-Vertrag	66,3 %	
Keine Probleme bei der Verwertung	49,4 % (84)	
Probleme bei der Verwertung für nicht patentaktive Hochschullehrer		
Weiterentwicklung der Erfindung aus eigenen Mitteln	70 %	
Finden eines Unternehmens zur Übernahme der Patentanmeldung	70 %	
Finden eines Unternehmens für den Abschluß eines Know-How-Vertrages	70 %	
Finden eines Unternehmens zur Weiterentwicklung bis zum Prototyp	66,7 %	
Finden eines Unternehmens zur Lizenznahme	60 %	
Finden eines Unternehmens für den Kauf der Erfindungen bzw. Patente	60 %	

Das eigentliche Problem des Transfers von Hochschullehrererfindungen liegt in den erheblichen Schwierigkeiten bei der Verwertung. Eines der zentralen Probleme der Verwertung besteht darin, daß zwischen dem Entwicklungsstadium, bis zu dem eine Erfindung in einem Hochschulinstitut betrieben wird und dem Stadium, in dem bei einem Unternehmen Interesse für diese Erfindung geweckt werden kann, eine beträchtliche Lücke klafft.

³⁰⁴ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 100ff

Um diese Lücke zu schließen, sind u. U. beträchtliche Investitionen (Bau von Prototypen, Funktionsmodellen) notwendig. Hochschulerfindungen sind oft aus Grundlagenforschung entstanden und daher weiterentwicklungsbedürftig. Die Weiterentwicklung der Erfindung aus eigenen Mitteln oder das Finden eines Unternehmens zur Weiterentwicklung gestaltet sich für viele Hochschullehrer schwierig. Auch bei der Verwertung der Erfindung stellt die Finanzierung daher einen entscheidenden Problem- punkt dar.

Weitere Schwierigkeiten haben die Hochschullehrer beim Finden eines Unternehmens zur Patentanmeldung, für den Abschluß eines Know-How-Vertrages, zur Weiterentwicklung bis zu Prototyp, zur Lizenznahme und für den Kauf der Erfindungen bzw. Patente. Da die Hochschullehrer nicht in Unternehmen, respektive am Markt, sondern in der Hochschule tätig sind, gestaltet sich die Erkennbarkeit der Verwertungsmöglichkeiten ihrer Erfindungen und somit das Auffinden eines Vertragspartners schwierig.

Viele Hochschullehrer schätzen insbesondere das Finden eines Unternehmens zur Lizenznahme für Erfindungen aus nicht-industriefinanzierten Forschungsprojekten als problematisch ein. Dies hat wohl seinen Grund u. a. darin, daß der Forschungsbedarf eines Unternehmens üblicherweise vom Markt her determiniert wird. Es bedarf eines sehr frühzeitigen Kontaktes zu den Hochschullehrern, damit diese das Unternehmensproblem verstehen und das Unternehmen auf die Entwicklung Einfluß nehmen kann.

Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Entwicklung, die ein Wissenschaftler extern und ohne vorherigen Kontakt zum Unternehmen gemacht hat, in das Raster eines Unternehmens paßt, ist sehr gering. Nur in diesem Fall kommt jedoch eine Lizenznahme in Betracht. Entsteht eine Erfindung nicht in einem von einem Unternehmen beeinflussten Forschungsprojekt, so gestaltet sich das Finden eines Unternehmens zur Lizenznahme schwierig.

Die Erfahrungen von Wissenschaftlern, welche für ein eigenes Patent einen Lizenznehmer suchen oder gesucht haben, sind außergewöhnlich schlecht. Weniger als 1/6 der Hochschullehrer gelang eine erfolgreiche Lizenzvergabe. Dabei bestand in mehr als der Hälfte der Fälle ein Abtretungsverhältnis im Hinblick auf die Schutzrechte³⁰⁵. Aufgrund dieser schlechten Erfahrungen mit der Verwertungsstrategie „Lizenzvergabe“ präferieren die Hochschullehrer die Transferform der Unternehmenskooperation.

Grundsätzlich stehen dem Hochschullehrer für freie Erfindungen zwei Wege zur Verwertungsanbahnung zur Verfügung:

- Die eigene Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen und die nachfolgende Suche nach potentiellen Lizenznehmern
- Die direkte Kontaktaufnahme zu Unternehmen ohne vorherige Schutzrechtsanmeldung mit dem Ziel, Hilfestellung schon bei der Hinterlegung der Schutzrechtsanmeldung zu erlangen.

Die Hochschullehrer stehen vor der Frage, ob sie das notwendige Schutzrechtsverfahren selbst betreiben sollen oder aber durch frühzeitige Kontaktaufnahme zu interessierten Unternehmen die Übernahme der Rechte durch ein Unternehmen erreichen sollen, so daß das Schutzrechtsverfahren durch das Unternehmen und auf dessen Kosten betrieben wird. Wie die Ergebnisse der Studie „Patentwesen an Hochschulen“ ergeben, wird der Weg der direkten Kontaktaufnahme präferiert³⁰⁶. Dies zeigt wiederum die geringe Bereitschaft der Hochschullehrer zu finanziellen Investitionen und Übernahme des Verwertungsrisikos.

Es ist zum Teil üblich, daß Hochschullehrer ihre Erfindungsrechte mit oder ohne Entgelt Unternehmen überlassen, um die Verfahrenskosten der Patentanmeldung und den zeitlichen Aufwand zur eigenen Verfol-

³⁰⁵ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 123

³⁰⁶ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 122

gung einzusparen³⁰⁷. Obwohl den Hochschullehrern ihre ungünstige Verhandlungsposition bewußt ist, empfinden nur wenige die üblicherweise eher geringe Vergütung in Kooperationsverträgen als unfair. Sie sei nach Ansicht der Hochschullehrer legitim, da das Unternehmen die Kosten der Anmeldung und das gesamte Risiko der Markteinführung übernimmt und das Verwertungspotential der Entwicklungen absehbar gering ist³⁰⁸.

Oftmals bedarf es jedoch gar keiner Überlassung der Rechte, da die Wissenschaftler bereits mangels Vertraulichkeitsabrede und mangelnder Prioritätsanmeldung dem Unternehmen all das mitgeteilt haben, was es zur Nutzung der Erfindung benötigt.

³⁰⁷ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 121 ff

³⁰⁸ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 121

C) Das Hochschullehrerprivileg aus Sicht der Hochschulen

I. Patentanmeldungen durch Hochschulen

Nur eine sehr geringe Anzahl von Patenten wird von den Hochschulen selbst angemeldet (ca. 5 %) ³⁰⁹. Einige Hochschulen haben kein einziges Patent zur Anmeldung gebracht ³¹⁰. Die den Hochschulen angezeigten Diensterfindungen werden i. d. R. ohne Prüfung freigegeben. Das Hochschullehrerprivileg ist für die Hochschulen zur Zeit nicht von großer Bedeutung, da die getätigten Erfindungen aus verschiedenen Gründen ohnehin - unabhängig, ob von Arbeitnehmererfindern oder Hochschullehrer - größtenteils ohne Prüfung freigegeben werden.

II. Motive der Hochschulen für und gegen das Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit

1. Motive gegen das Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit

Die schwache Schutzrechtsarbeit durch die Hochschulen ist auf zahlreiche Probleme und Schwierigkeiten zurückzuführen.

- **Gründe aus Sicht der Hochschulen in Zukunft keine aktivere Rolle in der Schutzrechtsarbeit zu übernehmen sind u.a.** ³¹¹

- den Hochschulen mangelt es an geschultem Personal, Know-how und der nötigen Infrastruktur zum Betreiben von Schutzrechtsarbeit
- fehlende finanzielle Mittel zur Patentierung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Verwertung
- Aufwand höher als der Ertrag

³⁰⁹ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 28

³¹⁰ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 123

³¹¹ siehe z. T. Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 125

Die Hemmnisse und Hinderungsgründe für eine verstärkte Betreibung von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschulen lassen sich wie folgt klassifizieren:

a) fehlendes Personal, Know-how, Infrastruktur

Die bestehenden eigenen Einrichtungen der Hochschulverwaltungen sind aufgrund fehlenden Personals, Know-how und Infrastruktur nicht geeignet und fähig, Patentarbeit in größerem Umfang zu betreiben.

Die Erfindungsmeldungen gelangen bei einigen Hochschulen zu Verwaltungsangestellten, welche keinerlei technisches Wissen besitzen und mit ihrer regulären Arbeit bereits ausgelastet sind. Aufgrund fehlender technischer Sachkenntnisse ist ihnen eine Bewertung und Entscheidung über eine Inanspruchnahme der Erfindungen nicht möglich. Die Erfindungen werden daher ungeprüft freigegeben. Als entscheidender Grund für das Unterlassen von Patentarbeit ist demnach ein Mangel an Personal anzusehen, welches in der Lage ist, die Erfindung zu bewerten und die Schutzrechtsarbeit zu übernehmen. Das vorhandene Personal ist mit seinen bestehenden Aufgabenbereichen ausgelastet und hat bereits aus zeitlichen Gründen, nicht die Möglichkeit, sich intensiver mit der Schutzrechtsarbeit zu beschäftigen.

Die bestehenden Fördereinrichtungen, welche im übrigen vorwiegend auf Erfindungen freier Erfinder und nur in untergeordneter Weise auf Dienstervfindungen der Hochschulen ausgerichtet sind, werden selten von den Hochschulen in Anspruch genommen. Es mangelt der Hochschule an qualifiziertem Personal, welches Kenntnis von den Einrichtungen und deren Leistungen hat und den Kontakt zu diesen herstellen kann.

Im Falle einer intensiveren Schutzrechtsarbeit an Hochschulen müsste zusätzliches Personal mit dem entsprechenden Know-how eingestellt werden und die nötige Infrastruktur geschaffen werden. Mit den vorhan-

denen Einrichtungen ist es den Hochschulen nicht möglich, Patentarbeit in größerem Umfang zu betreiben.

b) fehlende finanzielle Mittel

Für die Einstellung weiteren Personals und die Schaffung der nötigen Infrastruktur für ein aktives Betreiben von Patentarbeit fehlen den Hochschulen die nötigen finanziellen Mittel. Ebenso sind die Kosten für Patentanmeldungen, -aufrechterhaltung und -verteidigung sowie die Weiterentwicklung der Erfindungen mit den vorhandenen Geldern nicht zu bewältigen.

Hinzukommen die Ausgaben für Arbeitnehmererfindervergütungen, welche nach unbeschränkter Inanspruchnahme an die Arbeitnehmererfinder zu zahlen sind. Grundsätzliche Voraussetzung einer verstärkten Schutzrechtsarbeit ist, daß die Hochschulen vermehrt die Erfindungen ihrer Arbeitnehmer in Anspruch nehmen und nicht weiterhin freigeben. Eine unbeschränkte Inanspruchnahme löst jedoch gem. §§ 9, 10 ArbNErfG eine Vergütungspflicht aus. Desweiteren ist die Hochschule im Fall einer Inanspruchnahme zur Anmeldung der Erfindung im Inland verpflichtet (gem. § 13 ArbNErfG), was zusätzlich entsprechende Anmeldekosten nachsichzieht.

Aufgrund fehlender Finanzmittel sehen sich die Hochschulen zur Zeit ohnehin nicht in der Lage, Patentarbeit in größerem Umfang zu betreiben, so daß sich das Hochschullehrerprivileg nicht entscheidend auswirkt. Die Erfindungen werden freigegeben.

In dem Globalhaushalt gibt es bisher keinen eigenen Topf für Patentausgaben. Zur Zeit werden allgemeine Haushaltsmittel für die Patentpolitik eingesetzt. Die bestehenden Vorschriften der Haushaltsordnungen würden jedoch genügend Freiraum bieten, in den Haushaltssystematiken der Länder entsprechende Titelgruppen einzurichten, die den Hochschulen die zweckdienliche Bewirtschaftung von Ausgaben und Einnahmen im Bereich der Patentverwertung ermöglichen könnten.

c) unzureichende Erfindungen

Als Hemmnis, für eine aktive Betreuung von Schutzrechtsarbeit geben die Hochschulen ferner an, daß aufgrund des Hochschullehrerprivilegs die qualitativ hochwertigen Erfindungen der Hochschullehrer (ohne entsprechende Vereinbarung) der Hochschule nicht zur Verfügung stehen und nur Patentarbeit mit den weniger lukrativen Erfindungen der Arbeitnehmererfinder betrieben werden könnte. Hinzu kommt, daß die Rechte an zahlreichen Erfindungen aus Hochschulforschungsprojekten den Drittmittel- bzw. Auftraggebern zustehen und die Hochschule hierauf kein Zugriffsrecht hat.

Das Hochschullehrerprivileg selbst ist jedoch nicht als unüberwindbares Hindernis anzusehen, da die Hochschullehrer im Falle des Betreibens von Patentarbeit durch die Hochschule vielfach bereit wären, gegen eine angemessene Vergütung oder Erlösbeteiligung ihre Erfindungsrechte an die Hochschule abzutreten. Im Falle des Vorhandenseins der nötigen finanziellen, sachlichen und personellen Mittel zum Betreiben von Schutzrechtsarbeit stellt das Hochschullehrerprivileg wohl kein entscheidendes Hindernis für das Betreiben von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschule dar.

Aufgrund des Hochschullehrerprivilegs gestaltet sich jedoch der einheitliche Rechtserwerb an Erfindungen durch die Hochschulen problematisch, da in den meisten *Hochschulprojekten nicht-privilegierte Mitarbeiter* (Möglichkeit des Rechtserwerbs durch Inanspruchnahme) mit *privilegierten Mitarbeitern* (keine Zugriffsmöglichkeit aufgrund § 42 ArbNErfG) zusammenarbeiten und zwischen diesen **Erfindergemeinschaften** entstehen.

Durch eine Privilegierung bzw. Nicht-Privilegierung einzelner Miterfinder ist aufgrund differierender Verwertungszuständigkeiten eine einheitliche Verwertung nur möglich, wenn auf freiwilliger Basis ein Konsens mit den privilegierten Personen gefunden wird. Es ist jedoch grundsätzlich von Bedeutung, daß der Forschungszusammenhang auch mit einem Ver-

wertungszusammenhang korreliert und umgekehrt, daß die Verwertung nicht die Forschungszusammenhänge zerreit.

Erfindungen im Hochschulbereich erwachsen aus der Erforschung und Entwicklung einer Technologie, an welcher mehrere Personen zusammenarbeiten, und sind keine hiervon zu trennenden, isolierten Erscheinungen. Der Erfindungsproze ist nicht durch individuelle Leistungen gekennzeichnet, sondern durch gruppendedynamische, interdisziplinäre und interaktive Gemeinschaftsarbeit³¹². Die Erfindung ist daher so gut wie in keinem Fall einer Person allein zuzuordnen, sondern fast immer mehreren (Miterfindern § 6 S. 2 PatG). Die Behandlung von Miterfindergemeinschaften gestaltet sich jedoch problematisch.

Bereits der Miterfinderbegriff ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Als Miterfinder ist nach Ansicht der Literatur anzusehen, wer in bewuter und gewollter Zusammenarbeit zur erfinderischen Lsung des gestellten Problems derart beigetragen hat, da er einen bestimmten Anteil geleistet hat. Während einige in der Literatur einen „*schpferischen bzw. erfinderischen*“ Beitrag als wesentlich ansehen, sagen sich andere von diesem unbestimmten Rechtsbegriff los. Sie verlangen vielmehr *einen „selbständigen, geistigen“* Anteil an der Erfindung oder aber *einen „besonders qualifizierten“* Beitrag³¹³.

Nach ständiger Rechtsprechung ist nur der Miterfinder, der an der Lsung der technischen Aufgabe „*schpferischen*“ Anteil hat. „Schpferisch“ wird in den Entscheidungen synonym mit den Begriffen „*wesentlich*“ und „*erfinderisch*“ verwendet³¹⁴. Leichter lät sich jedoch eine negative Abgrenzung vornehmen. Nicht Miterfinder ist, wer kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfllt³¹⁵.

³¹² Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S.31

³¹³ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S.32 mwN

³¹⁴ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S.31 mwN

³¹⁵ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S. 92 mwN

1. Mitwirkung an der Lösung des technischen Problems
2. Fremdbestimmung der Art und Weise der Tätigkeit im Detail
3. genaue Befolgung dieser Arbeitsanweisungen und
4. keine selbständige Modifikation des Arbeitsvorgangs aufgrund eigener Ideen.

Die rechtliche Behandlung von Miterfindergemeinschaften gestaltet sich problematisch. Es wird ein Lösung - soweit keine BGB-Gesellschaft zwischen der Miterfindern besteht - über die Anwendung der Regelungen der Bruchteilsgemeinschaft §§ 741 ff BGB gesucht³¹⁶. Die Bruchteilsgemeinschaft stellt eine gesetzliche Regelungsmodell für Situationen dar, bei denen es nicht kraft Vertrages – auch dies ist allerdings möglich -, sondern kraft Faktizität zur Bruchteilsgemeinschaft kommt³¹⁷. Die Regeln über die Bruchteilsgemeinschaft sind für Miterfindergemeinschaft aus Forschungsprojekten nicht sach- und interessensgerecht³¹⁸.

- Nach den Regeln der Bruchteilsgemeinschaft ist der gemeinschaftliche Gegenstand als solcher ungeteilt. Verfügungsberechtigt über diesen sind nur alle Teilhaber gemeinsam. Das gemeinsame Recht der Teilhaber ist als Teilrecht eines Jeden anzusehen. Der gemeinschaftliche Gegenstand selbst gehört weder dem einzelnen noch der Gemeinschaft. Die Bruchteilsgemeinschaft beruht auf der gemeinsamen Rechtszuständigkeit mehrerer Personen. Das Recht der zur Patentanmeldung kann daher nur gemeinsam oder mit Einwilligung der anderen Miterfinder ausgeübt werden.
- Aus den §§ 744, 745 BGB ergeben sich zum einen die Grundsätze der gemeinschaftlichen Verwaltung, aber auch die Möglichkeit der Verwaltungsbeschlüsse durch Stimmenmehrheit, die sich an der Anteilsgröße und nicht an der Zahl der Köpfe orientiert. Dies hat zur Folge, daß auch bei einer Miterfindergemeinschaft, die sich nur aus

³¹⁶ Fischer, Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes, S. 168

³¹⁷ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S. 159

³¹⁸ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S. 161; Eine interessensgerechte Lösung sollte vielmehr über Miterfinder-Vertragsabreden getroffen werden.

zwei Miterfinder, jedoch mit unterschiedlichen Anteilen zusammensetzt, der Miterfinder mit dem größerer Anteil den anderen permanent überstimmen kann.

- Gemäß § 747 S. 1 BGB kann jeder Miterfinder über seine Anteil an dem Vermögensrecht verfügen, es also an einen Dritten veräußern. Die Folge ist ein personeller Wechsel innerhalb der Erfindergemeinschaft, auf den die übrigen Miterfinder keine Einfluß nehmen können. Diese Situation kann den persönlichen Interessen der übrigen Miterfinder widersprechen.
- Jeder Teilhaber kann nach § 749 BGB jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Dies hat eine ständige Unsicherheit über den Fortbestand der Gemeinschaft zur Folge.

Der Hochschullehrer, dessen Mitarbeiter und die – gegebenenfalls die Rechte dieser Mitarbeiter übernehmende Hochschule – bildet eine Erfindergemeinschaft. Mangels anderweitiger Regelung würden die (nicht interessensgerechten) Regelungen über die Bruchteilsgemeinschaft Anwendung finden, mit der Folge, daß über das gemeinsame Recht nur von allen gemeinschaftlich verfügt werden kann. Dies gilt sowohl für die Schutzrechtsanmeldung als auch für die Lizenzvergabe.

Bei Erfindungen aus der Hochschulforschung kann die Hochschule also trotz Inanspruchnahme der Rechte ihrer Diensterfinder nicht frei über die Erfindung verfügen, sondern muß ein Agreement mit den Hochschullehrern finden. Dies kompliziert eine einheitliche Schutzrechtsarbeit durch die Hochschule und zerrißt u. U. Forschungs- und Verwertungszusammenhänge.

2. Motive der Hochschulen für ein aktives Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit

Ein verstärktes Betreiben von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschulen hat auch positive Aspekte. Als Gründe für eine aktivere Rolle in der Schutzrechtsarbeit werden von den Hochschulen gesehen³¹⁹:

a) Gewinnerwirtschaftung

Als Anreiz für eine verstärkte Patentarbeit sehen die Hochschulen insbesondere die Möglichkeit zur Gewinnerwirtschaftung an. Mit den erzielten Zusatzeinnahmen könnte sich die Hochschule Freiraum für bestimmte Bereiche verschaffen und eigenständig Projekte durchführen. Es bleibt jedoch zu beachten, daß eine Gewinnerwirtschaftung durch Betreiben von Patentarbeit, was auch das Beispiel der amerikanischen Hochschulen zeigt, erst nach einiger Anlaufzeit zu erwarten ist³²⁰.

b) Ansehenssteigerung

Als ein weiteres Motiv geben die Hochschulen die Ansehenssteigerung der Hochschule an. Im Gegensatz zu den Hochschullehrern, welche vielmehr Publikationen, und nicht Patente, als ansehenssteigernd ansehen, versprechen sich die Hochschulen selbst von der Anzahl der Patente die Schaffung einer guten Reputation, welche wiederum zur Intensivierung der Kontakte zur Wirtschaft und zur Profilschärfung in Forschung und Lehre führt.

³¹⁹ siehe auch Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, 121 ff

³²⁰ Selbst unter den für die Hochschulen vorteilhaften Rahmenbedingungen des Bayh-Dole-Act ist eine mit finanziellen Verlusten behaftete Anlaufphase von 5 – 10 Jahren einzuplanen; Rosenthal, Technology Survey of 20 Universities, in *les Nouvelles*, Journal of the Licensing Executives Society, Vol. XXV, No. 3, 1990; ebenso Indiana Corporation for Science and Technology, A study of selected University Technology Licensing Programs, Indianapolis 1990

c) volkswirtschaftlicher Nutzen

Als weiterer Grund für ein Betreiben von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschule wird die volkswirtschaftliche Notwendigkeit gesehen, Hochschulerfindungen aufgrund der öffentlichen Finanzierung einer Verwertung zuzuführen.

D) Das Hochschullehrerprivileg aus Sicht der Industrie

Trotz der sehr geringen Höhe der Drittmittel aus der Industrie im Vergleich zu den öffentlichen oder sonstigen Drittmitteln, werden mehr als die Hälfte aller Erfindungen mit Hochschulherkunft von Unternehmen zum Patent angemeldet. Bei industriefinanzierten Projekten ist auch die Anzahl der Patentanmeldungen und Erteilungsquoten bei weitem am höchsten.

Die industriefinanzierten Hochschulforschungsprojekte sind überwiegend der angewandten Forschung und Entwicklung zuzuordnen, gefolgt von anwendungsorientierter Grundlagenforschung³²¹. Die Forschungsziele sind i.d.R. auf die Verwertung in den finanzierenden Unternehmen ausgerichtet bzw. liegen in deren Interessen- und Tätigkeitsfeld.

Die Hauptmotive zur Erteilung von Forschungsaufträgen an Hochschulen durch Industrieunternehmen, die selbst über eigene FuE-Ressourcen verfügen, sind Bedarf an spezifischem Know-how, Anwendungswissen oder die Nutzung von Spezialgeräten der Institute. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur können Hochschulinstitute Forschungsleistungen oft preiswerter erstellen als die Industrie. Die Industrie profitiert in diesen Fällen von dem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Equipment einer Hochschule und spart sich entsprechende Eigenaufwendungen.

Durch die Zusammenarbeit der Unternehmen mit den Hochschulen in industriefinanzierten Forschungsprojekten und eine spätere Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern in Form von Berater-Verträgen wird Wissen in erheblichem Maße aus den Hochschule in die Industrie transferiert.

Trotz dieser für die Industrie profitablen Interessenslage sehen die meisten von der Industrieseite vorgegebenen Verträge in Deutschland, im Gegensatz zur Praxis vieler Hochschulen im Ausland, die Übertragung jeglicher Rechte an den Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit

³²¹ Reinhard, Technologietransfer in Deutschland: Stand und Reformbedarf, S. 77

dem Forschungsprojekt entstanden sind, an das Unternehmen vor. Die Hochschule erhält allenfalls ein einfaches Nutzungsrecht³²².

Durch das Hochschullehrerprivileg haben die Unternehmen ferner die Möglichkeit die Rechte an Hochschulerfindungen direkt vom Hochschullehrer selbst zu erwerben. Die Bedingungen werden aufgrund der schwachen Verhandlungsposition der Hochschullehrer meist von den Unternehmen festgelegt. Die Hochschule hingegen würde als Verhandlungspartner - bei entsprechender finanziell gesicherter Position - eine wesentlich mächtigere Position gegenüber der Industrie einnehmen können.

Obwohl den privilegierten Hochschullehrern ihre ungünstige Verhandlungsposition bewußt ist, empfinden nur wenige die allenfalls geringe Vergütung in Kooperationsverträgen als unfair. Es wird eher als faires Geben und Nehmen eingeschätzt. Die geringe Vergütung sei gerechtfertigt, da das Unternehmen hohe finanzielle Mittel bereitgestellt hat und es die Kosten der Anmeldung und das gesamte Risiko der Markteinführung übernimmt³²³.

Unternehmen können so unkompliziert und ohne großen bürokratischen Aufwand unter Ausschaltung der Hochschulen die Rechte an Hochschulerfindungen erwerben. Eine Einschaltung des (trägen) Verwaltungsapparates der Hochschule würde einen Rechtserwerb für sie wesentlich verkomplizieren, verlangsamen und u. U. auch verteuern.

Das Desinteresse der Hochschulen an einem aktiven Betreiben von Schutzrechtsarbeit und die Möglichkeit des direkten Erfindungserwerbs von einzelnen Hochschullehrern führt dazu, daß es den Unternehmen bei der derzeitigen Rechtslage möglich ist, günstig und insbesondere unkompliziert bzw. unbürokratisch Wissen aus dem Hochschulbereich zu erwerben.

³²² Sandberger, Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung, S.237f, Püttner/Mittag, Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft, S. 225 Anm. 39

³²³ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 121

E) Zusammenfassung

Bei ca. 3 % des Gesamtdeutschen Patentaufkommens ist eine Erfindungsherkunft aus der Hochschule nachweisbar. Mehr als die Hälfte der Erfindungen, welche aus der Hochschulforschung hervorgegangen sind, werden von Unternehmen zum Patent angemeldet; nur ein Drittel von Hochschullehrern. Bei diesem Drittel handelt es sich um einen kleinen Kreis von Hochschullehrern aus wenigen (patentintensiven) Fachbereichen, welcher jedoch führend Patentarbeit betreibt.

Die Intention des § 42 ArbNErfG, durch die eigene Verwertungszuständigkeit der Hochschullehrer einen Anreiz zu schaffen, verstärkt Forschung zu betreiben, ist nur bedingt eingetreten. Die Anzahl der Hochschullehrererfindungen in Forschungsvorhaben, in denen § 42 ArbNErfG uneingeschränkt zur Wirkung kommt und in solchen, in denen im Rahmen der vertraglichen Regelungen das Hochschullehrerprivileg „ausgeholt“ wurde, ist nahezu gleich hoch. Eine gesteigerte Erfindungstätigkeit der Hochschullehrer als Folge einer innovationsstimulierenden Wirkung des § 42 ArbNErfG ist nicht feststellbar.

Hinsichtlich der Anreizwirkung bzgl. des Betreibens von Schutzrechtsarbeit läßt sich darlegen, daß rd. 60 % der Hochschullehrer mit patentfähigen FuE-Ergebnissen ihre Erfindungen zum Patent anmelden und das Hochschullehrerprivileg als Anreiz für die Patentierung und Verwertung ihrer Ergebnisse ansehen. Im übrigen wird dem Hochschullehrerprivileg kein entscheidender Einfluß auf die Patentierung und Verwertung von Erfindungen aus der Hochschulforschung zugesprochen. Der Stellenwert des Hochschullehrerprivilegs wird nicht hoch eingeschätzt. Im Falle des Erhaltes einer angemessenen Erfindervergütung sowie des Rückflusses von Verwertungserlösen in künftige Forschungsarbeiten wären einige Hochschullehrer auch mit der Rolle des Dienstfinders nach ArbNErfG zufrieden.

Bei dem Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit sind die Hochschullehrer grundsätzlich auf sich selbst gestellt. Sie fühlen sich hiermit großteils sowohl in tatsächlicher als auch in finanzieller Hinsicht überfordert und sind auf Unterstützung angewiesen. Die angebotenen Unterstützungsleistungen sind aber, insbesondere im Hinblick auf die Hilfestellungen bei der Verwertung, mangelhaft und in finanzieller wie personeller Hinsicht nicht ausreichend. Es verbleiben gravierende Hemmnisse, welche eine aktivere Schutzrechtsarbeit der Hochschullehrer vereiteln.

Dies beginnt bei Schwierigkeiten bei der Bewertung der Patentierfähigkeit, Einschätzung des Verwertungspotentials, Durchführung der Patentrecherche und Patentanmeldung und endet bei der Finanzierung der Patentanmeldung. Abgesehen von fehlendem Wissen über das Prozedere des Patentverfahrens mangelt es oft bereits schon am Erkennen einer patentfähigen Erfindung.

Als Haupthindernisgrund wird von den Hochschullehrern genannt, daß die Patentarbeit zu bürokratisch und zu teuer sei. Viele Hochschullehrer haben weder Zeit noch Muse, sich neben ihrer regulären Arbeitszeit, mit der zeitaufwendigen und bürokratischen Patentierung ihrer Forschungsergebnisse zu befassen.

Als noch gewichtiger werden jedoch die hohen Kosten angesehen, welche mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und der Verwertung verbunden sind. Diese Kosten müssen von den Hochschullehrern aus ihrem Privatvermögen vorfinanziert werden und amortisieren sich nur im Fall einer späteren erfolgreichen Verwertung.

Die Hochschullehrer sind oftmals nicht bereit, bei unsicheren Verwertungsaussichten aus privater Kasse dieses finanzielle Risiko zu tragen. Sie geben daher z. T. unabhängig von der Angemessenheit der Gegenleistung ihre Forschungsergebnisse an die Unternehmen heraus. So stellt auch der Verkauf von Erfindungen trotz finanzieller Einbußen im Vergleich zu Lizenzvergaben eine beliebte Verwertungsform dar. Die

Hochschullehrer müssen in diesem Fall weder Zeit noch Geld für Patentarbeit investieren.

Daß die Kosten eine entscheidende Rolle spielen, zeigt sich ferner darin, daß die Hochschullehrer im Verhältnis wesentlich weniger Patentanmeldungen beim EPA vornehmen als beim DPMA. Die Kosten für eine Anmeldung beim EPA betragen nämlich ein Vielfaches der Kosten für eine Anmeldung beim DPMA.

Die geringe finanzielle Risikobereitschaft der Hochschullehrer spiegelt sich auch in der Anzahl der erteilten Patente wieder. Die höchste Anzahl an erteilten Patenten findet sich in der industriefinanzierten Hochschulforschung. Dies gründet wohl darauf, daß in diesen Projekten anwendungsbezogen, am Bedarf der Unternehmen orientiert, geforscht wird und oftmals eine kostenaufwendige Weiterentwicklung der Erfindung nicht nötig ist. Die Verwertung derartiger Erfindungen gestaltet sich somit erheblich leichter und risikoloser.

Das Betreiben von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschullehrer erscheint vorwiegend dann zu erfolgen, wenn das wirtschaftliche Risiko einer erfolglosen Verwertung möglichst gering ist. § 42 ArbNErfG wirkt sich somit überwiegend in den Fällen stimulierend aus, in welchen eine leichte und risikolose Verwertung aussichtsreich ist.

Die Verwertung der Erfindungen stellt das entscheidende Problem in der Hochschulforschung in Deutschland dar. So ergab auch der Vergleich mit den USA, daß nicht die Anmeldezahlen aus der deutschen Hochschulforschung, sondern vielmehr die Umsetzung in bestandskräftige Schutzrechte und die anschließend bzw. parallel zu betreibenden Verwertungsbemühungen nicht den wünschenswerten „Wirkungsgrad“ der Umsetzung erreicht haben.

Für diesen im Vergleich zu den USA schlechten Wirkungsgrad kann es neben der o. g. unterschiedlichen Behandlung von Arbeitnehmererfindungen eine Reihe weiterer Gesichtspunkte geben:

So könnte in den USA die dort praktizierte 1-jährige Neuheitsschonfrist gerade im Hochschulbereich zum Tragen kommen, innerhalb welcher die eigene wissenschaftliche Veröffentlichung der Patenterteilung nicht entgegensteht. Ein weiterer Grund kann in einer rigoroseren Prüfungspraxis des Deutschen Patent- und Markenamtes gegenüber dem US Patent- und Markenamt liegen. Schließlich kann sich in dem höheren Wirkungsgrad auch ein in den USA weiter gefaßter Begriff der Patentfähigkeit niederschlagen, der im Softwarebereich und im Bereich der Gentechnologie sowie bei Geschäftsmethoden (business methods) materiell über den Begriff der Patentfähigkeit in Europa bzw. Deutschland hinausgeht. Diese Gründe sind wohl mit ursächlich, daß in den USA bei höheren Anmeldezahlen prozentual mehr Patente erteilt werden.

Eines der zentralen Probleme der Verwertung von Hochschulerfindungen besteht darin, daß zwischen dem Entwicklungsstadium bis zu dem eine Erfindung in einem Hochschulinstitut betrieben wird und dem Stadium, in dem bei einem Unternehmen Interesse für diese Erfindung geweckt werden kann, eine beträchtliche Lücke klafft. Um diese Lücke zu schließen, sind u. U. beträchtliche finanzielle Investitionen (Bau von Prototypen, Funktionsmodellen) notwendig. Hinzu kommt, daß die Hochschullehrer nicht in den Unternehmen, respektive nicht direkt am Markt, sondern in der Hochschule tätig sind. Für sie gestaltet sich daher sowohl die Erkennung der Verwertbarkeit einer Erfindung als auch die spätere Verwertung selbst schwierig. Die leichtere Erkennbarkeit von Verwertungsmöglichkeiten ist auch als Grund dafür anzusehen, daß die Patentanmeldezahlen von Erfindungen aus industriefinanzierten Forschungsprojekten bei weitem am höchsten sind.

Neben den erheblichen Schwierigkeiten bei der Patentanmeldung sehen sich die Hochschullehrer bei der Verwertung mit noch gewichtigeren Schwierigkeiten konfrontiert. Die in Deutschland angebotenen Unterstützungsleistungen, insbesondere in Bezug auf die Erfindungsverwertung werden von den Hochschullehrern als überwiegend mangelhaft und unzureichend eingeschätzt.

Im Hochschulbereich kommt es ferner zu Konflikten zwischen Patentierung und Veröffentlichung, weil die Hochschullehrer ihre wissenschaftliche Anerkennung in der Regel nicht in der kommerziellen Verwertung ihrer Erfindung, sondern in der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in der Fachliteratur und auf Vorträgen finden. Sie haben deshalb das Bedürfnis möglichst früh und möglichst viel zu publizieren, wodurch jedoch eine späterer Patentierung vereitelt wird.

Die Präferenz der Hochschullehrer für Veröffentlichungen und nicht für Patente hat ihre Gründe u. a. darin, daß sich für viele Hochschullehrer die durch Veröffentlichungen erlangte Steigerung ihrer wissenschaftlichen Reputation in der scientific community vorteilhafter (z. B. für die Einwerbung von Forschungsaufträgen, berufliche Laufbahn, insbesondere bei Berufungs- und Habilitationsverfahren) auswirkt, wie die Patentierung der Erfindung.

Der Vorrang von Veröffentlichungen gegenüber Patentanmeldungen ist jedoch nicht Selbstzweck, sondern ist Folge des Berufsziels des Hochschullehrers. Das Ziel der Tätigkeit der Hochschullehrer ist die zweckneutrale Erkenntnisgewinnung. Dies ist vom Grundgedanken bereits nicht auf eine Erfindungsverwertung ausgerichtet. Die Hochschullehrer sind nicht direkt am Markt, sondern in der Hochschule tätig. Aufgrund mangelnder Marktnähe und -kenntnis ist für die Hochschullehrer daher die Verwertbarkeit ihrer Erfindungen schwer einschätzbar.

Der Vorrang von Veröffentlichungen gegenüber Patenten stellt nicht das entscheidende Problem im Hinblick auf die Patentaktivitäten der Hochschullehrer dar. Vorwiegend scheitert die Betreibung von Schutzrechtsarbeit an den vorgenannten praktischen Hemmnissen, wie z. B. Finanzierung, Bürokratie, Unkenntnis der Verwertbarkeit etc.

Aufgrund der gravierenden Hinderungsgründe für die Hochschullehrer bzgl. des Betreibens von Patentarbeit läßt sich weder eine stimulierende noch eine hemmende Wirkung des § 42 ArbNErfG nachweisen. Die Vorteile des § 42 ArbNErfG, welche einen Anreiz zum verstärkten Betreiben von Forschung und Verwertung darstellen sollen, werden durch

die mit dem Betreiben von Patentarbeit für die Hochschullehrer entstehenden Nachteile wieder ausgeglichen. Einige Hochschullehrer würden sich bei entsprechender Vergütung auch mit der Stellung eines Arbeitnehmererfinders zufrieden geben.

Eine hemmende Wirkung des § 42 ArbNErfG ist hingegen insoweit feststellbar, als die Hochschulen bei der jetzigen Rechtslage selbst kaum Schutzrechtsarbeit betreiben. Der Prozentsatz der von der Hochschule angemeldeten Erfindungen ist verschwindend gering.

Für die Hochschulen stellt das Hochschullehrerprivileg jedoch in der derzeitigen Situation nicht das entscheidende Kriterium dar, weshalb sie nicht verstärkt Schutzrechtsarbeit betreiben. Vielmehr ausschlaggebend ist das Fehlen des notwendigen Personals, Know-hows und Infrastruktur und der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel. Neben den Kosten für die Schaffung der für das Betreiben von Schutzrechtsarbeit notwendigen Strukturen würden auf die Hochschulen noch weitere Kosten für die Patentierung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Verwertung sowie für die Zahlung von Arbeitnehmervergütungen zukommen.

Die hierfür nötigen finanziellen Mittel stehen der Hochschule jedoch nicht zur Verfügung. Die zur Zeit vorhandenen Einrichtungen sind zum Betreiben von Schutzrechtsarbeit keinesfalls ausreichend. Da die Hochschulen momentan gar nicht in der Lage sind, Schutzrechtsarbeit zu betreiben, geben sie die Erfindungen, unabhängig vom Bestand des § 42 ArbNErfG, zum größten Teil ohne jegliche Prüfung frei.

Dem Hochschullehrerprivileg würde jedoch bei aktiver Betreibung von Schutzrechtsarbeit der Hochschulen insoweit Bedeutung zukommen, als es einen einheitlichen Rechtserwerb erschweren würde.

Erfindungen im Hochschulbereich erwachsen aus der Erforschung und Entwicklung einer Technologie, an welcher mehrere Personen zusammenarbeiten, und sind keine hiervon zu trennenden, isolierten Erscheinungen. Die Erfindung ist daher so gut wie in keinem Fall einer Person allein zuzuordnen, sondern fast immer mehreren.

Infolge der Zusammenarbeit von privilegierten und nicht-privilegierten Mitarbeitern in Hochschulforschungsprojekten kommt es zu Erfindergemeinschaften zwischen diesen Personengruppen. Die Hochschule könnte zwar die Rechte an den Erfindungen ihrer nicht-privilegierten Mitarbeiter durch Inanspruchnahme erwerben, aufgrund des § 42 ArbNErfG jedoch nicht die der Hochschullehrer. Es besteht daher die Befürchtung, daß der Hochschule im Falle des Betreibens von Schutzrechtsarbeit die qualitativ hochwertigen und lukrativen Erfindungen der Hochschullehrer nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund der differierenden Verwertungszuständigkeiten wäre eine einheitliche Verwertung nur möglich, wenn auf freiwilliger Basis ein Konsens mit den privilegierten Personen gefunden wird. Es ist grundsätzlich von Bedeutung, daß der Forschungszusammenhang auch mit einem Verwertungszusammenhang korreliert und umgekehrt, daß die Verwertung nicht die Forschungszusammenhänge zerreit. Das Hochschullehrerprivileg stellt jedoch dahingehend kein unüberwindbares Hindernis dar, da die Hochschullehrer - im Falle eines aktiven Betreibens von Patentarbeit durch die Hochschule - ihre Rechte an den Erfindungen gegen eine angemessene Gegenleistung an die Hochschulen voraussichtlich abtreten würden

Trotz der sehr geringen Höhe der Drittmittel aus der Industrie im Vergleich zu den öffentlichen oder sonstigen Drittmitteln, werden mehr als die Hälfte aller Erfindungen mit Hochschulherkunft von Unternehmen zum Patent angemeldet. Bei industriefinanzierten Projekten ist auch die Anzahl der Patentanmeldungen und Erteilungsquoten bei weitem am höchsten.

Durch die Zusammenarbeit der Unternehmen mit den Hochschulen in industriefinanzierten Forschungsprojekten und eine späterer Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern in Form von Beraterverträgen wird Wissen in erheblichem Umfang zu günstigen Konditionen aus den Hochschulen in die Industrie transferiert.

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur können Hochschulinstitute Forschungsleistungen oft preiswerter erstellen als die Industrie. Die Industrie profitiert in diesen Fällen von dem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Equipment einer Hochschule und spart sich entsprechende Eigenaufwendungen.

Trotz dieser Interessenslage sehen die meisten von der Industrieseite vorgegebenen Verträge die Übertragung jeglicher Rechte an den Erfindungen aus dem finanzierten Forschungsprojekt vor. Der Hochschule steht oftmals nur ein einfaches Nutzungsrecht zu.

Der Austausch von Wissen und Anregungen zwischen Hochschule und Industrie ist jedoch nicht nur für die Industrie vorteilhaft, sondern bereichert auch die Hochschulforschung. Eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Hochschule ist für den technischen Fortschritt in Deutschland von wesentlicher Bedeutung und von volkswirtschaftlichem Nutzen. Die Hochschullehrer sind hierbei ein wichtiger Verknüpfungspunkt zwischen Hochschule und Industrie.

Durch das Hochschullehrerprivileg haben die Unternehmen die Möglichkeit die Rechte an Hochschulerfindungen direkt vom Hochschullehrer selbst zu erwerben. Unternehmen können so unkompliziert und ohne großen bürokratischen Aufwand - unter Umgehung der Hochschulen - die Rechte an Hochschulerfindungen erwerben. Die Einschaltung des trägen Verwaltungsapparates der Hochschule - so bei Wegfall des § 42 ArbNErfG - würde einen Rechtserwerb für die Industrie wesentlich komplizieren, verlangsamen und wohl auch verteuern, was u. U. eine Auslagerung von Forschungsvorhaben aus der Hochschule zur Folge hätte.

Teil 4: Verfassungsrecht

A) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Behandlung der Hochschullehrer nach den Vorschriften für Dienstfinder

Entscheidend für die Behandlung der Frage Bestand, Reform oder Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs ist die verfassungsrechtliche Zulässig- oder Unzulässigkeit einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs. Es bleibt zu untersuchen, welche Rechtsfolgen sich aus einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG und Behandlung der Hochschullehrer nach den Vorschriften für Dienstfinder ergeben und inwieweit demnach eine Abschaffung bzw. Änderung des Hochschullehrerprivilegs verfassungsrechtlich zulässig ist.

Die Freistellung der Erfindungen von Hochschullehrern gem. § 42 ArbNErfG wurde nach der amtlichen Begründung in das ArbNErfG aufgenommen, um den Hochschullehrern die Freiheit von Lehre und Forschung zu garantieren³²⁴. Im schriftlichen Bericht des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht zum Regierungsentwurf des ArbNErfG wurde die Sonderregelung begrüßt, „... weil sie dem Schutz der Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschule dient und durch die Sonderstellung der Hochschullehrer³²⁵ die Forschung angeregt werden dürfte“³²⁶.

Die Regelung des § 42 ArbNErfG soll den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Assistenten ermöglichen, ohne Einflußnahme der Hochschule über eine Schutzrechtsnahme, -erhaltung und -verwertung selbst zu bestimmen. Diese Gewährung einer freien Verfügungsbefugnis wird

³²⁴ Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des ArbNErfG, Bl. f. PMZ 1957, 229

³²⁵ Erichsen, Stellung und Begriff des Hochschullehrers im Verfassungsrecht, VerwArch 69; Weber, Stellung und Begriff des Hochschullehrers in der Rechtsprechung des BVerfG, S. 287 ff

³²⁶ Ausschlußbericht, Bl. f. PMZ 1957, 255

mit dem Interesse der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und mit dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit³²⁷, besser aber mit dem Gebot der „Wahrung der institutionellen Selbständigkeit des Wissenschaftsvollzugs“³²⁸ begründet. In Art. 5 III GG ist die Freiheit der Wissenschaft nicht nur um ihrer selbst willen geschützt, sondern auch als Voraussetzung der Funktion von Wissenschaft im freiheitlichen Gemeinwesen³²⁹.

Das Hochschullehrerprivileg begründet eine Ausnahme insofern, als daß es die Verfügungs- und Verwertungszuständigkeit statt dem Arbeitgeber, d.h. der Hochschule, dem Arbeitnehmer, d.h. dem Hochschullehrer, zuweist. Den Hochschullehrer trifft, abgesehen von der Pflicht zur Bekanntgabe einer Verwertung und des hieraus resultierenden Erlöses nach § 42 II ArbNErfG, weder eine Mitteilungs- (§ 18 ArbNErfG) noch eine Anbieterspflicht (§ 19 ArbNErfG). Durch den ausdrücklichen Ausschluß von §§ 18, 19 und 22 ArbNErfG wird der Grundsatz der freien Verfügungsbefugnis der Hochschullehrer noch verstärkt. Der Hochschullehrer hat so nach § 42 I ArbNErfG eine freiere Stellung als ein sonstiger Arbeitnehmer oder Beamter, der während des Bestehens seines Dienstverhältnisses eine freie Erfindung macht oder verwerten will³³⁰. Fraglich ist, ob eine derartige Privilegierung der Hochschullehrer aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig ist oder u. U. auch entfallen kann.

Zur Prüfung der verfassungsrechtlichen Relevanz des § 42 ArbNErfG ist vorab der über die Jahre erfolgte Wandel in der Wissenschaft näher zu betrachten, da dieser für das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) von zentraler Bedeutung ist.

³²⁷ Amtl.Begr. BT-Drucks. II/3327 S.10= Blatt 1957,247

³²⁸ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 287 ff, 292 ff

³²⁹ Dickert, Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, S. 261 ff „Doppelschutzzweck“, Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rz. 401

³³⁰ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 31

I. Wandel in der Wissenschaft

Der Gegenstand der Wissenschaftsfreiheit ist aufgrund der Veränderungen in der Wissenschaft einem starken Wandel unterworfen. Das damalige Wissenschaftsbild war noch zu einem großen Teil von der Vorstellung geprägt, daß wissenschaftliche Erkenntnisse vorwiegend auf die Arbeit einzelner Forscher zurückzuführen sind. Ein Blick in die Wissenschaftsgeschichte zeigt, daß Ausgangs- und Endpunkt von Spitzenleistungen der Hochschulforschung der einzelne Hochschulforscher gewesen ist³³¹. Vor diesem Hintergrund verstand sich das Grundrecht der Forschungsfreiheit als Ausdruck der „Offenheit der Forschung durch den Vorrang der individuellen Initiative“, die durch Unabhängigkeit vom Staat und von gesellschaftlichen Gruppen zu gewährleisten war³³². Der einzelne Forscher stand als Individuum im Vordergrund.

Die Forschung hat sich über die Jahre stark verändert. Der allein forschende Privatgelehrte ist zumindest in den Naturwissenschaften kaum mehr vorstellbar. Wissenschaftler sind in immer stärkerem Maß auf material- und personalintensive Experimente angewiesen, die wegen ihrer hohen Kosten nur noch in Hochschulen, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industrielaboren, d.h. in Forschungsgemeinschaften, durchgeführt werden können³³³. In vielen Wissenschaftszweigen ist es daher vorwiegend der Staat, der durch Errichtung und Unterhalt entsprechender Forschungseinrichtungen überhaupt erst wissenschaftliche Forschung ermöglicht³³⁴. Forschung wird vor allem in den Naturwissenschaften kaum noch von einzelnen Wissenschaftlern isoliert betrieben, sondern hat sich auf die vorgenannten organisierten Kollektive verlagert.

Dort wird Forschung in Gemeinschaftsarbeit betrieben. An der Erreichung eines Forschungsziels arbeiten oft mehrere Personen arbeitsteilig zusammen, wobei eine funktionale Spezifizierung erfolgt. Neben einer

³³¹ Fläming in Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd 2 (1982) S. 912

³³² Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, S. 268

³³³ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 155

³³⁴ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 155

funktionalen Spezifizierung innerhalb eines Fachgebietes findet auch oftmals aufgrund der interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eine kollektive Zusammenarbeit von Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen statt³³⁵. Die Ergebnisse der einzelnen Bereiche werden schließlich im Sinne des Forschungsziels wieder zu einem Gesamtprojekt zusammengefügt.

Erfindungen im Hochschulbereich erwachsen heutzutage aus der Erforschung und Entwicklung einer Technologie, an welcher mehrere Personen zusammenarbeiten, und sind keine hiervon zu trennenden, isolierten Erscheinungen. Verschiedene Erfindungen sind nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern stehen mit dem allgemeinen und dem neuen Forschungswissen, das an der Hochschule generiert wird, im Zusammenhang. Hierdurch entstehen technische und wirtschaftliche Verwertungszusammenhänge.

Der Erfindungsprozeß ist im Vergleich zu vergangenen Zeiten nicht mehr durch individuelle Leistungen gekennzeichnet, sondern durch gruppenspezifische, interdisziplinäre und interaktive Gemeinschaftsarbeit³³⁶. Die heutige Forschung stellt sich als ein arbeitsteiliges System dar, an welchem mehrere Personen gemeinsam arbeiten. Mehr als durch die Kreativität des Einzelnen in „Einsamkeit und Freiheit“ ist Wissenschaft heute als „offener sozialer Prozeß vielfältiger Kommunikation“³³⁷ definiert, der weit über die Universitäten hinaus reicht³³⁸. Der einzelne Wissenschaftler ist gegenüber der Gemeinschaft mehrerer zusammenarbeitender Forscher in den Hintergrund getreten.

In der heutigen Forschung verschwimmen ferner immer stärker die Grenzen zwischen Wissensgenerierung und seiner Anwendung, zwischen Theorie und Praxis, Labor und Außenwelt³³⁹. Forschung ist in

³³⁵ so in Sonderforschungsbereichen der DFG

³³⁶ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S.31

³³⁷ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 8 f, 64 ff; Schulze-Fielitz, Freiheit der Wissenschaft, in Hdb VerfR § 27 Rz. 17

³³⁸ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Rz. 4

³³⁹ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 142

Deutschland immer stärker angewandte Forschung, die auch an den wissenschaftlichen Hochschulen oft in Entwicklung³⁴⁰ übergeht³⁴¹. Die Grenzen zwischen der Erkenntniserzeugung und der Anwendung sind zunehmend fließend³⁴². Die Begrenzung der Risiken der Forschungstätigkeit sind nicht mehr auf das abgeschottete Labor beschränkt. Während unter den klassischen Bedingungen der Laborwissenschaft galt, daß experimentiert wird, bevor die Gesellschaft den Risiken der Verwendungen des Wissens ausgesetzt wird, wird heutzutage die Gesellschaft immer stärker mit dem Risiko des Scheiterns von Experimenten belastet³⁴³. Der Grund für diese Veränderung ist darin zu sehen, daß das Testen der Hypothesen mittlerweile nur noch unter hinreichend realistischen Experimentalbedingungen erreichbar ist³⁴⁴.

Im Ergebnis läßt sich feststellen, daß sich ein Wandel der Wissenschaft insbesondere in zweierlei Hinsicht feststellen läßt: Zum einen wird Forschung zunehmend anwendungsnäher, zum anderen tritt die Gemeinschaftsforschung immer stärker in den Vordergrund, welche durch Arbeitsteiligkeit und Spezifizierung gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf diese Veränderungen in der Wissenschaft ist zu untersuchen, ob und inwieweit ein Bestand des § 42 ArbNErfG für die Garantie der Wissenschaftsfreiheit des Hochschullehrers notwendig ist.

Eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG hätte zur Folge, daß die allgemeinen für Arbeitnehmererfinder geltenden Regelungen des ArbNErfG mit den Modifikationen des § 40 ArbNErfG auf die Hochschullehrer Anwendung finden würden. Dies würde sich auf die Hochschullehrer wie folgt auswirken.

³⁴⁰ Entwicklung wendet die Ergebnisse der Forschung auf die Praxis an. Sie ist gewissermaßen der Forschung nachgeschaltet.

³⁴¹ Scheven, in Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1996, S. 344

³⁴² Jonas, Verantwortung und Freiheit der Forschung, S. 13 f

³⁴³ Beck, Die Welt als Labor, S. 154 ff; Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 143

³⁴⁴ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 143

II. Mitteilungspflicht

1. Rechtsfolge nach dem ArbNErfG

Gem. **§ 5 ArbNErfG** müssten die Hochschullehrer bei Wegfall der Privilegierung nach § 42 ArbNErfG jede schutzfähige Dienstleistung der Hochschule unverzüglich schriftlich **melden**, selbst wenn ihre Schutzfähigkeit zweifelhaft ist³⁴⁵. Problematisch gestaltet sich bei Hochschullehrern die Differenzierung zwischen Dienstleistungen und freien Erfindungen. Dienstleistungen sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder

1. aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder
2. maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen.

Bei einem Hochschullehrer, der sich vornehmlich mit Lehre und Forschung beschäftigt, gestaltet sich die Abgrenzung zwischen einer gebundenen und einer freien Erfindung schwierig³⁴⁶, wenn er eine Erfindung zwar außerhalb der Hochschule, in einem Institut oder privat, aber innerhalb seines Wissenschaftsbereiches macht. Die Beurteilung, ob es sich um eine Erfindung handelt, welche aus der dem Hochschullehrer obliegenden Tätigkeit entstanden ist oder maßgeblich auf Erfahrungen aus der Hochschule beruht, ist schwer zu treffen.

Da sich der Hochschullehrer vertraglich mit der Erforschung und Vermittlung von Wissen beschäftigt, wäre im Zweifel jede Erfindung des Hochschullehrers auf seinem Wissenschaftsgebiet eine Dienstleistung, welche von der Hochschule in Anspruch genommen werden könnte und somit gemeldet werden müsste. Dies würde auch auf Erfindungen Anwendung finden, welche der Hochschullehrer in An-Instituten oder einer eigenen Firma macht. Der Hochschullehrer wäre so aufgrund der seiner Tätigkeit eigentümlichen Merkmale schlechter gestellt als ein im Unter-

³⁴⁵ siehe Teil 1: B III Ziffer 2

³⁴⁶ siehe ausführlich Teil 1: B III Ziffer 1

nehmen tätiger Erfinder. Um eine Schlechterstellung des Hochschullehrers zu vermeiden, wäre bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG eine Einschränkung des Begriffs der Diensterfindungen dahingehend angezeigt, daß hierunter nur Erfindungen fallen, welche in direktem Zusammenhang mit der universitären Tätigkeit stehen. Hierbei müßten die gleichen Abgrenzungskriterien Anwendung finden wie zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit des Hochschullehrers im Rahmen des § 42 ArbNErfG³⁴⁷.

Die vorgenannte Problematik tritt ferner bei der Anzeige- und Mitteilungspflicht für freie Erfindungen gem. §§ 18, 19 ArbNErfG auf. Eine unverzügliche Mitteilungspflicht würde den Hochschullehrer gem. § 18 I ArbNErfG auch dann treffen, wenn er meint, eine freie Erfindung gemacht zu haben. Dabei müßte er über die Erfindung und - wenn dies erforderlich ist - auch über ihre Entstehung soviel mitteilen, daß die Hochschule beurteilen kann, ob es sich um eine freie Erfindung oder eine Diensterfindung handelt. Diese Pflicht entfällt gem. **§ 18 III ArbNErfG**, wenn die Erfindung offensichtlich im Arbeitsbereich des Betriebes des Arbeitgebers nicht verwendbar ist.

Bei der Hochschule gestaltet sich die Definition des Arbeitsbereichs des Betriebes problematisch. Die Hochschule ist zwar zur Verwertung von Erfindungen im eigenen Betrieb nicht eingerichtet, jedoch fallen sämtliche Erfindungen in den Aufgabenbereich „Forschung“ der Hochschule. Dies hätte zur Folge, daß sich kein Anwendungsbereich für § 18 III ArbNErfG ergeben würde.

2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG

Fraglich ist, ob allein die Meldepflicht nach § 5 ArbNErfG in den Schutzbereich des Art. 5 III GG eingreifen würde.

Der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit wird durch die Begriffe Wissenschaft, Forschung und Lehre bestimmt. Art. 5 III GG nennt neben

³⁴⁷ siehe ausführlich Teil I: B II Ziffer 4

der Freiheit der Wissenschaft diejenige von Forschung und Lehre. Damit soll der Schutzbereich des Grundrechts nicht erweitert, sondern lediglich der Begriff der Wissenschaft erläutert werden. Es handelt sich daher nicht um ein Nebeneinander dreier Grundrechte, vielmehr bildet der Begriff der Wissenschaft den Oberbegriff³⁴⁸.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist wissenschaftliche³⁴⁹ **Forschung** jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist³⁵⁰. In der Literatur wird teilweise zusätzlich ein gewisser Kenntnisstand sowie ein methodisches Vorgehen verlangt³⁵¹. Die Freiheit der Forschung gem. Art. 5 III GG umfaßt „insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung“³⁵². Geschützt sind alle eigenverantwortlichen³⁵³ Tätigkeiten, die als wissenschaftlich zu qualifizieren sind³⁵⁴. Von der Forschungsfreiheit ist daher nicht nur die „eigentliche Forschung“, also die schöpferische Gedankenarbeit, sondern auch die zu ihrer Vorbereitung und Nachbereitung notwendigen und typischerweise als wissenschaftlich bezeichneten Arbeiten umfaßt. Geschützt wird auch die angewandte Forschung, nicht jedoch die bloße Anwendung bereits erforschter Erkenntnisse³⁵⁵. Auch die sog. Drittmit-

³⁴⁸ BVerfGE 35,79, 113 (Hochschule/Gruppenuniversität); Wendt in v. Münch/Kunig, GG, Art. 5 Rz. 100, Scholz in Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar, Art 5 III GG, Rz. 85, Seifert/Hömig, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 5 Rz. 27; Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 5 Rz. 76, Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 51 f; Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, § 4 II 2, Schmidt/Seidel, Grundrechte, S. 194; Classen, Die Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, S. 75

abweichend Alexander Blankenagel, AöR 105 (1980), 35(70), der den Begriff der Wissenschaft auf außeruniversitäre Forschung beschränken und den Begriff Forschung und Lehre der Universität zuordnen will.

³⁴⁹ wobei das Bundesverfassungsgericht seiner Rechtsprechung ausdrücklich einen weit zu verstehenden Wissenschaftsbegriff zugrunde legt, BVerfGE 90,1,13 (Jugendgefährdende Schriften), Pernice in: Dreier/Bauer, GG, Art. 5 Rz. 24,

³⁵⁰ grundlegend BVerfGE 35, 79, 113 (Hochschule/Gruppenuniversität), 47, 327,367 (Hessisches Universitätsgesetz), vgl. auch BVerwGE 102,304,308

³⁵¹ Scholz in Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar, Art 5 III, Rz. 91, Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 Rz. 20, 23; Kirchhof, Wissenschaft in verfaßter Freiheit, S.2; Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 122; Denninger in: AK-GG, Art. 5 III, I Rz. 25

³⁵² BVerfGE 35, 79, 113, (Hochschule/Gruppenuniversität)

³⁵³ Scholz in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III Rz. 99 f, womit bloße Hilfsdienste ausgeschlossen sind; Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 Rz. 25

³⁵⁴ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 III Rz. 25

³⁵⁵ Schmidt/Seidel, Grundrechte, S. 195

tel- und auftragsforschung genießt den Schutz der Wissenschaftsfreiheit, solange nach Ziel und Methode wissenschaftliche Arbeit gegeben ist und der Auftraggeber nicht entscheidenden Einfluß auf das Forschungsergebnis hat³⁵⁶.

Die Freiheit der **Lehre** als Element der Wissenschaftsfreiheit ist durch ihre Verbindung mit der Forschung als Freiheit der wissenschaftlichen Lehre durch den Forscher qualifiziert³⁵⁷. Als Lehre wird die wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse verstanden³⁵⁸, wobei dies auch die Weitergabe fremder Forschungen vom Schutzbereich des Art. 5 III GG umfaßt³⁵⁹. Die Lehrfreiheit ist damit konsequente Fortführung der Forschungsfreiheit³⁶⁰. Zur Lehrfreiheit des Hochschullehrers gehört es, selbst über Inhalt, Methoden und Ablauf der Lehrveranstaltungen bestimmen zu können³⁶¹.

Vor diesem Hintergrund greift die Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Erfindungen weder in den durch Art. 5 III GG geschützten Bereich der Forschung noch der Lehre ein. Der Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse wird hierdurch nicht beeinflußt. Das Recht des Hochschullehrers über Gegenstände, Ziele und Methoden seiner wissenschaftlichen Arbeit frei zu entscheiden, bleibt unangetastet. Die Mitteilungspflicht stellt lediglich eine zusätzliche Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis dar, welche ihn aber nicht in seiner Tätigkeit als Wissenschaftler tangiert. Der Schutzbereich des Art. 5 III GG ist daher nicht eröffnet.

³⁵⁶ Scholz in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III Rz. 98; Oppermann, Freiheit von Forschung und Lehre, in HStR VI, § 145 Rz. 14 f; Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 Rz. 25; Wendt in v. Münch/Kunig, GG, Art. 5 Rz. 101

³⁵⁷ Oppermann, Freiheit in Forschung und Lehre, in HStR VI, § 145 Rz. 38, Starck in v. Mangoldt/Klein, GG, Art. 5 III Rz. 226, 235; Scholz in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III Rz. 103 ff; Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rz. 77a

³⁵⁸ BVerfGE 35, 79 (113) (Hochschule/Gruppenuniversität), Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 Rz. 20

³⁵⁹ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 130, Schmidt/Seidel, Grundrechte, S. 195; a. A. Dickert, Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, S. 290; Scholz in Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum GG, Art. 5 III Rz. 85, die Lehre umfasse nur die Kommunikation eigener Forschungsergebnisse

³⁶⁰ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, § 4 I 3

³⁶¹ BVerfGE 55, 37, 68 (Verfassungsmäßigkeit des Bremischen Hochschulgesetzes)

Im übrigen wird die Vereinbarung einer Mitteilungspflicht mit dem Hochschullehrer auch bei Bestand des § 42 ArbNErfG im Rahmen des § 23 ArbNErfG für zulässig erachtet³⁶².

II. Unbeschränkte Inanspruchnahme

1. Rechtsfolge nach dem ArbNErfG

Nach der Erfindungsmeldung gem. § 5 ArbNErfG hätte die Hochschule die Möglichkeit, innerhalb von 4 Monaten zu entscheiden, ob sie die vom Hochschullehrer gemeldete Erfindung:

- *unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nimmt*
(§§ 6, 7 ArbNErfG)
- *frei gibt und eine angemessene Beteiligung beansprucht*
(§ 40 ArbNErfG)
- *frei gibt* (§ 8 ArbNErfG)

Im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme der Erfindung durch die Hochschule würden alle vermögenswerten Rechte an der Erfindung auf die Hochschule übergehen, insbesondere das Recht auf das Patent oder den Gebrauchsmusterschutz. Als eigentumsähnliches Vermögensrecht („geistiges Eigentum“) fällt es in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG³⁶³. Lediglich die Persönlichkeitsrechte würden bei dem Hochschullehrer verbleiben. Auch die Erfindungen des Hochschullehrers aus der Auftragsforschung könnten von der Hochschule in Anspruch genommen werden.

³⁶² Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 100; Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz § 42 Rz. 69

³⁶³ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 144, 193 mwN; Hubmann, Geistiges Eigentum, S. 13

2. Dogmatischer Hintergrund des Inanspruchnahmerechts des Arbeitgebers und der Ausnahmeregelung des § 42 ArbNErFG

Das Inanspruchnahmerecht des Arbeitgebers für Arbeitnehmererfindungen leitet sich, wie überhaupt das Recht auf das Arbeitsergebnis, aus dem Schutz der arbeitsteiligen Unternehmensorganisation ab, den Art. 2, 12 GG gewährleistet. Stillschweigende - aber zentrale Voraussetzung des auf dem Erfinderprinzip für die Schutzrechtsordnung aufbauenden ArbNErFG - ist, daß der Arbeitgeber als im Wettbewerb stehendes Unternehmen die Erfindung aus eigenem Interesse bestmöglich gewerblich ausnutzen und schützen wird³⁶⁴. Dieser Rechtsgedanke ist jedoch für die Hochschule nicht zutreffend, da sie kein im Wettbewerb stehendes Unternehmen ist, sondern eine Bildungseinrichtung. Eine bestmögliche gewerbliche Nutzung der Erfindung durch die Hochschule selbst ist nicht gewährleistet; sie kann allenfalls die Patentierung und anderweitige Verwertung der Erfindung bewerkstelligen. Vor diesem Hintergrund wäre ein Inanspruchnahmerecht der Hochschule auf Erfindungen der Hochschullehrer nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Schutzrechtssicherung nicht nur in der Schutzrechtsnahme erschöpft, sondern wenn auch die Schutzrechtsverwertung und -verteidigung grundsätzlich gewährleistet ist³⁶⁵.

Das Inanspruchnahmerecht des Arbeitgebers ist ferner von dem Gedanken getragen, daß der Arbeitnehmer weisungsabhängig seine Arbeit verrichtet, welche darauf gerichtet ist, dem Arbeitgeber Arbeitsergebnisse für seine Zwecke zur Verfügung zu stellen. Eben diese Weisungsgebundenheit und Abhängigkeit trifft auf den Hochschullehrer nicht zu. Im Unterschied zu einem „normalen“ Arbeitsverhältnis, in welchem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Tätigkeit - insbesondere nach Inhalt, Ort und Art - zuweist, darf die Hochschule keine bzw. eine nur sehr ein-

³⁶⁴ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 110 Anm. 180; Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung § 9 Rz. 35 ff; Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 9 Rz. 86 ff

³⁶⁵ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 86

geschränkte Weisungsbefugnis gegenüber dem Hochschullehrer ausüben.

Den an den Hochschulen beschäftigten Hochschullehrern kommt, da die Hochschulen zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtungen (§ 58 I HRG) sind, ein Doppelstatus als einerseits Angehörige des öffentlichen Dienstes und andererseits als "staatsfreien" Grundrechtsträger zu³⁶⁶. Die Gewährleistung freier Forschung und Lehre verleiht den Hochschullehrern über die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen hinaus eine weitgehende Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Berufes. Der Hochschullehrer hat die grundrechtliche Freiheit und zugleich die dienstrechtliche Pflicht sein Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Er darf hierbei keinen äußeren Zwängen ausgesetzt werden. Dem Hochschullehrer wird durch § 42 ArbNErfG eine privilegierte Stellung zugebilligt, die sich dadurch auszeichnet, daß sie ihm nicht um seiner selbst Willen, sondern als Aufgabe und Amt übertragen wurde³⁶⁷.

Dienstaufgabe des Hochschullehrers ist es, sich frei und eigenverantwortlich um Erkenntnisse im Interesse der Allgemeinheit zu bemühen und dieser zur Verfügung stellen³⁶⁸. Seine hochschulrechtliche Stellung ist durch Selbständigkeit der Zweckbestimmung und Weisungsfreiheit gekennzeichnet³⁶⁹. Der Hochschullehrer ist zur Wahrung seiner Unabhängigkeits- und Selbständigkeitsvoraussetzungen seines Amtes ebenso verpflichtet, wie die Hochschule ihm diese sichern muß³⁷⁰. Er soll gerade nicht in eine arbeitsteilige, fremdbestimmte Organisation eingliedert werden, sondern diese Arbeitsorganisation selbst bestimmen. Die Beziehung des Hochschullehrers zur Hochschule verhält sich insoweit kontrovers zu der Beziehung des Arbeitnehmererfinders zu seinem

³⁶⁶ Scholz in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III Rz. 141, 172 ff

³⁶⁷ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 98

³⁶⁸ BGH v. 27.09.90, NJW 1991, 1480

³⁶⁹ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 98

³⁷⁰ Hailbronner, Die Freiheit von Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, S. 73 ff, 101ff, 259 ff

Unternehmen: denn die Aufgabe, die Forschung als einen Selbstzweck zu bestimmen, kommt gerade ihm selbst, nicht der ihm übergeordneten Hochschule zu, die nur die angemessenen und möglichen Voraussetzungen dafür zu schaffen hat³⁷¹.

Der Hochschullehrer gestaltet seine Forschungsarbeit frei. Er sucht die an seinem Lehrstuhl beschäftigten Mitarbeiter aus, setzt sie ein und weist sie an. In Absprache mit der Hochschulverwaltung nimmt er die entsprechenden Ein- und Ausstellungen vor. Er fällt im wesentlichen eigenverantwortlich die seinen Lehrstuhl betreffenden Entscheidungen und übt gegenüber dem an seinem Lehrstuhl beschäftigten Personal das Weisungsrecht aus. Er selbst unterliegt bzgl. der Gestaltung seiner Forschungsprojekte keinem Weisungsrecht. Im Ergebnis steht der selbständige Hochschullehrer zwar in der Form, nicht aber in der Funktion einem Arbeitnehmererfinder gleich³⁷². Er nimmt die Aufgaben eines Arbeitgebers und nicht eines Arbeitnehmers wahr, so daß eine Ausnahmeregelung von den Vorschriften für abhängige Dienstfinder angezeigt ist.

3. Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 5 III GG

Durch eine unbeschränkte Inanspruchnahme würden die vermögenswerten Rechte an der Erfindung auf die Hochschule übergehen und der Hochschullehrer die Nutzungs- und Verwertungsbefugnis über seine Erfindung sowie den Anspruch auf Erhalt des ungeschmälerten wirtschaftlichen Erlöses verlieren. § 42 ArbNErfG gibt dem Hochschullehrer einerseits das Recht auf freie Verwertung seiner Forschungsergebnisse und andererseits das Recht auf Erhalt des vollen Verwertungserlöses.

³⁷¹ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 98 Anm. 110

³⁷² Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 98 Anm. 110, Ebenso scheidet ein Vergleich mit leitenden Angestellten aus, da einerseits diese ihre Leistungsfunktion in einem fremdbestimmten Unternehmensinteresses ausüben und da andererseits bei Erfindungen selbständiger Hochschulforscher ein Betriebsanteil gerade nicht veranschlagt werden kann.

Die Frage der freien Verfügungs- und Verwertungsbefugnis ist von der Frage zu trennen, ob der Hochschullehrer die hieraus resultierenden Einnahmen in voller Höhe behalten darf. Es ist daher wie folgt zu differenzieren:

a) Verlust des Anspruchs auf vollen wirtschaftlichen Verwertungserlös

Im Falle einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs fällt bei einer Inanspruchnahme die Verwertungsbefugnis und somit auch das Recht auf die Verwertungseinnahmen nicht mehr dem Hochschullehrer, sondern der Hochschule zu. Der Hochschullehrer verliert seinen Anspruch auf Erhalt der ungeschmälernten³⁷³ Einnahmen aus einer erfolgreichen Verwertung der Erfindung und kann als Arbeitnehmererfinder lediglich die gesetzlich vorgesehene Arbeitnehmererfindervergütung, welche einen Bruchteil hiervon beträgt, beanspruchen. Fraglich ist, ob der Anspruch des Hochschullehrers auf persönlichen Erhalt des vollen Verwertungserlöses verfassungsrechtlich geschützt ist.

Der Hochschullehrer finanziert seine Forschung nicht aus privaten Mitteln. Er greift auf Mittel zurück, welche ihm von der Hochschule, öffentlichen und privaten Zuwendungsgebern zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Mitteln kann der Hochschullehrer frei und unabhängig Forschung betreiben³⁷⁴. Dieser Freiraum wird von einer Schmälerung seiner eigenen privaten Einnahmen nicht berührt. Der persönliche Erhalt des vollen wirtschaftlichen Verwertungserlöses ist nicht Voraussetzung für die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit.

Die Wissenschaftsfreiheit erfasst zwar die Weitergabe der Forschungsergebnisse, gibt jedoch kein Recht auf Erhalt des ungekürzten Verwer-

³⁷³ bis auf eine mögliche Beteiligung der Hochschule nach § 42 II ArbNErfG

³⁷⁴ Im übrigen gibt Art. 5 III GG dem Hochschullehrer keinen Anspruch auf Finanzierung seiner Forschung in bestimmter Höhe, es wurde bisher nur ansatzweise ein Recht des Hochschullehrers auf eine „angemessene Minimalausstattung „ im Rahmen der verfügbaren Mittel anerkannt (BVerfGE 43, 242 (285))

tungserlöses³⁷⁵. Rein pekuniäre Interessen und Motivationsanreize sind nicht von Art. 5 III GG geschützt. Der Schutz privater wirtschaftlicher Interessen wird von Art. 2, 12, 14 GG, nicht von Art. 5 III GG umfaßt³⁷⁶.

Im übrigen dient § 42 ArbNErfG nicht dem Eigentumsschutz, sondern der Wahrung der wissenschaftlichen Selbständigkeit³⁷⁷. Die Privilegierung will dem Hochschullehrer einen Freiraum schaffen, in welchem er unbeeinflußt und ohne äußere Zwänge freie Forschung und Lehre betreiben kann, nicht jedoch einen Anspruch auf zusätzliche private Einnahmen verschaffen. Nicht zu folgen ist daher der Ansicht Frielings³⁷⁸, daß der Gesetzgeber durch § 42 ArbNErfG die Forschungsarbeit auch über einen Schutz der privaten wirtschaftlichen Interessen der Wissenschaftler motivieren und jegliche Einflußnahme des Staates auf die spätere Verwertung der Forschungsergebnisse unterbinden wollte.

Es sind auch keine Gründe bei Erfindungen von Hochschullehrern ersichtlich, aufgrund derer Einschränkungen der Rechte des Erfinders unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie³⁷⁹ anders zu beurteilen wären als bei Erfindungen nicht-privilegierter Arbeitnehmer. Die in § 42 ArbNErfG vorgesehene Sonderregelung ist nicht durch die Eigentumsgarantie gefordert³⁸⁰. Mit Rücksicht auf das Recht des Erfinders auf den wirtschaftlichen Wert seiner Leistung wäre dem Hochschullehrer jedoch

³⁷⁵ nicht zu folgen ist der Ansicht Frielings, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 409, nach welcher die Regelung des § 42 ArbNErfG letztlich nur als eine einfachgesetzliche Konkretisierung der grundrechtlich geschützten Verwertungsfreiheit des Hochschullehrers anzusehen sei, nach welcher die wirtschaftliche Nutzung kraft Natur der Sache und damit der Verwertungserlös allein dem Wissenschaftlicher zustehe.

³⁷⁶ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 287 Anm. 171, Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III GG 84, 18; a. A. Reich, HRG, § 3 Rz. 14

³⁷⁷ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 90: Er begrenzt deshalb die Aneignungsbefugnis des Hochschullehrers auf das tatsächlich rechtliche vollkommen aneignungsfähige Wissen, die fertige Erfindung, und verträgt keine die Wissenschaftsfreiheit Dritter gefährdende Ausdehnung auf vorgelagertes Wissen.

³⁷⁸ Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 408

³⁷⁹ Bei Abschaffung oder Änderung des § 42 ArbNErfG ist aber auf die Eigentumsgarantie insofern Rücksicht zu nehmen, als bis zum Inkrafttreten einer Änderung aufgrund des geltenden Rechts bereits Rechtspositionen entstanden sind, die den Schutz des Art. 14 GG genießen (BVerfGE 31, 275, 289 ff)

³⁸⁰ Kraßer /Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, S. 35

eine angemessene Vergütung zu bezahlen³⁸¹. Erhält der Hochschullehrer wie andere Arbeitnehmererfinder eine angemessene Vergütung³⁸² für seine Erfindung, so stehen einer Gleichbehandlung der Hochschullehrer in dieser Hinsicht keine verfassungsrechtlichen Schranken entgegen³⁸³.

b) Verlust der Verwertungsbefugnis

Durch eine unbeschränkte Inanspruchnahme verliert der Hochschullehrer jedoch nicht nur das Recht auf Erhalt des Verwertungserlöses, sondern auch seine Verwertungsbefugnis, da alle vermögenswerten Rechte an der Erfindung auf die Hochschule übergehen.

Die Verwertung der Forschungsergebnisse steht am Ende des Forschungsprozesses bzw. ist diesem nachgeschaltet. Es ist daher fraglich, inwiefern sie noch unter Art. 5 III GG fällt, welcher sämtliche Erscheinungsformen wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung und Lehre schützt, die sich in persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers vollziehen³⁸⁴.

Die Forschungsfreiheit nach Art. 5 III GG umfaßt nicht nur die "eigentliche Forschung", also die schöpferische Gedankenarbeit, sondern auch die zu ihrer Vorbereitung und Nachbereitung notwendigen und typischerweise als wissenschaftlich bezeichneten Arbeiten³⁸⁵. Insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung der Forschungsergebnisse und ihre Verbreitung ist durch Art. 5 III GG geschützt³⁸⁶.

³⁸¹ Kraßer /Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, S. 35, Diesem Grundsatz tragen die Vergütungsrichtlinien des ArbNErfG Rechnung.

³⁸² ebenso Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 331, von Loeper, WissR 1986, S. 139 f

³⁸³ Kraßer /Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, S. 58

³⁸⁴ BVerfGE 35, 79, 113(Hochschule/Gruppenuniversität)

³⁸⁵ v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 III Rz. 229; Lüthje in Denninger, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, vor § 3 Rz. 37

³⁸⁶ BVerfGE 35, 79, 113, (Hochschule/Gruppenuniversität)

Auch die Weitergabe und Verbreitung der Forschungsergebnisse fällt somit in den Schutzbereich des Art. 5 III GG³⁸⁷. Unter Verbreitung und Weitergabe der Forschungsergebnisse kann auch ihre Verwertung subsumiert werden. Dies ist jedoch strittig.

Ein **Schutz der Verwertungsfreiheit** durch **Art. 5 III GG** wird z. T. mit folgender Argumentation **verneint**: Das Recht auf das Patent oder den Gebrauchsmusterschutz falle als eigentumsähnliches Vermögensrecht („geistiges Eigentum“) in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG³⁸⁸. Die wirtschaftliche Verwertung dieses Rechtes werde daher nicht durch Art. 5 III GG geschützt³⁸⁹, sondern unterfalle der Eigentumsfreiheit des Art. 14 I GG³⁹⁰, soweit es sich um ein patentrechtlich anerkanntes Werk handelt.

Art. 5 III GG wolle den Wissenschaftler lediglich vor staatlichen Einwirkungen auf den Prozeß der Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen schützen. Die Erfindungsverwertung habe jedoch keinen direkten Einfluß auf den wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß. Sie erfolge vielmehr nach Abschluß des Erkenntnisprozesses und habe mit der eigentlichen Erforschung von Wissen nichts mehr zu tun. Nur Tätigkeiten, die der Erzeugung neuen Wissens dienen, seien im verfassungsrechtlichen Sinn der Forschung zuzurechnen³⁹¹.

Wissenschaft sei in der Definition des Bundesverfassungsgerichts „jede *Tätigkeit*, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit angesehen werden kann“³⁹². Nur die Tätig-

³⁸⁷ Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987,407,408 mwN.; a. A: Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 125 : Die Verbreitung der Forschungsergebnisse zählt nicht mehr zur Forschung. Nur Tätigkeiten die der Erzeugung neuen Wissens dienen, sind nach Ansicht Trutes im verfassungsrechtlichen Sinn der Forschung zuzurechnen.

³⁸⁸ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 144, 193 mwN

³⁸⁹ Kimminich in Handbuch des Wissenschaftsrechts(1996), S. 142 Rz. 3.2.1.; Scholz in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III Rz. 84 iVm Rz. 18 zur Art. 5 III

³⁹⁰ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 331

³⁹¹ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 125 : Die Verbreitung der Forschungsergebnisse zählt nicht mehr zur Forschung.

³⁹² BVerfGE 35, 79,115 (Hochschule/Gruppenuniversität), BVerfGE 47, 327, 367 (Hessisches Universitätsgesetz)

keit genieße den Schutz des Art. 5 III GG, das Ergebnis der Tätigkeit sei nicht von Relevanz³⁹³. Die Verwertung der Forschungsergebnisse falle daher mangels Bezug zur eigentlichen wissenschaftlichen Tätigkeit, der Erforschung von Wissen, nicht mehr in den Schutzbereich des Art. 5 III GG.

Im Vordergrund einer Erfindungsverwertung würden vielmehr wirtschaftliche Interessen stehen, welche jedoch nicht mehr vom Schutzbereich des Art. 5 III GG, sondern des Art. 14 GG umfaßt seien³⁹⁴. Die kommerzielle Verwertung der Forschungsergebnisse zähle daher nicht mehr zum Normbereich der Forschungsfreiheit³⁹⁵. Sie sei irrelevant für Erkenntnisoperationen und nur diese würde Art. 5 III GG für frei erklären³⁹⁶.

Andererseits wird die Meinung vertreten, daß auch die **freie Verwertung** der Forschungsergebnisse von **Art. 5 III GG** geschützt sei. Die Freiheit der Forschung umfasse sämtliche Schritte im Rahmen eines Forschungsvorhabens, so auch die Verbreitung bzw. sonstige Verarbeitung der Forschungsergebnisse³⁹⁷. Eine Verbreitung der Forschungsergebnisse könne auch in Form einer wirtschaftlichen Verwertung erfolgen. Die Freiheit des Wissenschaftlers, seine Forschungsergebnisse zu verbreiten, müsse daher auch die Freiheit, sie zu verwerten, umfassen³⁹⁸. Die wirtschaftliche Nutzung sei Teil seiner Forschungsfreiheit und stehe kraft Natur der Sache dem Hochschullehrer zu³⁹⁹, so daß die Hochschule nicht die Möglichkeit haben dürfe, die Forschungsergebnisse des

³⁹³ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 330

³⁹⁴ Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III GG Rz. 84, 18, Hailbronner, Forschungsregelung und Grundgesetz, WissR, 212, 218; a. A. Reich, HRG, § 3 Rz. 14

³⁹⁵ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 125

³⁹⁶ Diese liegen daher auch nicht etwa an der Peripherie der Freiheitsphäre, wie Hailbronner in: Handbuch des Wissenschaftsrechts(1980) 212, 218 annimmt.

³⁹⁷ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 153

³⁹⁸ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 26, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 58 f, Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 408

³⁹⁹ Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 409

Hochschullehrers in Anspruch zu nehmen⁴⁰⁰. Auch eine großzügige finanzielle Abfindung des Hochschullehrers gegen Überlassung seiner Schutzrechte an die Hochschule genüge nicht den von Art. 5 III GG an die akademische Verwertungsfreiheit gestellten Anforderungen, da der Schutzzweck des § 42 ArbNErfG nicht auf vermögensrechtliche Interessen beschränkt sei, sondern eben gerade im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Pflege selbständiger Wissenschaft auch die Freiheit der Verwertung beinhalte⁴⁰¹.

Der Hochschullehrer müsse allein entscheiden dürfen, wann, wie, wo wem und in welchem Umfang er seine Arbeitsergebnisse der Hochschule oder Dritten zur Verfügung stellt⁴⁰² und welche Gegenleistung er fordert⁴⁰³. Hätte der Staat bzw. hätte die Hochschulen die Möglichkeit, auf die Ergebnisse der Forschung zuzugreifen, würde dies u. U. die Entschließungsfreiheit des Wissenschaftlers über die Fragestellung und ihre Bearbeitung gefährden⁴⁰⁴. Ein Verwertungsverbot stelle somit eine erhebliche Behinderung des Hochschullehrers bei seiner wissenschaftlichen Tätigkeit dar und sei als Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit anzusehen⁴⁰⁵.

Zwischen beiden Ansichten ist wie folgt zu **differenzieren**:

Im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG verliert der Hochschullehrer bei unbeschränkter Inanspruchnahme aufgrund Rechtsübergangs die Dispositionsbefugnis über seine Erfindung. Er kann über die Erfin-

⁴⁰⁰ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 290

⁴⁰¹ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 98, 99

⁴⁰² Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 26, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 58 f, Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 408, Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 408

⁴⁰³ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 26, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 58 f

⁴⁰⁴ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 299, Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 40

⁴⁰⁵ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 26, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 58 f

dung nicht mehr frei verfügen, sei es zu rein wirtschaftlichen Verwertungszwecken, sei es zu Forschungszwecken.

Die rein kommerzielle Erfindungsverwertung mag nicht mehr in den Schutzbereich des Art. 5 III GG fallen, jedoch ist eine Erfindungsverwertung auch im Licht anderer, nicht wirtschaftlich-pekuniärer Aspekte zu sehen.

aa) Benutzung der Erfindung im Interesse des wissenschaftlichen Austausches und Fortschritts

Durch den Rechtsverlust im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme würde dem Hochschullehrer die Möglichkeit genommen, die Benutzung der Erfindung im Interesse des wissenschaftlichen Austausches und Fortschritts allgemein oder bestimmten Benutzern freizugeben.

Der Hochschullehrer könnte u. a. nicht mehr über die Nutzung der Erfindung im Rahmen von Forschungsvorhaben und zur Durchführung gemeinschaftlicher Programme entscheiden. Ferner hätte er keine Entscheidungsbefugnis mehr über Ziel, Zweck, Art und Umfang der bei Erfindungen häufig so wichtigen Weiterentwicklung, über seine Beteiligung und die Dritter daran, ja über die Verwertungsreife überhaupt⁴⁰⁶.

Im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme der Erfindung durch die Hochschule und nachfolgender Anmeldung zum Patent (§ 13 ArbNErfG) wäre darüber hinaus dem Hochschullehrer selbst sowie Dritten aufgrund fehlender Patentinhaberschaft die Benutzung der Erfindung grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmeregelung findet sich lediglich in § 11 Nr. 2 PatG⁴⁰⁷, wonach sich die Wirkung des Patents nicht auf Handlungen zu Versuchszwecken erstreckt, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen.

⁴⁰⁶ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 99; was im gerade durch § 42 ArbNErfG ermöglicht werden soll.

⁴⁰⁷ und der entsprechenden Vorschrift in § 12 Nr. 2 GebrMG

Nach **§ 11 Nr. 2 PatG** können wissenschaftliche Arbeiten, die dazu dienen, eine patentrechtlich geschützte Erfindung zu testen und zu untersuchen, vorgenommen werden, ohne daß es einer Zustimmung des Patentinhabers bedarf.

Das **Versuchsprivileg** gilt aber nur dann, wenn die patentierte Erfindung Gegenstand der Forschungsarbeit ist, also deren Untersuchungsobjekt darstellt. Nicht erfaßt wird die Verwendung einer patentierten Erfindung als Instrument oder Hilfsmittel von Forschungsarbeiten⁴⁰⁸. Unter § 11 Nr. 2 PatG fallen somit zwar Versuche, die Erfindung zu verbessern und zu vervollkommen, nicht aber um andere Erfindungen zu entwickeln⁴⁰⁹. Dies birgt im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG die Gefahr einer Hemmung der universitären Forschung. Die Vorschrift des § 11 Nr. 2 PatG genügt nicht allen Bedürfnissen, die bei wissenschaftlicher Kommunikation und Kooperation auftreten können. Das Verbot der Nutzung seiner Erfindung zur Entwicklung neuer Erfindungen stellt für den Hochschullehrer eine Einschränkung in der freien Wahl und Gestaltung seiner Forschungsarbeit dar, welche durch Art. 5 III GG geschützt ist⁴¹⁰.

Im Falle der exklusiven Rechtsinhaberschaft der Hochschule dürfte jedoch die Geltendmachung eines derartigen Nutzungsverbotes zu Forschungszwecken gegenüber dem Hochschullehrer aus folgenden Gründen unzulässig sein: Im Bereich der Forschung hat der Hochschullehrer

⁴⁰⁸ Nach BGH v. 11.07.97 in NJW 1996, 786 „Klinische Versuche I“ kommt es für das Eingreifen des Versuchsprivilegs nicht darauf an, aus welchen Gründen die Versuchshandlung vorgenommen wird. Ob der Versuch dazu dienen soll, die Funktion der Erfindung zu überprüfen, ob er der Weiterentwicklung der Erfindung oder der Umgehung des Patents dient oder ob die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung untersucht werden soll, ist ohne Belang. Mit Entscheidung v. 17.04.97 (X ZR 68/94) „Klinische Versuche II“ führte der BGH diese Entscheidung weiter. In diesem Urteil führt der BGH aus, daß das Versuchsprivileg für Versuche gilt, mit denen die Wirksamkeit und die Verträglichkeit eines den geschützten Wirkstoff enthaltenden Arzneimittels an Menschen geprüft wird, auch dann, wenn die Erprobung mit dem Ziel vorgenommen werden, Daten für die arzneimittelrechtliche Zulassung einer pharmazeutischen Zusammensetzung zu gewinnen. Die gewerbliche Ausrichtung von Versuchen und die Intention, die gewonnenen Ergebnisse zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, machen die Versuchshandlung selbst nicht zur unzulässigen Patentverletzungen.

⁴⁰⁹ Benkard/Bruchhausen, PatG, § 11, Rz. 6; BGH v. 11. 07.95 in Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1995, S. 274, 277.

⁴¹⁰ BVerfGE 35, 79, 113, (Hochschule/Gruppenuniversität)

das Recht, über Gegenstände, Ziele und Methoden seiner wissenschaftlichen Betätigung frei zu entscheiden⁴¹¹. Der Staat hat an der Hochschule durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist⁴¹². Die Hochschule, welche eigentlich für die Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung des Hochschullehrers Sorge zu tragen hat, würde den Hochschullehrer durch die Geltendmachung eines Nutzungsverbotes in seiner Forschungsfreiheit einschränken. Vor diesem Hintergrund wäre die Geltendmachung eines Nutzungsverbotes für Forschungszwecke durch die Hochschule als unzulässig anzusehen.

Dies gilt jedoch uneingeschränkt nur für die Hochschule, nicht jedoch wenn die exklusiven Nutzungsrechte einem Unternehmen zustehen. In diesem Fall könnte das Unternehmen de lege lata dem Hochschullehrer die Benutzung seiner Erfindung zu Forschungszwecken - außerhalb des Bereichs des § 11 Nr. 2 PatG - verbieten⁴¹³. Fraglich ist jedoch, ob nicht allgemein für die Hochschulforschung eine Ausnahme von dem vorgenannten Nutzungsverbot anzunehmen ist.

⁴¹¹ BVerfGE 35,79,113 (Hochschule/Gruppenuniversität)

⁴¹² BVerfGE 35,115 (Hochschule/Gruppenuniversität); 67,207

⁴¹³ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 330, Heller, Eisenberg, Science 1998 (Bd. 280), S. 698 ff (Biotechnologie):

Vor dem Hintergrund, daß wohl in einigen Fachgebieten (dies gilt insbesondere für die Biotechnologie, ebenso bei Prüf-, Meß- und Testmethoden, neuen Werkstoffen, Arzneimittel), in welchen in einem frühen Stadium des Entwicklungsprozesses Patente genommen werden, Patente – und zwar gerade solche, die ihrerseits „Forschungsinstrumente“ betreffen - zur bewußten Behinderung von Forschung eingesetzt werden) ist eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit und eine Behinderung des technischen Fortschritts denkbar. Im Bereich der Gentherapie und Genmanipulation wird die Befürchtung geäußert, allzuweit gefaßte Patente könnten Forschung und Entwicklung in der Medizin wie in der Pflanzen- und Tierzucht behindern (FAZ, 21.06.1995, S. N2). Geheimgehaltene Gensequenzen werden von Forschern als „schlimmer als nutzlos“ bezeichnet, weil niemand Mittel für die Aufklärung von Genomen zur Verfügung stelle, die bereits bearbeitet seien. Als besonders mißlich wird es kritisiert, wenn die Rechte an einem Genom als Betriebsgeheimnis gehütet werden, obwohl die Kenntnis des Genoms für andere Wissenschaftler die Grundlage zur Entwicklung von Arzneimitteln oder von Impfstoffen darstellen würde. In diesen Fällen spricht die Wissenschaftsfreiheit eher für eine Beschränkung geistiger Eigentumsrechte (FAZ, 11.10.95, S. N1).

Die Frage der Nutzbarkeit von Erfindungen zu Forschungszwecken im Hochschulbereich ist umstritten⁴¹⁴. Art 14 I GG und die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 III GG stehen sich hier gegenüber. Es wird die Ansicht vertreten⁴¹⁵, Art. 14 GG müsse aufgrund seiner Sozialbindung⁴¹⁶ hinter Art. 5 III GG zurücktreten, weshalb der Patentinhaber gegenüber Forschungshandlungen eine Duldungspflicht haben soll. Demgegenüber wird auf die Konkretisierung der Sozialbindung im Patentgesetz verwiesen, aus der sich die dem Patentinhaber gezogenen Grenzen ergeben⁴¹⁷. Bedeutungsvoll sei in diesem Zusammenhang vor allem das oben angesprochene Forschungsprivileg des § 11 Nr. 2 PatG. In diesem werde der Sozialbindung ausreichend Rechnung getragen, in dem die Benutzung der Erfindung zu Versuchszwecken zugelassen wird. Eine darüberhinausgehende Duldungspflicht der Nutzung der Erfindung zu Forschungszwecken bestehe daher nicht.

In diesem Zusammenhang kann ferner auf die verfassungsrechtliche Funktion der Wissenschaftsfreiheit verwiesen werden, welche Schutz vor Störung der freien Forschung bieten, jedoch keinen Anspruch auf unentgeltliche Überlassung von Patenten schaffen soll⁴¹⁸. In jedem Fall müsste daher die Nutzung patentierter Erfindungen im Hochschulbereich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken entsprechend vergütet werden⁴¹⁹.

bb) Mitteleinwerbung

Die Innehabung der ausschließlichen Erfindungsrechte gibt dem Hochschullehrer die Entscheidungsbefugnis über das Schicksal der Erfin-

⁴¹⁴ Chrocziel, Die Benutzung patentierter Erfindungen zu Versuchs- und Forschungszwecken, S. 148, 199, 222, mwN; Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 11 Rz. 179 ff; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 254, 330, 334ff

⁴¹⁵ Chrocziel, Die Benutzung patentierter Erfindungen zu Versuchs- und Forschungszwecken, S. 148, 199, 222: In Extremsituationen könne dem Forscher ein Anspruch aus Art. 5 III GG auf einen patentierte Erfindung als Mittel der Forschung zustehen, demgegenüber der Patentinhaber sich nicht auf Art. 14 I GG berufen kann

⁴¹⁶ ausführlich hierzu Thormann, Abstufungen in der Sozialbindung des Eigentums, S.

⁴¹⁷ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S 338

⁴¹⁸ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S 338

⁴¹⁹ Chrocziel, Die Benutzung patentierter Erfindungen zu Versuchs- und Forschungszwecken, S.222, Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S 338,

dung, welche der Gewährleistung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit seiner Forschung und der Pflege selbständiger Wissenschaft dient⁴²⁰. Die freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis ermöglicht dem Hochschullehrer, die Entwicklung seiner Forschungsarbeit zu steuern und voranzutreiben, seine Forschungsergebnisse in andere Forschungsvorhaben einzubringen sowie Forschungsmittel- und projekte zu akquirieren. Ein Verlust der Verwertungsbefugnis kann sich insbesondere im Hinblick auf die Einwerbung von Drittmitteln, neuer Forschungsaufträge etc. beschränkend auswirken.

Primär wird von den Auftraggebern aus der Industrie geschätzt, daß die Hochschullehrer über die Erfindungsrechte frei disponieren können und es keiner Involvierung weiterer Instanzen, z. B. des Verwaltungsapparates der Hochschule, bedarf. Der Industrie ist so ein unkomplizierter Rechtserwerb direkt von den Hochschullehrern möglich. Ein Verlust der Verwertungsbefugnis der Hochschullehrer wird wohl zu einer Auslagerung von industriellen Forschungsvorhaben, durch welche ein der Wissenschaft dienender Austausch von Wissen und Anregungen zwischen Hochschule und Industrie stattfindet, aus der Hochschule führen⁴²¹. Dies ist signifikant für den kausalen Zusammenhang zwischen der Dispositionsbefugnis der Hochschullehrer und dem Erhalt von Forschungsmitteln- und projekten.

Bei einem Verlust der Verwertungsbefugnis wird der Hochschullehrer u. U. avisierte Forschungsmittel und -aufträge nicht erhalten und wäre so in der Wahl, Planung und Gestaltung seiner wissenschaftlichen Vorhaben eingeschränkt, welche von Art. 5 III GG geschützt ist⁴²². Die freie Bestimmung des Forschungsziels sowie die freie Wahl und Ausgestaltung der Forschungsvorhaben ist ein wesentlicher Bestandteil der Forschungsfreiheit des Hochschullehrers. Aus diesem Grund muß es dem Hochschullehrer auch möglich sein, die zur Erreichung seiner Forschungsziele notwendigen Mittel und Aufträge einzuwerben. Hierzu be-

⁴²⁰ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 99; was im gerade durch § 42 ArbNErfG ermöglicht werden soll.

⁴²¹ siehe Teil 5: A II

⁴²² BVerfGE 35,123 (Hochschule/Gruppenuniversität)

nötigt er jedoch oftmals die freie Verwertungsbefugnis über seine Forschungsergebnisse. Ein Verlust seiner Verwertungsfreiheit wirkt sich somit auf seine Forschungsfreiheit aus, welche alle eigenverantwortlichen⁴²³ Tätigkeiten, die als wissenschaftlich zu qualifizieren sind, umfaßt.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Mitteleinwerbung als wissenschaftsrelevante Tätigkeit des Hochschullehrers als durch Art. 5 III GG geschützt anzusehen⁴²⁴. Das Einwerben von Forschungsmitteln dient der Fortsetzung und Erhaltung von Wissenschaft und Forschung und fällt hiermit, ebenso wie der Einsatz der Mittel unter wissenschaftsbezogenen Gesichtspunkten, in den Schutzbereich des Art. 5 III GG⁴²⁵. Es gehört als Autonomiesicherung akzessorisch zum wissenschaftsbezogenen Handeln und dient der Selbststeuerung des Wissenschaftssystems⁴²⁶. Dem Hochschullehrer wird so die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von den staatlichen Mitteln Forschungsprojekte in Angriff zu nehmen. Die freie Wahl und Gestaltung der Forschungsarbeit ist notwendig für eine eigenständige Entwicklung der Wissenschaft, welche von dem Inbezugsetzen der Erkenntnisse mit dem bisherigen Stand der Forschung, dessen Weiterentwicklung und kritische Auseinandersetzung geprägt ist⁴²⁷. Aufgabe des Staats ist es, nicht nur den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen in seiner Forschungsarbeit zu schützen, sondern auch die Selbststeuerung dieses sozialen Systems zu bewahren und eine eigengesetzliche Entwicklung der wissenschaftlichen Fragestellung und Forschungsgegenstände zuzulassen⁴²⁸. Diesem dienlich ist die eigenständige und freie Einwerbung von Forschungsmitteln und –aufträgen durch die Hochschullehrer. Eben im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Pflege selbständiger Wissenschaft wurde den Hochschullehrern durch § 42 ArbNErfG die Entscheidungsfreiheit über das

⁴²³ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 Rz 25; Scholz in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III Rz. 99 f, womit bloße Hilfsdienste ausgeschlossen sind

⁴²⁴ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 III Rz. 25, Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 120,

⁴²⁵ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 120

⁴²⁶ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 120

⁴²⁷ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Rz. 14

⁴²⁸ Hailbronner, in Umschau in Wissenschaft und Technik, S. 103

Schicksal der Erfindung eingeräumt⁴²⁹, welche auch die Nutzungs- und Verwertungsautonomie des selbständigen Hochschullehrers umfassen muß.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Würde dem Hochschullehrer die Entscheidung über die Verwertung seiner Erfindung genommen werden, so wäre er in seiner durch Art. 5 III GG geschützten Forschungsfreiheit eingeschränkt. Die Verwertungsfreiheit des Hochschullehrers fällt somit in den Schutzbereich des Art. 5 III GG.

4. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG

Der Schutzbereich des Art. 5 III GG ist eröffnet. Es bleibt zu prüfen, ob durch eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG und mögliche Übertragung der Verwertungsbefugnis auf die Hochschule wesentlich in die nach Art. 5 III GG geschützte Position des Hochschullehrers, welche auch die Verwertungsfreiheit beinhaltet, eingegriffen wird.

Eingriffe in den Schutzbereich kommen bei beliebigen staatlichen Einwirkungen auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Betracht⁴³⁰. Art. 5 III GG gewährt dem Hochschullehrer ein Abwehrrecht gegen jede Form hoheitlicher Ingerenz und will den Kernbereich der auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe schützen⁴³¹. Wesentlicher Inhalt des Grundrechts nach Art. 5 III⁴³² GG ist das Verbot der Fremdbestimmung von Forschung und Lehre. Es schützt die

⁴²⁹ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 99

⁴³⁰ Schmidt/Seidel, Grundrechte, S. 196

⁴³¹ BVerfGE 35, 79 (112ff) (Hochschule/Gruppenuniversität)

⁴³² BVerfGE 85, 360 ff : „Art. 5 III GG ist eine das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm.“

forschende und lehrende Einzelperson vor Einflußnahme des Staates⁴³³ auf den *Inhalt* seiner Arbeit⁴³⁴.

Fällt die Verwertungsbefugnis nicht dem Hochschullehrer selbst, sondern der Hochschule zu, so führt dies zwar nicht zu einer aktiven Reglementierung oder Einflußnahme des Staates auf den Inhalt der Forschungsarbeit des Hochschullehrers, jedoch wird der Hochschullehrer durch den Verlust seiner Verwertungsbefugnis in der Nutzung der Erfindung und Möglichkeit, Forschungsmittel und -aufträge einzuwerben, eingeschränkt⁴³⁵ und somit – zumindest indirekt⁴³⁶ - in der Wahl und Gestaltung seine Forschungsarbeit beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund, daß im Rahmen des Art. 5 III GG jeder – auch mittelbare⁴³⁷ - Zwang und jede Behinderung im Rahmen wissenschaftlicher Kommunikation und Kooperation vermieden werden muß, ist grundsätzlich in dem Entzug des Verwertungsbefugnis in folge einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG ein Eingriff in die gem. Art. 5 III GG geschützte Forschungsfreiheit des Hochschullehrers zu sehen.

Prämisse für die Annahme eines Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 5 III GG ist jedoch immer, daß sich durch eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG und den damit verbundenen Einschränkungen der Verwertungsfreiheit die Akquise von Forschungsmitteln und –aufträgen für den Hochschullehrer wesentlich erschwert und er hierdurch in der Wahl und Gestaltung seiner Forschungsarbeit merklich beeinträchtigt ist. Es bleibt zu prüfen, ob und inwieweit dies tatsächlich zutrifft.

⁴³³ BVerfGE 85, 360, 384 (Akademie der Wissenschaften der DDR): Der Staat hat vielmehr schützend und fördernd einer Aushöhlung dieser Wissenschaftsfreiheit vorzubeugen

⁴³⁴ BVerfGE 57, 70, 85, 360 ff

⁴³⁵ ausführlich Teil 4: A II Ziffer 3

⁴³⁶ eine finale und unmittelbare Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit ist wohl nicht anzunehmen. Ein solcher läge vor, wenn dem Hochschullehrer die von Seiten des Staates zum Betreiben freier Forschung an der Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel gekürzt bzw. mit inhaltlichen Auflagen versehen werden würden. Betroffen ist jedoch die Einwerbung zusätzlicher - über die Grundausrüstung für das Betreiben freier Forschung hinausgehender- Mittel.

⁴³⁷ sog. weiter Eingriffsbegriff, vgl. BVerfGE 76, 1, 42 ff (Ehegattennachzug); BVerfGE 71, 183 (Transparenzlisten), 82, 76 ff (Warnung vor Jugendsekten); 87, 37 ff (Glykolwein), 90, 112, 119 f (Förderung eines privaten Vereins der Sekten kritisch hinterfragt), vgl. auch von Münch in von Münch/Kunig, GG, Vorb. Art. 1-19, Rz. 51 a, Jeand'Heur/Cremer in Jus 2000, 991, 995

a) kein vollständiger Verlust der Verwertungsfreiheit

Nur im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme der Hochschule gehen alle vermögenswerten Erfindungsrechte auf die Hochschule über. Nimmt die Hochschule die Erfindung nicht in Anspruch, so behält der Hochschullehrer seine freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis über die Erfindung. Eine Aussage darüber, inwieweit die Hochschulen bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG von ihrem Inanspruchnahmerecht Gebrauch machen würden und dem Hochschullehrer somit die Verwertungsbefugnis entzogen werden würde, läßt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht treffen.

Jedoch selbst im Fall einer unbeschränkten Inanspruchnahme ist dem Hochschullehrer die Akquise von Forschungsmitteln und -aufträgen nicht gänzlich unmöglich, sondern muß in Abstimmung mit der Hochschule erfolgen. Benötigt der Hochschullehrer die Möglichkeit der Vergabe exklusiver Rechte an einer bestimmten Erfindung zur Einwerbung avisierter Forschungsmittel und -aufträge, so wäre die Hochschule wohl zur Kooperation verpflichtet, da sie die Forschungsfreiheit des Hochschullehrers soweit wie möglich zu unterstützen und zu realisieren hat.

Es muß auch beachtet werden, daß die Hochschule nicht völlig personenverschieden von den Hochschullehrern zu sehen ist, sondern daß die Hochschullehrer ein Teil der Hochschule sind. Fällt die Verwertungsbefugnis der Hochschule zu, so hat der Hochschullehrer trotzdem als Mitglied der Hochschule die Möglichkeit, Einfluß auf die Verwertung der Erfindung zu nehmen. Ein gänzlicher Verlust der Verwertungsfreiheit⁴³⁸ des Hochschullehrers ist daher bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG nicht gegeben.

⁴³⁸ Hiervon zu trennen ist die Frage der Zuordnung der Verwertungseinnahmen

b) Bestehende Einschränkungen der Verwertungsfreiheit durch Forschungspraxis

Es muß ferner Berücksichtigung finden, daß eine uneingeschränkte Verwertungsfreiheit des Hochschullehrers in der Praxis der heutigen Hochschulforschung kaum gegeben ist.

Wie bereits dargelegt⁴³⁹, hat sich die Hochschulforschung über die Jahrhunderte geändert. Der Erfindungsprozeß ist heute nicht mehr durch individuelle Leistungen gekennzeichnet, sondern durch gruppendynamische, interdisziplinäre und interaktive Gemeinschaftsarbeit⁴⁴⁰. Erfindungen sind nicht isoliert, sondern im Lichte einer gesamten Technologie zu sehen⁴⁴¹. Infolge des technologischen Zusammenhangs der Forschungsergebnisse ist die Erfindung daher so gut wie in keinem Fall einem Forscher allein, sondern fast immer mehreren Personen zuzuordnen.

Dies gilt auch für den Hochschulbereich, in welchem jedoch die erfinderrechtliche Schutzrechtszuständigkeit aufgrund des § 42 ArbNErfG aufgeteilt ist zwischen dem autonomen Hochschullehrer und der Hochschule, die auf alle Obliegenheitserfindungen der nicht-privilegierten Mitarbeiter zugreifen kann. Es können so Erfindergemeinschaften zwischen dem Hochschullehrer, dessen Mitarbeitern bzw. der – gegebenenfalls die Rechte dieser Mitarbeiter übernehmenden - Hochschule entstehen, in welchen nur gemeinsam über die Rechte an den Erfindungen verfügt werden kann⁴⁴². Möchte der Hochschullehrer eine Erfindung verwerten, so ist ihm dies alleine nicht möglich, sondern er ist auf die Mitwirkung seiner Kollegen bzw. der Hochschule angewiesen.

Auch bei Bestand des § 42 ArbNErfG ist aufgrund der heutigen Hochschulforschungssituation keine uneingeschränkte Verwertungsfreiheit

⁴³⁹ zum Wandel der Wissenschaft siehe ausführlich Teil 4: A I

⁴⁴⁰ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S.31

⁴⁴¹ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 90 ff

⁴⁴² siehe ausführlich Teil 3 C: II Ziffer 1c

des Hochschullehrers gegeben. Die Veränderungen in der Wissenschaft haben dazu geführt, daß die Verwertungsfreiheit des einzelnen Forschers zur Wahrung der Interessen seiner Kollegen Einschränkungen erfahren muß. Trotz dieser Einbindung würde sich die Rechtsstellung des Hochschullehrers bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG erheblich verschlechtern, da er im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme die ihm verbleibende Mitentscheidungsbefugnis⁴⁴³ hinsichtlich der Verwertung der Erfindung an die Hochschule verlieren würde. Hiermit würde ihm ein wichtiges Instrumentarium zur Einflußnahme auf die Nutzung und Verwertung seiner Erfindung genommen werden.

c) Bedeutung der Verwertungsbefugnis für die Mitteleinwerbung

Zur weiteren Beurteilung der Frage, ob durch einen Entzug der Verwertungsbefugnis wesentlich in die Forschungsfreiheit des Hochschullehrers eingegriffen wird, ist die Relevanz der Verwertungsfreiheit für die Mitteleinwerbung zu untersuchen.

Die freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis der Hochschullehrer spielt vorrangig bei der Einwerbung von industriellen, nicht jedoch von öffentlichen Forschungsmitteln eine Rolle. Die Unternehmen schätzen die freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis der Hochschullehrer. Sie haben so die Möglichkeit, Hochschulerfindungen ohne großen bürokratische Aufwand direkt von den Hochschullehrern zu erwerben⁴⁴⁴. Die Einschaltung des behäbigen Verwaltungsapparates der Hochschule - so bei Wegfall des § 42 ArbNErfG - würde einen Rechtserwerb für die Industrie wesentlich komplizieren und verlangsamen. Es würde zu einer Auslage-

⁴⁴³ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 100: Ein bloßes, aber auch echtes Mitentscheidungsrecht des Hochschulerfinders über die Nutzung und Verwertung durch die Hochschule genüge den von § 42 ArbNErfG vorausgesetzten Selbstständigkeitsanforderungen.

⁴⁴⁴ Wirft man in die zwischen Industrie und Hochschullehrer geschlossenen Verträge einen Blick, so enthalten sie überwiegend Klauseln des Inhaltes, daß alle aus dem gemeinsamen Forschungsvorhaben entsprungen Erfindungen dem Auftraggeber, d.h. dem Industrieunternehmen zustehen. Eine „freie“ Verwertung der Ergebnisse aus derartigen Forschungsvorhaben ist dem Hochschullehrer daher ohnehin nicht möglich.

rung von industriellen Forschungsvorhaben aus der Hochschule kommen⁴⁴⁵.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwertungsbefugnis der Hochschullehrer vorwiegend für die Einwerbung industrieller Mittel relevant. Die industriellen Forschungsmittel sind jedoch im Vergleich zu den öffentlichen äußerst gering⁴⁴⁶. Über 90 % der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für die Hochschulforschung werden vom Staat (Bund und Ländern) und lediglich weniger als 10 % von der Wirtschaft zur Verfügung gestellt⁴⁴⁷. Ein Verlust der Verwertungsbefugnis wirkt sich somit nur auf einen geringen Teil der Mitteleinwerbung, nämlich den der industriellen Forschungsmittel aus und ist daher nur von beschränkter Relevanz.

Trotz ihrer geringen Höhe sind jedoch Drittmittel aus der Industrie für den Hochschullehrer von großer Bedeutung. Allein aufgrund ihrer haushaltsrechtlichen Flexibilität, allseitigen Verwendbarkeit und Übertragbarkeit sind Industriemittel ein wichtiges Hilfs-, Reserve- und Rettungswerkzeug, das für den Hochschullehrer den Spielraum an Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der kameralistischen Haushaltsführung sichert, der für die Kreativität in Lehre und Forschung psychologisch notwendig ist⁴⁴⁸.

Ferner kommt der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen große Bedeutung zu, da die Hochschullehrer hierdurch an die aktuellen Marktbedürfnisse herangeführt werden und die Hochschulforschung nicht den Bezug zur Praxis verliert. Der Austausch von Wissen und Anregungen zwischen Hochschule und Industrie treibt die Forschung voran und fördert den technischen Fortschritt. Eine Behinderung des Hochschullehrers bei der Einwerbung von industriellen Forschungsmitteln, auch wenn diese im Vergleich zu den öffentlichen Mit-

⁴⁴⁵ siehe ausführlich Teil 5: A II

⁴⁴⁶ Trotz der relativ geringen Höhe der Drittmittel aus der Industrie werden mehr als die Hälfte aller Erfindungen mit Hochschulherkunft von Unternehmen zum Patent angemeldet. (siehe Teil 3 :A I Ziffer 1b)

⁴⁴⁷ Zahlen für 1997 aus Faktenbericht Forschung 1998

⁴⁴⁸ Selmayr, Arbeitsgruppe Technologietransfer TU Karlsruhe, Drittmittel aus der Wirtschaft, S. 231

teln äußerst gering sind, wirkt sich daher nicht unwesentlich auf die Forschungsarbeit des Hochschullehrers aus.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Im Hinblick darauf, daß das in Art. 5 III GG garantierte Freiheitsrecht einen durchgreifenden Schutz auch vor verhältnismäßig geringfügigen Beeinträchtigungen bietet⁴⁴⁹, ist der Verlust der Verwertungsfreiheit des Hochschullehrers, auch wenn diese aufgrund der heutigen Forschungssituation ohnehin nicht uneingeschränkt besteht und durch eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG auch nicht gänzlich verloren gehen würde, wohl als Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG zu sehen. Sie beeinträchtigt den Hochschullehrer in der freien Wahl und Gestaltung seiner Forschungsvorhaben.

5. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der durch Art. 5 III GG gewährte Freiraum des Hochschullehrers ist grundsätzlich vorbehaltlos geschützt. Die Wissenschaftsfreiheit unterliegt nicht dem Schrankenvorbehalt des Art. 5 II GG⁴⁵⁰. Dennoch bestehen auch hier Grundrechtsschranken. Sie ergeben sich aus der Verfassung selbst, insbesondere aus der erforderlichen Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und den Grundrechten Dritter⁴⁵¹.

Für die wissenschaftliche Lehre konkretisiert Art. 5 III S. 2 GG eine verfassungsimmanente Grundrechtsschranke. Nach Art. 5 III S. 2 GG entbindet die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung. Die Auslegung und Bedeutung dieses Satzes ist umstritten⁴⁵². Wegen seines

⁴⁴⁹ BVerfGE 47,378 (Hessisches Universitätsgesetz)

⁴⁵⁰ Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rz. 91, Kannengießer in Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 5 Rz. 17, Wendt in v. Münch/Kunig, GG, Art. 5 Rz. 95 ff; Es wäre systemwidrig, wenn die Grundrechtsschranken eines allgemeinen Grundrechts (hier die Grundrechte aus Art. 5 I GG) auf ein spezielles Grundrecht (hier die Grundrechte aus Art. 5 III GG) übertragen würden. Außerdem steht der Schrankenvorbehalt des Art. 5 II GG systematisch vor den Grundrechtsverbürgungen des Art. 5 III GG. Es wäre untypisch, wenn im Gesetz die Schranke vor seinem Grundrecht stünde.

⁴⁵¹ Schmidt/Seidel, Grundrechte, S. 196

⁴⁵² BVerfGE 47,368 mwN (Hessisches Universitätsgesetz)

Wortlautes kann in dieser Bestimmung zwar schon eine sachliche Schutzbereichsbegrenzung gesehen werden⁴⁵³, richtigerweise wird man darin aber eine besondere Ausprägung der allgemeinen beamtenrechtlichen Verpflichtung zur Loyalität gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu sehen haben⁴⁵⁴.

Bei der Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 5 III GG hat somit eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit und dem kollidierenden Grundrecht oder sonstigem wichtigen Rechtsgut mit Verfassungsrang zu erfolgen. Art und Tiefe des Grundrechtseingriffs sind mit dem Eingriffsgrund nach den Regeln des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzuwägen.

In vorliegendem Fall muß eine Abwägung zwischen den Einschränkungen des Hochschullehrers in seiner Wissenschaftsfreiheit aufgrund des Verlust der Verwertungsfreiheit und einem Rechtsgut mit Verfassungsrang erfolgen. Als ein solches Rechtsgut kommt der

- Nutzen einer verstärkten Patentierung und Verwertung von Hochschulerfindungen für die Volkswirtschaft und das Allgemeinwohl
 - Nutzen von Verwertungseinnahmen aus Hochschulerfindungen für die Allgemeinheit und die Wissenschaft selbst
- in Betracht.

Die Ergebnisse der Hochschulforschung sollen der Allgemeinheit zugute kommen. Dazu gehört nicht zuletzt auch der Schutz der Forschungsergebnisse und die Beteiligung an ihrer Verwertung⁴⁵⁵. Durch eine Verwertung von Hochschulerfindungen könnten volkswirtschaftliche Impulse ausgelöst und zuschußmindernde Einnahmen erzielt werden.

Bei Abschaffung des § 42 ArbNErfG fällt der Hochschule und nicht mehr dem Hochschullehrer das Recht auf die Verwertungseinnahmen zu. Es besteht somit die Möglichkeit für die Hochschule, Ressourcen zu erwirt-

⁴⁵³ Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rz. 623

⁴⁵⁴ so BVerfGE 39, 334, 347 (Radikale im öffentlichen Dienst); BVerwGE 61, 200, 206; 81, 212, 218

⁴⁵⁵ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Rz. 47

schaften, aus welchen wiederum Wissenschaft und Forschung finanziert werden könnten⁴⁵⁶. Im Fall der Erwirtschaftung von Verwertungsgewinnen käme es zu Rückflüssen aus der öffentlich finanzierten Hochschulforschung und so letztendlich zu einer Entlastung der Steuerzahler. Die Verwertungserlöse könnten wiederum in die Forschung investiert werden, was der Wissenschaft selbst dienen würde. Die Abhängigkeit der Wissenschaft von der staatlichen Finanzierung⁴⁵⁷ könnte dadurch abgeschwächt werden.

Ferner wäre bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG die von den Hochschullehrern „ungeliebte“ Schutzrechtsarbeit, mit welcher sie sich sowohl in tatsächlicher als auch in finanzieller Hinsicht überfordert fühlen⁴⁵⁸, nunmehr von der Hochschule zu übernehmen. Ist die Hochschule und nicht mehr der Hochschullehrer für die Patentierung der Erfindungen zuständig, besteht die Möglichkeit, daß mehr Hochschulerfindungen patentrechtlich geschützt werden.

Bei vorgenannten Punkten handelt es sich jedoch lediglich um hypothetischen Möglichkeiten, welche u. U. bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG eintreten könnten. Diesen stehen jedoch erhebliche Hindernisse entgegen⁴⁵⁹. Ob und inwiefern die erwähnten positiven Effekte bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG und Übertragung der Verwertungsbefugnis auf die Hochschule eintreten werden, ist äußerst fraglich und kann an dieser Stelle nicht geklärt werden.

Es bleibt jedoch festzuhalten, daß vorwiegende Intention einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG ein verstärkter patentrechtlicher Schutz von Hochschulerfindungen ist. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist,

⁴⁵⁶ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 120

⁴⁵⁷ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Rz. 52

⁴⁵⁸ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 140 ff: Viele Hochschullehrer finden den Aufwand für Patentarbeit im Verhältnis zum Nutzen zu hoch. Es herrscht eine Abneigung gegen das sog. „paperwork“. Insbesondere die erheblichen Kosten für die Patentanmeldung und -aufrechterhaltung auf aufgrund der Marktferte von Hochschulerfindungen für die Weiterentwicklung und das hiermit verbundene Risiko einer erfolglosen Verwertung hält viele Hochschullehrer von dem Betreiben von Patentarbeit ab.

daß Hochschulerfindungen verwertbar sind, d. h. ihre Patentfähigkeit nicht durch Veröffentlichungen verloren haben. Im Hochschulbereich kommt der Publikation große Bedeutung zu. Infolge der Abschaffung des § 42 ArbNErfG würden die Hochschullehrer einer vorübergehenden Geheimhaltungspflicht unterliegen und könnten während dieser Zeit keine patentschädlichen Veröffentlichungen vornehmen. Im Hinblick darauf ist der Verlust der Verwertungsfreiheit zwangsläufige Folge einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG und einer Behandlung der Hochschullehrer nach den Vorschriften für Dienstfinder, nicht jedoch primäres Ziel.

Die sich aus einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG ergebende Einschränkung der Verwertungsfreiheit stellt jedoch im Vergleich zu der Einschränkung der Publikationsfreiheit den milderen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des Hochschullehrers dar. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 5 III GG durch den Verlust der Verwertungsbefugnis wird daher inzident an späterer Stelle im Rahmen der Publikationsfreiheit geprüft werden.

III. Beschränkte Inanspruchnahme

1. Rechtsfolge nach dem ArbNErfG

Nach der Erfindungsmeldung gem. § 5 ArbNErfG hätte die Hochschule auch die Möglichkeit, die Erfindung beschränkt in Anspruch zu nehmen. Im Vergleich zur unbeschränkten Inanspruchnahme erwirbt die Hochschule durch eine beschränkte Inanspruchnahme nur ein nicht-ausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung. Im übrigen ist die Erfindung frei⁴⁶⁰. Inhaltlich ist das nicht ausschließliche Nutzungsrecht einer einfachen Lizenz gleichgestellt⁴⁶¹. Dieses nicht ausschließliche Nutzungsrecht könnte zur Nutzung für den eigenen Bedarf, für öffentliche Aufträge, für staatliche Maßnahmen zur Förderung von Forschung

⁴⁵⁹ siehe ausführlich Teil 3

⁴⁶⁰ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, C 321

und Technik, zur Durchführung gemeinsamer Programme mit andern Staaten, zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen verwendet werden.

2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG

Der Hochschullehrer bleibt Inhaber der Rechte an der Erfindung und kann eine Schutzrechtsanmeldung vornehmen oder das Recht an der Erfindung veräußern. Bis auf die Übertragung exklusiver Rechte kann der Hochschullehrer im Fall einer beschränkten Inanspruchnahme über seine Erfindung frei verfügen. Ihm ist somit grundsätzlich eine freie Erfindungsverwertung möglich.

Eine wirtschaftliche Verwertung wird ihm jedoch aufgrund der Nichtexklusivität der möglichen Rechtsübertragung erheblich erschwert. Unternehmen haben nur Interesse an exklusiven Nutzungsrechten. Nur durch ein exklusives Nutzungsrecht kann dem Erwerber eine Monopolstellung auf dem Markt gewährleistet werden. Müssen Unternehmen jedoch befürchten, daß Konkurrenten ebenfalls Benutzungsrechte erhalten und durch Reengineering mit geringeren Entwicklungskosten das vermarkt-bare Produkt oder Verfahren erhalten, so ist die Refinanzierung der eigenen Entwicklungskosten stark gefährdet und damit das Interesse von Unternehmen an der Lizenznahme stark eingeschränkt⁴⁶². Vor diesem Hintergrund bleibt es dem Hochschullehrer zwar möglich, seine Erfindungen frei zu verwerten, aber unter erschwerten Bedingungen.

Die beschränkte Inanspruchnahmen stellt ein Minus zur unbeschränkten Inanspruchnahme dar, in dem sie dem Hochschullehrer nicht die Verwertungsbefugnis gänzlich entzieht, sondern lediglich einschränkt. Es wird auf die Ausführungen unter Teil 4 A II verwiesen.

Insbesondere in Anbetracht der Hindernisse bei der Einwerbung von industriellen Forschungsmitteln dürfte analog der Argumentation zur

⁴⁶¹ BGH, GRUR 1974, 463 f

unbeschränkten Inanspruchnahme auch bei der beschränkten Inanspruchnahme ein - wenn auch milderer - Eingriff in die gem. Art. 5 III GG geschützte Wissenschaftsfreiheit des Hochschullehrers anzunehmen sein, dessen verfassungsrechtliche Rechtfertigung an einer späteren Stelle – im Rahmen der Publikationsfreiheit - geprüft werden wird.

IV. Ertragsbeteiligung

1. Rechtsfolge nach dem ArbNErfG

Nach Wegfall der Privilegierung des § 42 ArbNErfG würde § 40 ArbNErfG auf die Hochschullehrer als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes Anwendung finden.

Im Gegensatz zu privatrechtlichen Arbeitgebern könnte die Hochschule gem. § 40 Nr. 1 ArbNErfG an Stelle der Inanspruchnahme der Dienstleistung eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Dienstleistung in Anspruch nehmen, wenn dies vorher vereinbart worden ist.

Über die Höhe der Beteiligung können im voraus bindende Abmachungen getroffen werden. Dies bedeutet, daß die Erfindung des Hochschullehrers frei bleiben würde, er lediglich der Hochschule eine Beteiligung am Verwertungserlös abtreten müßte.

Gem. § 42 II ArbNErfG ist die Beteiligung der Hochschule auf den Betrag der zur Verfügung gestellten besonderen Mittel⁴⁶³ begrenzt. Im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG würde eine derartige Begrenzung entfallen. Fraglich ist, ob dies zulässig ist oder ob eine derartige Beschränkung aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist.

⁴⁶² Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 81

⁴⁶³ Unter besonderen Mitteln sind nicht die allgemeinen Haushaltsmittel zu verstehen, sondern nur die darüber hinausgehenden Mittel, die die Hochschule für die konkrete Forschungsarbeit bzw. für den betreffenden Forschungszweck zur Verfügung gestellt hat und die dafür tatsächlich eingesetzt worden sind. siehe Aml.Begr. BT-Drucks. II/3327 S.10= Blatt 1957,248, Ausschlußber. Z. BT-Drucks II /3327 S. 10=Blatt 1957,255

2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG

§ 42 ArbNErfG will dem Hochschullehrer einen Freiraum schaffen, in welchem er unbeeinflusst und ohne äußere Zwänge freie Forschung und Lehre betreiben kann, nicht jedoch einen Anspruch auf zusätzliche private Einnahmen verschaffen⁴⁶⁴.

Die Beteiligung der Hochschule am Verwertungserlös stellt keinen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des Hochschullehrer dar⁴⁶⁵, da Art. 5 III GG nicht das Recht auf persönliche Gewinnerzielung des Hochschullehrers schützt, sondern lediglich davor, in der Wissenschaftsarbeit von staatlichen Zwängen unbehelligt zu bleiben. Dieser Bereich bleibt jedoch durch einen Beteiligungsanspruch der Hochschule an den Verwertungserlösen unangetastet.

Eine Begrenzung des Beteiligungsanspruchs der Hochschule gem. § 42 II ArbNErfG auf die von der Hochschule zur Verfügung gestellten besonderen Mittel ist weder notwendig noch geboten⁴⁶⁶. Zum einen ist die Mittelbereitstellung gerade Funktion staatlicher Wissenschaftspflege und als solche allgemein von § 42 ArbNErfG vorausgesetzt; zum anderen besteht die Gefahr einer ungerechtfertigten Benachteiligung kostenintensiver Forschung⁴⁶⁷.

Verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint es daher, der Hochschule bei Erfindungen, die unter Einsatz öffentlicher Mittel zustande gekommen sind, einen Anspruch auf Ertragsbeteiligung unabhängig davon zu geben, ob die Mittel speziell für die der Erfindung zugrundeliegenden

⁴⁶⁴ nicht zu folgen ist der Ansicht Frielings, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, S. 409, nach welcher die Regelung des § 42 ArbNErfG letztlich nur als eine einfachgesetzliche Konkretisierung der grundrechtlich geschützten Verwertungsfreiheit des Hochschullehrers anzusehen sei, nach welcher die wirtschaftliche Nutzung kraft Natur der Sache allein dem Wissenschaftlicher zustehe.

⁴⁶⁵ siehe ausführlich Teil 4: A II

⁴⁶⁶ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschule, S. 58

⁴⁶⁷ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 99 Anm. 114

Arbeiten bestimmt worden sind oder nicht⁴⁶⁸. Eine Beteiligung der Hochschule am Verwertungserlös ist als zulässig anzusehen, wenn sie dem Hochschullehrer den wirtschaftlichen Wert seiner Leistung in angemessenem⁴⁶⁹ Umfang beläßt.

Falls Hochschullehrer hinsichtlich ihrer Erfindungen Verwertungsbeschränkungen der in § 40 Nr. 3 ArbNErfG⁴⁷⁰ vorgesehenen Art unterworfen werden sollen, müßten diese mit Rücksicht auf die Wissenschaftsfreiheit jedenfalls die Nutzung der Erfindung im Rahmen der wissenschaftlichen Kommunikation und Kooperation unberührt lassen.

V. Weiterentwicklungspflicht

Mit der Abschaffung des § 42 ArbNErfG soll mehr angestrebt werden als nur die Zugriffsmöglichkeit der Hochschule auf bereits entstandene Erfindungen der Hochschullehrer. Die Hochschullehrer sollen auch angehalten werden, im Interesse der Forschungsverwertung ihr Wissen zu Erfindungen zu fassen, um dieses dann der Hochschule zur Patentierung und Verwertung zu überlassen. Nur so kann ein volkswirtschaftlich nützlicher Transfer von Ergebnissen aus der Hochschulforschung in die Praxis erfolgen.

Der angestrebte Innovationsprozeß ist in drei Hauptphasen zu unterteilen, nämlich Forschung, Entwicklung und Anwendung. Er ist erst dann abgeschlossen, wenn aus der in der Forschungsphase gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnis in der Innovations- und Entwicklungsphase eine wirtschaftlich verwertbare Erfindung entwickelt wird und wenn der Gegenstand dieser Erfindung in der Anwendungsphase hergestellt wird und an den Verbraucher gelangt. Erst dann hat der Innovationsprozeß sein Ziel erreicht, ist aus dem wissenschaftlichen Fortschritt über

⁴⁶⁸ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen S. 58, a. A. Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz § 42 Rz. 85

⁴⁶⁹ von Loeper, WissR 1986, S. 139 f; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 331

⁴⁷⁰ Dem Arbeitnehmer können im öffentlichen Interesse durch allgemeine Anordnung der zuständigen obersten Dienstbehörde Beschränkungen hinsichtlich der Art der Verwertung der Diensterfindung auferlegt werden.

den technischen auch ein wirtschaftlicher und möglicherweise auch sozialer Fortschritt geworden⁴⁷¹.

Oft handelt es sich in der Hochschulforschung noch nicht um patentierbare Erfindungen, sondern um bloße Entdeckungen⁴⁷², welche noch weiterführender Arbeiten bedürfen. Die Weiterentwicklungsphase ist häufig langwierig und kostspielig, obwohl es heute viele Bereiche gibt, in denen eine wissenschaftliche Entdeckung zugleich eine patentfähige Erfindung ist oder nahtlos, ohne größeren Aufwand in eine solche übergehen kann⁴⁷³. Zur Erreichung des Stadiums der Patentierbarkeit soll der Hochschullehrer veranlaßt werden, seine Entdeckungen⁴⁷⁴ zu Erfindungen weiterzuentwickeln. Fraglich ist, ob er hierdurch in seiner gem. Art. 5 III GG geschützten Rechtsposition eingeschränkt werden würde.

Die notwendigen Weiterentwicklungsarbeiten sowie die Ausarbeitung und Verwertungsaufbereitung werden grundsätzlich noch zu dem Aufgabenkreis gerechnet, den ein Hochschulforscher zu erfüllen hat⁴⁷⁵. Eine dahingehende Verpflichtung dürfte jedoch für den nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personenkreis unzulässig sein.

Eine Umwandlung der Entdeckung in eine Erfindung erfolgt durch zweckbewußte Nutzbarmachung der Erkenntnis und entsprechende Ausschöpfung ihrer Anwendungsmöglichkeiten⁴⁷⁶. Der Hochschullehrer

⁴⁷¹ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 114

⁴⁷² Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 117 :Entdeckung ist die Auffindung oder Erkenntnis bisher unbekannter, aber objektiv in der Natur schon vorhandenen Gesetzmäßigkeiten, Wirkungszusammenhänge, Eigenschaften oder Erscheinungen. Erfindung ist hingegen die zweckgerichtete Lösung eines Problems mit technischen Mitteln, die sog. „Lehre zum technischen Handeln“. Während Entdeckungen als solche, also in ihrem Erkenntnisgehalt, vom Patentschutz ausgeschlossen sind, wird er den Erfindungen, als den gewerblich verwertbaren technischen Problemlösungen anstandslos gewährt. Als Folge diese so eingeschränkten Erfindungsbegriffs bleiben die Primärergebnisse naturwissenschaftlichen Forschung, wie oft vorkommend in der Hochschulforschung, vom Patentschutz ausgeschlossen.

⁴⁷³ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 122

⁴⁷⁴ ausführlich Teil I: B I Ziffer 2a

⁴⁷⁵ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 283

⁴⁷⁶ Schickedanz, GRUR 1972, 161,163

müßte die Entdeckung auf ihre technische Anwendbarkeit hin weiterentwickeln bzw. eine technische Anwendbarkeit finden.

Die dem Hochschullehrer zu gewährende Freiheit der Forschung beinhaltet sämtliche Schritte im Rahmen eines Vorhabens, insbesondere die Wahl des Themas und die Zielbestimmung. Art. 5 III GG schützt die Auswahl des Untersuchungsgegenstandes und die genaue Fragestellung⁴⁷⁷. Beide dürfen weder positiv noch negativ beeinflusst werden. Jede staatliche Einflußnahme, auch durch verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigungen⁴⁷⁸, ist grundsätzlich unzulässig.

Durch die Statuierung einer Weiterentwicklungspflicht wäre dem Hochschullehrer die Fragestellung und die Zielbestimmung vorgegeben, nämlich das Auffinden einer technischen Anwendbarkeit der Entdeckung. Ferner müßte der Hochschullehrer sich weiter mit der Entdeckung beschäftigen, auch wenn er seine Forschungsarbeit auf eine andere Thematik richten möchte. Eine derartige Verpflichtung würde eine inhaltliche Zielvorgabe und Beeinflussung der freien Wahl des Forschungsgegenstandes darstellen. Durch diese Einschränkung der Entschließungs- und Wahlfreiheit des Hochschullehrers wird in den Schutzbereich des Art. 5 III GG eingegriffen, welcher den Hochschullehrer vor jeglicher staatlichen Einflußnahme auf seine Forschungsarbeit schützt.

Primäre Aufgabe des Hochschullehrers in der Forschung ist die Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, nicht die Erzeugung von patentierfähigen Erfindungen zur wirtschaftlichen Verwertung. Eine Verpflichtung zur Weiterentwicklung von Hochschulentdeckungen kann und sollte daher dem Hochschullehrer auch nicht bindend auferlegt werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, auf Basis eines Anreizsystems und einer freiwilligen Mitarbeit der Hochschullehrer eine entsprechende Ausrichtung der Arbeit zu fördern.

⁴⁷⁷ v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 Rz. 233

⁴⁷⁸ BVerfGE 47,378 (Hessisches Universitätsgesetz)

VI. Geheimhaltungspflicht

1. Rechtsfolge nach dem ArbNErfG

Gem. §§ 6, 24 II ArbNErfG hätte bei Entfallen des Hochschullehrerprivilegs der Hochschullehrer bis zum Freiwerden der Erfindung (§ 8 ArbNErfG) seine Erfindung geheimzuhalten. Diese Vorschrift umfaßt auch den Fall, daß eine unbeschränkt in Anspruch genommene Dienstleistung ausnahmsweise nicht zum Schutz angemeldet, sondern berechtigterweise geheimgehalten wird (§ 13 I Nr. 3, 17 ArbNErfG), wofür es jedoch im Hochschulbereich kaum Gründe geben dürfte⁴⁷⁹.

a) Umfang der Geheimhaltung

Die in § 24 II ArbNErfG festgeschriebene Geheimhaltungspflicht schützt den Arbeitgeber davor, daß die anzumeldende Erfindung vorzeitig vom Arbeitnehmer in schutzhindernder Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Sie soll dem Arbeitgeber den wirtschaftlichen Wert der Dienstleistung sichern, die er mit der Inanspruchnahme auf sich überleiten und später monopolartig nutzen kann. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf all das, worauf sich auch die Meldepflicht des Arbeitnehmers gem. § 5 ArbNErfG bezieht, d.h. auf die Tatsache ebenso wie auf den Inhalt der Patentanmeldung. Der Arbeitnehmer darf bis zum Freiwerden der Erfindung nichts unternehmen, was eine Patentierung der Erfindung vereiteln könnte.

In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Aufgabe und Stellung der Hochschullehrer ist die Zulässigkeit einer derartigen Geheimhaltungspflicht sehr fragwürdig. Selbst in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen⁴⁸⁰

⁴⁷⁹ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 315

⁴⁸⁰ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 335: In privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen kommt die Wissenschaftsfreiheit im Wege der „Drittwirkung“ der Grundrechte bzw. über die zivilrechtlichen Generalklauseln zur Anwendung, weshalb dort die Wissenschaftsfreiheit in weiterem Umfang Beschränkungen unterworfen ist und vor allem dem Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers weitergehende Anerkennung zuteil wird.

von Wissenschaftlern wird diese als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen⁴⁸¹.

Bei einer Anwendbarkeit des § 24 ArbNErfG wäre es dem Hochschullehrer untersagt, in Fachmedien, auf Tagungen, Kongressen oder in Vorlesungen über die Erfindung zu publizieren, sei es unmittelbar, sei es in Gestalt einer allgemeinen Beschreibung, bei der er seinen Befund gar als das Ergebnis folgerichtiger Weiterentwicklung des Bekannten darstellt.

Patenthindernd kann sich nicht nur die Veröffentlichung fertiger technischer Handlungsanweisungen, sondern bereits die Veröffentlichung von Grundlagenkenntnissen auswirken. Der Hochschullehrer würde hierdurch selbst entweder die neuheitsschädliche Vorveröffentlichung oder den Beweis mangelnder erfinderischer Tätigkeit liefern und so eine späterer Patentierung vereiteln. Auch Grundlagenkenntnisse müßten daher zum Schutz der Patentierbarkeit von der Geheimhaltungspflicht umfaßt sein⁴⁸².

b) Dauer der Geheimhaltung

Gem. § 24 II ArbNErfG hat der Arbeitnehmer die Erfindung solange geheimzuhalten, als sie nicht frei geworden ist. Die Erfindung wird gem. § 8 ArbNErfG frei, wenn sie der Arbeitgeber schriftlich freigibt, beschränkt in Anspruch nimmt oder nicht innerhalb von 4 Monaten nach Erfin-

⁴⁸¹ Dickert, Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, S. 296; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 336,

Die Regelung des § 6, 24 II ArbNErfG, durch die der Arbeitnehmererfinder sein Veröffentlichungsrecht an den Arbeitgeber verliert, werden wegen Art. 5 III GG als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen und bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung einer verfassungskonformen Auslegung vorgeschlagen. Danach hat der Arbeitgeber nach Schutzrechtserteilung das Veröffentlichungsrecht auf den Forscher zurückzuübertragen, worauf dieser einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch aus § 24 II ArbNErfG, Art. 5 III GG habe.

⁴⁸² Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 315 f; Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 49; Zwar gibt es für den Fall der Grundlagenkenntnisse aus dem ArbNErfG keine explizite Geheimhaltungspflicht, jedoch sind Hochschulangehörige zur Wahrung der Patentierfähigkeit aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Treuepflicht gehalten, die Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen so vorzunehmen, daß erkennbare Patentierungsaussichten nicht vereitelt werden.

dungsmeldung unbeschränkt in Anspruch nimmt. Dem Arbeitgeber wird gem. § 6 II ArbNErfG eine 4-monatige Überlegungsfrist eingeräumt, innerhalb welcher er entscheiden kann, ob er die Erfindung in Anspruch nimmt oder nicht.

Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn und insoweit die technische Lehre als solche offenkundig geworden ist oder wenn der Arbeitgeber auf eine weitere Geheimhaltung verzichtet hat. Gleiches gilt ab dem Zeitpunkt der ersten Offenlegung der Schutzrechtsanmeldung des Arbeitgebers (§ 32 II PatG)⁴⁸³. Gem. § 31 II Nr. 2 PatG erfolgt eine Offenlegungsschrift spätestens 18 Monate nach Einreichung der Patentanmeldung. Dies bedeutet, daß der Hochschullehrer im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme seine Erfindung maximal 22 Monate (4 Monate (§ 6 II ArbNErfG) + 18 Monate (§ 31 II Nr. 2 PatG)) geheimzuhalten hätte.

Im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG wäre jedoch die Hochschule aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe als Bildungseinrichtung und zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit des Hochschullehrers zu einer früheren Veröffentlichungsfreigabe.

Für wissenschaftliche Veröffentlichungen ist die Verfassungsmäßigkeit von § 24 II ArbNErfG fraglich, da die wissenschaftliche Veröffentlichungsfreiheit gem. Art. 5 III GG der Geheimhaltungsverpflichtung entgegensteht. Als verfassungsgemäß wäre eine Regelung anzusehen, die einerseits den Arbeitgeber vor den Schäden einer Veröffentlichung durch den Erfinder bewahrt, diesem aber andererseits grundsätzlich die Veröffentlichungsfreiheit beläßt⁴⁸⁴. Beiden Gesichtspunkten kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Veröffentlichung einer Dienstleistung erst erfolgt, wenn die Erfindung zum Schutzrecht angemeldet ist. Nur bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein berechtigtes Interesse der Hochschule an der Geheimhaltung der Erfindung, da eine Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums die Patentierbarkeit der Erfindung

⁴⁸³ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 24 Rz. 36, Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 24 Rz. 10

⁴⁸⁴ Mallmann in Handbuch des Wissenschaftsrechts (1982) Ziff. 5.1.

vereiteln würde. Gründe für eine weitere Geheimhaltungspflicht bis zur Offenlegung der Erfindung sind im Hochschulbereich kaum denkbar.

Vor diesem Hintergrund wäre die Hochschule spätestens nach einer erfolgten Patentanmeldung zur Veröffentlichungsfreigabe verpflichtet⁴⁸⁵; zumal die Hochschule kein über den Zeitpunkt der Patentanmeldung hinausgehendes legitimes weiteres Geheimhaltungsinteresse hat. (Dies entspricht im übrigen auch der weitgehend geübten Praxis in außeruniversitären Forschungseinrichtungen⁴⁸⁶). Zur Diskussion steht demnach eine Geheimhaltungspflicht der Hochschullehrer von einer Maximaldauer von knapp über **4 Monaten**⁴⁸⁷.

c) Verkürzung der Geheimhaltungsfrist

Die Einschränkung des Veröffentlichungsrechts der Hochschullehrer durch Auferlegen einer (befristeten) Geheimhaltungspflicht stellt bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG ein zentrales Problem dar, da Hochschullehrer gerne frühzeitig⁴⁸⁸ Veröffentlichungen ihrer Forschungsergebnissen vornehmen.

Es ist theoretisch denkbar, daß bei Abschaffung des § 42 ArbNErfG die Problematik „Veröffentlichung – Patentierung“ zu umgehen sei, wenn man die Hochschule zu einer raschen Patentanmeldung anhalten würde, durch welche die Priorität gesichert werden und somit einer Veröffentlichung durch den Hochschullehrer nichts mehr im Wege stehen würde.

Es ist zwar eine zu den Veröffentlichungsbemühungen des Hochschullehrers zeitgleiche Patentanmeldung der Hochschule denkbar, mit der Folge, daß sich eine beabsichtigte Veröffentlichung des Hochschulleh-

⁴⁸⁵ Kimminich, Das Veröffentlichungsrecht des Wissenschaftlers, S. 20

⁴⁸⁶ Mallmann in Handbuch des Wissenschaftsrechts (1982) Ziff. 5.1.

⁴⁸⁷ Die Patentanmeldung im Inland muß gem. § 13 ArbNErfG unverzüglich nach unbeschränkter Inanspruchnahme erfolgen. Die Frist für die Entscheidung über eine Inanspruchnahme beträgt nach § 6 II ArbNErfG 4 Monate ab Erfindungsmeldung.

⁴⁸⁸ Der Erfolg einer Veröffentlichung ist oftmals von dem Zeitpunkt abhängig. Es gilt der Grundsatz „je früher desto besser“.

ers und eine Patentierung der Erfindung nicht gegenseitig ausschließen; dies wird jedoch in der Praxis nicht umzusetzen sein.

Eine Patentanmeldung, welche parallel zu Veröffentlichungsvorbereitungen eingeleitet wird, könnte zwar innerhalb weniger Tage erfolgen, jedoch wird eine Patentanmeldung aufgrund der Verzögerung durch den Entscheidungsfindungsprozeß der Hochschule schwerlich vor dem beabsichtigten Veröffentlichungstermin stattfinden können.

Fraglich ist ferner, ob es in der Eile einer raschen Anmeldung gelingt, die Patentanmeldung so breit zu fassen, daß sie wirklich das abdeckt, was der Hochschullehrer später im Vortrag oder in der wissenschaftlichen Veröffentlichung verbreitet. Gelingt keine umfassende Formulierung der Patentanmeldung, so gewährt sie keinen ausreichenden Schutz und verfehlt somit ihren Zweck.

Ziel einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG und Übertragung der Verwertungsbefugnis auf die Hochschule soll eine möglichst breite und effektive Verwertung von Hochschulerfindungen sein. Dann aber müßte die Hochschule, weil sie ja insoweit unternehmerisch tätig werden soll - wie jedes andere Unternehmen auch - die Möglichkeit haben, die 4-Monatsfrist des § 6 II ArbNErfG voll auszuschöpfen, um in Ruhe zu prüfen und darüber entscheiden zu können, ob eine Inanspruchnahme zweckmäßig ist.

Zu dieser Entscheidung würde auch die Möglichkeit gehören, daß man die vorliegende Erfindung zum Gegenstand weiterer Entwicklungen macht, ehe man zur Anmeldung schreitet. Eine Verpflichtung der Hochschule, die Erfindungen erst einmal blind - ohne ausreichende Prüfung - lediglich zur Wahrung der Veröffentlichungsfreiheit der Hochschullehrer, anzumelden, ist aufgrund der entstehenden erheblichen Kosten wirtschaftlich untragbar und kann nicht Grundlage einer effektiven Verwertungsarbeit der Hochschule sein. Hinzu kommt die Gefahr, daß in der Eile die Formulierung der Patentanmeldung nicht umfassend gelingt und somit ohnehin keinen ausreichenden Schutz gewähren kann.

Die 4 Monatsfrist des § 6 II ArbNErfG, welche den Arbeitgeber vor finanziellen Risiken bewahren soll und ihm die Möglichkeit einer genauen Prüfung und Abwägung einräumt, muß auch der Hochschule zugesprochen werden, da ihr ansonsten die Möglichkeit eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebens von Patentarbeit genommen wird.

Im Ergebnis läßt sich der Konflikt „Patentierung/Veröffentlichung“ durch eine Verpflichtung der Hochschule zur raschen Patentierung nicht umgehen.

2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG

a) Schutzbereich des Art. 5 III GG

Bei einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs ist von einer Geheimhaltungspflicht des Hochschullehrers maximal bis zur Patentanmeldung der Erfindung auszugehen. Hierdurch ist der Hochschullehrer in seiner Publikationsfreiheit eingeschränkt. Fraglich ist, ob die Veröffentlichungsfreiheit des Hochschullehrers durch Art. 5 III GG geschützt wird und welche Bedeutung ihr im Wissenschaftssystem zukommt.

Art. 5 III GG schützt sowohl die Lehrfreiheit als auch die Forschungsfreiheit des Hochschullehrers. Zur **Lehrfreiheit** gehört nicht nur der akademische Unterricht, sondern darüber hinaus das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen schlechthin, worunter auch eine Lehr- oder Vortragstätigkeit außerhalb der Hochschule sowie die wissenschaftliche Publikationstätigkeit im Bereich der Lehre fällt⁴⁸⁹. Das in der Lehre stattfindende wissenschaftliche Gespräch befruchtet wiederum die Forschungsarbeit⁴⁹⁰. Die Veröffentlichungsfreiheit ist Bestandteil der Lehrfreiheit, die nicht auf die akademische Lehre beschränkt ist, sondern vielmehr jede Form eigenverantwortliche publizierender, päd-

⁴⁸⁹ Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III Rz. 108, 109

⁴⁹⁰ BVerfGE, 35, 113

gogisch-didaktischer Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse einschließt⁴⁹¹.

Im Bereich der **Forschung** hat der Hochschullehrer das Recht, über Gegenstände, Ziele und Methoden seiner wissenschaftlichen Betätigung sowie die Bewertung und Verbreitung der Forschungsergebnisse frei zu entscheiden⁴⁹². Hierzu gehört auch als Tätigkeit, die genuin der Forschung zuzurechnen ist, die freie Veröffentlichung der Forschungsergebnisse⁴⁹³.

Das Veröffentlichungsrecht des Hochschullehrers ist daher sowohl in der Forschungsfreiheit als auch in der Lehrfreiheit verankert⁴⁹⁴. Es ist ein eigenständiges wissenschaftliches Veröffentlichungsrecht, das vom Veröffentlichungsrecht des § 12 UrhG und dem urheberpersönlichkeitsrechtlichen Veröffentlichungsrecht unabhängig ist⁴⁹⁵.

Art. 5 III GG garantiert das Recht, über das Wann, Ob und Wie der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse zu entscheiden⁴⁹⁶. Es unterliegt der selbständigen Entscheidung des Hochschullehrers, diejenigen Ergebnisse auszuwählen, die er der Öffentlichkeit mitteilen will und auch, ob er seine Ergebnisse überhaupt veröffentlichen will⁴⁹⁷. Durch Art. 5 III GG wird nicht nur die positive, sondern auch die sog. negative Publikationsfreiheit geschützt, d. h. die Freiheit, eine Veröffentlichung zu

⁴⁹¹ Mallmann in Handbuch des Wissenschaftsrechts 1982, S. 1396

⁴⁹² BVerfGE v. 29.05.73, BVerfGE 35,79,113

⁴⁹³ Kimminich, Das Veröffentlichungsrecht des Wissenschaftlers, S. 11

⁴⁹⁴ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 334

Nicht zu folgen ist der Ansicht, daß sich die Veröffentlichungsfreiheit aus der Eigentumsfreiheit ableitet. Da die Forschungsergebnisse als geistiges Eigentum des Forschers gem. Art. 14 GG geschützt seien, könne er über seine Forschungsergebnisse frei verfügen und darüber entscheiden, ob er sie bekanntmachen oder geheimhalten wolle. So Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987,408; Thieme, Hochschulrecht, Rz. 72

⁴⁹⁵ Ullrich, Wissenschaftstransfer und Urheberrecht, S. 108; Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 152,

⁴⁹⁶ Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 III Rz. 83, Denninger, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 3 Rz. 8 ff,

Dallinger/Bode/Dellian, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 3 Rz. 6,

⁴⁹⁷ Püttner/Mittag, Verwertungsrecht an Forschungsergebnissen in der Universität, A II c

unterlassen⁴⁹⁸. Eine Verpflichtung des Hochschullehrers zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse besteht nicht⁴⁹⁹.

b) Bedeutung der Publikationsfreiheit

Der Veröffentlichungsfreiheit kommt im Hochschulbereich große Bedeutung zu. Die Publikation genießt bei den Hochschullehrer gegenüber der Betreuung von Schutzrechtsarbeit bei weitem den Vorrang⁵⁰⁰. Durch Veröffentlichungen (in Fachzeitschriften, Vorträgen, Kongressen etc.), nicht durch Patente kann der Hochschullehrer sein Ansehen in der „scientific community“ steigern.

Die traditionsreichste, am meisten benutzte und wichtigste Mitteilungsforn des Hochschullehrers ist und bleibt die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse. Sie ist nicht nur Voraussetzung für die wissenschaftliche Anerkennung ihrer Urheber, sondern vor allem für den daraufhin einsetzenden kritischen, aussondernden und verfestigenden Prozeß der Diskussion der neuen Erkenntnisse durch die Fachwelt⁵⁰¹ und damit wichtiger Bestandteil der Wissenschaft.

Die Veröffentlichung dient ganz unterschiedlichen Funktionen, die alle zentrale Elemente der autonomen Entwicklung der Wissenschaft sind. Hierzu rechnet die Validierung der Ergebnisse, Speicherung des Wissens und seine Verbreitung; außerdem bildet sie den Ansatzpunkt der Reputationszuteilung innerhalb des Wissenschaftssystems⁵⁰². Wissen-

⁴⁹⁸ Püttner/Mittag, Verwertungsrecht an Forschungsergebnissen in der Universität, A II c; Mallmann in Hdb WissR, 1982, S. 1396, Kimminich, Das Veröffentlichungsrecht des Wissenschaftlers, S. 5 ff; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 334, Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 95 Anm. 83, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschule, S. 128

⁴⁹⁹ Flämig in Handbuch des Wissenschaftsrechts (1982), S. 905

⁵⁰⁰ siehe ausführlich Teil 3: B II Ziffer 2

⁵⁰¹ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 111

⁵⁰² Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 113

schaftsfreiheit stellt insbesondere die Freiheit dar, die Ergebnisse der Forschung zu diskutieren und im öffentlichen Diskurs, im Vertrauen auf den zwanglosen Zwang des besseren Arguments, umzusetzen⁵⁰³. Wissenschaft und wissenschaftliche Publikation gehören untrennbar zusammen, da Wissenschaft ohne Mitteilung nicht denkbar ist⁵⁰⁴. Sie ist Dialog⁵⁰⁵, d.h. Mitteilung und wechselseitige Prüfung von Ergebnissen und Theorien untereinander und mit der kritischen Öffentlichkeit⁵⁰⁶. Über die zentrale – wachsende - Bedeutung der Kommunikation für die Wissenschaft besteht in Wissenschaftsforschung⁵⁰⁷ und verfassungsrechtlicher Dogmatik⁵⁰⁸ weitgehend Einigkeit.

Stellte sich die frühmoderne Wissenschaft eher als Textkorpus dar, der unveränderliche Wahrheiten repräsentierte, so nimmt in der modernen Wissenschaft Kommunikation einen zentralen Stellenwert ein. Sie dient der Validierung der Ergebnisse der Forschung, der Distribution und Diffusion des Wissens in der Wissenschaft und in die übrigen gesellschaftlichen Subsysteme. Sie vermittelt der Wissenschaft Inhalt und Orientierung, sichert den Bestand des Wissens und ermöglicht Kontrolle und Evaluation⁵⁰⁹.

Die Freiheit der Kommunikation der Wissenschaftler untereinander und mit der kritischen Öffentlichkeit ist elementar für die Forschung⁵¹⁰. Die Forschung ist eingebettet in wissenschaftlichen Kommunikations- und Handlungszusammenhänge und nicht hiervon gelöst zu sehen. Die akademische Forschung schließt sich an den Problem- und Diskussions-

⁵⁰³ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 139

⁵⁰⁴ Kimminich in Handbuch des Wissenschaftsrechts, S. 116 ff;

⁵⁰⁵ Kimminich, Das Veröffentlichungsrecht des Wissenschaftlers, S. 6

⁵⁰⁶ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 GG Rz. 16

⁵⁰⁷ Stichweh, Ausdifferenzierung der Wissenschaft, 457 ff

⁵⁰⁸ BVerfGE 47, 327, 375 f (Hessisches Universitätsgesetz), Kimminich in Handbuch des Wissenschaftsrechts (1985), 116 ff; Scholz in Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar, Art. 5 III Rz. 101, v. Münch/Brun-Otto/Gubelt, Grundgesetzkommentar, Bd. I, Art. 5 III Rz. 68, v. Mangold/Klein/Starck, GG, Art. 5 III Rz. 229; Steinfort, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Veröffentlichungsfreiheit des Wissenschaftlers, S. 78, Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 112

⁵⁰⁹ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S. 112

⁵¹⁰ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 Rz. 16

stand der Forschungspraxis an⁵¹¹. Voraussetzung einer Erhärtung, Modifizierung, Kritik und Erweiterung des disziplinären Wissensstandes ist ein kommunikative Austausch zwischen Industrie und Hochschule.

Wissenschaftliche Forschung i. S. d. Art. 5 III GG muß auf Veröffentlichung angelegt sein⁵¹². Wo die Einflußnahme von außen, die kritische Distanz zur eigenen These und die Offenheit zur Auseinandersetzung mit der Fachöffentlichkeit gehindert wird, kann Wissenschaft nicht bestehen⁵¹³. Systematisches Suchen und Deuten, spontane Einsicht und kritische Prüfung einerseits, der Austausch von Fragen und Ergebnissen, die ständig wechselseitige Kommunikation und allgemeine Publizität andererseits kennzeichnen das System „Wissenschaft“, dessen strukturelle Freiheitlichkeit zugleich Gewährleistung seiner Effizienz ist⁵¹⁴. Geschützt ist die Freiheit der Wissenschaft nicht nur um ihrer selbst willen, sondern insbesondere auch als Voraussetzung der Funktion von Wissenschaft im freiheitlichen Gemeinwesen. Dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit ist auch ein objektiver Gehalt beizumessen⁵¹⁵. Wissenschaft als Staatsaufgabe umfaßt die Schaffung und Beachtung von Rahmenbedingungen der Kreativität. Es verlangt ein Entstehen des Staates für die Idee der freien Wissenschaft und seine Mitwirkung an ihrer Verwirklichung⁵¹⁶. Ein zentrales Kriterium für die Funktion des Wissenschaftssystems ist die freie Kommunikation. Diese ist vom Staat zu schützen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Schutz der Veröffentlichungsfreiheit des Hochschullehrers zur Wahrung seiner verfassungsrechtlichen Stellung sowie zum Erhalt und Förderung der Funktionsfähigkeit des Systems „Wissenschaft“ eine große Bedeutung zu.

⁵¹¹ Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, S 122

⁵¹² Dickert, Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, S. 270 ff, 288

⁵¹³ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Rz. 22

⁵¹⁴ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Rz. 14

⁵¹⁵ BVerfGE 35, 79 (114) (Hochschule/Gruppenuniversität) Die in Art. 5 III GG liegende objektive Wertentscheidung nach dem Hochschulurteil des BVerfG beruht auf der Schlüsselfunktion, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt.

⁵¹⁶ BVerfGE 35, 79, 114 (Hochschule/Gruppenuniversität)

c) Eingriff

Es ist zu prüfen, ob in einer nur vorübergehenden Geheimhaltungsfrist gem. § 24 II ArbNErfG ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG zu sehen ist.

aa) freie Bestimmung des Veröffentlichungszeitpunktes

Bei Abschaffung des § 42 ArbNErfG unterliegt der Hochschullehrer einer vorübergehenden Geheimhaltungspflicht. Er kann nicht mehr den Zeitpunkt einer Veröffentlichung frei bestimmen. Fraglich ist, ob dies einen Eingriff in seine Wissenschaftsfreiheit darstellt.

Der Erfolg, die Bedeutung und die Resonanz einer Veröffentlichung hängt oftmals vom Zeitpunkt der Publikation ab (Aktualität und Brisanz des Themenkreises; Gefahr der schnelleren Veröffentlichungen von anderen Wissenschaftlern etc.). Dem Hochschullehrer muß es daher im Rahmen des Art. 5 III GG zugebilligt werden, daß er selbst den Zeitpunkt bestimmen kann, wann er ein bestimmtes Forschungsergebnis oder eine bestimmte Lehrmeinung veröffentlicht⁵¹⁷. Auch der Veröffentlichungszeitpunkt selbst ist daher durch Art. 5 III GG geschützt⁵¹⁸.

Wird dem Hochschullehrer die Entscheidungsbefugnis über den Zeitpunkt der Veröffentlichung genommen, so ist er in seiner ihm durch Art. 5 III GG garantierten Veröffentlichungsfreiheit eingeschränkt.

bb) Einschränkung der positive Publikationsfreiheit

Das Veröffentlichungsrecht des Hochschullehrers ist sowohl in der Forschungsfreiheit als auch in der Lehrfreiheit verankert⁵¹⁹. Beide Bereiche werden durch die Aufkötroyierung einer Geheimhaltungspflicht tangiert:

⁵¹⁷ Leibholz/Rinck, GG für BRD, S. 101

⁵¹⁸ Leibholz/Rinck, GG für BRD, Art. 5 Rz. 1186

⁵¹⁹ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 334

Kann der Hochschullehrer nicht mehr frei entscheiden, wann er seinen Studenten welche Kenntnisse vermittelt und müßte er u. U. auch Grundlagenkenntnisse⁵²⁰ vorübergehend geheimhalten, beeinträchtigt ihn dies in seiner Lehrfreiheit, welche die freie Vermittlung und Stoffauswahl von Forschungswissen beinhaltet⁵²¹.

Darüber hinaus ist er in seiner Forschungsfreiheit eingeschränkt, welche ebenfalls die freie Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse schützt. Insbesondere die Verpflichtung, die Publikation von Grundlagenkenntnissen⁵²² solange aufzuschieben, bis daraus eine schutzfähige technische Anwendung entwickelt worden ist, ist als erheblicher Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 III GG anzusehen, weil die wissenschaftliche Kommunikation und Kooperation hierdurch behindert wird⁵²³. An Einschränkungen der Publikationsmöglichkeiten von Grundlagenwissen sind noch strengere Anforderungen zu stellen als an solche für anwendungsorientiertes Wissen⁵²⁴.

Eine Geheimhaltung von an staatlichen Hochschulen erarbeitetem Wissen ist ferner nicht mit den öffentlichen Aufgaben der Hochschule in Einklang zu bringen: Grundsätzlich ist die Forschung an den öffentlichen Hochschulen auf Publizität und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse angelegt⁵²⁵ und nicht auf Geheimhaltung. Bei mit staatlichen Mitteln erforschem Wissen wird sogar die Meinung⁵²⁶ vertreten, daß aufgrund seiner sozialen Bindung eine Veröffentlichungspflicht bestehe, d.h. daß die Öffentlichkeit, die die Wissenschaft finanziert hat, grundsätzlich einen Anspruch auf Kenntnis der Forschungsergebnisse habe.

⁵²⁰ siehe ausführlich Teil 4: A VI Ziffer 1a

⁵²¹ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 154, Geschützt sind Stoffauswahl, inhaltliche und methodische Gestaltung, Darbietungsform sowie Ort und Zeit der Lehre.

⁵²² Patenthindernd kann sich nicht nur die Veröffentlichung fertiger technischer Handlungsanweisungen, sondern bereits die Veröffentlichung von Grundlagenkenntnissen auswirken. Auch Grundlagenkenntnisse müssen daher zum Schutz der Patentierbarkeit von der Geheimhaltungspflicht umfaßt sein.

⁵²³ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 59

⁵²⁴ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 11 Rz. 181

⁵²⁵ BVerfGE 47,327,375f (Hessisches Universitätsgesetz)

⁵²⁶ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 334

Dies entspreche dem Wesen freier, öffentlich geförderter Forschung⁵²⁷. Eine derartige Veröffentlichungspflicht ist jedoch abzulehnen, da durch Art. 5 III GG auch die negative Publikationsfreiheit geschützt ist⁵²⁸. Aus der Wissenschaftsfreiheit folgt die wissenschaftliche Veröffentlichungsfreiheit, welche auch die Freiheit beinhaltet, nicht zu publizieren und somit eine Veröffentlichungspflicht ausschließt⁵²⁹. Eine Publikationspflicht für Hochschullehrer wäre daher verfassungswidrig⁵³⁰.

Aufgrund des hohen Stellenwertes der Publikation in der Hochschulforschung ist eine – wenn auch nur vorübergehende – Geheimhaltungspflicht als nicht unwesentlicher Eingriff in die durch Art. 5 III GG geschützte positive Publikationsfreiheit des Hochschullehrers anzusehen.

cc) Verletzung der negativen Publikationsfreiheit

Darüber hinaus schützt Art. 5 III GG – wie oben bereits erwähnt – auch die negative Publikationsfreiheit des Hochschullehrers, d.h. die Freiheit, eine Veröffentlichung seiner Ergebnisse zu unterlassen⁵³¹. Die Forschungsergebnisse des Hochschullehrers dürfen nicht gegen seinen Willen veröffentlicht werden. Fraglich ist, ob durch eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG in diesen durch Art. 5 III GG geschützten Bereich eingegriffen wird:

Gem. § 5 ArbNErfG müsste der Hochschullehrer bei Abschaffung des § 42 ArbNErfG der Hochschule jede Erfindung melden. Der Hochschule würde es dann freistehen, diese Erfindungen in Anspruch zu nehmen oder freizugeben. Im Falle der unbeschränkten Inanspruchnahme wäre die Hochschule gem. § 13 ArbNErfG zur unverzüglichen Schutzrechts-

⁵²⁷ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, S 90: Er geht von einer Veröffentlichungspflicht aus, bei welcher jedoch auch Ausnahmen vorgesehen sein müssten.

⁵²⁸ Püttner, Verwertungsrecht an Forschungsergebnissen in der Universität, A II c; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 334

⁵²⁹ Ullrich, Wissen(schaft)transfer und Urheberrecht, S. 110 mit Fn. 61, Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, GRUR 1987, S. 408

⁵³⁰ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, 335, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschule, S. 174; Lynen, Kunst im Recht, S. 316

⁵³¹ Püttner, Verwertungsrecht an Forschungsergebnissen in der Universität, A II c; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 334

anmeldung im Inland verpflichtet. Spätestens in der Offenlegungsschrift würde die Erfindung dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die in Ausübung des Zugriffsrechts vorgenommene Schutzrechtsanmeldung würde somit Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit ohne Rücksicht darauf zugänglich machen, ob der Hochschullehrer dies will oder nicht. Der Hochschullehrer wäre hierdurch in seinem durch Art. 5 III GG geschützten Recht auf freie Publikation, welches auch den Fall der Nichtveröffentlichung beinhaltet, verletzt.

Das Recht auf Unterlassung einer Veröffentlichung wird insbesondere dann relevant, wenn der Forscher seine Ergebnisse für zu gefährlich hält, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen⁵³². Lange Zeit galt Forschung als wertfrei, galt der Wissenschaftler nur dem Erkenntnisfortschritt verpflichtet. Dies hat sich geändert, nachdem die naturwissenschaftliche Forschung Ergebnisse gewonnen hat, die sich negativ auf Gesellschaft und Umwelt auswirken können oder einem Mißbrauch offenstehen. Seitdem wird immer die Verantwortung der Wissenschaftler angemahnt, die möglichen Folgen ihrer Arbeit zu bedenken, Schaden abzuwenden, Mißbrauch zu verhindern und dafür erforderlichenfalls auch Forschungsziele aufzugeben⁵³³.

Hält der Hochschullehrer die Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse für zu gefährlich oder befürchtet er einen Mißbrauch, so muß ihm im Interesses des Allgemeinwohls das Recht zugestanden werden, eine Veröffentlichung zu unterbinden. In derartigen Ausnahmefällen wären zwei Gestaltungsmöglichkeiten denkbar:

Der Hochschullehrer meldet die Erfindung, hat jedoch gegenüber der Hochschule ein Widerspruchsrecht, falls die Hochschule die Erfindung unbeschränkt in Anspruch nehmen und zum Patent anmelden will.

Es erscheint jedoch sinnvoller, bereits die Mitteilungspflicht nach § 5 ArbNErfG für derartige Erfindungen entfallen zu lassen. Die Hochschule verliert somit originär die Möglichkeit, die Erfindung in Anspruch zu

⁵³² Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 334

⁵³³ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 11 Rz. 180

nehmen und sie im Rahmen der Schutzrechtsanmeldung zu veröffentlichen. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung des Forschungsergebnisses wird somit ohne Einschaltung Dritter- auch nicht der Hochschule - allein vom Hochschullehrer getroffen, welcher am besten die Gefährlichkeit seiner Forschungsergebnisse einschätzen kann und im Falle einer Veröffentlichung auch die Verantwortung - im weiteren Sinn - tragen muß.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Publikationsfreiheit des Wissenschaftlers unterliegt keinen anderen Schranken als die Wissenschaftsfreiheit an sich. Art. 5 III GG nennt für die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre keine Grenzen. Dennoch bestehen auch hier Grundrechtsschranken. Sie ergeben sich aus der Verfassung selbst⁵³⁴. In vorliegendem Fall ist abzuwägen zwischen den sich aus einer vorübergehenden Geheimhaltungspflicht ergebenden Einschränkungen des Hochschullehrers in seinem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit und dem Nutzen eines verstärkten patentrechtlichen Schutzes von Hochschulerfindungen für die Allgemeinheit und die Volkswirtschaft.

a) Nutzen einer verstärkten Patentierung von Hochschulerfindungen

Der Hochschulforschung ist die Aufgabe gestellt, zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse beizutragen. Vor allem die Wirtschaft braucht, um wettbewerbsfähig zu bleiben, ein breites Angebot natur- und ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse als Grundlage für unternehmerische Entscheidungen. Darüber hinaus benötigen Staat und Gesellschaft wissenschaftliche Erkenntnisse, mit deren Hilfe wirtschaftliche und soziale Entwicklungs- und Gestaltungsprobleme gelöst werden können.

⁵³⁴ BVerfGE 37, 265 (267), BVerfGE 57,70, 85, 360 ff

Damit kommt der Hochschulforschung die Aufgabe zu, mit neuen Erkenntnissen zur Fortentwicklung gesellschaftlicher und politischer Strukturen und Institutionen, zum Aufbau einer leistungsfähigen Infrastruktur und zu einem wirtschaftlichen Wachstum beizutragen: Insoweit gehört auch die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu den Aufgaben der Forschung in den Hochschulen (siehe auch § 22 S. 2 HRG).

Nur wenn Forschungsergebnisse patentierbar sind, finden sie industrielle Interessenten und können so von volkswirtschaftlichem Nutzen sein. Eine frühzeitige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, wie sie oftmals von Hochschullehrern vorgenommen wird, vereitelt jedoch eine spätere Patentierung der Erfindung.

Die Industrie zeigt an frei zugänglichem Wissen - an Gratistechnologie - nur ein verhaltenes Interesse. Veröffentlichte Forschungsergebnisse sind von der gewerblichen Anwendung meist noch zu weit entfernt, so daß das damit verbundene Entwicklungs- und Markteinführungsrisiko noch zu groß ist. Selbst dann aber, wenn eine erfolversprechende technische und wirtschaftliche Ausnutzung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse auf der Hand liegt, ist die Industrie nur selten dazu bereit, sie in ihr Entwicklungs- und Produktionsprogramm aufzunehmen, denn die veröffentlichten Ergebnisse (nicht patentierbar) stehen ja dem Konkurrenten in gleiche Weise zur Verfügung⁵³⁵. Damit ist auch hier das Investitionsrisiko nicht kalkulierbar. Nur eine geschützte Rechtsposition sichert eine Vorzugsstellung im Wettbewerb und erlaubt es, in die weitere Entwicklung und Markteinführung zu investieren. Die Schutzfähigkeit der Hochschulforschungsergebnisse ist für einen Transfer in die Industrie daher unabdingbare Voraussetzung.

Nicht nur Staat und Gesellschaft, sondern auch die Wissenschaft selbst muß ein Interesse daran haben, daß die mit öffentlichen Geldern entstandenen Forschungsergebnisse in wirtschaftlichen Fortschritt umgesetzt werden. Es kann auf diese Weise dazu beigetragen werden, daß

⁵³⁵ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 115

die Wirtschaft gefördert wird und Ressourcen erwirtschaften kann, aus welchen z. T. wieder Wissenschaft und Forschung finanziert werden⁵³⁶.

Der erwünschte Wissenstransfer von der Hochschule in die Industrie hat jedoch nur dann gute Erfolgschancen, wenn die Wissenschaft der Industrie nicht nur interessante, sondern auch rechtlich geschützte oder jedenfalls schutzfähige Arbeitsergebnisse anbieten kann. Nur so können sie den Weg vom Labor in die Praxis finden und von Nutzen für die Volkswirtschaft und möglicherweise für das Wohl der Allgemeinheit sein. Nicht immer dienen technische Neuerungen auch dem Wohl der Allgemeinheit. Im nachhinein stellte sich bzw. wird sich so manch technische Neuerung als schädlich, nicht als nützlich für Gesellschaft und Umwelt herausstellen⁵³⁷. Der Wissenstransfer vom Labor in die industrielle Praxis kann daher nicht in allen Fällen unkritisch befürwortet werden. Nicht jeder technische Fortschritt ist einem sozialen Fortschritt gleichzusetzen, jedoch sind technischen Neuerungen notwendig, damit die Möglichkeit eines sozialen Fortschritts besteht.

b) Ablehnung einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung

Trotz der vorgenannten möglichen Vorteile einer verstärkten Erfindungswertung für das Allgemeinwohl und die Volkswirtschaft wird die Einschränkung der Veröffentlichungsfreiheit des Hochschullehrers durch eine vorübergehenden Geheimhaltungspflicht mit folgender Argumentation als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen:

Jegliche Einschränkungen - auch geringer Art - des Veröffentlichungsrechtes des Hochschullehrers seien verfassungsrechtlich unzulässig, da das in Art. 5 III GG garantierte Freiheitsrecht, von staatlichen Zwängen im wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß unbehelligt zu bleiben, einen

⁵³⁶ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 120

⁵³⁷ auf dem medizinisch-technischen Sektor werden technische Neuerungen wohl eher dem Wohl der Allgemeinheit dienen, während dies z. B. im Bereich der Gentechnik und der Kernenergie z. T. fraglich ist.

durchgreifenden Schutz auch vor verhältnismäßig geringfügigen Beeinträchtigungen bietet⁵³⁸.

Als nicht zulässig seien alle Verpflichtungen des Hochschullehrers anzusehen, welche dem wissenschaftlichen Interesse an der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zuwiderlaufen, so auch die Verpflichtung, Forschungsergebnisse wegen der bloßen Möglichkeit der Patentierung oder der Möglichkeit, daß daraus schutzfähige Erfindungen entwickelt werden, nicht bzw. später zu veröffentlichen⁵³⁹. Im Rahmen des Art. 5 III GG müsse jeder - auch mittelbare - Zwang zur Geheimhaltung oder Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und jede Behinderung ihrer Benutzung im Rahmen wissenschaftlicher Kommunikation und Kooperation vermieden werden, so daß Veröffentlichungsverbote oder Vereinbarungen einer Geheimhaltungspflicht - auch vorübergehend - als unzulässig anzusehen seien⁵⁴⁰, da sie dem wissenschaftlichen Interesse an der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zuwiderlaufen würden⁵⁴¹.

Die Veröffentlichungsfreiheit des selbständig forschenden Hochschulmitglieds habe grundsätzlich den verfassungsrechtlich gebotenen Vorrang vor der Geheimhaltung von Forschungsergebnissen⁵⁴². Es könne dem Wissenschaftler nicht zugemutet werden, in jedem Fall zu warten, bis aus seiner Erkenntnis eine patentreife Erfindung gemacht und diese zum Patent angemeldet wird. Das Schweigen bis zur Anmeldung sei zwar de lege lata notwendig, diene aber weder der Forschung noch sei es auf Dauer der Wissenschaft förderlich⁵⁴³. Die Publikationsfreiheit müsse auch gewährleisten, daß der Wissenschaftler von einer Schutz-

⁵³⁸ BVerfGE 47,378 (Hessisches Universitätsgesetz)

⁵³⁹ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 19

⁵⁴⁰ Bartenbach/Volz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 42 Rz. 26, Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 58 f

⁵⁴¹ Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, § 42 Rz. 19

⁵⁴² Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 106

⁵⁴³ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 119

rechtsanmeldung absieht und statt dessen seine Ergebnisse veröffentlicht⁵⁴⁴.

c) differenzierte Abwägung

Bei vorliegendem komplexen Sachverhalt ist jedoch eine im Hinblick auf die Abschaffung des § 42 ArbNErfG differenziertere Abwägung vorzunehmen. Insbesondere ist fraglich, ob eine nur befristete, vorübergehende Geheimhaltungspflicht - von einer Maximaldauer von knapp über 4 Monaten – verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist. Zur Beurteilung der Schwere und Bedeutung der vorübergehenden Geheimhaltungspflicht ist zu untersuchen, ob und inwieweit in der heutigen Hochschulforschung eine uneingeschränkte Veröffentlichungsfreiheit der Hochschullehrer existiert und inwieweit durch die Abschaffung des § 42 ArbNErfG eine Verschlechterung eintritt.

aa) Einschränkung der Veröffentlichungsfreiheit durch Hochschulforschungssituation

Hierbei muß insbesondere der über die Jahre erfolgte Wandel in der Wissenschaft⁵⁴⁵ Berücksichtigung finden: Der Forscher als Individuum steht in der heutigen Wissenschaft nicht mehr im Vordergrund. Der Erfindungsprozeß ist nicht mehr durch individuelle Leistungen gekennzeichnet, sondern durch gruppensdynamische, interdisziplinäre und interaktive Gemeinschaftsarbeit⁵⁴⁶. Erfindungen im Hochschulbereich erwachsen aus der Erforschung und Entwicklung einer Technologie, an welcher mehrere Personen zusammenarbeiten, und sind keine hiervon zu trennenden, isolierten Erscheinungen. Verschiedene Erfindungen sind voneinander abhängig und stehen mit dem allgemeinen und dem neuen Forschungswissen, das an der Hochschule geschaffen wird, im

⁵⁴⁴ Frieling, Wem gehören die universitären Forschungsergebnisse, in GRUR 1987, GRUR 1987, 413,

⁵⁴⁵ siehe ausführlich Teil 4: A I

⁵⁴⁶ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S.31

Zusammenhang. Im Rahmen dieses Forschungsumfeldes ergeben sich für den Hochschullehrer Einschränkungen seiner Veröffentlichungsfreiheit aufgrund kollidierender Interessen anderer Forscher.

Die Hochschullehrer können nicht allein über eine Veröffentlichung entscheiden, sondern sind verfassungsrechtlich verpflichtet, die Wissenschaftsfreiheit ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu berücksichtigen, welche auch die negative Publikationsfreiheit beinhaltet, da sich die janusköpfige Grundrechtssituation der Hochschule als zugleich Grundrechtsdiener und Grundrechtsträger auf sie fortsetzt⁵⁴⁷. Diese könnten unter Geltendmachung ihres Grundrechts aus Art. 5 III GG der Publikation durch den Hochschullehrer entgegenreten⁵⁴⁸.

Zum Schutz der Interessen seiner Kollegen, welche zur Erarbeitung der Forschungsergebnisse beigetragen haben, muß der Hochschullehrer eine Einschränkung seiner Veröffentlichungsfreiheit hinnehmen. Die Unantastbarkeit des wissenschaftlichen Freiraums des in der Universitätseinrichtung tätigen Hochschullehrers besteht nämlich nur soweit, soweit sich nicht notwendigerweise Rücksichten auf die gleichen Freiheitsräume anderer ergeben⁵⁴⁹. Durch die Gemengelage der Interessen des Hochschullehrers, der am Forschungsprojekt beteiligten übrigen Mitarbeiter und schließlich der Hochschule selbst, ergeben sich per se Einschränkungen des Grundrechts der Forschungsfreiheit⁵⁵⁰. Der Hochschullehrer kann ohne Einverständnis seiner Kollegen, welche an der Erarbeitung des Ergebnisses wesentlich mitgewirkt haben, keine Veröffentlichung vornehmen, wenn er hierdurch ihr Recht auf negative Publikationsfreiheit verletzen würden.

Im Falle einer Erfindergemeinschaft⁵⁵¹ ergeben sich nicht nur aus dem Verfassungsrecht, sondern auch aus dem Gemeinschaftsrecht⁵⁵² Einschränkungen der Publikationsfreiheit des Hochschullehrers. Der Hoch-

⁵⁴⁷ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 1674

⁵⁴⁸ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, § 45 Rz. 560

⁵⁴⁹ BVerfG Entscheidung 57,92

⁵⁵⁰ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 155

⁵⁵¹ Der Hochschullehrer und dessen Mitarbeiter bzw. die – gegebenenfalls die Rechte dieser Mitarbeiter übernehmende Hochschule – bilden eine Erfindergemeinschaft

⁵⁵² siehe ausführlich Teil 3: C II Ziffer 1c

schullehrer darf aufgrund seiner Einbindung in eine Erfindergemeinschaft keine Veröffentlichung ohne Zustimmung der anderen Miterfinder bzw. ohne Mitwirkung der Hochschule durchführen. Er würde ansonsten die Patentierbarkeit der Erfindung vereiteln und so in die Rechte der anderen eingreifen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß auch bei Bestand des § 42 ArbNErfG aufgrund der heutigen Hochschulforschungssituation de facto nur eine eingeschränkte Veröffentlichungsfreiheit des Hochschullehrers besteht. Trotz dieser Einbindung würde sich die Rechtsstellung des Hochschullehrers bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG jedoch entscheidend verschlechtern, da er im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme seine ihm verbleibende Mitentscheidungsbefugnis an die Hochschule verlieren würde. Ihm würde dieses Instrument der Einflußnahme auf die Veröffentlichung seiner Erfindungen genommen werden.

bb) Relevanz einer Verzögerung der Veröffentlichung bis zur Patentanmeldung

Zu untersuchen bleibt ferner, in welchem Maß eine nur vorübergehende Geheimhaltungspflicht den Hochschullehrer in seiner Wissenschaftsfreiheit einschränken würde. Den Vorteilen aus einer verstärkten Verwertung von Hochschulerfindungen steht das Veröffentlichungsrecht des Hochschullehrers und sein Interesse an einer möglichst frühzeitigen Publikation entgegen. Die bei einem Entfallen der Privilegierung eintretende Geheimhaltungspflicht besteht maximal bis zu einer Patentanmeldung. Fraglich ist, ob es verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist, daß der Hochschullehrer während dieser Dauer nicht publiziert.

Im Bereich der Lehre dürfte sich ein Veröffentlichungsverbot während eines Zeitraums von 4 Monaten nicht entscheidend auswirken, da eine unmittelbare Veröffentlichung von aktuellen Forschungsergebnissen in den Vorlesungen oder sonstigem Unterrichtsmaterial auch bei Bestand des § 42 ArbNErfG in der Praxis kaum erfolgt. In den Lehrveranstaltungen wird vorwiegend „lehrplanmäßiges“ Grundwissen vermittelt. Die

Vermittlung von speziellem, aktuellem Erfindungswissen kommt selten vor, allenfalls wenn es zufällig zu dem Lehrstoff paßt und die Studenten nicht überfordert. Eine Veröffentlichungsaufschiebung der Erfindung von 4 Monaten würde im Rahmen der **Lehraufgaben** des Hochschullehrers keine einschneidenden Konsequenzen haben. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist in der Lehre nicht von gleicher Bedeutung wie in der Forschung.

In der **Forschung** spielt der Zeitpunkt der Veröffentlichung eine entscheidende Rolle. Wissenschaftliche Zeitschriften datieren sogar den Eingang von Forschungsbeiträgen akribisch genau. Im Rahmen der Forschung ist der Erfolg einer Veröffentlichung (in Fachzeitschriften, Vorträgen, Kongressen etc.) davon abhängig, wer sie zuerst tätigt. Nur derjenige, der als Erster publiziert, kann sein Ansehen in der „scientific community“ steigern und sich dieses für seine Zwecke nutzbar machen.

Im Hinblick auf die Profilierung als Wissenschaftler spielt der Zeitpunkt der Veröffentlichung eine große Rolle. Dies bedeutet jedoch nicht, daß zum Schutz der verfassungsrechtlichen Stellung des Hochschullehrers eine sofortige, uneingeschränkte Veröffentlichungsmöglichkeit notwendig ist. Durch Art. 5 III GG ist nur die für den wissenschaftlichen Diskurs notwendige Veröffentlichung geschützt, nicht jedoch persönliche Interessen des Hochschullehrers. Erfolgt diese Veröffentlichung 4 Monate später, so bleibt das für die Wissenschaft wichtige kommunikative Element im wesentlichen gewahrt. Daraufhin kann - wenn auch etwas später - der für die Wissenschaft wichtige kritische, aussondernde und verfestigende Prozeß der Diskussion der neuen Erkenntnisse durch die Fachwelt und die Öffentlichkeit beginnen. Die Publikation des Hochschullehrers wird nicht unterbunden, sondern lediglich um einen nicht übermäßig langen Zeitraum zeitlich verzögert.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: In Anbetracht der Vorteile einer verstärkten Patentierung und Verwertung von Hochschulerfindungen für die Volkswirtschaft und das Wohl der Allgemeinheit kann die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht bis zur Patentanmeldung als vorüber-

gehende, kurzfristige Beeinträchtigung des Veröffentlichungsrechts des Hochschullehrers wohl als verfassungsrechtlich noch zulässig angesehen werden. Ein lediglich temporäres Veröffentlichungsverbot bis zum Patentanmeldung dient dem Schutz der Patentierfähigkeit der Forschungsergebnisse und schränkt den Hochschullehrer nicht übermäßig in seiner Wissenschaftsfreiheit ein. In Anbetracht des Nutzens eines verstärkten patentrechtlichen Schutzes für Hochschulerfindungen ist von einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einer derartigen befristeten Geheimhaltungspflicht auszugehen⁵⁵³.

Im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG sind die Einschränkungen des Hochschullehrers in seiner gem. Art. 5 III GG geschützten Wissenschaftsfreiheit durch den vorübergehenden Verlust der Publikationsfreiheit gravierender als durch den Entzug der Verwertungsbefugnis. Nimmt man im Rahmen der Abschaffung des § 42 ArbNErfG eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs in die Publikationsfreiheit an, so muß dies erst Recht für den milderen Eingriff in die Verwertungsfreiheit des Hochschullehrers gelten, zumal sich die Gründe für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung gleichen.

d) Zulässigkeit einer vertraglichen Vereinbarung

Eine vorübergehende Geheimhaltungspflicht der Hochschullehrer bis zur Patentanmeldung ist wohl noch für verfassungsrechtlich zulässig zu erachten. In jedem Fall muß jedoch eine vertragliche Vereinbarung des Hochschullehrers mit der Hochschule über den Verzicht auf Rechte aus seiner Privilegierung nach § 42 ArbNErfG – und somit das Einverständnis mit dem Bestand eines vorübergehenden Veröffentlichungsverboteszulässig und wirksam sein. Eine Unzulässigkeit derartiger Vereinbarungen analog § 22 ArbNErfG – wie es Ansicht der h. M.⁵⁵⁴ ist - ist nicht anzunehmen.

⁵⁵³ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht, S. 22; Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 47 Rz. 572 C

⁵⁵⁴ siehe ausführlich Teil 1: B III

Entspricht es dem eigenen Willen des Hochschullehrers vorübergehend auf sein Veröffentlichungsrecht zu verzichten, so muß ihm das aufgrund seiner unabhängigen Stellung (so auch der Wortlaut des § 42 I S. 2 ArbNErfG, welcher § 22 für nicht anwendbar erklärt) möglich sein und verletzt ihn nicht in seiner nach Art. 5 III GG geschützten Rechtsposition. Art. 5 III GG will den Hochschullehrer nur vor Einflußnahme des Staates, nicht jedoch vor sich selbst schützen.

Das Ergebnis, daß § 42 ArbNErfG nicht für die Wahrung der gem. Art. 5 III GG geschützten Rechtsposition der Hochschullehrer unabdingbar ist, erscheint auch insbesondere im Hinblick auf die Behandlung von vergleichbaren Personen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen konsistent. In außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit öffentlicher Aufgabenstellung gilt § 42 ArbNErfG trotz vergleichbarer Interessenslage nicht.

An außeruniversitären Einrichtungen wird ein Veröffentlichungsverbot mit zeitlich beschränkter Wirkung als verfassungsrechtlich zulässig angesehen mit dem Argument, daß die Interessen des Arbeitgebers ebenfalls verfassungsrechtlich abgesichert sind, so daß hier die Grundrechte ihre Funktion als Elemente einer objektiven Ordnung in der Schaffung jenes verfassungsrechtlichen Rahmens zu erfüllen haben⁵⁵⁵. Die Gefährdung einer Patentanmeldung wird dort als rechtlich zulässiger Grund gesehen, die Publikation vorläufig zu unterbinden⁵⁵⁶. Dies muß mangels Differenzierungsgründen auch im Hochschulbereich gelten.

Wie bereits erörtert⁵⁵⁷, ist eine Gleichstellung der Arbeitnehmererfinder im öffentlichen Dienst mit vergleichbaren Arbeitnehmern in privatrechtlich organisierten Forschungseinrichtungen verfassungsrechtlich geboten, da im Hinblick auf Art. 5 III GG keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung beider Personenkreise vorliegen⁵⁵⁸.

⁵⁵⁵ Kimminich, Das Veröffentlichungsrecht des Wissenschaftlers, S. 21

⁵⁵⁶ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 47 Rz. 572 c

⁵⁵⁷ siehe ausführlich Teil 1: B II Ziffer 2b

⁵⁵⁸ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 47 Rz. 574

Bei Geltung des § 42 ArbNErfG auf entsprechende Personen in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen könnten die Rechte aus § 42 ArbNErfG durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber wieder abbedungen werden. § 22 ArbNErfG, welchen § 42 ArbNErfG *expressis verbis* für unanwendbar erklärt und welcher auch entgegen der h. M nicht analog Anwendung finden soll, steht dem nicht entgegen.

Die derzeitige Lage (faktische Nichtgeltung § 42 ArbNErfG) in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen ließe sich dann damit begründen, daß das Hochschullehrerprivileg zwar auch für die außeruniversitären privatrechtlich organisierten Einrichtungen gilt, dort jedoch systematisch durch private Vereinbarungen abbedungen wird. Somit läge eine institutionelle Ausnahmeregelung vor, die die Rechtfertigungsgründe für das Hochschullehrerprivileg und deren Verallgemeinerungsfähigkeit auf gleiche Forscher in öffentlicher Stellung nicht in Frage stellt.

4. Einführung einer Neuheitsschonfrist

Die Einschränkung der Veröffentlichungsfreiheit des Hochschullehrers durch ein kurzzeitiges, vorübergehendes Veröffentlichungsverbot bis zur Patentanmeldung ist – wie oben erörtert - verfassungsrechtlich als noch zulässig anzusehen. Es wäre jedoch eine Lösung des Konfliktes zwischen Veröffentlichung und Patentierung dahingehend wünschenswert, daß die Hochschullehrer bzw. sämtliche Wissenschaftler frühzeitig und frei von jeglichen Beschränkungen publizieren könnten, ohne hierdurch eine Patentierbarkeit der Forschungsergebnisse zu vereiteln. Abhilfe könnte durch die Wiedereinführung einer sog. Neuheitsschonfrist geschaffen werden.

Die Einschnitte in die Publikationsfreiheit der Hochschullehrer bzw. Wissenschaftler könnten durch die Einführung einer Neuheitsschonfrist entschärft werden⁵⁵⁹. Eine Neuheitsschonfrist bedeutet, daß bei der Prü-

⁵⁵⁹ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 119

fung der Neuheit einer Erfindung differenziert wird: Eine Veröffentlichung des Erfinders innerhalb einer bestimmten Frist ist für die Patentierung seiner Erfindung unschädlich. Für einen Konkurrenten, der eine fremde Idee zum Patent anmelden wollte, gilt die Veröffentlichung des Erfinders hingegen als Stand der Technik und wird ihm entgegengehalten. Die Neuheitsschonfrist schützt also nur den Erfinder, der veröffentlicht hat.

Nach dem heute geltenden Prinzip der absoluten Neuheit, das bereits im Straßburger Übereinkommen von 1963⁵⁶⁰ verankert ist, vernichten grundsätzlich auch die eigenen Veröffentlichungen eines Erfinders die Patentfähigkeit des Gegenstandes seiner späteren Patentanmeldung. Entsprechend ist nach § 3 des deutschen PatG eine Erfindung nicht mehr neu und patentfähig, wenn sie unter anderem mündlich oder schriftlich beschrieben ist. Jede vor der Patentanmeldung erfolgte Veröffentlichung, in welcher Form auch immer, verhindert damit ein potentielles Patent.

Für Wissenschaftler bedeutet dies, daß sie sich weder mündlich noch schriftlich am wissenschaftlichen Diskurs beteiligen können. Externe Erprobungen von Erfindungen, wie sie bei der Entwicklung von Maschinen häufig erforderlich sind, sowie Anstrengungen zur kommerziellen Verwertung, können noch nicht oder nur mit aufwendigem Geheimhaltungsmanagement unternommen werden.

Besonders problematisch ist dies für den Bereich der universitären Forschung, in welchem vorhergehende Veröffentlichungen das typische Verhalten der Wissenschaftler kennzeichnen. Der Hochschullehrer findet seine wissenschaftliche Anerkennung nicht im kommerziellen Erfolg seiner Erfindungen, sondern in der Veröffentlichung⁵⁶¹ seiner Ergebnisse in Fachzeitschriften und auf Tagungen⁵⁶². Wissenschaftler streben danach, möglichst viel, früh und international zu publizieren. Die Profilierung des Hochschullehrers in der scientific community durch Publikatio-

⁵⁶⁰ Straßburger Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente vom 27.11.1963

⁵⁶¹ Ranft in einem Bericht über ein Kolloquium der Max-Planck-Gesellschaft: Erfinder-, patent- und lizenzrechtliche Fragen der öffentlich geförderten Forschung, in: GRUR Int. 1980, S. 597, 599.

⁵⁶² siehe Teil 3: II B I

nen kommt eine größere Bedeutung zu als einer Patentierung der Erfindung⁵⁶³. Das Fehlen einer Neuheitsschonfrist erschwert der wissenschaftlichen Forschung den Zugang zum Patentrecht. Die große Bedeutung von Publikationen für die Hochschullehrer macht die Einführung einer Neuheitsschonfrist zweckmäßig. Eine solche erscheint um so notwendiger, je entwickelter das Forschungsfeld ist und je mehr Grundlagenforschung und angewandte Forschung sich annähern

Eine fehlende Patentierbarkeit behindert eine spätere Verwertung der Erfindungen, da für Unternehmen ein Rechtserwerb vorwiegend nur dann von Interesse ist, wenn sie Ausschließlichkeitsrechte erhalten. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft kann nur dann erfolgen, wenn die Wissenschaft der Industrie nicht nur innovative, sondern auch rechtlich geschützte Arbeitsergebnisse anbieten kann. Nur dann ist eine effektive Verwertungszuführung von Erfindungen möglich.

Die Einführung einer Neuheitsschonfrist, während derer der Erfinder veröffentlichen kann, ohne eine spätere Patentierung zu vereiteln, ist insbesondere im Hochschulforschungsbereich notwendig. Sie würde den Zielkonflikt zwischen innovationspolitisch notwendiger patentrechtlicher Sicherung eines Forschungsergebnisses und dem legitimen Interesse des Wissenschaftlers an einer frühzeitigen Publikation neuen Wissens aufheben.

Die „provisorische Patentanmeldung“, für welche innerhalb eines Jahres die sog. innere Priorität für eine zweite fachgerechte Anmeldung in Anspruch genommen werden kann, sowie Geheimhaltungsvereinbarungen lösen das Problem nur unzureichend. Erstanmeldungen können im Inland als provisorische Anmeldungen eingereicht werden, d.h. der Text dieser Anmeldungen kann noch mangelhaft sein, solange die technischen Merkmale und Vorteile sowie Alternativen vollständig enthalten sind. Nach dem Einreichen einer oder mehrerer provisorischer Patentanmeldungen bleibt ein Jahr Zeit, sich über die technische und wirtschaftliche Bedeutung der Entwicklung Klarheit zu verschaffen, um

⁵⁶³ Fernandez de Cordoba, in: GRUR Int. 1996, S. 221

dann durch einen Fachmann eine oder mehrere Patentanmeldungen, insbesondere auch für das Ausland, ausarbeiten zu lassen, die die Priorität der provisorischen Anmeldungen beanspruchen.

Für große Unternehmen mit professionell besetzten Patentabteilungen mag die provisorische Anmeldung ein eleganter Ausweg sein. Kleineren Unternehmen, Wissenschaftlern und unerfahrenen Erfindern ist diese Möglichkeit jedoch meist nicht bekannt. Die provisorische Patentanmeldung birgt insbesondere für einen Patentunerfahrenen das Risiko in sich, durch unvollständige Beschreibung seiner Erfindung einen nur unzureichenden Schutzzumfang im Rahmen der endgültigen Patentanmeldung zu verursachen⁵⁶⁴. Ist eine Erfindung erst einmal veröffentlicht, hilft auch die provisorische Anmeldung nicht weiter.

In einigen Ländern existiert eine Neuheitsschonfrist. In den USA beträgt diese „grace period“ ein Jahr. Daher wird die Auffassung vertreten, daß die USA insbesondere für den Bereich der neuen Technologien wie Biotechnologie und Mikroelektronik einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Ländern haben, die eine solche Neuheitsschonfrist nicht kennen. Europäische Erfinder, die ihre Erfindung bereits veröffentlicht haben, können diese innerhalb der „grace period“ in den USA erfolgreich zum Patent anmelden. Konsequenz ist, daß weitere Investitionen in die Entwicklung der Erfindung in den USA getätigt werden und nicht in Europa, wo patentrechtlicher Schutz versagt wird.

Auch das deutsche Patentrecht kannte vor der am 1.1.1978 in Kraft getretenen europäischen Patentrechtsharmonisierung eine Schonfrist von sechs Monaten. Die europäische Patentrechtsharmonisierung durch das Straßburger und das Europäische Patentübereinkommen führte jedoch zur Abschaffung der Neuheitsschonfrist in Deutschland. Der Bundesrepublik Deutschland war es nicht gelungen, den anderen europäischen Staaten die jahrzehntelangen guten Erfahrungen mit diesem Instrument zu vermitteln, daß diese bereit gewesen wären, dieses ihrem eigenen nationalen Recht fremde Element in ihr Patentrecht aufzunehmen. So

⁵⁶⁴ BLK, Förderung von Erfindungen und Patenten im Forschungsbereich, Heft 56, S. 4

schloß sich Deutschland im Interesse der Rechtseinheitlichkeit der Mehrheit der europäischen Partner an.

Eine Wiedereinführung gestaltet sich jedoch schwierig, da nur eine einheitliche europäische Einführung der Neuheitsschonfrist sinnvoll ist. Eine auf Deutschland beschränkte Neuheitsschonfrist würde nach Offenlegung der Erfindung auch nur ein inländisches Schutzrecht ermöglichen. Ein Schutz im europäischen Ausland wäre dagegen nicht möglich und somit wäre das nationale Patent de facto international entwertet. Nationale Alleingänge sind nicht sinnvoll, weil der in vielen Fällen unumgängliche Schutz der Erfindung im europäischen Ausland nicht möglich wäre. In diesem Zusammenhang wird auch die Einführung eines europaweiten Gemeinschaftspatents relevant⁵⁶⁵.

Die europaweite Einführung einer Neuheitsschonfrist erscheint jedoch wegen der ablehnenden Haltung der europäischen Nachbarn zur Zeit schwierig⁵⁶⁶. Vor allem aus Frankreich, Großbritannien und den skandinavischen Staaten kommt auf EU-Ebene Widerstand gegen die Einführung einer Neuheitsschonfrist⁵⁶⁷.

Als Hauptargument gegen die Neuheitsschonfrist wird angeführt, diese führe zu Rechtsunsicherheit, indem sie Neuheitsrecherchen erschwere. Auch mit einer Neuheitsschonfrist gilt jedoch die klare rechtliche Regelung des Erstanmelderprinzips. Erfindungen müssen weiterhin zum Patent angemeldet werden - durch eine Publikation wird weder die erforderliche Patentanmeldung ersetzt noch eine Priorität begründet. Die Neuheitsschonfrist ändert also nichts daran, daß für die Frage der Priorität einer Erfindung deren Anmeldetag entscheidend ist. Gegen prioritäre Anmeldungen Dritter gibt es mit oder ohne Neuheitsschonfrist keine Sicherheit. Da es weiter bei dem Grundsatz „Erst anmelden, dann ver-

⁵⁶⁵ Ein EU-Gemeinschaftspatent brächte für den Anmelder eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens mit sich, denn er könnte mit einer einzigen Anmeldung ein einheitliches Patent für alle EU-Staaten erwerben. Die Kosten würden gesenkt, denn an Stelle der vielen nationalen Patente (für die alle Aufrechterhaltungsgebühren zu zahlen sind) trete ein einziges Schutzrechte, für das nur einmal gezahlt werden müsse.

⁵⁶⁶ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 18

⁵⁶⁷ bmbf.patentserver/neuheitschonfrist

öffentlichen“ bleibt, wird Erfindern gegenüber auch kein falscher Eindruck von Sicherheit erweckt. Sinn und Zweck der Neuheitsschonfrist ist, daß Abweichungen von dieser Reihenfolge für den Erfinder zeitweilig nicht von Nachteil sind.

In den USA wurde mit der Neuheitsschonfrist gute Erfahrungen gemacht. Es steigen stetig die Zahlen von patentaktiven europäischen Erfindern, die dort die Vorteile einer Neuheitsschonfrist ausnutzen. Es ist nicht zutreffend, daß - wie gelegentlich vorgetragen wird - die Einführung der Neuheitsschonfrist mit dem in den USA geltenden Ersterfinderprinzip verknüpft sei oder zu diesem führe. Die Befürworter der Neuheitsschonfrist in Europa und insbesondere die Bundesregierung wollen das Erstanmelderprinzip nicht aufweichen. Die Verbindung von Neuheitsschonfrist und first-to-invent ist ein im Rahmen der WIPO-Verhandlungen hergestelltes Junktim, jedoch keine rechtliche oder gar zwangsläufige Verbindung: Neuheitsschonfrist und Ersterfinderprinzip betreffen unterschiedliche Sachverhalte. Bei der Neuheitsschonfrist geht es um die Möglichkeit des Erfinders, vor Patentanmeldung - neuheitsunschädlich- veröffentlichen zu können, hingegen beinhaltet das Ersterfinderprinzip, daß demjenigen, der eine Erfindung zuerst geschaffen hat, das Recht ihrer Patentierung zusteht. Bis 1980 galten in Deutschland Neuheitsschonfrist und Erstanmelderprinzip.

Richtig ist, daß sich bei Geltung der Neuheitsschonfrist zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht sagen läßt, ob eine veröffentlichte Idee noch zum Patent angemeldet wird oder werden kann. Dies spricht aber nicht gegen sie, denn mit oder ohne Neuheitsschonfrist besteht Sicherheit über fremde Patentanmeldungen erst mit deren Offenlegungsschrift. Ein Erfinder, der zu früh zu viel bekannt gibt, muß Nachteile in Kauf nehmen.

Die Einführung einer europaweiten Neuheitsschonfrist würde die in Europa bestehenden deutlichen Nachteile gegenüber den USA für die schutzrechtliche Sicherung innovatorischer Ideen beseitigen. Ferner wirkt sie sich zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen aus, die oft auf Erprobungen außerhalb des eigenen Betriebs angewiesen sind. Das

Risiko, daß es bei solchen externen Entwicklungen und Erprobungen zu einer patentschädlichen „Bekanntgabe“ kommt, wird aufgehoben. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Erfinder bei der Vorbereitung von Vermarktungen vergrößert.

Im Hochschulbereich würde eine Neuheitsschonfrist den Zielkonflikt zwischen innovationspolitisch notwendiger patentrechtlicher Sicherung der Forschungsergebnisse und der gem. Art. 5 III GG geschützten Publikationsfreiheit des Hochschullehrers aufheben.

B. Verfassungsrechtliche Aspekte bzgl. des Betriebens von Patent- und Verwertungsarbeit durch die Hochschule

I. Folgen einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs für die Hochschule

Im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG fällt bei unbeschränkter Inanspruchnahme der Erfindung die Verwertungsbefugnis der Hochschule zu. Der Rechtsübergang bringt folgende Rechte und Pflichten für die Hochschule mit sich:

1. Anmeldepflicht

Gegenüber dem Hochschullehrer, welcher eine Erfindung meldet, hätte die Hochschule spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten zu erklären, ob sie diese unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nimmt. Ersterenfalls gehen alle Rechte auf sie über, andernfalls erwirbt sie daran nur ein nicht-ausschließliches Benutzungsrecht.

Nach § 13 ArbNErfG wäre die Hochschule nach einer unbeschränkten Inanspruchnahme der Erfindung des Hochschullehrers zur unverzüglichen Anmeldung der Diensterfindung im Inland verpflichtet. Die vorgenommene Schutzrechtsanmeldung würde die Forschungsergebnisse des Hochschullehrers der Öffentlichkeit ohne Rücksicht darauf zugänglich machen, ob der Hochschullehrer dies will oder nicht.

2. Vergütungspflicht

Bei Inanspruchnahme der Erfindung muß die Hochschule gem. §§ 9, 10 ArbNErfG dem Hochschullehrer eine Arbeitnehmervergütung bezahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Vergütungsrichtlinien (§§ 11 und 12 ArbNErfG). Für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Diensterfindung, die Aufga-

ben und die Stellung des Arbeitnehmers sowie dessen Anteil am Zustandekommen der Erfindung maßgebend.

Die Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst sind entsprechend auf Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst anzuwenden. Hierbei ist aber zu beachten, daß viele Bestimmungen in den Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindern, welche sich nach der Aufgabe, der Lösung und der Aufgaben und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb richten, oftmals keine sachgerechte Anwendung auf Hochschullehrer finden können, da diese Kriterien aufgrund ihrer spezifischen Stellung und Aufgabe schwer bestimmbar sind. Für die Berechnung von Arbeitnehmererfindungsvergütungen für Hochschullehrer müßten die vorhandenen Richtlinien ergänzt werden bzw. es müßte sich hierzu erst eine neue Rechtsprechung entwickeln (Näheres wird im Teil 5 erörtert).

3. Verwertungspflicht

Eine gesetzlich festgeschriebene Verwertungspflicht unbeschränkt in Anspruch genommener Diensterfindungen besteht generell nicht. Anders als in der gewerblichen Wirtschaft, bei der die Nichtverwertung einer Diensterfindung von ökonomischen Interesse sein und das Schutzrecht allein in der Sperrwirkung gegenüber der Konkurrenz seinen Sinn finden kann, trifft dies auf die nicht kommerzielle Hochschule nicht zu und muß man daher eine Verwertungspflicht der Hochschule annehmen⁵⁶⁸.

Eine Verwertungspflicht der Hochschule ergibt sich aus ihrer verfassungsrechtlichen Stellung und Aufgabe. Würde eine Hochschule Erfindungen nur in Anspruch nehmen und sammeln, ohne sie zu verwerten, so wäre der Wissenschaft und dem technischen Fortschritt wenig ge-

⁵⁶⁸ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 47 Rz. 577

dient⁵⁶⁹. Eine Geheimhaltung von Wissen entspricht nicht der Aufgabenstellung der Hochschule, welche Wissen ermitteln und weiterleiten soll.

Im Falle der Abschaffung des § 42 ArbNErfG wäre bei unbeschränkter Inanspruchnahme eine Verwertungspflicht der Hochschule anzunehmen.

II. Aufgabenbereich der Hochschule

Fraglich ist, inwieweit das aktive Betreiben von Schutzrechts- und Verwertungsarbeit in den verfassungsgemäßen Aufgabenbereich einer Hochschule fällt. Das Hochschulwesen dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschulen haben durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 III GG verbürgten Grundrechte auf Freiheit Forschung und Lehre uneingeschränkt wahrnehmen können⁵⁷⁰.

Hochschulen⁵⁷¹ und Fakultäten können sich jedoch auch selbst auf Art. 5 III GG berufen⁵⁷². Für die Hochschule ist anerkannt, daß sie aus Art. 5 III GG zugleich berechtigt und verpflichtet ist, d.h. daß sie gleichzeitig Grundrechtsträger und Grundrechtsdiener ist⁵⁷³. Sie kann sich gegenüber staatlichen Maßnahmen, die in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreifen, auf das Grundrecht nach Art. 5 III GG berufen, hat aber andererseits die Wissenschaftsfreiheit ihrer Mitglieder, soweit sie in Forschung und Lehre tätig sind, zu schützen und vermeidbare Eingriffe zu unterlassen⁵⁷⁴.

⁵⁶⁹ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 157

⁵⁷⁰ BVerfGE 35, 115, 67, 207 (Hochschule/Gruppenuniversität)

⁵⁷¹ auch private Einrichtungen können sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, sofern sie als wissenschaftlich eingestuft werden können, insbesondere den beschäftigten Wissenschaftler einen ausreichenden Freiraum einräumen, Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rz. 99, Kannengießer in Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 5 Rz. 17

⁵⁷² BVerfGE 15, 256, 261 f (Universitäten und Fakultäten), BVerfGE 51, 369, 381 (Universitäten II), BVerfGE 67, 202, 207 (Fachhochschulen)

⁵⁷³ v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art 5, Rz. 258, Schmitdt-Aßmann, JZ 1989, 205 (208)

⁵⁷⁴ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 10 Rz. 164

Die Hochschul- bzw. Universitätsgesetze definieren heute die folgenden Aufgaben der Hochschulen (§ 2 HRG; Art. 2 BayHschG):

- Pflege der Wissenschaften durch Verbindung von Forschung, Lehre und Studium
- die Vorbereitung der Studenten auf entsprechende berufliche Tätigkeiten
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die Förderung der Weiterbildung
- die soziale Förderung der Studierenden
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- die Förderung des Wissenstransfers
- die Berichtspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Für das Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit kommt die Aufgabenstellung „Förderung des Wissenstransfers“ in Betracht.

1. Schutzrechtsarbeit

Ein essentieller Aufgabenbereich der Hochschule ist die Erforschung und Vermittlung von Wissen zugunsten der Allgemeinheit und die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die Hochschule hat über die Forschungsergebnisse, in der Regel in Form der „regelmäßigen Berichterstattung über Forschung“ gem. § 23 II HRG zu informieren. Grundsätzlich besteht für die Hochschule auch im Bereich der Drittmittelforschung eine Pflicht zur Veröffentlichung gem. § 25 II HRG.

Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse ist als wesentliche Aufgabenstellung der Hochschule anzusehen. Zu einem absoluten Veröffentlichungsverbot kann sich daher weder die Hochschule noch der Hochschullehrer verpflichten⁵⁷⁵.

⁵⁷⁵ Püttner, Verwertungsrecht an Forschungsergebnissen in der Universität

Es ist daher fraglich, ob und inwieweit das Betreiben von Schutzrechtsarbeit in den Aufgabenbereich einer Hochschule fällt. Es wird aus nachfolgenden Gründen die Ansicht vertreten, daß das Betreiben von Schutzrechtsarbeit **nicht** zu den verfassungsrechtlichen Aufgaben einer Hochschule gehört.

Es gehöre nicht zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben einer wissenschaftlichen Hochschule als einer staatlich anerkannten Einrichtung des Bildungswesens⁵⁷⁶, schutzwürdige Erfindungen in irgendeiner patentrechtlich relevanten Form zu nutzen⁵⁷⁷. Dies gründe u. a. in der grundsätzlichen Intention des Patentsystems, welches mit den Basisaufgaben der Hochschulen nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen ist. Das Patentsystem sehe den Schutz des Wissens und den beschränkten Zugang für Einzelne vor, während es zu den Aufgaben der Hochschule gehöre, das Wissen der Öffentlichkeit zu vermitteln. Die Veröffentlichungspflicht der Hochschule stehe im Gegensatz zu den Geheimhaltungsinteressen der Wirtschaft und dem Grundgedanken des Patentrechts.

Grundsätzlich ist die Forschung an den öffentlichen Hochschulen auf Publizität und Veröffentlichung der Ergebnisse hin angelegt⁵⁷⁸.

Die Hochschulforschung werde durch öffentliche Mittel finanziert. Der Zweck der dafür eingesetzten Mittel wäre verfehlt, wenn die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die mit dieser Hilfe erzielt werden, zwecks wirtschaftlicher Verwertung geheimgehalten werden würden. Vielmehr sei im Interesse aller Bürger dafür zu sorgen, daß solche Erkenntnisse der interessierten Fachwelt zugänglich gemacht werden, damit sie überprüft und weiterentwickelt werden können⁵⁷⁹.

⁵⁷⁶ Fischer, Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes, S. 42

⁵⁷⁶ Dallinger/Bode/Dellian, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 1 Rz. 3,7; § 2 Rz. 5ff,16

⁵⁷⁷ Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz § 42 Rz. 56, Benkard/Burchhausen, PatG, § 9 Rz. 5 ff, 11

⁵⁷⁸ BVerfGE 47, 327, 375 f; Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschule, S. 16

⁵⁷⁹ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 16

In der o. a. Argumentation wird jedoch übersehen, daß es sich nicht um eine dauernde, sondern nur um eine vorübergehende Geheimhaltung von Wissen handelt, da eine Geheimhaltung der Erfindung nur bis zu einer Patentanmeldung notwendig ist. Eine darüber hinaus gehende Geheimhaltung entspricht nicht den Interessen der Hochschule und ist nicht statthaft, obgleich sich die Publizierung der Ergebnisse auch nachteilhaft⁵⁸⁰ auswirken kann.

Nach einer erfolgten Patentanmeldung kann über das für den Hochschulbereich relevante Wissen - nicht die Nutzung - frei verfügt werden. Ab diesem Zeitpunkt kann es Inhalt von Veröffentlichungen und Lehrveranstaltungen sein. Es steht daher nicht eine abschließende Geheimhaltung von Wissen durch die Hochschule, sondern lediglich eine kurzfristige Verzögerung der Bekanntgabe zur Diskussion. Eine solche widerspricht jedoch nicht der Aufgabenstellung der Hochschule.

Infolge eines Betriebens von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschulen könnten mehr Hochschulerfindungen einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden und so von volkswirtschaftlichem Nutzen sein. Der erwünschte Wissenstransfer von der Hochschule in die Industrie hat jedoch nur dann gute Erfolgchancen, wenn die Wissenschaft der Industrie nicht nur interessante, sondern auch rechtlich geschützte oder jedenfalls schutzfähige Arbeitsergebnisse anbieten kann. Nur so können sie den Weg vom Labor in die Praxis finden und von Nutzen für die Volkswirtschaft sein. Auch der Schutz der Forschungsergebnisse gehört demnach zum Aufgabenbereich der Hochschule⁵⁸¹.

Wie volkswirtschaftlich wünschenswert ein solcher Technologietransfer auch sein mag, für die Hochschule stellt er allenfalls eine freiwillige, keine verpflichtende Aufgabe dar, die den allgemeinen Anforderungen für Wissenschaftspflege aus rechtlichen und daneben auch volkswirtschaftlichen Gründen untergeordnet bleiben muß, und für die obendrein der Nachweis fehlt, daß sie durch eine Schutzrechtszentralisierung bei der

⁵⁸⁰ Mit der Veröffentlichung in Fachmedien erfährt auch die ausländische Fachwelt von den Kenntnissen, so daß der technische Vorsprung gegenüber anderen Ländern verloren geht.

⁵⁸¹ Pernice in Dreier/Bauer, GG, Art. 5 III Rz. 47

Hochschule wirksamer erfüllt würde als durch die bestehende, durch die Selbständigkeit und Individualität bedingte Dezentralisierung⁵⁸².

Das Betreiben von Schutzrechtsarbeit fällt aufgrund des hieraus resultierenden Wissenstransfers- und -förderung in den verfassungsrechtlichen Aufgabenbereich der Hochschule und kann – muß jedoch nicht - von dieser wahrgenommen werden.

2. Verwertungsarbeit

Hochschulen sind als Bildungseinrichtungen grundsätzlich nicht zur wirtschaftlichen Verwertung von Schutzrechten im eigenen "Betrieb" eingerichtet. Sie sind nicht unmittelbar nutzungsorientierte Produktionsbetriebe wissenschaftlicher Wirtschaftsgüter. Hochschulen müssen deshalb die Vermarktung der Patente betreiben, wenn sie ihre schutzrechtlich gesicherten Arbeitsergebnisse wirtschaftlich nutzen wollen

Ob die reine Verwertungstätigkeit noch in den Aufgabenbereich der Hochschule fällt, ist fraglich und wird von einigen aus folgenden Gründen verneint:

Die Verwertung von Erfindungen falle als reine unternehmerische Aufgabe nicht mehr in den Aufgabenbereich der Hochschule. Die von der Hochschule übernommenen Aufgaben müssen im öffentlichen Interesse liegen und in einem engen Zusammenhang zu den Aufgaben aus Forschung und Lehre stehen⁵⁸³. Dies sei bei der Verwertung von Erfindungen nicht gegeben, da diese primär auf Erzielung von wirtschaftlichen Einnahmen gerichtet sei und nicht auf eine Förderung von Forschung, Lehre und Wissenschaft. Unter den Wissenschaftsbegriff seien keine

⁵⁸² Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 100f

⁵⁸³ Denninger, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, 2 Rz. 55f, Scholz in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art 5 III Rz. 98, Dallinger/Bode/Dellian, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 2 Rz. 16

Tätigkeiten, die ausschließlich einem anderen Zweck, z. B. einem gewerblichen dienen, zu zählen⁵⁸⁴.

Die Hochschulen haben einen öffentlichen Auftrag, den sie zum Wohl der Allgemeinheit ausführen sollen. Der Grenzbereich liege bei reinen Dienstleistungen, die keinen wissenschaftlichen Forschungscharakter haben und eine rein wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen darstellen. Leistungen zu ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken würden daher nicht in den Aufgabenbereich der Hochschule fallen⁵⁸⁵.

Die Verwertungsarbeit ist jedoch nicht ausschließlich auf wirtschaftliche Ziele reduziert, sondern ist eng mit der Schutzrechtsarbeit, welche - wie oben ausgeführt - in den Aufgabenbereich der Hochschule fällt, verbunden. Sie ist der letzte, wichtigste Schritt im Wissenstransfer und muß daher erst Recht in den Aufgabenbereich der Hochschule fallen. Sie liegt im öffentlichen Interessen und steht in engem Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschule im Wissenstransfer. Eine Trennung beider zusammenhängender Bereiche ist daher nicht zwingend angezeigt.

⁵⁸⁴ Püttner, Verwertungsrecht an Forschungsergebnissen in der Universität

⁵⁸⁵ v. Mangoldt/Klein, Kommentar zum GG, Art 5 III Anm. X 4e, S. 256

Teil 5: Änderungsmöglichkeiten

A) Änderungsvarianten und deren Auswirkungen aus Sicht der Hochschullehrer in der Studie „Untersuchung zum Verwertungsprivileg“⁵⁸⁶

Im Rahmen der Studie „Untersuchung zum Verwertungsprivileg“ wurden die Hochschullehrer zu folgenden Änderungsmöglichkeiten im Bereich des § 42 ArbNErfG befragt:

I. Änderungsvarianten

1. Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs

a) Erhalt einer Arbeitnehmervergütung

Das Hochschullehrerprivileg wird abgeschafft und es wird keine weitere Abänderung des ArbNErfG vorgenommen. Dies bedeutet, daß der Hochschullehrer mit einem Arbeitnehmererfinder gleichgestellt wird. Im Falle der Inanspruchnahme durch die Hochschule erhält der Hochschullehrer eine Arbeitnehmererfindervergütung nach den gesetzlichen Vergütungsrichtlinien.

b) Beteiligung am Verwertungserlös

Das Hochschullehrerprivileg wird abgeschafft. Der Hochschullehrer wird einem Arbeitnehmererfinder gleichgestellt, jedoch mit dem Unterschied, daß er nicht die gesetzliche Arbeitnehmervergütung erhält, sondern am Verwertungserlös beteiligt wird (30 – 60 %).

⁵⁸⁶ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 140 ff

2. Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs unter Änderung der Rahmenbedingungen

a) sofortige Meldepflicht

Das Hochschullehrerprivileg bleibt bestehen, d.h. Erfindungen der Hochschullehrer bleiben freie Erfindungen. Der Hochschullehrer ist jedoch verpflichtet, jede Erfindung der Hochschule sofort schriftlich zu melden und einen Verwertungsplan aufzustellen. Ist dem Hochschullehrer eine Verwertung nicht oder in nicht genügendem Maße möglich, ist er verpflichtet, die Hochschule mit der Verwertung zu beauftragen.

b) Meldepflicht nach 6 Monaten

Das Hochschullehrerprivileg bleibt bestehen, d.h. Erfindungen der Hochschullehrer bleiben freie Erfindungen. Der Hochschullehrer ist jedoch verpflichtet, jede Erfindung der Hochschule zu melden, wenn seine eigenen Verwertungsbemühungen innerhalb von 6 Monaten erfolglos geblieben sind. Nach Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, die Hochschule mit der Verwertung zu beauftragen.

	<i>Ergänzung des Hochschullehrerprivilegs um eine sofortige Meldepflicht</i>		<i>Ergänzung des Hochschullehrerprivilegs um eine Meldepflicht nach 6 Monaten</i>	
	Patentfähige H-lehrer in %	Patentaktive H-lehrer in %	Patentfähige H-lehrer in %	Patentaktive H-lehrer in %
wird voraussichtlich dazu führen, daß.....				
sich Hochschullehrer stärker mit der Verwertung ihrer Erfindungen befassen als vorher	19,1	11,1	28,2	22,8
mehr Erfindungen einer Verwertung durch Unternehmen zugeführt werden	16,7	11,6	23,9	20,7
mehr Hochschullehrererfindungen zum Patent angemeldet werden	15,2	9,1	27,5	14,0
die Entwicklung patentierfähiger Erfindungen verstärkt aus der Hochschule ausgelagert wird	41,8	43,9	34,8	40,5
Hochschulen insgesamt stärker mit Unternehmen zusammenarbeiten als bisher	15,2	13,7	25,8	15,8
mehr "freie" Forschung betrieben wird als bisher	20,0	13,7	25,4	14,9
mehr Drittmittelforschung (öffentliche Mittelgeber) betrieben wird als bisher	10,9	5,7	17,9	6,7
mehr Drittmittelforschung mit der Industrie betrieben wird als vorher	14,3	9,2	23,9	14,0
mehr Lizenzverträge mit der Industrie abgeschlossen werden als bisher	13,8	11,6	23,9	16,2
Hochschullehrer häufiger Unternehmen zu Verwertung ihrer Forschungsergebnisse gründen als bisher	14,1	22,9	22,7	26,1
Hochschullehrer häufiger Institute außerhalb der Universität gründen als bisher	14,3	22,2	18,8	26,1

II. Auswertung

Bei der Auswertung der Befragung im Rahmen der Studie „Untersuchungen zum Verwertungsprivileg“⁵⁸⁷ ist zu beachten, daß die Antworten nicht als Alternativen, sondern um einander nicht ausschließende und deshalb zu gewichtende Antworten zu lesen sind.

Die Formulierung der Frage ist teilweise verfänglich, so daß manchmal der Eindruck entsteht, daß die Antworten der Hochschullehrer nicht immer in Kenntnis aller Umstände gegeben wurden und die Sache nicht richtig treffen. Die angegebenen Ergebniszahlen sind daher nur unter Vorbehalt auszuwerten.

So können z. B. folgende Formulierungen mißverstanden werden:

➤ *sich Hochschullehrer stärker mit der Verwertung ihrer Erfindungen befassen als vorher.*

Was bedeutet „befassen“? Selbständige Verwertung durch den Hochschullehrer, Hilfestellung bei fremder Verwertung oder lediglich die gedankliche Befassung?

➤ *mehr Hochschulerfindungen zum Patent angemeldet werden; mehr Erfindungen einer Verwertung zugeführt werden, mehr Lizenzverträge mit der Industrie geschlossen werden:*

Durch wen? Hochschule? Hochschullehrer? Unternehmen?

➤ *mehr „freie Forschung“ betrieben wird als vorher:*

Was ist unter „freier“ Forschung zu verstehen? Eigenständige Forschung auf Initiative des Hochschullehrers? Keine vorgegebenen industriellen Forschungsprojekte? Weder öffentliche noch industriefinanzierte Forschung?

Die höchsten Prozentzahlen finden sich - bis auf die voraussichtliche Folge „daß die Entwicklung patentierfähigen Erfindungen verstärkt aus der Hochschule ausgelagert wird“ - in der Änderungsvariante *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“*, gefolgt von der *„Ergänzung des Hochschullehrerprivilegs um eine Meldepflicht von 6 Monaten“*.

Insbesondere von den „patentfähigen“ Hochschullehrern, d.h. solchen, die zwar patentfähige FuE –Ergebnisse haben, diese jedoch aus verschiedenen Gründen nicht anmelden, wird diese Möglichkeit eindeutig präferiert und würde nach deren Ansicht zu einer Intensivierung der Patentarbeit und vermehrten Verwertung von Hochschulerfindungen führen. Diese stellen jedoch die Zielgruppe dar, welche im Rahmen einer Verbesserung der Patentsituation an deutschen Hochschulen aktiviert werden muß, da diese Hochschullehrer ihre bestehenden Erfindungen nicht verwerten und ihr Erfindungspotential so ungenützt bleibt.

Auch von den patentaktiven Hochschullehrern wird die *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“* als die Änderungsvariante mit den positivsten Auswirkungen eingeschätzt. Im Gegensatz zu den auf diese Alternative entfallenden Prozentzahlen der „patentfähigen“ Hochschullehrer sind die Prozentzahlen der patentaktiven Hochschullehrer jedoch wesentlich geringer. Dies mag darin gründen, daß die patentaktiven Hochschullehrer bereits Schutzrechtsarbeit betreiben und an den Vorteilen des § 42 ArbNErfG partizipieren, so daß sich Änderungen für sie zumeist nachteilhafter auswirken als für Hochschullehrer, welche von ihrer Privilegierung keinen Gebrauch machen.

Fraglich ist daher, welche Vorteile sich die Hochschullehrer im Falle einer *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen einer Beteiligung am Verwertungserlös“* versprechen.

⁵⁸⁷ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 140 ff

Nach den Ergebnissen der Umfrage werden bei einer „*Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Beteiligung am Verwertungserlös*“ mehr Hochschulerfindungen zum Patent angemeldet werden, mehr Erfindungen einer Verwertung durch Unternehmen zugeführt werden und mehr Lizenzverträge mit der Industrie abgeschlossen werden als bisher, d. h. insgesamt erfolgt eine verstärkte Verwertung von Hochschulerfindungen.

Dieses Ergebnis ist wohl von der Vorstellung getragen, daß im Falle einer Rechtsinhaberschaft die Hochschule eine aktivere Patent- und Verwertungsarbeit von Hochschulerfindungen als bei Bestand des § 42 ArbNErfG betrieben wird. Die finanzielle Partizipation an diesen Verwertungserlösen durch Erhalt einer Beteiligung am Verwertungserlös und die Überbürdung der unbeliebten Patent- und Verwertungsarbeit auf die Hochschule ist wohl Grund dafür, daß sich bei dieser Änderungsvariante die Hochschullehrer voraussichtlich stärker mit der Verwertung ihrer Erfindungen befassen werden und mehr „freie“ Forschung betrieben wird, d.h. es tritt eine Steigerung der Motivation der Hochschullehrer sowohl bei der Forschung als auch bei der Verwertung ein.

Vor dem Hintergrund, daß die Hochschullehrer bei Bestand des § 42 ArbNErfG die Verwertungsbefugnis und somit das Recht auf Erhalt des vollen Verwertungserlöses haben, stellt eine Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und eine Beteiligung am Verwertungserlös jedoch an sich eine Schlechterstellung dar. Daß eine solche trotzdem zu stärkeren Verwertungsbemühungen der Hochschullehrer, auch von Seiten der bereits patentaktiven Hochschullehrer führen soll, ist wohl damit zu erklären, daß sich die Hochschullehrer mit dem eigenen Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit sowohl in tatsächlicher als auch finanzieller Hinsicht oftmals überfordert fühlen⁵⁸⁸. Im Hinblick auf die Überbürdung der Patentarbeit und des damit verbundenen finanziellen Risikos auf die Hochschule erscheint eine Beteiligung am Verwertungserlös für die Hochschullehrer motivierender zu wirken als der Erhalt des vollen Erlöses bei eigenem Betreiben der Patent- und Verwertungsarbeit.

⁵⁸⁸ siehe ausführlich Teil 3: B II Ziffer 2

Der finanzielle Aspekt spielt wohl keine unerhebliche Rolle. Die mit den gravierendsten Einschränkungen verbundene Alternative, welche deutlich von den patentaktiven Hochschullehrern und auch von den Hochschullehrern mit patentfähigen Ergebnissen den wenigsten Zuspruch bekam, stellt die *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen Erhalt einer Arbeitnehmervergütung“* dar.

So waren lediglich 7,6 % der patentaktiven / 18,5 % der „patentfähigen“ Hochschullehrer (im Vergleich hierzu 26,2 % / 40,3 % bei der *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“*) der Ansicht, daß bei *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen Erhalt einer Arbeitnehmervergütung“* sich die Hochschullehrer stärker mit der Verwertung ihrer Erfindungen befassen als vorher und 20,2 % der patentaktiven / 34,9 % der „patentfähigen“ Hochschullehrer (im Vergleich hierzu 15,8 % / 24,6 % bei der *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“*) der Ansicht, daß bei *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen Erhalt einer Arbeitnehmervergütung“* mehr „freie“ Forschung betrieben wird.

Die Motivation der Hochschullehrer bei Forschung und Verwertung ist im Falle einer Vergütung nach dem ArbNErfG eklatant geringer als bei einer Erlösbeteiligung. Beide Varianten unterscheiden sich nämlich lediglich in der Vergütungsart und -höhe. Der Stellenwert der finanziellen Einnahmen und nicht der Privilegierung nach § 42 I ArbNErfG selbst geht auch daraus hervor, daß sich bzgl. der Motivationswirkung die Alternativen mit *Beibehaltung* des § 42 ArbNErfG der favorisierten Alternative *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“* anschließen und erst am Schluß die Alternative *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen Erhalt einer Arbeitnehmervergütung“* steht.

Es muß beachtet werden, daß die Ergebnisse dieser Befragung immer vor dem Hintergrund zu sehen sind, daß die patentaktiven Hochschullehrer in Anbetracht der ihnen bereits zuteilgewordenen Vorteile des § 42 ArbNErfG wohl weniger für eine Beschneidung oder den Wegfall ihrer

Privilegierungsrechte votierten, als die nicht-patentaktiven Hochschullehrer. So waren nur wenige der patentaktiven Hochschullehrer der Ansicht, daß durch die Änderungsvariante *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Erhalt einer Arbeitnehmererfindervergütung“* mehr Erfindungen zum Patent angemeldet werden (im Vergleich hierzu 8,0 % / 23,3 % bei *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“*), mehr Erfindungen einer Verwertung durch Unternehmen zugeführt werden (im Vergleich hierzu 8,7 % / 21,7 % bei *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“*), mehr Lizenzverträge mit der Industrie abgeschlossen werden als bisher (im Vergleich hierzu 10,6 % / 19,3 % bei *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“*), mehr Drittmittelforschung mit der Industrie (im Vergleich hierzu 6,2 % / 15,1 % *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“*) betrieben wird.

Es läßt sich feststellen, daß sowohl von den patentaktiven Hochschullehrern als auch von den Hochschullehrern mit patentfähigen Ergebnissen die Variante *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Erhalt einer Arbeitnehmererfindervergütung“* als am wenigsten geeignet eingeschätzt wird, während die Variante *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“* als am geeignetsten angesehen wird, eine Verbesserung der Patent- und Verwertungssituation von Hochschulerfindungen herbeizuführen.

Auch die Auswirkungen auf die Verwertungssituation von Hochschulerfindungen werden bei der Variante *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Erhalt einer Arbeitnehmererfindervergütung“* wesentlich weniger positiv angesehen als bei der Variante *„Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös“*.

Dieses Ergebnis wirkt eigentümlich, da einziger Unterschied zwischen beiden Varianten die Art und Höhe der finanziellen Einnahmen der Hochschullehrer sind; in dem einen Fall erhalten sie eine Beteiligung am

Verwertungserlös, während sie in dem anderen Fall nur eine Arbeitnehmererfindervergütung nach den gesetzlichen Richtlinien erhalten. Das Hauptkriterium, nämlich der durch den Wegfall der Privilegierung nach § 42 ArbNErfG mögliche Wechsel der Verwertungszuständigkeit von den Hochschullehrern zu der Hochschule, welcher für beide Varianten gilt und eigentlich für bestimmte Entwicklungen (insbesondere die Zusammenarbeit mit der Industrie, Auslagerung von Forschungsvorhaben) ausschlaggebend sein müßte, tritt im Verhältnis zu den finanziellen Vorteilen in den Hintergrund.

Nicht plausibel erscheint, daß zwar nach Ansicht der Hochschullehrer mit patentfähigen Ergebnissen eine „*Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös*“ dazu führen wird, daß die Hochschulen stärker mit Unternehmen zusammenarbeiten und mehr Drittmittelforschung mit der Industrie betrieben wird als vorher, gleichzeitig aber ein hoher Prozentsatz der Hochschullehrer davon ausgeht, daß die Entwicklung patentierfähiger Erfindungen verstärkt aus der Hochschule ausgelagert werden wird.

Die höchsten Prozentzahlen bzgl. einer verstärkten Auslagerung der Entwicklung patentierfähiger Erfindungen aus der Hochschule finden sich sowohl bei den patentaktiven Hochschullehrern als auch bei den Hochschullehrern mit patentfähigen Ergebnissen in beiden Alternativen, welche die Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs beinhalten, so daß naheliegt, daß im Falle einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs es voraussichtlich zu einer Auslagerung von Forschungsvorhaben aus der Hochschule kommt.

Eine stärkere Zusammenarbeit der Hochschule mit Unternehmen und ein verstärktes Betreiben von industriefinanzierter Drittmittelforschung ist bei einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs – entgegen der Ergebnisse der Umfrage - nicht naheliegend. Die Unternehmen schätzen gerade den Bestand des Hochschullehrerprivilegs und die damit geschaffene Möglichkeit, Erfindungen aus dem Hochschulbereich unkompliziert und ohne größeren bürokratischen Aufwand direkt vom Hochschullehrer - und nicht unter Einschaltung des Verwaltungsapparates

der Hochschule - zu erwerben. Durch eine Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs wird ihnen diese Möglichkeit genommen und ist daher vorerst eher mit einem Rückgang bzw. einer Auslagerung von derartigen Forschungsvorhaben zu rechnen, nicht jedoch mit einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Industrie. Auch die Einwerbung von Drittmitteln der Industrie wird aus diesen Gründen wohl eher zurückgehen, als steigen.

Schwer nachvollziehbar ist auch das Ergebnis, daß die Hochschullehrer bei einer „*Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen eine Beteiligung am Verwertungserlös*“ (höchste Prozentzahlen), gefolgt von einer „*Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen Erhalt einer Arbeitnehmererfindervergütung*“, d.h. bei einem Verlust der Verfügungs- und Verwertungsbefugnis, häufiger Unternehmen und Institute außerhalb der Universität gründen werden, als bisher.

Hierzu benötigen sie die Rechte an den Erfindungen, welche jedoch bei einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme auf die Hochschule übergehen. Die Voraussetzungen für die Gründung von Unternehmen und Instituten auf der Basis von aussichtsreichen Erfindungen sind bei Bestand des Hochschullehrerprivilegs, d.h. der freien Verfügungs- und Verwertungsbefugnis der Hochschullehrer über die Erfindungen, wesentlich günstiger als bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG, durch welche der Hochschule ein Zugriffsrecht auf die Erfindungen gewährt wird.

Die verstärkte Gründung von Unternehmen und Instituten außerhalb der Hochschule resultiert daher wohl nicht direkt aus der Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs, sondern ist Folge einer voraussichtlich eintretenden Auslagerung der Entwicklung patentierfähiger Erfindungen aus der Hochschule, um sie dem Zugriff der Hochschule zu entziehen. Die Hochschullehrer werden bei Verlust ihrer Privilegierung nach § 42 ArbNErfG wohl versuchen der „Enteignung ihrer Forschungsergebnisse“ zu entgehen, indem sie ihre Tätigkeiten aus dem Hochschulbereich verlagern.

Eine zusammenfassende Auswertung der Studie ist aufgrund der oft widersprüchlichen Ergebnisse nur mit Vorsicht vorzunehmen. Es lassen sich jedoch folgende Tendenzen feststellen:

Am erfolgsversprechendsten zur Verbesserung der Patent- und Verwertungssituation von Hochschulerfindungen scheint eine Änderung dahingehend zu sein, daß die Hochschullehrer **nicht mehr die Arbeit und das finanzielle Risiko der Patent- und Verwertungsarbeit** übernehmen müssen, jedoch trotzdem erheblich an dem finanziellen **Erlös** einer erfolgreichen wirtschaftlichen Verwertung **beteiligt** werden.

Ferner führt eine **Abschaffung** des Hochschullehrerprivilegs – insbesondere **ohne einen entsprechenden finanziellen Ausgleich** für die Hochschullehrer – wohl voraussichtlich zu einer **Auslagerung** der Entwicklung patentierfähiger Erfindungen aus der Hochschule.

B) Folgen einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Behandlung der Hochschullehrer nach den Vorschriften des ArbNErfG (Erhalt einer Arbeitnehmererfindervergütung)

In einzelnen ist zu klären, ob und wie sich das Arbeitnehmererfindungsrecht, wenn es auf die Hochschullehrer angewendet würde, de facto auswirkt. Dazu gehört die Frage, welche Vergütung sich tatsächlich ergeben würde, d.h. wie die Vergütungsrichtlinien auf die besondere Situation der Hochschullehrer anzuwenden wäre.

I. Anwendung der Vergütungsrichtlinien für Arbeitnehmererfindungen auf die Hochschullehrer

Im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG würden die Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst, welche auch entsprechend auf Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst anzuwenden sind, auf die Hochschullehrer Anwendung finden.

Im Vergleich zu ihrer ehemaligen Stellung als freie Erfinder bedeutet dies in jedem Fall eine finanzielle Schlechterstellung der Hochschullehrer. Die Vergütung eines angestellten Arbeitnehmers beträgt i. d. R. nur einen Bruchteil der Vergütung, welche einem freien Erfinder gezahlt werden würde⁵⁸⁹. Im einzelnen errechnet sich die Arbeitnehmervergütung wie folgt:

Der Vergütungsanspruch (V) für eine Diensterfindung ergibt sich aus der Multiplikation des Erfindungswertes (E) mit dem Anteilsfaktor (A). Im Falle einer Miterfinderschaft - so in der Regel in der Hochschulforschung- kommt als dritter Faktor der Miterfinderanteil (M) hinzu:

$$V = E \times M \times A$$

⁵⁸⁹ Beispiel.: Ein freier Erfinder erhält für ein auf dem Maschinenbausektor gemachte Erfindung 5 % vom Umsatz, d.h. bei einem jährlichen Umsatz von DM 1.000.000,- sind dies pro Jahr DM 50.000,-. Eine Arbeitnehmererfindung beträgt dagegen hier von nur einen Bruchteil, zum Beispiel in einem Durchschnittsfall 10 % und somit nur DM 5.000,- pro Jahr. (Cohausz S. 172)

1. Erfindungswert

Der Wert der Erfindung drückt sich im Umfang der wirtschaftlichen Verwertbarkeit aus. Der Erfindungswert stellt eine wirtschaftliche Größe dar; er bestimmt sich - losgelöst von der Art des Zustandekommens als Diensterfindung - danach, welchen Preis der Arbeitgeber (bezogen auf die konkreten Verhältnisse seines Unternehmens) bei einer entsprechenden freien Erfindung im Markt hierfür zahlen würde. Dies ist im Hochschulbereich etwas problematischer, da die Hochschule selbst kein produzierender Betrieb ist und somit eine eigene Verwertung nicht in Frage kommt. In der betrieblichen Praxis konkretisiert sich der **Erfindungswert**⁵⁹⁰ vorrangig in der tatsächlichen Verwertung durch den Arbeitgeber.

Die Vergütung wird meist in Form einer laufenden Beteiligung nachkalkulatorisch bezahlt. Wird die Diensterfindung durch Lizenzvergabe verwertet, so wird die Zahlung der Vergütung im allgemeinen der Zahlung der Lizenzen angepaßt.

Schwierig gestaltet sich die Vergütungsberechnung in der Hochschulforschung und außeruniversitären Forschung insbesondere in zwei Fällen⁵⁹¹:

⁵⁹⁰ Wird die Erfindung nicht betrieblich genutzt, sondern durch **Vergabe von Lizenzen** verwertet, so ist der Erfindungswert gleich der Nettolizenzeneinnahme, um den Nettobetrag festzustellen, sind von der Bruttolizenzeneinnahme die Kosten der Entwicklung nach Fertigstellung der Erfindung abzuziehen, ebenso die Kosten, die aufgewandt wurden, um die Erfindung betriebsreif zu machen sowie weitere Kosten (RL Nr. 14,15). Nach ständiger Entscheidungspraxis der Schiedsstelle wird im Rahmen der RL Nr. 15 der Erfindungswert bei Lizenzeneinnahmen dadurch ermittelt, daß die Bruttolizenzeneinnahme regelmäßig mit einem Umrechnungsfaktor von 20 % multipliziert wird (Schiedsstelle 16.04.91 BIPMZ 1993,114-Austauschvertrag; 08.10.91 GRUR 1992,849,851- Bewehrungsrollmatte).

Bei **Verkauf der Diensterfindung** (RL Nr. 16) geht die Schiedsstelle von einem Regelwert von 40 % des Bruttokaufpreises aus (Schiedsstelle 19.09.1995 MittPat 1996, 176)

In der Praxis wirft der Erfindungswert bei **nicht verwerteten Erfindungen** erhebliche Probleme auf. Hier kommt eine Vergütung grundsätzlich erst nach Schutzrechtserteilung in Betracht. Die Schiedsstelle stuft sie regelmäßig als Vorratspatente (RL Nr. 21) ein. Sie geht von einem mittleren Jahreserfindungswert von DM 1.250,00 aus und zwar im Regelfall beginnend ab dem achten Laufjahr des Patentes (Schiedsstelle 03.12.87 GRUR 1988, 264,266; 08.02.1991 BIPMZ 1991,317,319). Bei nicht verwerteten Diensterfindungen ist stets zu beachten, daß dem Arbeitgeber durch RL Nr. 23 eine gewisse Zeit zur vergütungsfreien Prüfung und Erprobung eingeräumt wird, und zwar im Regelfall sieben Jahre ab Patentanmeldung (Schiedsstelle 04.02.86 BIPMZ 1986, 346,347).

⁵⁹¹ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 47 Rz. 579

Unklar ist, ob und in welcher Höhe der Arbeitnehmererfinder vergütet werden muß bei unentgeltlichem Patentaustausch in der Forschungsoperation oder bei kostenloser Lizenzvergabe an öffentliche Zuwendungsgeber, die ihrerseits uneingeschränkt Unterlizenzen an Dritte weitergeben können. Ebenso umstritten ist die Vergütungspflicht bei innerbetrieblicher Inanspruchnahme der Dienstleistung. In der gewerblichen Wirtschaft werfen solche Sachverhalte weder rechtliche noch praktische Fragen auf. Der auch dort übliche Patentaustausch und die innerbetriebliche Nutzung von Schutzrechten lassen sich jedoch dort in ihrem ökonomischen Wert quantifizieren, während in der außeruniversitären Forschung und Hochschulforschung die Verhältnisse prinzipiell anders liegen.

Der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers entsteht gem. §§ 9, 10 ArbNErfG mit unbeschränkter Inanspruchnahme der Erfindung (bei beschränkter Inanspruchnahme mit Nutzung) dem **Grunde nach**. Der **Höhe nach** steht der Vergütungsanspruch jedoch erst nach Feststellung des Erfindungswertes fest. Dies kann geraume Zeit in Anspruch nehmen. Dabei wird auch einer nicht genutzten Erfindung (z. B. sog. Sperrpatent) ein Erfindungswert zugemessen und es entsteht somit auch hierfür eine Vergütungspflicht des Arbeitgebers, da Drittunternehmen an einer Nutzung der Erfindung gehindert werden.

Die Aussicht auf Einnahmen in ferner Zukunft wirkt jedoch auf die Arbeitnehmer nicht überaus motivierend. Geschätzt von den Arbeitnehmern wird vielmehr ein umgehender Vorteil aus der Inanspruchnahme der Erfindung. Viele Firmen haben sich daher zur Motivation ihrer Arbeitnehmer mit - vom ArbNErfG abweichenden- Anreizsystemen⁵⁹² beholfen, wie z. B. die sofortige Zahlung eines Festbetrages bei Erfin-

⁵⁹² Bsp.: **Siemens AG** : Für eine Patentanmeldung werden dem Erfinder pauschal DM 500,00 bezahlt. Wird diese Patentanmeldung durch die Jury als ökonomisch oder technisch besonders wertvoll erachtet, zahlt das Unternehmen 1.000 DM an den Erfinder. Eine Erfindungsmeldung, die nicht in einer Patentanmeldung mündet, wird immerhin mit DM 300 vergütet. Die Bestandteile dieses Anreizprogramms lassen deutlich werden, daß im Gegensatz zur gesetzlichen Vergütungsregelung auf komplizierte Kalkulationsverfahren zur Ermittlung einer angemessenen Vergütungshöhe verzichtet wurde. Statt dessen hat dieses Programm einen transparenteren und objektiven Charakter, was die Akzeptanz der Erfinder erheblich erhöht. Die Ergebnisse haben gezeigt daß die Anzahl der Erfindungsmeldungen in den einbezogenen F&E-Bereichen zugenommen hat, ohne daß eine Verschlechterung der Qualität beobachtet wurde.

dungs-/Patentanmeldung, welcher u. U. auf eine spätere Arbeitnehmererfindervergütung angerechnet wird. Derartige für die Arbeitnehmer transparente und kalkulierbare Regelungen – welche auf komplizierte Vergütungsberechnungen verzichten – und sofortige Einnahmen versprechen, haben sich in der Praxis⁵⁹³ bewährt.

Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, daß eine Entlohnung der Hochschullehrer – welche vormals die Privilegierung nach § 42 ArbNErfG besaßen - nach den Richtlinien für Arbeitnehmererfindervergütungen auf diese nicht nur nicht motivierend, sondern sogar demotivierend wirkt. So wurde in der Studie „Untersuchung zum Verwertungsprivileg“⁵⁹⁴ die Änderungsvariante „Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen Erhalt einer Arbeitnehmervergütung“ von den Hochschullehrern als diejenige Änderungsvariante eingeschätzt, welche voraussichtlich am wenigsten dazu führt, daß sie sich stärker mit der Verwertung ihrer Erfindungen befassen als vorher.

2. Anteilfaktor

Für die Bemessung der Vergütung sind ferner die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers, sowie dessen Anteil am Zustandekommen der Erfindung maßgebend. Dieser sog. Anteilfaktor setzt sich wie folgt zusammen:

- Teilfaktor a (Stellung der Aufgabe RL Nr. 31)
- Teilfaktor b (Lösung der Aufgabe, RL Nr. 32) und
- Teilfaktor c (Aufgaben und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb, RL Nr. 33- 36)

Je geringer der Beitrag des Betriebs bei der Stellung und Lösung der Aufgabe (Teilfaktor a und b) und je niedriger der Grad der Vorbildung und hierarchischen Einordnung im Unternehmen (Teilfaktor c) ausfällt,

⁵⁹³ Leptien, Anreizsysteme in Forschung und Entwicklung, S. 222

⁵⁹⁴ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 143 ff

um so höher ist der Anteilfaktor und damit der dem Erfinder zustehende Bruchteil am Erfindungswert. Im einzelnen bedeutet dies in Anwendung auf die Hochschullehrer:

a) Stellung der Aufgabe

Der Anteil des Arbeitnehmers am Zustandekommen der Dienstleistung ist um so größer, je größer seine Initiative bei der Aufgabenstellung und je größer seine Beteiligung bei der Erkenntnis der betrieblichen Mängel und Bedürfnisse ist. Bezogen auf die Tätigkeit eines Hochschullehrers, welcher in der Wahl und Gestaltung seiner Forschungsprojekte frei ist, wäre i. d. R. ein **hoher** Anteil am Zustandekommen der Dienstleistung anzunehmen.

b) Lösung der Aufgabe

Bei der Ermittlung der Wertzahlen für die Lösung der Aufgabe sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Lösung wird mit Hilfe der dem Erfinder beruflich geläufigen Überlegungen gefunden.
- Sie wird auf Grund betrieblicher Arbeiten oder Kenntnisse gefunden.
- Der Betrieb unterstützt den Erfinder mit technischen Hilfsmitteln.

Bei einem Hochschullehrer gestaltet sich die Anwendung dieser Grundsätze schwierig. Was ist bei einem Hochschullehrer unter „beruflich geläufigen Überlegungen“ zu verstehen? Dies ist aufgrund seiner Lehr- und Forschungsaufgaben schwer bestimmbar. Aus Abgrenzungsgründen dürfte hierunter lediglich Grundwissen verstanden werden.

Ferner bereitet die Bestimmung von betrieblichen Arbeiten und Kenntnissen sowie die Bereitstellung von Mitteln Schwierigkeiten, da die Hochschule selbst kein produzierender Betrieb mit festgelegtem Betriebszweck ist - vielmehr Bildungseinrichtung - und lediglich dem Hoch-

schullehrer das Forum für seine Forschung bietet, in welchem er selbstbestimmt Forschung betreiben soll.

Aufgrund des umfassenden Aufgabenbereichs des Hochschullehrers wären daher nahezu alle Arbeiten als betrieblich anzusehen. Die technischen Mittel für seine Forschung werden dem Hochschullehrer von der Hochschule zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund ist von einer **niedrigen- mittleren** Wertzahl auszugehen.

c) Aufgabe und Stellung im Betrieb.

Der Anteil des Arbeitnehmers verringert sich, je größer der ihm durch seine Stellung ermöglichte Einblick in die Produktion und Entwicklung des Betriebes ist und je mehr von ihm angesichts seiner Stellung und des ihm zur Zeit der Erfindungsmeldung gezahlten Arbeitsentgelts erwartet werden kann, daß er an der technischen Entwicklung des Betriebs mitarbeitet. Die RL 33 nimmt eine Eingruppierung in Gruppen von 1 – 8 vor, wobei die Wertzahl um so höher ist, je geringer die Leistungserwartung ist.

Die Professoren wären als Leiter ihres Lehrstuhls nach diesem Schema wohl einer der Spitzengruppen (Leiter der Entwicklungsabteilung, Forschungsabteilung) zuzuordnen. Es ist daher eine **niedrige** Wertzahl anzusetzen.

3. Auswirkungen einer Anwendung der Vorschriften des ArbNErfG

Bei Anwendung der Arbeitnehmererfindervergütungsrichtlinien auf Professoren würde sich der hohe Faktor bei der Stellung der Aufgabe (a) durch den niedrigen Faktor bei der Aufgabe und Stellung im Betrieb(c) ausgleichen. Unabhängig von der Bewertung des Faktors (b) ergibt sich für die Hochschullehrer daher ein Gesamtanteilsfaktor, welcher im mittleren Bereich liegt. Der Anteilsfaktor könnte sich nach o. g. Grundsätzen *beispielsweise* wie folgt berechnen:

$$A = (a=5) + (b= 2) + (c= 1) = 8$$

Dies würde einem Anteilfaktor von **15 %** entsprechen.

Fraglich ist, ob dieses Ergebnis der Aufgabe und Stellung der Hochschullehrer gerecht wird. Die Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindern gehen von einem „klassischen“ Arbeitnehmer – Arbeitgeber-Verhältnis aus, in welchem der Arbeitnehmer in einen organisatorisch selbständigen Betrieb mit einem bestimmten Betriebszweck und wirtschaftlicher Gewinnerzielungsabsicht eingegliedert wird und dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Der Arbeitgeber stellt das Arbeitsmaterial zur Verfügung und bestimmt das Forschungsziel im Sinne des Betriebszweckes.

Dieser Gedanke trifft jedoch auf das Verhältnis Hochschule - Hochschullehrer nicht zu. Die Hochschule hat bzgl. der Gestaltung der Forschungsprojekte kein Weisungsrecht, sondern hat vielmehr dem Hochschullehrer die Freiheit seiner Forschungsprojekte zu garantieren. Nicht die Hochschule, sondern der Hochschullehrer nimmt funktional die Arbeitgeberstellung ein⁵⁹⁵.

In der Industrie werden Schutzrechte im allgemeinen zur Absicherung der eigenen Produktpalette eingesetzt. Sie finden damit ihre Nutzung in der eigenen Produktion. Die Vergütung kann sich in diesem Fall an dem erzielten Umsatz oder Mehrumsatz orientieren. In Hochschulen fehlt diese Art der industriellen Nutzung. Hier lassen sich Schutzrechte ausschließlich durch Lizenzvergabe oder durch Schutzrechtsverkauf an die produzierenden Unternehmen verwerten. Auch hier liegt ein gravierender Unterschied zwischen der Situation der Industrie (von welcher die Vergütungsrichtlinien ausgehen) und der Hochschule.

⁵⁹⁵ siehe ausführlich Teil 1: B I Ziffer 1

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß die vorhandenen Richtlinien auf diese spezifische Situation der Hochschullehrer nicht ausgerichtet sind und keine völlig treffende Anwendung finden können. Für die Berechnung von Arbeitnehmererfindervergütungen für Hochschullehrer sollten daher die vorhandenen Richtlinien verändert bzw. ergänzt werden.

Ein Blick in die Vergütungspraxis an außeruniversitären Forschungseinrichtungen - deren Forschungssituation mit der von Hochschulen vergleichbar ist⁵⁹⁶ - zeigt jedoch, daß die Anwendung der Richtlinien bereits jetzt möglich ist und keine unlösbaren Probleme aufwirft. Die Vergütungsrichtlinien werden von den meisten außeruniversitären Forschungseinrichtungen ohne Modifizierung angewandt⁵⁹⁷.

Eine Sonderregelung gilt bei der Max-Planck-Gesellschaft (MPG): Der Erfinder erhält dort nach Inanspruchnahme bei externer Verwertung ein Drittel von 90 % des Erlöses (10 % werden pauschal für Verwaltungskosten einbehalten); den Rest erhält das Institut zum Ausgleich für die aufgewendeten Forschungsmittel⁵⁹⁸. Eine gleichzeitige betriebliche Nutzung wird damit in der Praxis als abgegolten angesehen; eine ausschließlich betriebliche Nutzung wird nicht vergütet. Im Verhältnis zu den von der Industrie angewandten Vergütungsrichtlinien des Bundesarbeitsministers erscheint die Vergütung mit 30 % der Bruttolizenzehinnahmen, falls eine lizenzweise Verwertung erfolgt, sehr großzügig. Die Erfinderregelung der MPG unterscheidet sich jedoch nicht wesentlich von denjenigen, die etwa an amerikanischen Universitäten oder in Großbritannien gelten.

Nach der z. B. am Massachusetts Institut of Technology geltenden Erfinderregelung erhält der Erfinder 35 % der Einnahmen von den ersten 50.000 Dollar, 25 % von den zweiten 50.000 Dollar und schließlich 15 % von allen darüber hinaus eingehenden Einnahmen. Ähnlich sind die Re-

⁵⁹⁶ siehe ausführlich Teil 1: B II Ziffer 2 c

⁵⁹⁷ Mallmann in Handbuch des Wissenschaftsrechts 1. Auflage, S. 1405, Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 47 Rz. 579

⁵⁹⁸ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 47 Rz. 579

gelungen z. B. an der Stanford University oder der Wisconsin Alumny Research Foundation⁵⁹⁹.

Im Vereinigten Königreich sieht die Regelung der British Technology Group, welche mit der Verwertung von Universitätserfindungen befaßt ist, sogar eine 50/50-Regelung vor: 50 % zur Deckung der Weiterentwicklungs-, Patentierungs- und Verwertungskosten gehen an die Technology Group, 50 % an den Erfinder⁶⁰⁰.

Im Gegensatz zu einer Vergütungsberechnung nach den Richtlinien des ArbNErfG ist eine derartige pauschale Erlösbeteiligung wesentlich leichter zu berechnen und für den Arbeitnehmer transparenter. Für die wesentlich *aufwendigere und kompliziertere Berechnung* der Höhe der Arbeitnehmererfindervergütung nach den Richtlinien benötigen Unternehmen sowie Staat qualifiziertes *Personal*. Insbesondere die Feststellung des Erfindungswertes bereitet oft Schwierigkeiten.

Nach dem ArbNErfG sollen Art und Höhe der Vergütung in angemessener Frist nach Inanspruchnahme der Diensterfindung durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgestellt werden, strittigenfalls innerhalb von drei Monaten einseitig von dem Arbeitgeber festgesetzt und gezahlt werden; dagegen kann jedoch der Arbeitnehmer Widerspruch einlegen, auf den die Schiedsstelle beim Patentamt durch Einigungsvorschlag zu reagieren hat, bevor im Nichteinigungsfall das Klageverfahren eingeleitet werden kann.

Aus diesem aufwendigen Prozedere ist ersichtlich, daß ein hohes *Streitpotential* bei einer Vergütungsbestimmung nach dem ArbNErfG (anders bei einer pauschalen Erlösbeteiligung) gegeben ist. Darüber hinaus ist den Unternehmen die Vergütung der Arbeitnehmererfinder nach den Richtlinien des ArbNErfG lästig, da es hierdurch – insbesondere bei ei-

⁵⁹⁹ Näheres bei Martinez Duart, Tratamiento de las patentes en las universidades de los Estados Unidos de America y su papel en la transferencia de tecnologia ; in: Bercovitz (Hrsg.), Proteccion y explotacion de las patentes generadas por la Universidad, S. 131 ff

⁶⁰⁰ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 123

ner lizenzweisen Verwertung- zu einem *hohen Verwaltungsaufwand* kommt. Die Erfindervergütung für eine oder mehrere Erfindungen des Arbeitnehmers muß über Jahre errechnet und an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

II. Inanspruchnahme durch die Hochschule

1. Einheitliche Rechtszuständigkeit

Im Falle einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs hätte die Hochschule die Möglichkeit, nicht nur die Rechte ihrer nicht-privilegierten, sondern auch die der privilegierten Mitarbeiter durch Inanspruchnahme zu erwerben.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam, da in den meisten Hochschulforschungsprojekten beide Personengruppen in einem Team zusammenarbeiten, so daß zumeist keine Alleinerfindungen, sondern Gemeinschaftserfindungen⁶⁰¹ entstehen. Bei Bestand des § 42 ArbNErfG kann die Hochschule so nur die Erfindungen der nicht-privilegierten Mitarbeiter in Anspruch nehmen, so daß sie ohne eine einverständliche Regelung mit den privilegierten Mitarbeitern (und auch umgekehrt) nicht über die Erfindung verfügen kann. Hierdurch könnte es u. U. zu einer gegenseitigen Blockade kommen.

Im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG wäre eine gemeinsame Rechtszuständigkeit gegeben. Die Einheitlichkeit von Verwertungs- und Forschungszusammenhängen ist für eine effektive Verwertungsarbeit von großer Bedeutung. Die Verwertungszuständigkeit sollte nicht die Forschungszusammenhänge zerreißen oder umgekehrt.

⁶⁰¹ Erfindergemeinschaft siehe ausführlich Teil 3: C II Ziffer 1c

Die Möglichkeit eines Rechtserwerbs von sämtlichen Mitarbeitern -auch von den Hochschullehrern- wird von den Hochschulen für wichtig erachtet⁶⁰². Nur mit den Dienstervindungen lohne es sich ihrer Ansicht nach nicht, die eigene Anmeldung und Verwertung von Erfindungen anzustreben. Die Erfindungen der Hochschullehrer heben sich nach Ansicht der Hochschulen angeblich in der Qualität und auch in der Menge von den Dienstervindungen ab⁶⁰³. Nur wenn die Hochschule auf die Erfindungen aller Mitarbeiter Zugriff hätte, würde sich nach deren Ansicht eine eigene Patentabteilungen lohnen⁶⁰⁴.

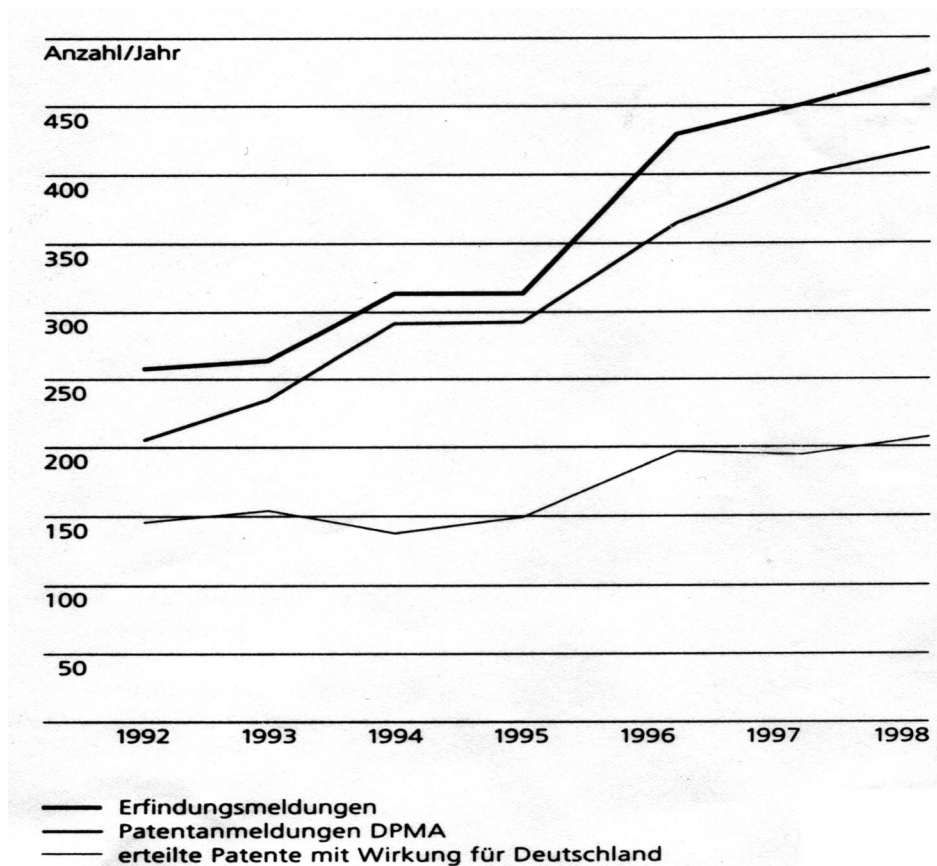
2. Ausübung des Inanspruchnahmerechtes

Durch eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG haben die Hochschulen zwar die Möglichkeit, nicht jedoch die Verpflichtung die Erfindungen ihres gesamten Personals in Anspruch zu nehmen. Fraglich ist jedoch, ob und inwieweit die Hochschulen von ihrem Inanspruchnahmerecht tatsächlich Gebrauch machen werden. Hierzu ist vielleicht ein Blick in die Praxis der Fraunhofer Patentstelle für die Deutsche Forschung aufschlußreich.

⁶⁰² Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 163

⁶⁰³ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 163

⁶⁰⁴ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 164

Patentaktivitäten der Fraunhofer Gesellschaft⁶⁰⁵

Ein sehr hoher Anteil der Erfindungsmeldungen mündet auch in einer Patentanmeldung. Die Fraunhofer Gesellschaft betreibt mit dem ihr zur Verfügung stehenden Erfindungspotential aktiv Patentarbeit. Dies ist ihr jedoch nur aufgrund der bereits bestehenden und funktionierenden Schutzrechtsarbeitsstrukturen möglich.

Im Hochschulbereich sind diese Strukturen noch nicht vorhanden, so daß eine tatsächliche Ausübung des Inanspruchnahmerechts der Hochschule bei Abschaffung des § 42 ArbNErfG fragwürdig ist. Die Entscheidung über eine Inanspruchnahme der Erfindung muß die Hochschule vor folgendem Hintergrund treffen:

⁶⁰⁵ Jahresbericht der Fraunhofer Gesellschaft 1998, S. 18

Im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme der Erfindung wäre die Hochschule zur Anmeldung der Erfindung zum Patent verpflichtet. Darüber hinaus wäre eine Verwertungspflicht der Hochschule anzunehmen, welche sich aus ihrer verfassungsrechtlichen Stellung und Aufgabe ergibt. Würde eine Hochschule Erfindungen nur in Anspruch nehmen und sammeln, ohne sie zu verwerten, so wäre der Wissenschaft und dem technischen Fortschritt wenig gedient⁶⁰⁶ und die Hochschule käme ihrer Aufgabe zur Wissensförderung und zum Wissenstransfer nicht nach.

Die Hochschulen haben jedoch zur Zeit weder die Strukturen noch die finanziellen Mittel Schutzrechts- und Verwertungsarbeit zu betreiben⁶⁰⁷, so daß bei einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs zum jetzigen Zeitpunkt - ohne Schaffung/Verbesserung der notwendigen Strukturen - wohl kaum mit zahlreichen Inanspruchnahmen der Hochschulen zu rechnen wäre. Es stellen sich insbesondere folgende Probleme:

a) fehlendes Personal, Know-how, Infrastruktur

Die bestehenden eigenen Einrichtungen der Hochschulverwaltungen sind aufgrund fehlenden Personals, Know-how und Infrastruktur nicht geeignet und fähig, Patent- und Verwertungsarbeit in größerem Umfang zu betreiben⁶⁰⁸.

Das an den Hochschulen für Erfindungsmeldungen zuständige Personal hat oft keinerlei technische Sachkenntnisse, aufgrund derer es die Bewertung und die Entscheidung über eine Inanspruchnahme treffen könnte. Die Erfindungen werden folglich zum größten Teil ungeprüft freigegeben.

Es müßte daher bereits an den Stellen, an denen die Erfindungsmeldungen eingehen, kompetentes Personal beschäftigt werden, welches die gemeldete Erfindung nach technischer Durchführbarkeit, wirtschaftli-

⁶⁰⁶ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 157

⁶⁰⁷ siehe ausführlich Teil 2: A III

⁶⁰⁸ siehe ausführlich Teil 3: C II Ziffer 1a

cher Verwertbarkeit und Schutzfähigkeit beurteilen kann. Da jede Inanspruchnahme zu einer kostenpflichtigen Patentanmeldung verpflichtet, ist eine fachgerechte Prüfung von großer Bedeutung.

Die Entscheidung, ob eine Erfindung in Anspruch genommen werden soll oder nicht, ist aufgrund fehlender Marktnähe von Seiten der Hochschule schwieriger zu fällen, als von einem am Markt tätigen Unternehmen. Im Gegensatz zu einem Unternehmen bei dem die Verwertbarkeit einer Erfindung i.d.R. nahe liegt (Schutzrechte werden dort oft zur Sicherung der eigenen Produktpalette genommen), ist der Hochschule eine Verwertung im eigenen Betrieb nicht möglich. Es kommt ausschließlich eine externe Verwertung in Frage, deren Erfolgsaussichten jedoch schwieriger einschätzbar sind.

Ferner müßte bei einem verstärkten Betreiben von Patentarbeit an den Hochschulen Personal eingestellt werden, welches die Patentanmeldungen vorbereitet, einen Patentanwalt beauftragt und die Patentanmeldungen überwacht. Es bestünde auch die Möglichkeit, daß dies von einer Unterstützungseinrichtung übernommen und lediglich der Kontakt vom Hochschulpersonal hergestellt werden würde.

Das Hochschulpersonal müßte auch die umfangreiche Überwachung von Jahresgebühren und Einzahlungen von Amtsgebühren, Berechnen von Arbeitnehmererfindervergütungen und Auszahlen von Arbeitnehmererfindervergütungen übernehmen.

b) haushaltsrechtliche Schwierigkeiten

Ein aktives Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit wäre mit hohen Kosten verbunden. Im Haushalt der Hochschulen ist bisher kein Etat für das Betreiben von Schutzrechtsarbeit vorgesehen. Dies gründet darin, daß das Betreiben von Schutzrechtsarbeit nicht explizit zu den hoheitlichen Aufgaben der Hochschule gehört, sich der Hochschulhaushalt jedoch nach den gesetzlichen Aufgaben ausrichtet.

Die unter Länderhoheit arbeitenden Hochschulen bewirtschaften ihre finanziellen Mittel auf der Grundlage kameralistischer Haushaltssysteme, deren Rahmenbedingungen in den Landeshaushaltsordnungen (LHOen) verankert sind, wobei diese LHOen letztlich im Gleichklang mit der BHO stehen. Die BHO und LHOen haben bisher keine spezifischen Regelungen für Einnahmen bzw. Ausgaben im Bereich der Schutzrechtsverwertung.

Es würde jedoch grundsätzlich genügend Spielraum bestehen, in den Haushaltssystematiken der Länder entsprechende Titelgruppen für Patentarbeit einzurichten, die den Hochschulen die zweckdienliche Bewirtschaftung von Ausgaben und Einnahmen im Bereich der Patentverwertung ermöglichen könnten⁶⁰⁹. Bei einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs müßten die entsprechenden Neuerungen vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit dem Lizenzgeschäft wäre in diesem Fall zu berücksichtigen, daß die Veräußerung von Vermögensgegenständen - als solche wären Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen aufzufassen - mit einem Wert von mehr als DM 5.000 einer Einzelfallgenehmigung durch die zuständigen Landesbehörden bedarf. Diese Bestimmung würde im Regelfall beim Abschluß von Lizenzverträgen das Verwertungsgeschäft unnötig komplizieren, so daß darauf hinzuwirken wäre, eine generelle Ausnahme hiervon für den Bereich des Patent-/Lizenzgeschäftes vorzusehen.

Im Ergebnis stellen die in den Haushaltsordnungen definierten Regelungen keine harten Ausschlußkriterien für eine aktivere Rolle der Hochschulen im Bereich des Patentwesens dar. Die Hochschulen haben diesen Handlungsspielraum mangels formeller Übertragung der Aufgaben im Technologietransfer bisher in der Regel nicht genutzt. Die Einführung sog. Globalhaushalte für die Hochschulen mit entsprechend großer Eigenverantwortlichkeit bei der Mittelbewirtschaftung würde die an sich schon vorhandene Flexibilität zusätzlich fördern⁶¹⁰.

⁶⁰⁹ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 71 ff

⁶¹⁰ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 72

c) Kosten

Mit dem verstärkten Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit kommen hohe Kosten auf die Hochschulen zu. Hierzu zählen die beträchtlichen Kosten für die Einstellung des für das Betreiben von Schutzrechtsarbeit notwendigen **Personals** und für die Schaffung der nötigen **Infrastruktur**. Hinzukommen die Kosten der **Patentanmeldung** und -**aufrechterhaltung** (Patentanwaltskosten, Amtsgebühren etc.). Insbesondere eine Anmeldung außerhalb Deutschlands ist aufgrund der hohen Übersetzungskosten sehr teuer.

Es müßten ferner Gelder für die **Verteidigung von Schutzrechten** bereitgestellt werden. Auch die Frage der potentiellen Verletzung von Schutzrechten muß durch die Hochschulen als ein Element ihrer Schutzrechtspolitik berücksichtigt werden. Würde dies vernachlässigt und würden Hochschulen bzw. deren Mitglieder im Regelfall nicht gegen die Verletzung ihrer Schutzrechte vorgehen, so ginge damit fast jeder Anreiz für die Industrie verloren, den Eintritt in Lizenzgeschäfte mit Hochschulen überhaupt in Betracht zu ziehen.

Ein wichtiger Kostenfaktor ist auch die Auszahlung **von Arbeitnehmererfindervergütungen**. Eine Inanspruchnahme löst kraft Gesetzes gem. §§ 9, 10 ArbNErfG eine Vergütungspflicht aus.

Ferner müssen die Hochschulen Gelder in die **Weiterentwicklung** ihrer Erfindungen investieren. An den Universitäten wird zu einem großen Teil Grundlagenforschung betrieben. Sofern patentfähige Erfindungen in diesem Rahmen entstehen, sind sie regelmäßig zeitlich und inhaltlich weit entfernt von der Umsetzung in ein vermarktbares Produkt oder Verfahren. Um die Lücke zwischen dem Entwicklungsstadium, bis zu dem eine Erfindung an der Hochschule betrieben wird, und dem Stadium, in dem sie als marktfähiges Produkt oder Verfahren unmittelbar verwertbar ist, zu schließen, sind u. U. beträchtliche Investitionen notwendig. Diese aufgrund der typischen Marktferne von Wissenschaftserfindungen entstehenden Kosten wären von der Hochschule zu tragen.

Die momentan den Hochschulen zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht zur Bewältigung der vorgenannten Kosten aus; sie sind vielmehr bereits ohne vorgenannte Kosten kaum ausreichend. Auch bei finanzieller Anfangsunterstützung wird es –wie ein Vergleich mit in Deutschland arbeitenden Patentverwertungsstellen zeigt– für die Hochschulen schwierig sein, kostendeckend zu arbeiten.

Mit der Erzielung von einträglichen Gewinnen ist allenfalls nach einer Anlaufzeit von mehreren Jahren zu rechnen. Selbst in den USA, wo von den Hochschulen sehr intensiv und erfolgreich Schutzrechtsarbeit betrieben wird⁶¹¹, sind die verbleibenden Gewinne verhältnismäßig gering. Zwar erzielen die Hochschulen hohe Verwertungseinnahmen, jedoch stehen diesen sehr hohe Investitionskosten gegenüber⁶¹².

Die Patentverwertung aus der Hochschulforschung ist eine langfristig zu entwickelnde Aktivität, da die durchschnittliche Zeitspanne vom Vorliegen wissenschaftlicher Erfindungen bis zur Einführung entsprechender Produkte oder Verfahren am Markt bei mehr als 5 Jahren liegt. Bis zur Erzielung signifikanter Umsätze mit der Folge entsprechender Lizenzansprüche können zusätzlich mehrere Jahre vergehen⁶¹³. Zwischen dem Abschluß akademischer Forschungsarbeiten und der ersten Markteinführung entsprechender Produkte und Verfahren besteht ein Zeitversatz von durchschnittlich ca. 7 Jahren⁶¹⁴. Während der erheblichen Dauer bis zu Einnahmen aus der Erfindungsverwertung, entstehen der Hochschule erhebliche Kosten, welche sie vorzufinanzieren hat.

Stellen sich jedoch tatsächlich Einnahmen aus der Schutzrechtsarbeit ein, so müßten diese als Anreiz in voller Höhe den Hochschulen zur

⁶¹¹ siehe ausführlich Teil 2: B II

⁶¹² siehe ausführlich Teil 2: B II

⁶¹³ Die verlustbehaftete Anlaufphase dauert durchschnittlich fünf bis zehn Jahre, Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 116; Selbst unter den für die Hochschulen vorteilhaften Rahmenbedingungen des Bayh-Dole-Act ist eine mit finanziellen Verlusten behaftete Anlaufphase von 5 – 10 Jahren einzuplanen; Rosenthal, Technology Survey of 20 Universities, in les Nouvelles, Journal of the Licensing Executives Society, Vol. XXV, No. 3, 1990; ebenso Indiana Corporation for Science and Technology, A study of selected University Technology Licensing Programs, Indianapolis 1990

⁶¹⁴ Mansfield, E.; Academic Research and Industrial Innovation, Research Policy (1991)1-12

eigenen Verwendung verbleiben. Hierdurch könnten die Hochschulen an Unabhängigkeit gewinnen und ihre ohnehin zu knappen finanziellen Mittel aufbessern. Die Aussicht auf Erhalt der vollen Verwertungserlöse wäre für die Hochschulen Ansporn zum Betreiben von Schutzrechtsarbeit.

Die so erfolgten Rückflüsse in den Universitätshaushalt werden jedoch u. U. die allgemeine Universitätsfinanzierung verkürzen. Es besteht die Gefahr, daß die Hochschulen zwar die Gelder aus der Erfindungsverwertung behalten können, daß aber im Rahmen der allgemeinen Budgetkürzungen dann der „Globalhaushalt“ gekürzt wird. Die Hochschulen würden so aus dem Betreiben von Schutzrechtsarbeit „unter dem Strich“ keine Vorteile ziehen. Soll jedoch eine aktive Patent- und Verwertungsarbeit der Hochschulen erreicht werden, so gilt es zu verhindern, daß diese Einnahmen auf die allgemeine Finanzierung angerechnet werden.

Im Falle einer erfolgreichen Verwertungs politik der Hochschulen wäre der Kritikpunkt entkräftet, daß die Hochschulforschung zwar aus öffentlichen Mitteln finanziert werde, jedoch keine entsprechenden Rückflüsse erfolgen.

III. Zusammenarbeit mit der Industrie

Fraglich ist, ob und wie durch eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG und Übertragung der Verwertungszuständigkeit auf die Hochschule die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Industrie beeinflusst wird.

Bei der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Industrie handelt es sich um eine „Symbiose“. Der Austausch von Wissen und Anregungen zwischen Hochschule und Industrie ist von gegenseitigem Nutzen und für den technischen Fortschritt in Deutschland von wesentlicher Bedeutung. Die Hochschullehrer sind hierbei der zentrale Verknüpfungspunkt zwischen Hochschule und Industrie.

Durch die Zusammenarbeit der Unternehmen mit den Hochschulen in industriefinanzierten Forschungsprojekten und eine spätere Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern in Form von Beraterverträgen wird Wissen in erheblichem Umfang zu günstigen Konditionen aus den Hochschulen in die Industrie transferiert. Im Gegenzug wird jedoch die Hochschule durch die Unternehmen an die aktuellen Marktbedürfnisse herangeführt, verliert so nicht den Bezug zur Praxis und profitiert auch von den Kenntnissen der Unternehmen. Industriefinanzierte Hochschulforschungsprojekte sind überwiegend praxisorientiert. Sie sind der angewandten Forschung und Entwicklung zuzuordnen, gefolgt von anwendungsorientierter Grundlagenforschung⁶¹⁵. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine spätere Verwertung bedeutsam. Hochschulen ist die Verwertung im eigenen Betrieb nicht möglich, so daß sie auf eine externe Verwertung angewiesen sind, welche am erfolgsversprechendsten für Erfindungen mit Marktbedürfnis ist.

Die Industrie zieht nicht unerhebliche Vorteile aus der Zusammenarbeit mit der Hochschule bzw. den Hochschullehrern. Trotz der relativ geringen Höhe der Drittmittel⁶¹⁶ aus der Industrie werden mehr als die Hälfte⁶¹⁷ aller Erfindungen mit Hochschulherkunft von Unternehmen zum Patent angemeldet. Die Unternehmen tragen hierbei zwar die Kosten der Anmeldung und übernehmen das gesamte Risiko der Markteinführung, aber die Gegenleistung für den Erwerb der Hochschulerfindungen war meist relativ gering. Die Erwerbsbedingungen werden vorwiegend von den Unternehmen bestimmt.

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (spezifischem Know-how, Anwendungswissen oder die Nutzung von Spezialgeräten) können Hochschulinstitute Forschungsleistungen oft preiswerter erstellen als die Industrie. Die Industrie profitiert in diesen Fällen von dem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Equipment einer Hochschule und spart sich entsprechende Eigenaufwendungen.

⁶¹⁵ Reinhard, Technologietransfer in Deutschland: Stand und Reformbedarf, S. 77

⁶¹⁶ siehe ausführlich Teil 2: A I Ziffer 3, II Ziffer 1

⁶¹⁷ siehe ausführlich Teil 3 :A I Ziffer 1b

Die vorliegende Rechtslage (Bestand des § 42 ArbNErfG) kommt den Unternehmen sehr entgegen, da sie die Möglichkeit haben, Hochschulerfindungen direkt von den Hochschullehrern zu erwerben. Die Vertragsbedingungen werden von den industriellen Vertragspartnern vorwiegend alleine bestimmt und den Hochschullehrern aufoktroziert. Zumeist ist hierin eine vollständige Rechtsübertragung auf das Unternehmen vereinbart⁶¹⁸.

Die Verhandlungsposition der Hochschullehrer als Einzelpersonen ist schlecht. Die Hochschule könnte bei erfolgreichem Betreiben von Schutzrechtsarbeit u. U. als potenterer Verhandlungspartner gegenüber der Industrie auftreten und so auf die vertraglichen Vereinbarungen stärker Einfluß nehmen. Sie könnte so versuchen ein ausgewogeneres Verhandlungsergebnis herbeizuführen. Der Erfolg wird jedoch, wie ein Blick in die mächtige Max-Planck-Gesellschaft zeigt, eher bescheiden sein.

Unternehmen können bei der jetzigen Rechtslage unkompliziert und ohne großen bürokratischen Aufwand - unter Umgehung der Hochschulen - die Rechte an Hochschulerfindungen erwerben. Die Einschaltung des behäbigen Verwaltungsapparates der Hochschule - so bei Wegfall des § 42 ArbNErfG - würde einen Rechtserwerb für die Industrie wesentlich verkomplizieren u. verlangsamen. Die Zusammenarbeit mit einem größeren Verwaltungsapparat einer öffentlichen Einrichtung wäre erheblich komplizierter, bürokratischer und vor allen Dingen zeitaufwendiger, als die Verhandlungsführung mit den Hochschullehrern selbst.

Der Ansprechpartner für die Unternehmen ist vorwiegend der Hochschullehrer. Auf dessen Erfahrungen und Ruf als Wissenschaftler ist in der Regel die Projektvergabe zurückzuführen. Mit dem Hochschullehrer werden die wissenschaftlichen Arbeiten und Ziele des Forschungsprojektes besprochen.

Kann jedoch der Hochschullehrer mit dem Unternehmen nicht mehr über Durchführung und die Rechte an den im Forschungsprojekt entstehenden Erfindungen verhandeln und diese dem Unternehmen übertragen,

⁶¹⁸ siehe ausführlich Teil 2: A II Ziffer 2d

so wird hierdurch die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschullehrer behindert. Das Unternehmen muß sich dann bzgl. der Projektplanung und der Rechtsübertragungen mit der Hochschule auseinandersetzen. Dort trifft es auf Personen, welche u. U. weder wissenschaftliche noch projektbezogene Kenntnisse besitzen. Die Zusammenarbeit wird sich erheblich mühseliger gestalten und nicht mehr zur Zufriedenheit der Unternehmen erfolgen können.

Der reibungslose Ablauf bei Forschungsprojekten ist jedoch für deren Erfolg ausschlaggebend. Es wurde festgestellt⁶¹⁹, daß am unproblematischsten und erfolgreichsten diejenigen Forschungsprojekte laufen, die durch direkten Kontakt zwischen der Industrie - auf möglichst hoher Führungsebene- und dem Forscher zustandegekommen sind, da dann der Weg durch die Hierarchieebenen in den Unternehmen umgangen werden kann, der das Projekt belastet.

Dies bedeutet für die Hochschulforschung, daß sich der Ablauf von Hochschulforschungsprojekten am günstigsten gestaltet, wenn die Unternehmen weiterhin direkt mit den Hochschullehrern zusammenarbeiten können. Die Einschaltung der Hochschule mit ihrem behäbigen Verwaltungsapparat würde eine Behinderung darstellen. Das Gelingen von Forschungsprojekten ist nicht unwesentlich von einer direkten Zusammenarbeit zwischen Hochschullehrern und Unternehmen abhängig.

Vor diesem Hintergrund ist voraussichtlich bei einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs mit einem Rückgang von industriefinanzierten Forschungsvorhaben an Hochschulen und eine Auslagerung an außeruniversitäre Institute oder direkt in Unternehmen zu rechnen⁶²⁰.

Die Auslagerung betrifft voraussichtlich vorwiegend industriefinanzierte, anwendungsbezogene Forschungsvorhaben. Eben diese praxisnahen Forschungsprojekte sind jedoch für die Orientierung der Hochschulforschung am Markt und für die Verwertbarkeit der Erfindung bedeutend. Dagegen werden theoretischere Forschungsarbeiten und Grundlagen-

⁶¹⁹ Reinhard, Technologietransfer in Deutschland: Stand und Reformbedarf, S. 80

⁶²⁰ so die Ergebnisse der Befragung Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, 140 ff

forschung weiter an der Hochschule betrieben werden. Die hieraus hervorgehenden Erfindungen bedürfen jedoch zu ihrer Anwendung einer (unter Einsatz erheblicher Kosten) spezifischen Weiterentwicklung. Eine Verwertung derartiger marktferner Erfindungen gestaltet sich erheblich kostenintensiver und risikoreicher.

Ein Rückgang von Drittmitteln aus der Industrie ist für den Hochschullehrer mit erheblichen Einschränkungen verbunden, da diese Mittel für ihn von großer Bedeutung sind. Allein aufgrund ihrer haushaltsrechtlichen Flexibilität, allseitigen Verwendbarkeit und Übertragbarkeit sind Industriemittel das Hilfs-, Reserve- und Rettungswerkzeug, das für den Hochschullehrer den Spielraum an Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der kameralistischen Haushaltsführung sichert, der für die Kreativität in Lehre und Forschung psychologisch notwendig ist⁶²¹.

Es besteht nicht nur die Gefahr der Auslagerung von Forschungsvorhaben von Seiten der Industrie, sondern es besteht ferner die Gefahr, daß nach einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs die Hochschullehrer selbst aufgrund der „Enteignung ihrer Forschungsergebnisse“ Auswege suchen werden, damit die Hochschule nicht in den Besitz ihrer Erfindungen gelangt.

Ein derartiger Ausweg könnte die verstärkte Flucht der Hochschullehrer in außeruniversitäre Tätigkeiten und in Beraterverträge mit Unternehmen sein, deren Einnahmen direkt an die Hochschullehrer – an der Hochschule vorbei – fließen. Eine zeitliche und finanzielle Eingrenzung der Beraterverträge ist nur über die beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsbestimmungen⁶²² möglich. Diese stellen jedoch in der Praxis für die Hochschullehrer kein bedeutendes Hemmnis für die Durchführung von Transferaktivitäten dar. Vielmehr werden in zahlreichen Fällen durch eine „intelligente“ und „flexible“ Handhabung die strengen Vorschriften über die Nebentätigkeit von Beamten umgangen⁶²³.

⁶²¹ Selmayr, Arbeitsgruppe Technologietransfer TU Karlsruhe, Drittmittel aus der Wirtschaft, S. 231

⁶²² zur Nebentätigkeit der Hochschullehrer siehe ausführlich Teil 1: C II Ziffer 4, Teil 2: A II Ziffer 2b

⁶²³ Reinhard, Technologietransfer in Deutschland: Stand und Reformbedarf, S. 82

IV. Verwertung von Hochschulerfindungen

Im Falle einer unbeschränkten Inanspruchnahme der Erfindung wäre die Hochschule aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung und Aufgabe zu einer Erfindungsverwertung verpflichtet⁶²⁴. Die Ansammlung von Sperr- oder Vorratspatenten ist mit den Aufgaben der Hochschule nicht vereinbar⁶²⁵.

Ziel einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs sollte eine möglichst schnelle Umsetzung von Hochschulwissen in die industrielle Praxis sein. Der erwünschte Wissenstransfer von der Hochschule in die Industrie hat jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Wissenschaft der Industrie nicht nur interessante, sondern auch rechtlich geschützte oder jedenfalls schutzfähige Arbeitsergebnisse anbieten kann.

Die Industrie zeigt an frei zugänglichem Wissen - an Gratistechnologie - nur ein verhaltenes Interesse. Veröffentlichte Forschungsergebnisse sind von der gewerblichen Anwendung meist noch zu weit entfernt, so daß das damit verbundene Entwicklungs- und Markteinführungsrisiko noch zu groß ist. Selbst dann aber, wenn eine erfolversprechende technische und wirtschaftliche Ausnutzung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse auf der Hand liegt, ist die Industrie nur selten dazu bereit, sie in ein Entwicklungs- und Produktionsprogramm aufzunehmen, denn die veröffentlichten Ergebnisse (nicht patentierbar) stehen ja dem Konkurrenten in gleiche Weise zur Verfügung. Damit ist auch hier das Investitionsrisiko nicht kalkulierbar. Nur eine geschützte Rechtsposition sichert eine Vorzugsstellung im Wettbewerb und erlaubt es, in die weitere Entwicklung und Markteinführung zu investieren⁶²⁶. Die Schutzfähigkeit der Hochschulforschungsergebnisse ist für einen Transfer in die Industrie daher unabdingbare Voraussetzung.

⁶²⁴ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 157

⁶²⁵ siehe ausführlich Teil 4: A

⁶²⁶ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 115

Bei der jetzigen Rechtslage steht es den Hochschullehrern frei, ihre Erfindungen zu patentieren oder zu veröffentlichen. Nach Wegfall des Hochschullehrerprivilegs wären die Hochschullehrer verpflichtet, ihre Erfindungen bis zu deren Freiwerden geheimzuhalten (§ 24 ArbNErfG). Ihnen wäre es untersagt frühzeitig patentschädliche Veröffentlichungen vorzunehmen, so daß das verwertbare Erfindungspotential im Hochschulbereich erhöht werden könnte. Es bleibt jedoch zu beachten, daß die Veröffentlichungstätigkeit der Hochschullehrer nicht primär der wissenschaftlichen Anerkennung und Ansehenssteigerung dient, sondern ein wichtiges Element im Wissenschaftssystem ist, dessen Funktionsfähigkeit auf der Konkurrenz der Veröffentlichung beruht, und in der verfassungsrechtlichen Aufgabe und Stellung der Hochschullehrer wurzelt. Das Berufsziel des Hochschullehrers ist auf eine zweckneutrale Kenntnisgewinnung, nicht jedoch auf Verwertungsfragen gerichtet.

Im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG würde die Veröffentlichungstätigkeit des Hochschullehrers nicht gänzlich unterbunden, sondern lediglich verzögert werden. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung könnte nicht mehr vom Hochschullehrer selbst bestimmt werden, sondern müßte u. U. bis zum Freiwerden der Erfindung hinausgeschoben werden.

Der Erfolg, die Bedeutung und die Resonanz einer Veröffentlichung hängt jedoch oftmals vom Zeitpunkt der Publikation ab (Aktualität und Brisanz des Themenkreises; Gefahr der schnelleren Veröffentlichung von anderen Wissenschaftlern etc.), so daß auch ein nur vorübergehendes Veröffentlichungsverbot eine Einschränkung in der Publikationsfreiheit bedeutet. Aufgrund der verhältnismäßig kurzen Dauer einer Geheimhaltungspflicht ist jedoch wohl von einer verfassungsrechtlich zu rechtfertigenden Einschränkung und keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Systems „Wissenschaft“ auszugehen⁶²⁷.

Fraglich ist jedoch, ob die bloße Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs tatsächlich zu einer Situation führt, in welche mehr Erfindungen aus

⁶²⁷ siehe ausführlich Teil 4: A VI Ziffer 2

der Hochschulforschung einer erfolgreichen Verwertung zugeführt werden:

Wie bereits⁶²⁸ erörtert, haben die Hochschulen zur Zeit weder die strukturellen noch die finanziellen Mittel Schutzrechtsarbeit zu betreiben. Eine aktivere Patent- und Verwertungsarbeit der Hochschullehrer scheitert bei Bestand des § 42 ArbNErfG vorwiegend daran, daß sich die Hochschullehrer hiermit sowohl in tatsächlicher als auch in finanzieller Hinsicht überfordert fühlen⁶²⁹. Die vorhandenen Unterstützungseinrichtungen-/leistungen sind unzureichend⁶³⁰. Bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG wäre die Patent- und Verwertungsarbeit sowie das finanzielle Risiko auf die Hochschule überbürdet, so daß sich die Hochschullehrer verstärkt auf ihre Forschungstätigkeit konzentrieren könnten.

Als Kehrseite ist aber zu sehen, daß die Hochschullehrer bei Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs nicht mehr den vollen Verwertungsgewinn abschöpfen könnten, sondern lediglich einen Anspruch auf Erhalt einer Arbeitnehmererfindervergütung hätten, welche einen Bruchteil der erzielbaren Einnahmen als freier Erfinder betragen würde⁶³¹. Aufgrund der Senkung der finanziellen Anreizschwelle wird das Interesse der Hochschullehrer an einer erfolgreichen Verwertung ihrer Erfindung sinken und u. U. bereits im Vorfeld die Innovationsbereitschaft abnehmen. Die Aussicht auf Erhalt einer verhältnismäßig geringen Vergütung nach dem ArbNErfG – eventuell in ferner Zukunft- läßt eine überaus engagierte Mitarbeit der Hochschullehrer bei der Verwertung nicht erwarten.

⁶²⁸ siehe ausführlich Teil 5: B II Ziffer 2a

⁶²⁹ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 140 ff: Viele Hochschullehrer finden den Aufwand für Patentarbeit im Verhältnis zum Nutzen zu hoch. Es herrscht eine Abneigung gegen das sog. „paperwork“. Insbesondere die erheblichen Kosten für die Patentanmeldung und -aufrechterhaltung auf aufgrund der Marktferne von Hochschulerfindungen für die Weiterentwicklung und das hiermit verbundene Risiko einer erfolglosen Verwertung hält viele Hochschullehrer von dem Betreiben von Patentarbeit ab.

⁶³⁰ siehe ausführlich Teil 3: B II Ziffer 2, Teil 2: A III Ziffer 2, 3

⁶³¹ siehe ausführlich Teil 5: B II Ziffer 2a

Arbeitet der Hochschullehrer jedoch nicht aktiv bei der Verwertung mit, so ist eine erfolgreiche Verwertung von Hochschulerfindungen kaum denkbar, da die Erfindungen oft so speziell sind, daß nur sehr wenige potentielle Lizenznehmer in Frage kommen, welche nur dem Hochschullehrer bekannt sind.

Bei Bestand des Hochschullehrerprivilegs hingegen sind die Hochschullehrer bei der Verwertung auf sich selbst gestellt. Ihnen obliegt die ganze Verantwortung für ihre Erfindung. Wenn die Entscheidung zum Tätigwerden einmal gefallen ist, hat eigenverantwortliches Tätigwerden oft eine viel engagiertere Vorgehensweise zur Folge, als wenn dies durch die Hochschule oder Dritte geschehen würde.

Im Allgemeinen ist der Erfinder immer der beste Vermarkter seiner Erfindung, da er die Einsatzmöglichkeiten seiner Erfindung kennt. Wenn jemand für seine Idee engagiert kämpft, dann ist dies wohl der Erfinder selbst. Ein erfolgreicher Technologietransfer ist ohne Mitwirkung der Forscher und mithin ohne die Stimulierung ihrer eigenen Nutzungs- und Verwertungsinitiative undenkbar⁶³². Dies hat auch die Max-Planck-Gesellschaft erkannt: Sie erfaßt zwar alle Direktorenerfindungen nach dem ArbNErfG, überläßt jedoch dort den Direktoren die Verwertung, wo diese die besseren Industrieverbindungen besitzen⁶³³.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, daß die bloße Abschaffung des § 42 ArbNErfG und die Behandlung des Hochschullehrers nach dem ArbNErfG, insbesondere bei Erhalt einer Arbeitnehmererfindervergütung nach den gesetzlichen Richtlinien, nicht zum gewünschten Ziel, nämlich einer verstärkten Verwertung von Hochschulerfindungen, führt. Es müssen zusätzliche Anreizmechanismen geschaffen werden, welche eine effektive Zusammenarbeit von Hochschule- Hochschullehrer- Industrie forcieren.

⁶³² Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 101

⁶³³ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 264 Fn. 85,

C) Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Beteiligung der Hochschullehrer an dem Verwertungsgewinn

Die Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und statt dessen der Erhalt einer Erlösbeteiligung – welche von den Hochschullehrern als erfolgsversprechendste Änderungsvariante angesehen wird⁶³⁴- bringt im Vergleich zu der Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Bezahlung einer Arbeitnehmererfindervergütung folgende Vor- und Nachteile mit sich:

I. Vorteile

Beide Alternativen unterscheiden sich lediglich in der Art und Höhe der Vergütung. Der Hochschullehrer erhält nicht eine Vergütung nach dem ArbNErfG, sondern eine Beteiligung am Verwertungserlös in Höhe von über 30%. Das System einer Erlösbeteiligung der Erfinder von 1/3 des Verwertungserlöses wird bereits an einigen Hochschulen auf freiwilliger Basis durchgeführt, so an der TU München⁶³⁵. Ebenso bietet die MPG ihren Erfindern eine Erlösbeteiligung von ca. 30 % an⁶³⁶.

Eine Erlösbeteiligung kommt jedoch nur im Falle einer erfolgreichen Verwertung in Betracht, ansonsten geht der Hochschullehrer „leer“ aus. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen eines gut funktionierenden Verwertungssystems. Ein solches ist jedoch zur Zeit nicht vorhanden, so daß fraglich ist, in wie vielen Fällen es tatsächlich zu einer Erlösauszahlung kommen würde.

⁶³⁴ Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, siehe ausführlich Teil 5: A

⁶³⁵ In geeigneten Einzelfällen beteiligt sich die Hochschule nach Vorlage einer vollständigen Beschreibung der Erfindung und ihrer Vermarktungs- und Gewinnaussichten – eines sog. „Businessplanes – auch selbst an den Patentierungs- und Lizenzierungskosten. Der verbleibende Anteil muß vom jeweiligen Lehrstuhl getragen werden. Der Lizenzierungsgewinn wird im Fall einer Kostenbeteiligung von Hochschule und Lehrstuhl grundsätzlich wie folgt aufgeteilt: 1/3 Erfinder, 1/3 Lehrstuhl, 1/3 TU München“

⁶³⁶ Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, § 47 Rz. 579

Die Berechnung einer derartigen Erlösbeteiligung ist im Vergleich zur Berechnung einer Arbeitnehmererfindervergütung nach den gesetzlichen Richtlinien wesentlich einfacher und transparenter. Der Verwaltungsaufwand hierfür ist geringer. Derartige kalkulierbare Regelungen – welche auf komplizierte Vergütungsberechnungen verzichten – haben sich in der Praxis⁶³⁷ bewährt. Sie wirken auf die Arbeitnehmer motivierender als Vergütungen nach dem ArbNErfG⁶³⁸.

Die negativen Seiten der Patent- und Verwertungsarbeit werden im Falle einer Inanspruchnahme der Erfindung auf die Hochschule überbürdet. Der Hochschullehrer selbst hat weder den bürokratischen Aufwand noch das wirtschaftliche Risiko der Schutzrechtsarbeit zu tragen. In Anbetracht dieser Tatsache stellt eine Erlösbeteiligung von ca. 30 % für den Hochschullehrer sicherlich einen finanziellen Anreiz dar, welcher sich sowohl auf sein Engagement bei der Verwertung, als auch bereits auf seine Innovationsbereitschaft positiv auswirken kann. Die engagierte Mitarbeit der Hochschullehrer bei der Verwertung ist für eine erfolgreiche Verwertung von Hochschulerfindungen unerläßliche Voraussetzung.

II. Nachteile

Eine Beteiligung der Hochschullehrer mit 30 % am Erlös der erfolgreich verwerteten Erfindungen bedeutet für die Hochschule eine zusätzliche Kostenbelastung, welche die Aussichten auf eine Gewinnerwirtschaftung zusätzlich mindert, zumal die Hochschullehrer im Falle der Nichtverwertbarkeit einer Erfindung nicht an den entstandenen Kosten beteiligt werden. Bereits die Kosten für das Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit (Infrastruktur, Personal, Patentanmeldung, - aufrechterhaltung, bei Hochschulerfindungen notwendige Weiterentwicklung) sind erheblich, so daß die noch zusätzlich anfallenden Kosten einer Erlösbeteiligung ein kostendeckendes Arbeiten der Hochschulen - nach einer finanziellen Anfangsunterstützung- noch schwieriger erscheinen lassen.

⁶³⁷ Leptien, Anreizsysteme in Forschung und Entwicklung, S. 222

⁶³⁸ siehe ausführlich Teil 5: B I

D) Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs und Rechtserwerb der Hochschule durch Anreizsysteme

Die Rechtsübertragung der Erfindungsrechte der Hochschullehrer auf die Hochschule muß nicht zwangsweise - wie im Fall einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG durch Inanspruchnahme – erfolgen, sondern es besteht auch die Möglichkeit eines freiwilligen Rechtserwerbs bei Bestand des § 42 ArbNErfG. Zur Bewerkstelligung einer freiwilligen Rechtsübertragung auf die Hochschule müssen den Hochschullehrern bestimmte Anreize angeboten werden, welche sie aus freien Stücken zu einer Rechtsübertragung veranlassen.

Es kommt eine pauschale Vorabvereinbarung über sämtliche Erfindungen zwischen Hochschule und Hochschullehrer anlässlich von Berufungsverhandlungen als auch eine Rechtsübertragung im Einzelfall in Betracht. Nachfolgend soll lediglich letztere Möglichkeit erörtert werden. Folgende Anreizstrukturen sind hierbei denkbar, wobei diese einzeln, besser jedoch kumulativ in Betracht kommen:

I. Denkbare Anreizmodelle

1. Zahlung eines Geldbetrages für Erfindungsangebot, unabhängig vom Rechtserwerb der Hochschule

Ein möglicher Anreiz, welcher die Hochschullehrer dazu bewegen könnte, ihre Erfindungen der Hochschule zum Erwerb anzubieten, ist die Zahlung eines festen Geldbetrages für das Angebot der Erfindung, unabhängig davon, ob die Hochschule die Erfindung letztendlich erwirbt oder nicht. In einigen großen Unternehmen wird ein derartiges Anreizsystem bereits erfolgreich verwendet⁶³⁹.

⁶³⁹ Bsp.: Siemens AG : Eine Erfindungsmeldung wird mit DM 300,00 vergütet. Leptien, Anreizsysteme in Forschung und Entwicklung, S. 222

Das Angebot des Hochschullehrers lautet dahingehend, daß er der Hochschule sämtliche Rechte an der Erfindung kostenlos überträgt, jedoch im Falle einer erfolgreichen Verwertung zu einem gewissen Prozentsatz an dem Verwertungserlös beteiligt wird. Die Schutzrechtsarbeit wird von der Hochschule betrieben. Sämtliche im Rahmen der Patentierung und Verwertung entstehenden Kosten werden von der Hochschule übernommen.

Der Hochschullehrer erhält diesen Betrag als Ausgleich für ein während eines kurzen Zeitraums (ca. 2- 3 Monate) bindendes Angebot, unabhängig davon, ob die Hochschule schließlich die Rechte an der Erfindung erwirbt oder nicht.

Fraglich ist, ob es sich hierbei um einen Festbetrag oder um einen der Erfindungsqualität angepaßten Betrag handeln sollte. Aus Praktikabilitätsgründen, insbesondere, da zum Zeitpunkt des Erfindungsangebotes der Wert der Erfindung nicht bzw. nur schwer abschätzbar ist, ist ein Festbetrag vorzuziehen. Um jedoch einen Mißbrauch auszuschließen steht dieser Betrag den Hochschullehrern nur für Erfindungen mit einer gewissen Erfindungsqualität zu. Eine ausreichende Erfindungsqualität ist jedoch in der Regel immer gegeben, außer bei Erfindungen mit eklatant niedrigem Erfindungsniveau, bei welchen sich der Anschein des Mißbrauchs aufdrängt.

Während der Laufzeit des bindenden Angebots kann sich die Hochschule entscheiden, ob sie die Erfindung erwirbt oder nicht. Der Hochschullehrer kann während dieser Zeit seine Erfindung nicht anderweitig verwerten. Nach Ablauf der Frist kann der Hochschullehrer wieder frei über seine Erfindung verfügen. Während dieser Frist ist er jedoch an das Angebot gebunden, welches nur von der Hochschule angenommen werden kann.

Erwirbt die Hochschule die Erfindung nicht innerhalb der Frist, so erhält der Hochschullehrer trotzdem die Bonuszahlung und kann über die Erfindung frei verfügen. Dem Hochschullehrer ist so für jedes Erfindungsangebot der Erhalt eines festen Betrages sicher, welchen er auch bei

Nichtannahme des Angebotes durch die Hochschule behalten darf. Dies soll zu einer verstärkten Erfindungsmeldung führen.

Nimmt der Hochschullehrer innerhalb der Entscheidungsfrist der Hochschule eine patentschädliche Veröffentlichung vor und wird so eine Patentierung durch die Hochschule vereitelt, so hat der Hochschullehrer den erhaltenen Betrag wieder zurückzuzahlen. Der Betrag wird nämlich für die Möglichkeit eines Rechtserwerbs durch die Hochschule und einer späteren Patentierung gezahlt. Ist die Erfindung nicht mehr patentierbar, so ist sie für die Hochschule mangels Verwertbarkeit nicht mehr von Interesse.

2. Prämienzahlung bei Erwerb

Erwirbt die Hochschule die Erfindung ist sie zu deren Patentanmeldung verpflichtet. In diesem Fall erhält der Hochschullehrer eine weitere Prämienzahlung⁶⁴⁰. Dies könnte insbesondere Ansporn sein, qualitativ hochwertige Erfindungen der Hochschule zum Erwerb anzubieten.

Vor dem Hintergrund, daß zwischen der Patentanmeldung, der Produktentwicklung und den schließlich anfallenden Lizenzgebühren, die für den Hochschullehrer Einnahmen bringen könnten, oft mehr als 5 Jahre liegen, ist die sofortige Zahlung eines Geldbetrages bei Erfindungsmeldung /Patentanmeldung wohl als nicht unbeträchtlicher Anreiz für die Hochschullehrer zum Angebot der Erfindung an die Hochschule zu werten.

⁶⁴⁰ Bsp.: Siemens AG : Für eine Patentanmeldung werden dem Erfinder pauschal DM 500,00 bezahlt. Wird diese Patentanmeldung durch die Jury als ökonomisch oder technisch besonders wertvoll erachtet, zahlt das Unternehmen 1.000 DM an den Erfinder. Die Ergebnisse haben gezeigt daß die Anzahl der Erfindungsmeldungen in den einbezogenen F&E-Bereichen zugenommen hat, ohne daß eine Verschlechterung der Qualität beobachtet wurde
Leptien, Anreizsysteme in Forschung und Entwicklung, S. 222

3. Beteiligung des Hochschullehrers am Verwertungserlös

Einen Anreiz zur Rechtsübertragung auf die Hochschule stellt ferner die Beteiligung des Hochschullehrers am Verwertungserlös dar. Der Hochschullehrer bietet seine Erfindung der Hochschule an, welche sie bei Interesse erwirbt. Kann die Erfindung von der Hochschule erfolgreich verwertet werden, so erhält der Hochschullehrer eine prozentuale Beteiligung am Verwertungserlös. Bei Unverwertbarkeit wird der Hochschullehrer an den entstandenen Kosten jedoch nicht beteiligt.

4. Berücksichtigung von Patenten bei der beruflichen Laufbahn

Sollten die der Hochschule angebotenen Erfindungen bzw. die Anzahl der Patente Berücksichtigung bei der beruflichen Laufbahn finden, so wäre dies für einige Hochschullehrer sicherlich ein Anreiz dafür, verstärkt selbst Patentarbeit zu betreiben oder der Hochschule ihre Erfindungen zur Patentierung anzubieten. Aus diesem Grund haben die Hochschulen den Patenten eine entscheidende Bedeutung bei der Einstellung von Hochschullehrern sowie bei Berufungs- und Habilitationsverfahren einzuräumen.

II. Vor- und Nachteile gegenüber Alternative: Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Beteiligung am Verwertungserlös

Ebenso wie die Alternative: Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Beteiligung am Verwertungserlös soll auch diese Variante zu einem Rechtserwerb der Hochschule (jedoch auf freiwilliger Basis) und zu einer verstärkten Verwertung von Hochschulerfindungen führen. Im Vergleich zu der Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und einer Beteiligung am Verwertungserlös ergeben sich jedoch folgende Vor- und Nachteile:

1. Vorteile

Der Rechtserwerb erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Hochschullehrer kann - muß aber nicht- seine Erfindung der Hochschule anbieten. Ihm ist es überlassen, ob er selbst Patentarbeit betreibt, die Erfindung der Hochschule zum Erwerb anbietet oder aber lediglich publiziert.

Bei einer derartigen freiwilligen Rechtsübertragung bleibt das Grundrecht des Hochschullehrers nach Art. 5 III GG uneingeschränkt. Der Hochschullehrer behält die freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis über seine Erfindung; eine eventuelle Rechtsveräußerung wird ihm nicht aufgezwungen, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis. Verfassungsrechtliche Bedenken (wie bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG⁶⁴¹) stehen diesem Prozedere – soweit ein Mißbrauch ausgeschlossen wird - nicht entgegen.

Die Publikation seiner Ergebnisse ist dem Hochschullehrer zwar nicht verboten, jedoch spricht aufgrund der Anreizstrukturen vieles dafür, daß der Hochschullehrer keine patentschädliche Veröffentlichung tätigt, sondern die Erfindung der Hochschule zum Rechtserwerb anbietet.

Allein für das Angebot der Erfindung an die Hochschule erhält der Hochschullehrer - unabhängig von einem späteren Rechtserwerb- einen bestimmten Geldbetrag bezahlt. Erwirbt die Hochschule die Erfindung und meldet sie zum Patent an, so wird eine weitere Prämienzahlung fällig.

Die avisierte sofortige Zahlung von Prämien bei Erfindungsangebot und bei Patentanmeldung sowie eine Erlösbeteiligung stellt im Verhältnis zu den erst nach mehreren Jahren anfallenden Lizenzgebühren bei einer freien Verwertung einen nicht unbedeutenden Anreiz für den Hochschullehrer zur Rechtsübertragung auf die Hochschule und somit zur Unterlassung patentschädlicher Publikationen dar.

Nimmt der Hochschullehrer innerhalb der Entscheidungsfrist der Hochschule eine patentschädliche Veröffentlichung vor und wird so eine

⁶⁴¹ siehe ausführlich Teil 4: A

mögliche Patentierung durch die Hochschule vereitelt, so hat der Hochschullehrer den erhaltenen Betrag für die Erfindungsmeldung wieder zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch schränkt den Hochschullehrer nicht verfassungswidrig in seiner gem. Art. 5 III GG geschützten Rechtsposition ein⁶⁴². Dem Hochschullehrer steht es weiterhin frei, während der Entscheidungsfrist zu publizieren. Er muß jedoch dann die - über sein regelmäßiges Gehalt hinausgehende - Bonuszahlung wieder an die Hochschule zurückzahlen.

Im Fall einer Publikation während der Überlegungsfrist hat der Hochschullehrer finanzielle Einbußen hinzunehmen. Er muß die Prämie für die Erfindungsmeldung zurückzahlen und verliert die Aussicht auf Erhalt einer Prämie bei Patentanmeldung bzw. einer Beteiligung am Verwertungserlös. Dies kann sich insbesondere dahingehend positiv auswirken, daß der Hochschullehrer nicht sofort sorglos publiziert, sondern aus Eigeninteresse die Überlegungsfrist der Hochschule abwartet. Insbesondere die frühzeitige, patentschädliche Publikation von Hochschulforschungsergebnissen gilt es zum Zwecke der Verwertungszuführung von Hochschulerfindungen zu verhindern, da veröffentlichte Erfindungen mangels Patentierbarkeit für die Industrie nicht mehr von Interesse sind.

Auch die Bedeutung von Patenten für die berufliche Laufbahn kann dazu beitragen, daß der Hochschullehrer u. U. eine Patentierung, einer schnellen Veröffentlichung vorzieht. Patenten, und nicht mehr Veröffentlichungen, sollen im Hinblick auf die berufliche Laufbahn entscheidende Bedeutung zukommen. Wenn Patente verstärkt bei Berufungs- und Habilitationsverfahren und bei der Verteilung von Forschungsmitteln Berücksichtigung finden, ist davon auszugehen, daß die Hochschullehrer, insbesondere bei Erfindungen, welche nicht durch sie selbst verwertet werden, die Hochschule mit deren Patentierung und Verwertung beauftragen.

Anreiz dürfte auch die Aussicht auf eine lukrative Beteiligung am Verwertungserlös ohne eigenen Aufwand sein. Bei einem Rechtserwerb der Hochschule werden die negativen Seiten der Schutzrechtsarbeit (zeit-

⁶⁴² siehe ausführlich Teil 4: A IV

aufwendige u. bürokratische Patentarbeit, Kosten für Patentanmeldung, -aufrechterhaltung,- verteidigung, Weiterentwicklung) von der Hochschule übernommen, während der Hochschullehrer ohne Aufwand und wirtschaftliches Risiko am Verwertungserlös beteiligt wird. Vor diesem Hintergrund wird der Hochschullehrer reflektieren, ob er nicht die Übertragung der Rechte an die Hochschule einer eigenen Patentierung oder Publizierung vorzieht.

Durch die Bezahlung eines Geldbetrages bei Erfindungsangebot wird ferner ein Anreiz dafür geschaffen, daß die Hochschullehrer vermehrt Erfindungen, auch solche, denen sie ansonsten keine Beachtung schenken würden, der Hochschule angeboten und so einer Verwertung zugeführt werden können.

Es kann so eine Sensibilisierung der Hochschullehrer bzgl. des Erkennens und Bewertens von Erfindungen bewirkt werden. Dies ist ein Ansatzpunkt, welcher für eine Verbesserung der Patentsituation an deutschen Hochschulen durchaus wichtig ist. Vielen Hochschullehrern sind nämlich die Voraussetzung einer Patentierung nur unzureichend bekannt⁶⁴³. Die Hochschullehrer überschätzen oft die Anforderungen an die Erfindungshöhe; während sie das Neuheitskriterium oftmals unterschätzen⁶⁴⁴. Unter Erfindungen werden fälschlicherweise oft nur wesentliche Konstruktions- und Forschungsergebnisse verstanden, während in Wahrheit oft schon kleine Verbesserungen an einem Produkt oder Verfahren ausreichen, um eine patentierbare Erfindung anzunehmen⁶⁴⁵. Durch ein Verkennen der Erfindungseigenschaft bleiben jedoch Hochschulerfindungen ungenutzt bzw. werden vermeintlich konsequenzlos veröffentlicht.

Aufgrund des weiteren Bestands des § 42 ArbNErfG in dieser Änderungsvariante behält der Hochschullehrer – im Gegensatz zur Variante „Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs und Erhalt einer Erlösbeteili-

⁶⁴³ siehe ausführlich Teil 3: II Ziffer 2a cc

⁶⁴⁴ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 116

⁶⁴⁵ Cohausz in Dokumentation der Ergebnisse des Fachsymposiums Hochschulen und Patente im Rahmen des BMBF-Projektes, INPAT- Integration des Patentwesens in die ingenieur- und naturwissenschaftliche Hochschulausbildung, S. 35

gung“ - weiterhin die freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis über seine Erfindung, wenn er dies will. Insbesondere im Hinblick auf die Einwerbung von Drittmitteln und Forschungsaufträgen hat der Hochschullehrer freie Hand und bleibt so im Verhältnis zu Dritten flexibel.

Die Unternehmen haben weiterhin die Möglichkeit, mit dem Hochschullehrer und nicht mit dem behäbigen Verwaltungsapparat der Hochschule in Verhandlung zu treten, so daß eine unkomplizierte Zusammenarbeit mit der Industrie möglich bleibt und es wohl zu keiner Ausgliederung industrieller Forschung aus der Hochschule kommt⁶⁴⁶. Der Hochschullehrer bleibt in der Gestaltung seiner Forschungsprojekte uneingeschränkt.

Der direkte Kontakt zum Hochschullehrer, ohne Einschaltung weiterer Hierarchieebenen, ist ferner für den Erfolg und die Effektivität der Forschungsprojekte wichtig, da diese so flexibler und reibungsloser gestaltet werden können.

Im Falle einer Rechtsübertragung auf die Hochschule ist diese zur Patentanmeldung und Verwertung der Erfindung verpflichtet. Da die Hochschullehrer jedoch an einem Erlös wirtschaftlich beteiligt werden, besteht ihrerseits ein gewichtiges Interesse an einer erfolgreichen Verwertung. Es ist somit mit einer für den Verwertungsprozeß unabdingbaren engagierten Mithilfe der Hochschullehrer zu rechnen.

Für die angebotenen Erfindungen löst sich ferner auch das Problem der Erfindergemeinschaften zwischen privilegierten und nicht privilegierten Mitarbeitern. Die Hochschule hat die Möglichkeit die Rechte beider Erfindergruppen zu erwerben und kann somit einheitlich über die Erfindung verfügen. Die Forschungszusammenhänge werden nicht mehr durch verschiedene Verwertungszuständigkeiten zerrissen.

⁶⁴⁶ siehe ausführlich Teil 5: A

2. Nachteile

Ein gewichtiger Nachteil der Anreizstrukturen sind die erheblichen finanziellen Kosten, welche zusätzlich, d.h. neben den ohnehin für die Schutzrechtsarbeit entstehenden Kosten, anfallen. Diese vermindern die Aussichten auf ein gewinnbringendes Betreiben von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschule.

Es besteht darüber hinaus weiterhin die Möglichkeit, daß die Unternehmen unter Ausschaltung der Hochschule mit den Hochschullehrern Vereinbarungen über deren Erfindungen treffen. Die Vertragsbedingungen der Rechtsübertragung werden mehr oder weniger einseitig von der Industrie vorgegeben und enthalten oftmals keine angemessene Gegenleistung. Aber auch diese Einnahmen fließen an der Hochschule vorbei direkt an den Hochschullehrer. Insbesondere in für die Industrie interessanten Forschungsprojekten wird wohl ein Rechtserwerb direkt von den Hochschullehrern erfolgen. Eben diese Erfindungen wären jedoch für ein einträgliches Betreiben von Schutzrechtsarbeit bedeutend.

Mehr als die Hälfte aller Hochschulerfindungen werden von Unternehmen angemeldet⁶⁴⁷. Die Zusammenarbeit der Industrie mit den Hochschulen ist daher ein entscheidender Faktor. Aber eben in diesem Bereich ist bei vorliegender Alternative nicht mit einschneidenden Änderungen zu rechnen. Weder der Hochschullehrer noch die Hochschule wird gegenüber der Industrie eine mächtigere Position einnehmen können.

Die Unternehmen werden weiterhin die Vertragsbedingungen bestimmen. Bzgl. der für sie interessanten Hochschulerfindungen können sie sich weiterhin an die noch immer verfügbungsbefugten Hochschullehrer wenden, da ein Erwerb von ihnen schneller und unkomplizierter ist. Aufgrund der Rechtsübertragung auf das Unternehmen können derartige Erfindungen nicht mehr der Hochschule angeboten werden. Die mächtigen

⁶⁴⁷ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 45

ge Position der Industrie, insbesondere in bezug auf die Aufoktroierung der Vertragsbedingungen, bleibt beinahe uneingeschränkt bestehen.

Trotz Anreizsystem werden wohl weiterhin lukrative Erfindungen auf dem direkten Wege von den Hochschullehrern an die Unternehmen übertragen werden. Es besteht so die Gefahr, daß u. U. vorwiegend schwer verwertbare Erfindungen auf die Hochschule übertragen werden und auf dieser Basis ein lukratives Betreiben von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschulen nicht möglich ist.

Schwer einschätzbar ist auch, in welchem Maße die Hochschullehrer aufgrund der geschaffenen Anreizstruktur von frühzeitigen, patentschädlichen Veröffentlichungen absehen und die Erfindung der Hochschule anbieten, da die mit den Publikationen einhergehende Ansehenssteigerung in der scientific community für die Hochschullehrer im Stellenwert noch vor finanziellen Interessen steht⁶⁴⁸.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß im Vergleich zur Alternative „Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs“ bei der vorliegenden Alternative die begründete Gefahr besteht, daß die Hochschullehrer hauptsächlich die nicht lukrativen und schwer verwertbaren Erfindungen den Hochschulen zum Erwerb anbieten, während die Rechte an den aussichtsreichen Erfindungen auf die Unternehmen übertragen werden. Unter diesen Voraussetzungen ist den Hochschulen ein einträgliches Betreiben von Schutzrechtsarbeit nicht möglich. Zum Aufbau eines funktionierenden und wirtschaftlichen Patent- und Verwertungssystems benötigen die Hochschulen in jedem Fall ein nach Anzahl und Qualität ausreichendes Erfindungspotential.

Darüber hinaus fallen in vorgenannter Variante neben den ohnehin für die Schutzrechtsarbeit entstehenden Kosten, erheblichen zusätzliche Kosten im Rahmen der Anreizstrukturen an, welche eine sich später selbst finanzierende Patent- und Verwertungsarbeit der Hochschule schwer möglich erscheinen lassen.

⁶⁴⁸ siehe ausführlich Teil 3: B I Ziffer 2

E) Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs und Ergänzung um eine sofortige Meldepflicht und Erstellung eines Verwertungsplanes⁶⁴⁹

Das Hochschullehrerprivileg bleibt bestehen, d.h. Erfindungen der Hochschullehrer bleiben freie Erfindungen. Der Hochschullehrer ist jedoch verpflichtet, jede Erfindung der Hochschule sofort schriftlich zu melden und einen Verwertungsplan aufzustellen. Ist dem Hochschullehrer eine Verwertung nicht oder in nicht genügendem Maße möglich, ist er verpflichtet, die Hochschule mit der Verwertung zu beauftragen.

Im Vergleich zu einer unveränderten Beibehaltung des § 42 ArbNErfG bringt diese Änderungsvariante folgende Vor- und Nachteile mit sich:

I. Vorteile

Die Pflicht zur Erfindungsmeldung und zur Erstellung eines Verwertungsplanes ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da der Hochschullehrer hierdurch nicht in seiner gem. Art. 5 III GG geschützten Rechtsposition beeinträchtigt wird. Der Schutzbereich des Art. 5 III GG ist nicht eröffnet⁶⁵⁰.

Der Hochschullehrer wird gezwungen, sich unmittelbar nach Entstehung der Erfindung fundierte Gedanken über eine mögliche Verwertung seiner Erfindung zu machen. Dies soll die Patent- und Verwertungstätigkeiten der Hochschullehrer forcieren.

Durch die Melde- und Verwertungsplanpflicht kann die Hochschule ferner überprüfen, welche Erfindungen an der Hochschule entstanden sind und wie beabsichtigt wird, sie zu verwerten. Sie hat die Möglichkeit fest-

⁶⁴⁹ so Vorschlag: Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 169 ff

⁶⁵⁰ siehe ausführlich Teil 4: A II

zustellen, ob die Hochschulerfindungen einer Verwertung zugeführt worden sind oder nicht.

Ist dem Hochschullehrer eine Verwertung nicht oder in nicht genügendem Maße möglich, ist er verpflichtet, die Hochschule mit der Verwertung zu beauftragen. Dies soll einerseits die Hochschullehrer anspornen, selbst ihre Erfindungen verstärkt einer Verwertung zuzuführen, andererseits ermöglicht es der Hochschule nicht verwertete Erfindungen einer Verwertung zuzuführen. Ansonsten ungenutzte Hochschulerfindungen können so einer Verwertung zugeführt werden und sind von volkswirtschaftlichem Nutzen.

Intention dieser Änderungsvariante ist es, daß weniger Erfindungen in den Hochschulen „brach“ liegen, sondern entweder durch die Hochschullehrer selbst, oder andernfalls durch die Hochschule einer Verwertung zugeführt werden.

II. Nachteile

Die Pflicht zur Erfindungsmeldung und zur Erstellung eines Verwertungsplanes ist für die Hochschullehrer mit einem zusätzlichen bürokratischen und zeitlichen Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund, daß viele Hochschullehrer dem sog. „paperwork“ ohnehin abgeneigt sind⁶⁵¹, wird die zusätzliche Aufbürdung der Pflicht zur Erstellung eines Verwertungsplanes sicherlich von den Hochschullehrern nicht begrüßt werden und wirkt sich u. U. kontraproduktiv aus. Es ist vorstellbar, daß hierdurch die Hochschullehrer noch verstärkt von der Patentarbeit abgeschreckt werden bzw. die Meldepflicht unterlaufen wird.

Schwer bestimmbar ist ferner der Zeitpunkt, an welchem eine nicht oder nicht genügende Verwertung feststeht. Wann sind die Verwertungsbe-mühungen des Hochschullehrers als gescheitert anzusehen? nach 1 Monat? 1 Jahr ? Was muß der Hochschullehrer unternommen haben?

⁶⁵¹ siehe ausführlich Teil 3: B

Eine derartige Regelung ist nicht praktikabel. Es muß ein gewisser Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen der Hochschullehrer die Erfindungen zu verwerten bzw. die Voraussetzungen für eine Verwertung zu treffen hat. Gelingt ihm innerhalb dieses Zeitraumes keine erfolgreiche Verwertung, so hat er die Hochschule mit der Verwertung zu beauftragen. Eine andere Handhabung scheint in der Praxis nicht durchführbar.

Vorliegender Änderungsvorschlag beinhaltet für die Hochschullehrer keine von der jetzigen Rechtslage abweichenden zusätzlichen Anreize, verstärkt Patentarbeit zu betreiben, sondern bürdet ihnen zusätzlich die Pflicht zur Erstellung eines Verwertungsplanes auf. Dies verleitet u. U. die Hochschullehrer zu frühzeitigen (patentschädlichen) Veröffentlichungen. Ist die Erfindung nämlich einmal publiziert, so ist die Erstellung eines Verwertungsplanes hinfällig geworden. Anreize bzw. Sanktionen für ein Unterlassen derartiger Publikationen werden in dieser Änderungsvariante nicht geschaffen.

Die Hochschule wird in dieser Variante nur mit der Verwertung der Erfindungen beauftragt, welche von den Hochschullehrern nicht verwertet werden konnten. Die interessanten und lukrativen Erfindungen, insbesondere aus Industrieforschungsvorhaben, werden wohl von den Hochschullehrern selbst verwertet werden und fallen so nicht der Hochschule zu. Ein Betreiben von Schutzrechtsarbeit mit den verbleibenden, schwerer verwertbaren Erfindungen, ist jedoch unwirtschaftlich. Hinzu kommt, daß den Hochschullehrern eine spätere Mithilfe bei den Verwertungs-bemühungen der Hochschule. aufgrund des Scheiterns ihrer eigenen Verwertungs-bemühungen nur begrenzt möglich sein wird.

Im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Vor- und Nachteile der Alternative „Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs und freiwilliger Rechtserwerb durch die Hochschule“ verwiesen.

F) Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs und Ergänzung um eine Meldepflicht nach 6 Monaten⁶⁵²

Das Hochschullehrerprivileg bleibt bestehen, d.h. Erfindungen der Hochschullehrer bleiben freie Erfindungen. Der Hochschullehrer ist jedoch verpflichtet, jede Erfindung der Hochschule zu melden, wenn seine eigenen Verwertungsbemühungen innerhalb von 6 Monaten erfolglos geblieben sind. Nach Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, die Hochschule mit der Verwertung zu beauftragen.

Dies Variante unterscheidet sich von der vorgenannten Variante lediglich dadurch, daß der Hochschullehrer nicht einer sofortigen Meldepflicht, sondern einer Meldepflicht nach 6 Monaten unterliegt und nicht zur Erstellung eines Verwertungsplanes verpflichtet ist.

Im Vergleich zur sofortigen Meldepflicht der vorgenannten Variante läßt die Meldungspflicht nach 6 Monaten dem Hochschullehrer mehr Freiheit bei Beginn der Schutzrechtsarbeit. Er ist nicht verpflichtet, sofort einen Verwertungsplan aufzustellen.

Unklar ist jedoch, wann die 6-Monatsfrist zu laufen beginnen soll, ab dem Zeitpunkt der Erfindung oder ab Beginn der Verwertungsbemühungen des Hochschullehrers. Eine entsprechende Überprüfung der Fristeinhaltung ist schwierig.

Es besteht ferner die Gefahr, daß der Hochschullehrer nach 6 Monaten, insbesondere wenn er keine Verwertungsbemühungen unternommen hat, die Meldung der Erfindung übersieht.

⁶⁵² Vorschlag Cohausz, Untersuchung zum Verwertungsprivileg - Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, S. 169ff

G) Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs, Erhöhung der Beteiligung gem. § 42 II ArbNErfG unter gleichzeitiger Gründung von Unterstützungseinrichtungen

Das Hochschullehrerprivileg selbst nach § 42 I ArbNErfG bleibt unverändert bestehen, lediglich die Voraussetzungen und die Höhe des Beteiligungsanspruches der Hochschule nach § 42 II ArbNErfG werden verändert. Gleichzeitig muß eine Gründung/Verbesserung von Unterstützungseinrichtungen für die Patent- und Verwertung von Hochschulerfindungen erfolgen.

I. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Abänderung des § 42 II ArbNErfG

Der Beteiligungsanspruch der Hochschule am Verwertungserlös des Hochschullehrers gem. § 42 II ArbNErfG muß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht von den Aufwendungen besonderer (über den Haushalt hinausgehender) Mittel abhängig und auch nicht auf deren Höhe begrenzt sein⁶⁵³.

Die Schranken der Abdingbarkeit des § 42 ArbNErfG bilden das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Erfinders auf den wirtschaftlichen Wert seiner besonderen Leistung (Art. 14 GG) und die Freiheit zu wissenschaftlicher Tätigkeit (Art. 5 III GG), die ihm in seiner Dienststellung zugesagt ist. Der Erhalt des vollen wirtschaftlichen Erlöses aus der Erfindungsverwertung ist nicht von Art. 5 III GG geschützt⁶⁵⁴, sondern fällt in den Schutzbereich der Art. 2, 12, 14 GG⁶⁵⁵. § 42 ArbNErfG dient nicht dem Eigentumsschutz, sondern der Wahrung der wissenschaftlichen Selbständigkeit⁶⁵⁶.

⁶⁵³ siehe ausführlich Teil 4: A IV Ziffer 2, Teil 4: II Ziffer 3

⁶⁵⁴ siehe ausführlich Teil 4: II Ziffer 3a, Teil 4: IV Ziffer 2

⁶⁵⁵ Ullrich, Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 287 Anm. 171, Maunz/Dürig/ Herzog, Kommentar zum GG, Art. 5 III GG 84, 18, a. A. Reich, HRG, § 3 Rz. 14,

⁶⁵⁶ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 90

Die Beteiligung nach § 42 II ArbNErfG muß nicht - soweit sie dem Erfinder den wirtschaftlichen Wert seiner Leistung in angemessenem Umfang beläßt- auf den Betrag der von der Hochschule speziell für die der Erfindung zugrundeliegenden Arbeiten aufgewendeten Mittel begrenzt sein⁶⁵⁷. Bleibt dem Hochschullehrer ein angemessener wirtschaftlicher Wert seiner Erfindungen erhalten, so ist eine höhere Beteiligung der Hochschule am Verwertungserlös verfassungsrechtlich zulässig⁶⁵⁸.

Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es auch, der Hochschule bei Erfindungen, die unter erheblichem Einsatz öffentlicher Mittel zustande gekommen sind, einen Anspruch auf Ertragsbeteiligung unabhängig davon zu geben, ob die Mittel speziell für die der Erfindung zugrundeliegenden Arbeiten bestimmt worden sind oder nicht⁶⁵⁹. Einer dahingehenden Änderung stehen insbesondere vor dem Hintergrund keine verfassungsrechtlichen Schranken entgegen, da zum einen die Mittelbereitstellung gerade Funktion staatlicher Wissenschaftspflege ist und zum anderen bei der jetzigen Rechtslage die Gefahr einer ungerechtfertigten Benachteiligung kostenintensiver Forschung besteht⁶⁶⁰.

II. Abänderung des § 42 II ArbNErfG unter gleichzeitiger Gründung von Unterstützungseinrichtungen

1. Erhöhung des Beteiligungsanspruchs nach § 42 II ArbNErfG

Es ist denkbar, daß § 42 II ArbNErfG dahingehend geändert wird, daß die Hochschule prozentual (z. B. 1/3) am Verwertungserlös der Erfindungen der Hochschullehrer beteiligt wird. Eine Abhängigkeit und Begrenzung auf die von der Hochschule aufgewendeten besonderen Mittel fällt weg.

⁶⁵⁷ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, S. 58, a. A. Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 42 Rz. 85

⁶⁵⁸ siehe ausführlich Teil 4: A II Ziffer 3a, Teil 4: IV Ziffer 2

⁶⁵⁹ Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen S. 58, a. A. Volmer/Gaul, Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz § 42 Rz. 85

⁶⁶⁰ siehe ausführlich Teil 4: A IV Ziffer 2, Teil 4: A II Ziffer 3 a

Das eigentliche Hochschullehrerprivileg nach § 42 I ArbNErfG bleibt bestehen. Der Hochschullehrer behält die freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis über seine Erfindungen. Der Hochschullehrer kann, muß aber nicht der Unterstützungseinrichtung seine Erfindung zur Patentierung- und Verwertung überlassen. Seine gem. Art. 5 III GG geschützte Rechtsposition bleibt unangetastet.

Durch eine Erhöhung des Beteiligungsanspruches der Hochschule am Verwertungserlös von Hochschulerfindungen kommt es in jedem Fall zu finanziellen Rückflüssen an die Hochschule, unabhängig davon, ob sie selbst Schutzrechtsarbeit betreibt oder nicht. Sie wird an jeder Form der Verwertung von Hochschulwissen beteiligt. Die Einnahmen aus der Verwertung von Hochschulerfindungen fließen so nicht mehr an den Hochschulen vorbei.

Der Kritikpunkt, daß die Hochschullehrer die Gewinne aus der mit öffentlichen Geldern finanzierten Hochschulforschung ausschließlich privat abschöpfen und somit keine Rückflüsse an die öffentliche Hand erfolgen, wäre durch eine derartige Erhöhung des Beteiligungsanspruchs entschärft. Insbesondere wäre die Hochschule auch an den Einnahmen, welche zwischen Unternehmen und Hochschullehrer unter Umgehung der Hochschule fließen, beteiligt.

Die so erlangten finanziellen Mittel sollen der Hochschule zufließen und von dieser wieder in die Hochschulforschung investiert werden, so daß der technische Fortschritt gefördert wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß diese Einnahmen nicht auf die allgemeinen Haushaltsmittel der Hochschulen angerechnet werden und so zu Kürzungen des Haushalts führen.

2. Gründung von Unterstützungseinrichtungen

Ein erhöhter Beteiligungsanspruch der Hochschule wirkt sich jedoch eher hemmend als stimulierend auf die Schutzrechtsarbeit der Hochschullehrer selbst aus. Der finanzielle Anreiz wird bedeutend geschmä-

lert, so daß damit zu rechnen ist, daß noch weniger Patentarbeit von den Hochschullehrern selbst betrieben wird. Ziel einer Veränderung des Hochschullehrerprivilegs ist es jedoch, verstärkt Hochschulerfindungen zu verwerten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen gleichzeitig mit der Erhöhung des Beteiligungsanspruches die Unterstützungsleistungen für Patentierung und Verwertung von Hochschulerfindungen verbessert bzw. geschaffen werden, so daß durch diese Strukturen mehr Hochschulerfindungen einer Verwertung zugeführt werden können.

Ein Großteil der Hochschullehrer ist mit dem Betreiben von Schutzrechtsarbeit überfordert⁶⁶¹. Die Schutzrechtsarbeit wird als zu zeitaufwendig, zu bürokratisch und zu teuer angesehen. Der Hochschullehrer wird mit erheblichen Problemen und Schwierigkeiten - sowohl bei der Patentierung als auch bei der Verwertung- konfrontiert. Insbesondere zur Finanzierung aus dem Privatvermögen und zur Übernahme des wirtschaftlichen Risikos einer erfolglosen Verwertung sind nur wenige Hochschullehrer bereit⁶⁶².

Es müssen deshalb Strukturen bzw. Einrichtungen an der Hochschule oder extern geschaffen werden, welche diesbezüglich Unterstützungsleistungen anbieten bzw. die Patent- und Verwertungsarbeit gänzlich übernehmen. Insbesondere besteht eine Nachfrage nach folgenden Unterstützungsleistungen⁶⁶³:

- Bewertung der Erfindung
- Patentrecherche
- Patentanmeldung
- Verwertung
- Finanzierung
(Patentanmeldung, -aufrechterhaltung, -verteidigung;
Weiterentwicklung der Erfindung bis zur Marktreife etc.)
- Unternehmensgründungen

⁶⁶¹ siehe ausführlich Teil 3: A II Ziffer 2

⁶⁶² siehe ausführlich Teil 3: A II Ziffer 2 a bb

⁶⁶³ siehe ausführlich Teil 2: III Ziffer 6a; Teil 3: A II Ziffer 2

Diese Leistungen können durch Einrichtungen an der Hochschule oder extern erbracht werden. Insbesondere die Gründung privatrechtlicher Organisationen, welche die Patent- und Verwertungsarbeit von Hochschulerfindungen übernehmen, erscheint hierfür geeignet⁶⁶⁴. Als Rechtsform für die, den Hochschulen anzugliedernden Unterstützungseinrichtungen empfiehlt die Hochschulrektorenkonferenz grundsätzlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁶⁶⁵.

Die Unterstützungseinrichtung wird am Verwertungserlös beteiligt und soll sich nach einer Anschubfinanzierung selbst finanzieren. Sie muß langfristig auf die Erzielung von Gewinn oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet sein und privatwirtschaftlich gewinnorientiert arbeiten. Die Verwertungseinrichtungen bedürfen einer erheblichen Anschubfinanzierung. Zumindest in den ersten zehn Jahren dürfen weder die Anschubfinanzierung, noch die ggf. erforderlichen jährlichen Zuschüsse mit den Erträgen gegengerechnet werden, weil sonst kein Anreiz besteht, eine entsprechende Einrichtung aufzubauen⁶⁶⁶.

Um die notwendige Anzahl an Erfindungen und Ressourcen als Voraussetzung für den Aufbau einer derartigen Unterstützungseinrichtung zu erhalten, könnten Verbünde⁶⁶⁷ mehrerer Hochschulen gebildet werden. Auch eine Zusammenarbeit mit bestehenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist denkbar.

Die Unterstützungseinrichtung sollte auch die Hochschule selbst bei der Bearbeitung von Erfindungsmeldungen unterstützen, vor allem hinsichtlich der Frage einer Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung vor dem Hintergrund der Patentfähigkeit und Verwertbarkeit. Dies ist der

⁶⁶⁴ HRK, S. 19 „Die Verwertung von Erfindungen als unternehmerische Tätigkeit gehört nicht mehr in den Aufgabenbereich des Hochschule. die Hochschulen sollten sich daher darum bemühen, in ihrem Umfeld eine geeignete, ggf. rechtliche angegliederte Einrichtung aufzubauen oder zu stärken, die die kommerzielle Verwertung des in Hochschule gewonnenen geistigen Eigentums betreibt.

⁶⁶⁵ HRK, Zum Patentwesen an Hochschulen, S. 20

⁶⁶⁶ HRK, Zum Patentwesen an Hochschulen, S. 22

⁶⁶⁷ Teil 2: III Ziffer 6: Mit derartigen Zusammenschlüssen wurden z. T. keine guten Erfahrungen gemacht. Die Einigung über sämtliche Finanzierungs- und Aufbaufragen, insbesondere über den Standort der Verwertungseinrichtung, behinderten eine reibungslose Zusammenarbeit. Die örtliche Nähe zur Hochschule ist für den Erfolg einer Verwertungseinrichtung für Hochschulerfindungen bedeutend.

erste, entscheidende Schritt der Hochschule in Richtung einer eigenen Betreuung von Patentarbeit. Zur Zeit fehlt es den Hochschulen an ausreichend qualifiziertem Personal. Die Erfindungen werden daher i.d.R. ohne Prüfung freigegeben.

Die Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtung bleibt für die Hochschullehrer freiwillig. Um einen Ansporn für die Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtung zu schaffen, können zusätzliche Anreizmechanismen⁶⁶⁸ wie Prämien etc. in Anwendung gebracht werden.

Entscheidend für den Erfolg einer Verwertungseinrichtung ist die Kenntnis des Marktes. Sie muß deshalb das Vertrauen der Unternehmen haben und ihnen bei der Suche nach innovativen Produkten, Dienstleistungen und Verfahren von Nutzen sein. Das Personal muß daher große Markterfahrung haben. Die Einrichtung sollte auch bei Vertragsverhandlungen mit Unternehmen (Auftragsforschung) die Angemessenheit der Vertragsbedingungen prüfen.

Wichtig ist, daß bei Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen keine Vorlaufkosten anfallen. Falls die Erstberatung etwas kostet, so schreckt dies von der Inanspruchnahme der Dienstleistung ab⁶⁶⁹, weil der Hochschullehrer wegen Informationsdefiziten zu einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage ist.

Es ist jedoch ratsam, eine geringe Eigenbeteiligung an den Kosten der schutzrechtlichen Sicherung zu verlangen, um so auszuschließen, daß die finanziellen und personellen Ressourcen der Unterstützungseinrichtung durch Antragsteller blockiert werden, die offensichtlich zu einem eigenen Engagement für die Verwertung ihrer Erfindung nicht bereit sind.

Der Hochschullehrer soll in den Verwertungsprozeß der Unterstützungseinrichtung eingebunden bleiben und sich in diesem selbst engagieren, denn nur so können Verwertungserfolge eintreten. Ein erfolgreicher Technologietransfer ist ohne Mitwirkung der Forscher und mithin ohne

⁶⁶⁸ siehe hierzu ausführlich Teil 5: D I

die Stimulierung ihrer eigenen Nutzungs- und Verwertungsinitiative undenkbar⁶⁷⁰.

Diese Einrichtungen sollten sich nach einer Anschubfinanzierung aus den Verwertungserlösen selbst finanzieren. Aus diesem Grund werden sie am Erlös beteiligt. Wie die Erfahrungen aus den USA zeigen, ist dies nicht schnell zu realisieren, sondern man muß bei diesem Prozeß mit mindestens sieben bis zehn Jahren rechnen⁶⁷¹.

3. Erlösverteilung

Die Verteilung des Erlöses einer über die Unterstützungseinrichtung verwerteten Erfindung könnte sich wie folgt gestalten:

- 1/3 die Unterstützungseinrichtung bzw. Hochschule bei Eigenbetrieb
- 2/3 der Hochschullehrer
(wovon nach dem geänderten § 42 II ArbNErfG 1/3 an die Hochschule abgeführt werden müßte)

Um den Anreiz für die Hochschullehrer zum Betreiben von Schutzrechtsarbeit noch zu erhöhen, ist die Hochschule zu verpflichten, den auf sie entfallenden Erlösanteil an den Lehrstuhl des Hochschullehrers zur Forschungsförderung weiterzuleiten, aus welchem die Erfindung hervorgegangen ist. Diese finanziellen Mittel kann der Lehrstuhl dann zur Anschaffung neuer Gerätschaften, Einstellung zusätzlichen Personals, Weiterbeschäftigung vorhandenen Personals und Inangriffnahme neuer Forschungsprojekte verwenden. Eine derartige Regelung wirkt nicht nur auf den Hochschullehrer, sondern auch auf die an seinem Lehrstuhl beschäftigten Mitarbeiter motivierend. Dies fördert die Hochschulforschung und motiviert sämtliche, so daß ein positives Innovati-

⁶⁶⁹ Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 129 f

⁶⁷⁰ Ullrich, Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbestimmungen des Bundesministers für Forschung und Technologie, S. 101

⁶⁷¹ Landfried, Dokumentation der Ergebnisse des Fachsymposiums Hochschulen und Patente im Rahmen des BMBF-Projektes, INPAT- Integration des Patentwesens in die ingenieur- und naturwissenschaftliche Hochschulausbildung, S. 14

onsklima geschaffen wird. Die Erlösverteilung würde sich letztendlich wie folgt darstellen:

- 1/3 Unterstützungseinrichtung (bzw. Hochschule bei Eigenleistung)
- 1/3 Hochschullehrer
- 1/3 Lehrstuhl (Hochschule)

Aufgrund dieser für den Hochschullehrer und seinen Lehrstuhl lukrativen Einnahmenverteilung ist mit einer – für eine erfolgreiche Verwertung unabdingbaren- engagierten Mitarbeit der Hochschullehrer und dessen Mitarbeitern bei der Verwertung von Hochschulerfindungen zu rechnen.

Die Möglichkeit der Überbürdung der aufwendigen und teuren Schutzrechts- und Verwertungsarbeit und die damit verbundenen Aussichten auf finanzielle Einnahmen könnte für die Hochschullehrer Anreiz sein, weniger patentschädliche Veröffentlichungen vorzunehmen, sondern mit Hilfe der Unterstützungseinrichtung, welche auch insbesondere finanzielle Unterstützung leistet, eine Verwertung der Erfindung anzustreben.

Die Erhöhung des Beteiligungsanspruches der Hochschule nach § 42 II ArbNErfG bei Bestand des Hochschullehrerprivilegs hat zur Folge, daß eine eigene Verwertung der Hochschullehrer möglich bleibt, jedoch ein Teil des Verwertungserlöses an die Hochschule zurückfließt. Aufgrund der Erlösbeteiligung bei eigener Verwertung erscheint wohl oftmals eine Verwertung über die Unterstützungseinrichtung für die Hochschullehrer lukrativer. Es wird so ein zusätzlicher Anreiz zur Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtung geschaffen. Wie auch immer eine Verwertung von Hochschulerfindungen erfolgt, die Hochschule ist am Erlös beteiligt.

In vorliegender Änderungsvariante bleibt § 42 I ArbNErfG (das eigentliche „Hochschullehrerprivileg“) bestehen. Vorteil einer Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs ist die Flexibilität der Hochschullehrer im Umgang mit der Industrie. Der Hochschullehrer hat weiterhin die freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis über seine Erfindung und kann diese zur Einwerbung von Drittmitteln und Forschungsaufträgen einsetzen. Der direkte Kontakt zwischen Hochschullehrer und Unternehmen kann

bestehen bleiben. Mit einer Auslagerung von industriellen Forschungsvorhaben ist nicht zu rechnen.

Es besteht jedoch die Gefahr, daß die Hochschullehrer die Unterstützungseinrichtungen vorwiegend bei nicht lukrativen und schwer verwertbaren Erfindungen einschalten, während die aussichtsreichen Erfindungen auf die Unternehmen übertragen werden. Dies würde eine spätere Eigenfinanzierung der Unterstützungseinrichtungen in Frage stellen.

Im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Vor- und Nachteile der Änderungsvariante "Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs und Rechtserwerb der Hochschule durch Anreizsysteme"⁶⁷² verwiesen.

⁶⁷² siehe ausführlich Teil 5: D

Teil 6: Änderungsvorschlag

Primäres Ziel einer Veränderung im Bereich des § 42 ArbNErfG ist eine verstärkte Verwertung von Hochschulerfindungen. Das in den Hochschulen geschaffene Wissen soll beschleunigt kommerzialisiert werden und so zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft führen. Die gesamte Kette, von der Forschungsförderung angefangen, über das Forschungsprojekt, die Erfindung und die Patentanmeldung zum Patent ist wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn am Ende die Verwertung steht.

Dieses Ziel läßt sich wohl am besten durch eine Kombination einiger der zuvor diskutierten Änderungsmöglichkeiten erreichen. Hierzu gehören **im Wesentlichen:**

- Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs unter ev. Änderung/Erhöhung des Beteiligungsanspruchs der Hochschule gem. § 42 II ArbNErfG
- Zulässigkeit von Vereinbarungen der Hochschulen mit den Hochschullehrern bei Berufungsverhandlungen über Erfindungsrechte, Vergütung und Mitwirkungspflichten (Nichtgeltung des Rechtsgedankens des § 22 ArbNErfG) und lediglich verfassungsrechtliche und/oder AGB-rechtliche Mißbrauchskontrolle hinsichtlich Angemessenheit der Bedingungen und Bestehen einer geeigneten Verwertungseinrichtung der Hochschule.
- Einsatz von Anreizsysteme

Hierbei handelt es jedoch lediglich um Eckpunkte. Um eine Verbesserung der Patentsituation und verstärkte Verwertung von Hochschulerfindungen zu erreichen, sind noch weitergehende Änderungen und Maßnahmen erforderlich, welche sich wie folgt darstellen:

A) Schaffung der Strukturen für ein Betreiben von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschulen

In der momentanen Situation werden von den Hochschulen kaum Erfindungen zum Patent angemeldet. Die Hochschulen sind weder strukturell (fehlendes Personal, Know-how und Infrastruktur), noch finanziell auf das Betreiben von Patent- und Verwertungsarbeit eingerichtet. Es müßten daher die entsprechenden Strukturen entweder an der Hochschule selbst oder extern geschaffen werden⁶⁷³.

Dies kann nicht von heute auf morgen geschehen, sondern ist ein über längere Zeit dauernder Prozeß. Es muß daher eine Lösung gefunden werden, welche den Hochschulen einen langsamen Aufbau entsprechender Strukturen und eine flexible Gestaltung ermöglicht. Eine Lösung mit viel Gestaltungsfreiheit ist insbesondere auch im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftssystems sowie auf das diffizile Zusammenspiel zwischen Hochschule und Industrie von Bedeutung.

Den amerikanischen Hochschulen ist es mittlerweile gelungen, erfolgreich Schutzrechtsarbeit zu betreiben⁶⁷⁴. Insbesondere kam es seit Beginn der achtziger Jahre zu einer deutlichen Erhöhung der Patenterteilungen an Universitäten sowie des Anteils der Hochschulen an der Gesamtzahl der erteilten Patente. Die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen sind hoch. Bei einer Betrachtung der Situation in den USA darf jedoch nicht übersehen werden, daß den hohen Lizenzekünften auch hohe Forschungsinvestitionen gegenüberstehen. Auch wenn die verbleibenden Gewinne aus diesem Grund entsprechend niedriger sind, erfolgt dennoch eine bedeutende Förderung des technischen Fortschritts. Das amerikanische Beispiel zeigt darüber hinaus, daß mit der Erzielung von einträglichen Gewinnen allenfalls nach einer Anlaufzeit von mehreren Jahren zu rechnen ist⁶⁷⁵.

⁶⁷³ siehe ausführlich Teil 5: G II Ziffer 2

⁶⁷⁴ siehe ausführlich Teil 2: B

⁶⁷⁵ siehe ausführlich Teil 2: B

Die Möglichkeit der Erwirtschaftung von Einnahmen stellt für die Hochschulen den entscheidenden Anreiz dar, eine aktivere Rolle im Technologietransfer zu übernehmen. Durch derartige Einnahmen könnten die Hochschulen an Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewinnen und ihre ohnehin zu knappen finanziellen Mittel aufbessern.

Eine Motivation zur Betreibung von Schutzrechtsarbeit besteht jedoch nur dann, wenn die Hochschulen die Einnahmen aus einer Verwertung zur eigenen Verwendung behalten dürfen. Es besteht aber die Gefahr, daß im Falle von Einnahmen der „Globalhaushalt“ der Hochschule im Rahmen der allgemeinen Budgetkürzungen gekürzt werden würde, so daß die Hochschule „unter dem Strich“ nicht von der Schutzrechtsarbeit profitieren würden. Dies gilt es zur Motivationserhaltung der Hochschulen zu verhindern.

B) Anreizsysteme

Schutzrechtsarbeit kann von den Hochschulen jedoch nur dann erfolgreich betrieben werden, wenn ein für die Mitarbeiter, insbesondere die Hochschullehrer, motivierendes Umfeld geschaffen wird. In der Praxis haben sich zur Verbesserung der Erfindungs- und Verwertungsergebnisse Anreizsysteme bewährt⁶⁷⁶.

Als Anreizstrukturen kommen die Gewährung von Prämien für die Erfindungsmeldung, Patentanmeldung und/oder Patenterteilung einer Erfindung sowie die Aussicht auf eine die normale Arbeitnehmererfindervergütung überschreitende Vergütung, z. B. in Form einer pauschalen Erlösbeteiligung, in Betracht⁶⁷⁷.

Im Vergleich zur gesetzlichen Vergütungsregelung entfällt bei einer pauschalen Erlösbeteiligung das komplizierte Kalkulationsverfahren zur Ermittlung einer angemessenen Vergütungshöhe. Diese für die Arbeitnehmer transparenter und objektiver erscheinende Vergütungsberech-

⁶⁷⁶ siehe hierzu Teil 5: D I, B I Ziffer 1

⁶⁷⁷ Vorteile siehe Teil 5: B I Ziffer 2 c

nung erhöht die Akzeptanz durch die Erfinder. Die Ergebnisse in der Industrie haben gezeigt, daß die Anzahl der Erfindungsmeldungen bei derartigen Anreizstrukturen zugenommen hat, ohne daß eine Verschlechterung der Qualität beobachtet wurde⁶⁷⁸.

Insbesondere vor dem Hintergrund, daß zwischen der Patentanmeldung, der Produktentwicklung und den schließlich anfallenden Lizenzgebühren, die für den Hochschullehrer Einnahmen bringen könnten, oft mehr als 5 Jahre liegen⁶⁷⁹, ist die sofortige Zahlung eines Geldbetrages bei Erfindungsmeldung/Patentanmeldung wohl als nicht unbeträchtlicher Anreiz zu werten.

Durch die Bezahlung einer Prämie bei Erfindungsmeldung wird auch ein Anreiz dafür geschaffen, daß vermehrt Erfindungen, auch solche die ansonsten unbeachtet bleiben würden, gemeldet und so u.U. einer Verwertung zugeführt werden können. Es kann so eine Sensibilisierung von Hochschulmitarbeitern bzgl. des Erkennens und Bewertens von Erfindungen erreicht werden. Dies ist ein Ansatzpunkt, welcher für eine Verbesserung der Patentsituation an Hochschulen durchaus wichtig ist. Vielen Hochschullehrern sind nämlich die Voraussetzungen einer Patentierung nur unzureichend bekannt⁶⁸⁰. Durch ein Verkennen der Erfindungseigenschaft besteht jedoch die Gefahr, daß Hochschulerfindungen ungenutzt bleiben bzw. vermeintlich konsequenzlos veröffentlicht werden.

Der Hochschullehrer kann durch derartige Anreize auch angehalten werden, im Interesse der Forschungsverwertung durch die Hochschule sein Wissen zur Erfindung zu fassen. Der angestrebte Innovationsprozeß ist nämlich erst dann abgeschlossen, wenn aus der in der Forschungsphase gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnis in der Innovations- und Entwicklungsphase eine wirtschaftlich verwertbare Erfin-

⁶⁷⁸ siehe Teil 5: B I Ziffer 1

⁶⁷⁹ siehe Teil 5: B I

⁶⁸⁰ siehe Teil 3: B II Ziffer 2 a cc und b (Die Anforderungen an die Erfindungshöhe werden oft überschätzt ; während das Neuheitskriterium oftmals unterschätzt wird)

dung entwickelt wird und wenn der Gegenstand dieser Erfindung in der Anwendungsphase hergestellt und an den Verbraucher gelangt⁶⁸¹.

Oft handelt es sich in der Hochschulforschung noch nicht um patentreife Erfindungen, sondern um bloße Entdeckungen, welche noch weiterführender Arbeiten bedürfen. Die Motivation des Hochschullehrers zur Weiterführung wissenschaftlicher Erkenntnisse bis zu ausführbaren technischen Lehre⁶⁸² ist von großer Bedeutung, da bloße Entdeckungen keinen Patentschutz genießen und somit nicht verwertbar sind. Ein diesbezügliches Tätigwerden des Hochschullehrers kann jedoch nur auf freiwilliger Basis durch Anreize erreicht werden.

Zur Motivation des gesamten Mitarbeiterstabes des Hochschullehrers sollte ferner auch der Lehrstuhl an den Verwertungserlösen⁶⁸³ beteiligt werden. Die so erhaltenen finanziellen Mittel könnte der Lehrstuhl zur Anschaffung neuer Gerätschaften, Einstellung zusätzlichen Personals, Weiterbeschäftigung vorhandenen Personals und Inangriffnahme neuer Forschungsprojekte verwenden. Hierdurch wiederum würde die Forschungsarbeit an dem jeweiligen Lehrstuhl vorangetrieben und gefördert werden.

Im Hochschulbereich kommt ferner die Berücksichtigung von Patenten bei der beruflichen Laufbahn (Berufungs- und Habilitationsverfahren) in Betracht. Die Qualität und Anzahl der Erfindungen und Patente - und nicht mehr der Veröffentlichungen - sollen zu Kriterien für den beruflichen Aufstieg werden.

Desweiteren ist die Schaffung einer Abhängigkeit zwischen der Vergabe von Forschungsmitteln und der Anzahl der Patente zweckmäßig. Erfindungen und Patente sollen als Indikatoren für Leistung und Leistungsfähigkeit bei der Mittelvergabe Berücksichtigung finden.

⁶⁸¹ Beier, Rechtliche und organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, S. 114

⁶⁸² zur Problematik Erfindung - Entdeckung siehe Teil 1: B I Ziffer 2a und Teil 4: A V

⁶⁸³ so z. B. auch bei TU München: Erlösbeteiligung im Fall einer Kostenbeteiligung der TU München: 1/3 Erfinder, 1/3 Lehrstuhl, 1/3 TU München“

C) Bestand des § 42 I ArbNErfG; Zulässigkeit von abweichenden Vereinbarungen zwischen Hochschule und Hochschullehrer

Eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG ist für das Betreiben von Schutzrechtsarbeit durch die Hochschulen weder notwendig noch sinnvoll.

Die Hochschulen könnten sich bei bestehender Rechtslage vorgenannter Anreizsysteme bedienen und mit den Hochschullehrern im Einzelfall bzw. pauschal bei Berufungsverhandlungen Vereinbarungen über die Beteiligung an den Verwertungsregelungen der Hochschule gegen entsprechende Vergütung und bei Inanspruchnahme von entsprechenden Mitwirkungspflichten der Hochschullehrer treffen. Einer Änderung der Gesetzeslage bedarf es hierfür nicht.

Gem. § 42 I S. 2 ArbNErfG findet § 22 ArbNErfG nicht auf den nach § 42 I ArbNErfG privilegierten Personenkreis Anwendung mit der Folge, daß die Hochschullehrer eigentlich uneingeschränkt mit den Hochschulen Vereinbarungen über ihre Erfindungen treffen könnten. Anders jedoch die herrschende Meinung⁶⁸⁴, welche Vereinbarungen, die einer Abdingung des § 42 ArbNErfG gleich kommen, aus verfassungsrechtlichen Gründen für unzulässig hält. Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen, da sie zum einen dem eindeutigen Wortlaut des § 42 I ArbNErfG widerspricht und zum anderen hierfür keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit besteht.

Der Gesetzgeber hat die Ausnahmeregelung des § 42 ArbNErfG in das ArbNErfG aufgenommen, um den Hochschullehrern die Freiheit von Lehre und Forschung nach Art. 5 III GG zu garantieren und zugleich die dort betriebene Forschung anzuregen. Der Bestand des Hochschullehrerprivilegs ist zur Garantie der Forschungs- und Lehrfreiheit der Hochschullehrer gem. Art. 5 III GG nicht unabdingbar notwendig⁶⁸⁵, jedoch in Anbetracht der Stellung und Aufgabe der Hochschullehrer sowohl aus

⁶⁸⁴ siehe ausführlich Teil 1: C III

⁶⁸⁵ siehe ausführlich Teil 4: A

verfassungsrechtlichen⁶⁸⁶ als auch aus dogmatischen⁶⁸⁷ Gründen zu begrüßen.

Die sich bei einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG aus der Anwendung der Vorschriften für Arbeitnehmer ergebenden Einschränkungen der Hochschullehrer – insbesondere die Einschränkungen in der Publikationsfreiheit der Hochschullehrer durch eine vorübergehende Geheimhaltungspflicht – sind nicht zu negieren, jedoch noch als verfassungsrechtlich rechtfertigbar zu erachten⁶⁸⁸. Dies muß erst recht für eine freiwillige, privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Hochschule und dem Hochschullehrer über einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Rechte aus seiner Privilegierung nach § 42 ArbNErfG gelten. Die eigene, freiwillige Einschränkung des Hochschullehrers in seiner privilegierten Stellung ist in jedem Fall verfassungsrechtlich unbedenklicher als ein gänzlicher, zwangsweiser Entzug, wie im Falle einer Abschaffung des § 42 ArbNErfG⁶⁸⁹. Dieses Prozedere des Rechtserwerbs der Hochschule ist aus verfassungsrechtlicher Sicht als vorzugswürdig anzusehen.

Aber auch in diesem Fall muß dem Hochschullehrer im Interesse des Allgemeinwohls die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Veröffentlichung seiner Erfindung zu unterbinden, wenn er seine Ergebnisse für zu gefährlich hält, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen oder einen Mißbrauch befürchtet⁶⁹⁰. Dies läßt sich durch ein vertraglich geregeltes Entfallen der Pflicht zur Mitteilung der Erfindung in diesen Ausnahmefällen oder durch ein Widerspruchsrecht des Hochschullehrers vor Patentanmeldung bewerkstelligen⁶⁹¹.

⁶⁸⁶ siehe ausführlich Teil 4: A

⁶⁸⁷ Die ratio legis der Vorschriften des ArbNErfG über abhängige Dienstfinder paßt aufgrund der funktionalen Stellung des Hochschullehrers als Arbeitgeber (und nicht als Arbeitnehmer) nicht auf einen Hochschullehrer. Der Hochschullehrer ist verfassungsrechtlich verpflichtet, sein Fach in Forschung und Lehre frei und selbständig zu vertreten. Der Hochschullehrer führt seinen Lehrstuhl ähnlich wie ein Unternehmer seinen Betrieb. Er fällt eigenverantwortlich die seinen Lehrstuhl betreffenden Entscheidungen und übt gegenüber „seinem“ Personal das Weisungsrecht aus. Eine Ausnahmevorschrift von den Regelungen der Behandlung von Dienstfindern, wie in § 42 ArbNErfG geschehen, ist aufgrund der Sonderstellung des Hochschullehrers daher angezeigt.

⁶⁸⁸ siehe ausführlich Teil 4

⁶⁸⁹ siehe ausführlich Teil 4

⁶⁹⁰ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 334

⁶⁹¹ siehe ausführlich Teil 4: A VI Ziffer 2c

Grundsätzlich ist von einer Nichtgeltung des Rechtsgedankens des § 22 ArbNErfG auf den nach § 42 I ArbNErfG privilegierten Personenkreis auszugehen. Der Preis für das Hochschullehrerprivileg ist eben, daß die Hochschullehrer keinen den Arbeitnehmern vergleichbaren Schutz gegen nachteilige Individualvereinbarungen genießen.

Aufgrund der Gefahr eines Mißbrauchs sind jedoch Vereinbarungen zwischen Hochschule und Hochschullehrer einer verfassungsrechtlichen und/oder einer AGB-rechtlichen Kontrolle daraufhin zu unterwerfen, ob tatsächlich die Bedingungen angemessen sind, d.h. kein eklatantes Mißverhältnis zwischen den Leistungen besteht, und ob eine Verwertungsorganisation der Hochschule in brauchbarer Form besteht. Im Interesse der Allgemeinheit ist darauf zu achten, daß die in Hochschulen entstandenen Erfindungen einer Verwertung und somit einem volkswirtschaftlichem Nutzen zugeführt werden und nicht dort „brach“ liegen. Dies ist jedoch nur bei Bestehen einer entsprechenden Verwertungseinrichtung möglich, welche die notwendigen personellen, finanziellen und infrastrukturellen Mittel für das Betreiben von Schutzrechtsarbeit besitzt.

Eine Vereinbarung über die Abdingung der Rechte aus § 42 ArbNErfG und somit ein Zufall der Verwertungszuständigkeit an die Hochschule wird deshalb nur dann als zulässig erachtet werden können, wenn die Hochschule eine Verwertungsorganisation in brauchbarer Form besitzt und somit die Erfindung einer Verwertung zuführen kann; nicht jedoch wenn die Hochschule weder Möglichkeit noch Interesse an einer Erfindungsverwertung hat, sondern lediglich bürokratische Erleichterungen anstrebt.

Diese Handhabung hat den positiven Effekt, daß nur diejenigen Hochschulen die Erfindungsrechte der Hochschullehrer erwerben können, welchen auch tatsächlich eine Verwertung möglich ist. Im übrigen verbleibt die Verwertungsbefugnis beim Hochschullehrer zu seiner eigenen Disposition. Somit wird eine „kontraproduktive“ Übertragung der Verwertungsbefugnis auf diejenigen Hochschulen vermieden, welche keine Möglichkeit zu einer Verwertung haben und so das Erfindungspotential ungenutzt lassen würden.

Hierdurch wird ein sich selbst regelndes System geschaffen, welches eine hohe Flexibilität aufweist und Raum für Wettbewerb gibt. Die Hochschulen können zeigen, wer das bessere Verwertungs- und Anreizsystem hat, denn nur bei guten Verwertungssystemen werden sie Hochschullehrer bei Berufungsverhandlungen für ihre Verwertungspraxis gewinnen können und sich so zugleich vorwiegend „patentaktive“ Hochschullehrer“ heranholen. Durch eine vermehrte Beschäftigung von „patentaktiven“ Hochschullehrern würde wiederum die Rentabilität und Effektivität der Patent- und Verwertungsstrukturen sowie das Ansehen der Hochschule gesteigert werden können.

Auch ohne Änderung der Gesetzeslage - lediglich durch Abkehr von der herrschenden Meinung⁶⁹² bzgl. der Anwendung des Rechtsgedankens des § 22 ArbNErfG auf den nach § 42 ArbNErfG privilegierten Personenkreis - können Hochschulen mit entsprechender Verwertungseinrichtung die Erfindungen der Hochschullehrer durch Vorabvereinbarungen erwerben, während Hochschulen ohne entsprechende Einrichtungen keinen Zugriff auf die Erfindungen der Hochschullehrer haben. In diesem Fall besteht § 42 ArbNErfG uneingeschränkt fort.

Insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Hochschullehrer ist eine derartige Lösung als vorteilhaft anzusehen. Die Hochschullehrer können - müssen jedoch nicht - durch Vereinbarung mit den Hochschulen auf Rechte aus ihrer Privilegierung nach § 42 ArbNErfG verzichten. Die Wirksamkeit einer derartigen Vereinbarung ist nur dann gegeben, wenn die Hochschule imstande ist, die Verwertung der Erfindung zu betreiben; dies bedeutet, daß Einschränkungen des Hochschullehrers durch eine Abdingung von Rechten aus § 42 ArbNErfG nur dann gegeben sind, wenn diesen auch die Vorteile einer Verwertung der Erfindung für das Allgemeinwohl gegenüberstehen. Ansonsten genießt der Hochschullehrer die durch § 42 ArbNErfG gewährleistete, uneingeschränkte Verfügungs- und Verwertungsbefugnis über seine Erfindungen.

⁶⁹² siehe ausführlich Teil 1: C III

Eine Überleitung der Erfinderrechte durch Vereinbarung sowie eine Beteiligung am Verwertungserlös entspricht auch dem Prozedere an amerikanischen Universitäten⁶⁹³. Die Rechte an Erfindungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses stehen nach „common law“ grundsätzlich den Erfindern, d.h. den Arbeitnehmern zu. Die Überleitung der Erfindungsrechte an die Hochschule erfolgt in den USA durch Vereinbarungen zwischen der Hochschule und den Mitarbeitern (allerdings ohne eine Unterscheidung zwischen privilegierten und nicht-privilegierten Mitarbeitern) durch sog. **patent policies**. Diese patent policies sehen eine relativ großzügige Beteiligung des Erfinders an den Einnahmen aus der Verwertung seiner Erfindung vor und zum Teil auch verbindliche Zuwendungen zugunsten des Forschungsbudgets des Erfinders.

D) Forschungs- und Verwertungszusammenhänge

Es ist davon auszugehen, daß aufgrund der eigenen Schwierigkeiten mit der Patent- und Verwertungsarbeit⁶⁹⁴ nicht wenige Hochschullehrer bei Übernahme der Schutzrechtsarbeit durch die Hochschule ihre Erfindung durch Vereinbarung auf diese übertragen werden. Sollte die Hochschule eine professionelle Patentverwertungsunterstützung anbieten und eine entsprechende Erfindervergütung sowie der Rückfluß von Verwertungserlösen in künftige Forschungsarbeiten sichergestellt sein, so würden die Hochschullehrer nach eigener Einschätzung auch mit der Rolle des Dienstfinders nach dem ArbNErfG zurecht kommen können⁶⁹⁵.

Viele Hochschullehrer fühlen sich mit der Patent- und Verwertungsarbeit von Erfindungen sowohl in tatsächlicher als auch in finanzieller Hinsicht überfordert. Die zur Zeit angebotenen Unterstützungsleistungen sind nicht ausreichend⁶⁹⁶. Als Hinderungsgrund für ein Betreiben von Schutzrechtsarbeit wird insbesondere angesehen, daß Patentarbeit zu zeitaufwendig, zu bürokratisch und zu teuer sei. Die Hochschullehrer sind in

⁶⁹³ siehe ausführlich Teil 2: B

⁶⁹⁴ siehe ausführlich Teil 3: B II Ziffer 2

⁶⁹⁵ ebenso Becher/Gering/Lang/Schmoch, Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer, S. 129

⁶⁹⁶ siehe ausführlich Teil 3: B II Ziffer 2, Teil 2: A 2 III Ziffer 3

der Regel nicht bereit, das wirtschaftliche Risiko einer erfolglosen Verwertung aus privater Kasse zu übernehmen⁶⁹⁷. Wird ihnen jedoch die Möglichkeit offeriert, die negativen Seiten der Schutzrechtsarbeit auf die Hochschule zu übertragen und dennoch angemessen am Verwertungserlös beteiligt zu sein, so ist von einer entsprechenden Akzeptanz auszugehen⁶⁹⁸.

Durch Vereinbarung mit den Hochschullehrern haben die Hochschulen die Möglichkeit, die Erfindungen auch der Hochschullehrer und somit aller Mitarbeiter zu erwerben. Eine einheitliche Rechtszuständigkeit bei einer avisierten Verwertung durch die Hochschule ist insbesondere vor folgendem Hintergrund von großer Bedeutung:

Erfindungen im Hochschulbereich erwachsen aus der Erforschung und Entwicklung einer Technologie, an welcher mehrere Personen zusammenarbeiten, und sind keine hiervon zu trennenden, isolierten Erscheinungen. Verschiedene Erfindungen sind nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern stehen mit dem allgemeinen und dem neuen Forschungswissen, das an der Hochschule generiert wird, im Zusammenhang. Hierdurch entstehen technische und wirtschaftliche Verwertungszusammenhänge.

Der Erfindungsprozeß ist im Vergleich zu vergangenen Zeiten nicht mehr durch individuelle Leistungen gekennzeichnet, sondern durch gruppenspezifische, interdisziplinäre und interaktive Gemeinschaftsarbeit⁶⁹⁹. Die heutige Forschung stellt sich als ein arbeitsteiliges System dar, an welchem mehrere Personen gemeinsam arbeiten. Die Erfindung ist daher selten einem allein, sondern fast immer mehreren zuzuordnen. Bei hierdurch entstehenden Erfindergemeinschaften⁷⁰⁰ zwischen dem Hochschullehrer und Mitarbeitern, welche dem Arbeitnehmererfinderrecht unterfallen, benötigt der Hochschullehrer bei Bestand des § 42 ArbNErfG die Mitwirkung der Hochschule, ebenso wie umgekehrt die

⁶⁹⁷ siehe ausführlich Teil 3: B II Ziffer 2 a

⁶⁹⁸ siehe Teil 5: A

⁶⁹⁹ Niedzela-Schmutte, Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen S.31

⁷⁰⁰ siehe ausführlich zur Problematik der Erfindergemeinschaften Teil 3: C II Ziffer 1 c

Hochschule auf die Mitwirkung des Hochschullehrers angewiesen ist. Zur Vermeidung einer gegenseitigen Blockade ist eine einheitliche Rechtszuständigkeit sinnvoll. Forschungszusammenhänge sollen nicht durch eine geteilte Verwertungszuständigkeit zerrissen werden und umgekehrt.

E) Verwertung

Im Wege der Vereinbarung einer großzügigen Erlösbeteiligung für Hochschullehrer und Lehrstuhl kann ein Motivationsumfeld geschaffen werden, welches Voraussetzung für eine engagierte Verwertungsmitarbeit der Hochschullehrer und ihrer Mitarbeiter ist. Auch können die Hochschullehrer hierdurch angehalten werden, ihre nicht patentfähigen Entdeckungen zu patentfähigen Erfindungen weiterzuentwickeln.

Insbesondere die Verwertung von Hochschulerfindungen ist in Deutschland unzureichend. So ergab auch der Vergleich mit den USA, daß nicht die Anmeldezahlen aus der deutschen Hochschulforschung, sondern vielmehr die Umsetzung in bestandskräftige Schutzrechte und die anschließend bzw. parallel zu betreibenden Verwertungsbemühungen nicht den wünschenswerten „Wirkungsgrad“ der Umsetzung erreicht haben⁷⁰¹.

Eine engagierte Mitarbeit der Hochschullehrer bei der Verwertung ist von großer Bedeutung. Ein erfolgreicher Technologietransfer ist von der Mitwirkung der Forscher und der Stimulierung ihrer eigenen Nutzungs- und Verwertungsinitiative abhängig.

Die erfolgsversprechendste Verwertung einer Erfindung erfolgt grundsätzlich durch den Erfinder selbst. Er kennt die Einsatzmöglichkeiten und oft den potentiellen Interessentenkreis für seine Erfindung. Die Erfindungen im Hochschulbereich sind oft so speziell, daß nur sehr wenige Unternehmen als Lizenznehmer in Frage kommen, welche teilweise nur den Wissenschaftlern selbst bekannt sind.

⁷⁰¹ siehe ausführlich Teil 2: B

Die Kontakthanbahnung bei der Verwertung zu den Unternehmen erfolgt daher am besten durch den Hochschullehrer selbst. Er ist wichtigstes Bindeglied zwischen Industrie und Hochschule und seine Mitarbeit ist für eine erfolgreiche Verwertung von Hochschulerfindungen ausschlaggebend. Dies hat auch die Max-Planck-Gesellschaft erkannt. Sie erfaßt zwar alle Direktorenerfindungen nach dem ArbNErfG, überläßt jedoch dort den Direktoren die Verwertung, wo diese die besseren Industrieverbindungen besitzen⁷⁰².

Eine Erfindung ist immer in Zusammenhang mit einer Technologie und nicht hiervon isoliert zu betrachten. Die Mitwirkung des Hochschullehrers bei der Verwertung ist daher von großer Bedeutung. So sind die Hochschullehrer in den USA gehalten und berechtigt, bei der Erfindungsverwertung durch honorierte Beratungstätigkeit mitzuwirken und werden hierfür entsprechend freigestellt⁷⁰³. Eine engagierte Mitarbeit der Hochschullehrer bei der Verwertung kann durch eine derartige Freistellung und Honorierung sowie durch eine großzügige Beteiligung des Hochschullehrers und des Lehrstuhls am Verwertungserlös forciert werden.

F) Statuierung von Verwertungspflichten

Ein Weg zur verstärkten Verwertung von Hochschulerfindungen ist ferner, daß die Zuwendungsempfänger von Projektfördermitteln vertraglich zur Verwertung der Forschungsergebnisse verpflichtet werden und daß sich die Einnahmen aus Verwertungsgeschäften nicht zuwendungsmindernd auswirken, sondern dem Zuwendungsempfänger belassen werden. Einen Schritt in diese Richtung hat das BMBF getan, in dem es in seine „neuen“ Zuwendungsbestimmungen⁷⁰⁴ eine Verwertungspflicht aufgenommen hat und die Erlöse dem Zuwendungsempfänger beläßt.

Wichtig ist es auch, daß bei Kooperationsverträgen mit der Industrie ausgehandelt wird, daß die Schutzrechte bei Nichtverwertung durch den

⁷⁰² Ullrich, *Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 264 Fn. 85

⁷⁰³ siehe ausführlich Teil 2: B

⁷⁰⁴ siehe ausführlich Teil 2: II A Ziffer 2a

Partner an die Hochschule zurückfallen. Denn ohne aktive Anmeldepolitik auf Patente und Schutzrechte wird die Tendenz zur Geheimforschung zunehmen. Häufig fließt bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen substantielles, in der Hochschule über viele Jahre mit staatlichen Mitteln erarbeitetes Wissen an ein einziges Unternehmen, das vertraglich die Nutzungsrechte erwirbt, ggf. jedoch gemäß seinem spezifischen Firmeninteresse die Erfindung nicht umsetzt (sog. Schubladenpatent), so daß der wirtschaftliche Wert des geistigen Eigentums der Hochschule abnimmt.

G) Erhöhung des Beteiligungsanspruches gem. § 42 II ArbNErfG

Gemäß des vorliegenden Änderungsvorschlags besteht das Hochschullehrerprivileg fort und wird nur im Falle einer wirksamen Vereinbarung zwischen Hochschule und Hochschullehrer entsprechend abbedungen. Somit besteht weiterhin Raum für einen der Hauptkritikpunkte des Hochschullehrerprivilegs, nämlich daß die Hochschullehrer mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, jedoch die Gewinne aus einer Verwertung ausschließlich privat abschöpfen. Bis auf die relativ unbedeutende Beteiligung nach § 42 II ArbNErfG fließt von den Einnahmen aus einer erfolgreichen Verwertung von Hochschulerfindungen trotz erheblicher Investition öffentlicher Gelder nichts an die Hochschulen zurück.

Ziel einer Veränderung der Patentsituation an deutschen Hochschulen sollte es daher auch sein, daß die Hochschulen an den Einnahmen aus einer Verwertung von Hochschulerfindungen beteiligt werden und diese nicht weiterhin an ihnen vorbeifließen. Die zurückerhaltenen Gelder sollen wieder in die Forschung investiert werden, um den technischen Fortschritt in Deutschland voranzutreiben und der einheimischen Wirtschaft einen Entwicklungsvorsprung gegenüber ausländischen Wettbewerbern zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob nicht eine Änderung des § 42 II ArbNErfG dahingehend vorgenommen werden sollte, daß der Beteili-

gungsanspruch der Hochschule gem. § 42 II ArbNErfG erhöht wird bzw. eine Abhängigkeit und Begrenzung auf die von der Hochschule aufgewendeten besonderen Mittel wegfällt⁷⁰⁵. Die Hochschule würde so an sämtlichen Einnahmen der Hochschullehrer, welche ihnen aus und im Zusammenhang mit einer Verwertung von Hochschulwissen zufließen, partizipieren.

Zum Zwecke der Motivation und Forschungsförderung müßte die Hochschule jedoch verpflichtet werden, den auf sie (nach dem geänderten § 42 II ArbNErfG) entfallenden Erlösanteil an den Lehrstuhl, aus welchem die Erfindung hervorgegangen ist, zur Forschungsförderung weiterzuleiten. Somit muß zwar der Hochschullehrer eine Schmälerung seiner persönlichen Einnahmen hinnehmen, jedoch fließt dieser Betrag über die Hochschule wieder seinem Lehrstuhl zu und wirkt so erheblich weniger motivationshemmend. Im Ergebnis kommt es zu einer zwangsweisen Beteiligung der Hochschule/Lehrstuhl an den persönlichen Einnahmen der Hochschullehrer aus der Verwertung von Hochschulwissen.

Der *Beteiligungsanspruch* der Hochschule gem. § 42 II ArbNErfG würde jedoch *entfallen*, wenn es zu einer *Vereinbarung* zwischen Hochschule und Hochschullehrer über die Erfinderrechte (gem. Ziffer C) kommt. Die mit dem Hochschullehrer getroffene Vereinbarung wäre *vorrangig*. Dies stellt einen Anreiz zur Übertragung der Rechte auf die Hochschulen im Wege von Vorabvereinbarungen dar, welcher zum Zwecke der Verbesserung der Patentsituation an Hochschulen wohl als gewichtiger anzusehen ist als die Beteiligung an den – teilweise nicht überaus hohen – Verwertungserlösen der Hochschullehrer.

Ein erhöhter Beteiligungsanspruch der Hochschule wirkt sich eher hemmend als stimulierend auf die Schutzrechtsarbeit der Hochschullehrer selbst aus. Der finanzielle Anreiz wird geschmälert, so daß damit zu rechnen ist, daß weniger Patentarbeit von den Hochschullehrern selbst betrieben wird. Gleichzeitig wird hierdurch jedoch ein Anreiz für eine Übertragung der Erfindungsrechte auf die Hochschule durch Vorabvereinbarungen (siehe Ziffer C) geschaffen.

⁷⁰⁵ siehe ausführlich Teil 5: G

Bei einer Rechtsübertragung auf die Hochschule wird von dieser die Patent- und Verwertungsarbeit (Aufwand, Kosten etc.) übernommen, während der Hochschullehrer trotzdem eine lukrative Erlösbeteiligung erhält. Bei eigener Verwertung hingegen müsste der Hochschullehrer das volle wirtschaftliche Risiko übernehmen und wäre aufgrund der abzuführenden Erlösbeteiligung nach § 42 II ArbNErfG (geänderte Fassung) finanziell nicht entscheidend viel besser gestellt als bei einer Rechtsübertragung auf die Hochschule, zumal die Hochschule den auf sie entfallenden Erlösanteil an den Lehrstuhl weiterzuleiten hat. Vor diesem Hintergrund sind die Hochschullehrer wohl leichter für eine Übertragung ihrer Erfindungsrechte auf die Hochschule durch Vereinbarung zu gewinnen und kann das System einer Rechtsübertragung auf freiwilliger Basis (Ziff. C) besser funktionieren.

Diese Vorgehensweise ist in zweifacher Sicht vorteilhaft: Zum einen wird ein Anreiz für die Hochschullehrer zum Abschluß von Vereinbarungen mit den Hochschulen geschaffen; zum anderen ist die Hochschule – sollte keine wirksame Vereinbarung mit ihr getroffen werden – an dem Erlös einer anderweitigen Verwertung beteiligt. In jedem Fall fließen jedoch Einnahmen aus der Verwertung von Hochschulerfindungen an die Hochschule zurück und nicht weiterhin an ihr vorbei. Diese Einnahmen müssten der Hochschule zur eigenen Verwendung – Forschungsförderung durch Weiterleitung an den Lehrstuhl – verbleiben. Es dürfte keine ausgleichende Kürzung des „Globalhaushaltes“ der Hochschule vorgenommen werden.

H) Zusammenarbeit mit der Industrie

Bei jeder Änderung im Rahmen des § 42 ArbNErfG ist es wichtig, daß es nicht zu einer Auslagerung industrieller Forschung aus der Hochschule kommt. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Industrie ist wichtig und für beide Seiten von Nutzen.

Die Unternehmen profitieren von dem in den Hochschulen entstandenen Wissen und deren Equipment (Ausstattung und Know-How), bringen

jedoch auch eigenes Wissen in die Hochschulforschung ein und führen die Hochschulen an die aktuellen Marktbedürfnisse heran, so daß diese nicht den Bezug zur Praxis und zu relevanten Forschungszielen verlieren.

Es muß beachtet werden, daß das Hochschulwissen nur dann von Vorteil für die Allgemeinheit sein kann, wenn es in irgendeiner Form umgesetzt wird und auf den Markt gelangt. Die Hochschulen sind jedoch keine produzierenden Betriebe, so daß sie auf eine externe Verwertung angewiesen sind. Diese ist jedoch nur dann erfolgversprechend, wenn die Hochschulforschung sich an den Bedürfnissen des Marktes orientiert und so die Forschungsergebnisse für die Industrie von Interesse sind.

In der jetzigen Situation (Bestand des § 42 ArbNErfG) können Unternehmen günstig und insbesondere unkompliziert Wissen und Erfindungen aus der Hochschulforschung erwerben. Mehr als die Hälfte der Hochschulerfindungen werden durch Unternehmen angemeldet⁷⁰⁶. Dies ist eine beträchtliche Zahl im Hinblick darauf, daß die Mittel, die den Universitäten von der Industrie zur Verfügung gestellt werden, im Vergleich zu den übrigen Ressourcen relativ gering sind⁷⁰⁷.

Diese Mittel sind jedoch unabhängig von ihrem Betrag, allein aufgrund ihrer haushaltsrechtlichen Flexibilität, allseitigen Verwendbarkeit und Übertragbarkeit ein wichtiges Hilfs-, Reserve- und Rettungswerkzeug, das für das Institut, für den Professor und für seine Mitarbeiter den Spielraum an Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der kameralistischen Haushaltsführung sichert, der für die Kreativität in Lehre und Forschung psychologisch notwendig ist. Dies gilt insbesondere für die angewandte Forschung an den Technischen Hochschulen, in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern und an einigen für die Industrie besonders interessanten Instituten und Lehrstühlen. Der Anteil der Industrielmittel beträgt in einigen dieser Fälle über 50 % der gesamten Drittmittel⁷⁰⁸.

⁷⁰⁶ siehe ausführlich Teil 3: A I Ziffer 1 b

⁷⁰⁷ siehe ausführlich Teil 2: A II

⁷⁰⁸ siehe ausführlich Teil 2: A II

Eine Abschaffung des § 42 ArbNErfG wird wohl zu einer verstärkten Auslagerung von industriellen Forschungsvorhaben aus der Hochschule führen⁷⁰⁹. Dies gründet wohl auch darauf, daß sich durch die Einschaltung des behäbigen Verwaltungsapparates der Hochschule die Zusammenarbeit bzw. der Rechtserwerb für die Industrie beträchtlich verkomplizieren und verlangsamen würde. Insbesondere wäre die für den reibungslosen Ablauf von Forschungsprojekten notwendige direkte Zusammenarbeit zwischen Hochschullehrer und Unternehmen durchbrochen.

Ferner werden wohl die Hochschullehrer im Falle einer Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs aufgrund der „Enteignung ihrer Forschungsergebnisse“ Auswege suchen, damit die Hochschule nicht in den Besitz ihrer Erfindungen gelangt und deshalb ihre Tätigkeiten aus dem Hochschulbereich verlagern⁷¹⁰.

Der vorliegende Änderungsvorschlag ermöglicht eine flexible Gestaltung im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit mit der Industrie. Die Hochschulen haben die Möglichkeit – soweit sie eine geeignete Verwertungseinrichtung besitzen – die Erfindungsrechte von den Hochschullehrern zu erwerben. Kommt es jedoch zu keiner derartigen Vereinbarung, so bleibt das Hochschullehrerprivileg uneingeschränkt bestehen, mit der Folge, daß die Hochschullehrer weiterhin die freie Verfügungs- und Verwertungsbefugnis über ihre Erfindungen haben und diese zur eigenen Verwertung bzw. zur Einwerbung von Drittmitteln und Forschungsaufträgen einsetzen können. Die Unternehmen haben in diesem Fall weiterhin die Möglichkeit, mit den Hochschullehrern direkt in Kontakt zu treten und unkomplizierter die Rechte an Hochschulerfindungen zu erwerben.

Kommt es zu einer Vereinbarung zwischen Hochschule und Hochschullehrer über die Erfindungsrechte, so ist diese nur dann zulässig, wenn die Hochschule eine brauchbare Verwertungseinrichtung besitzt. Diese sollte sich jedoch von dem behäbigen Verwaltungsapparat der Hoch-

⁷⁰⁹ siehe ausführlich Teil 5: A

⁷¹⁰ siehe ausführlich Teil 5: A

schule derart unterscheiden, daß ihr ein schnelleres, unbürokratischeres Handeln möglich und somit ein unkomplizierter Rechtserwerb durch die Unternehmen gewährleistet ist. Hierdurch könnte einer Auslagerung industrieller Forschung entgegengewirkt werden.

Im Falle einer Vereinbarung zwischen Hochschule und Hochschullehrer wird zwar der Hochschullehrer i.d.R. nach außen seine Verfügungs- und Verwertungsbefugnis an die Hochschule verlieren, jedoch besteht die Möglichkeit, intern Regelungen zu treffen, welche ihm Freiheiten im Umgang mit den Unternehmen einräumen und ihm Mitwirkungspflichten auferlegen. So ist eine flexible, vertragliche Gestaltung möglich, welche den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden kann.

Der direkte Kontakt zwischen Unternehmen und Hochschullehrern soll - soweit möglich - erhalten bleiben, da hierdurch eine dynamische und reibungslose Gestaltung der Forschungsprojekte ermöglicht wird, welche zu deren Gelingen beiträgt. Je mehr Hierarchieebenen zu überwinden sind, desto mehr wird das Forschungsprojekt belastet⁷¹¹. Die Vorteile der (jetzigen) durch Selbständigkeit und Individualität geprägten Forschungsarbeit der Hochschullehrer gilt es möglichst zu erhalten.

Die eigenständige Einwerbung von Zuwendungen und Projekten durch die Hochschullehrer sowie der direkte, intensive Kontakt der Hochschullehrer zur Industrie ist der Hochschulforschung dienlich und darf nicht unterbunden werden. Amerikanische Professoren und Hochschulassistenten werden nur für 9 Monate im Jahr bezahlt, und man erwartet von ihnen, daß sie sich in den übrigen 3 Monaten selbst finanzieren und auch sonst den überwiegenden Teil ihrer Forschung durch eingeworbene Zuwendungen bestreiten⁷¹². Hierdurch wird eine enge Zusammenarbeit von Hochschule und Industrie zusätzlich forciert.

Die aktive Patent- und Verwertungsarbeit von Universitäten in den USA führte zu einer drastischen Steigerung der Patentanmeldungen akademischer Einrichtungen, einer vermehrten Vergabe von Lizenzen an Pri-

⁷¹¹ siehe ausführlich Teil 5: B III

⁷¹² siehe ausführlich Teil 2: B

vatunternehmen und zusätzlichen Einnahmen für die Hochschulen. Gleichzeitig mit der Steigerung der Patentanmeldungen durch die Hochschulen kam es zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Universitäten. Dies belegt die Zunahme der finanziellen Förderung akademischer Forschung von Seiten der Industrie⁷¹³.

Dieses Ergebnis verdeutlicht, daß ein aktives Betreiben von Patentarbeit durch die Hochschulen und eine gedeihliche Zusammenarbeit mit der Industrie sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern vielmehr hierdurch eine Forschungsförderung und verstärkte Verwertung von Hochschulerfindungen erreicht werden kann.

I) Veröffentlichungen

Entscheidend für eine Verbesserung der Patentsituation im Hochschulbereich ist, daß verstärkt Hochschulwissen zum Nutzen der Allgemeinheit den Weg vom Labor in die industrielle Praxis findet. Der erwünschte Wissenstransfer von der Hochschule in die Industrie hat jedoch nur dann gute Erfolgchancen, wenn die Wissenschaft der Industrie nicht nur interessante, sondern auch rechtlich geschützte oder jedenfalls schutzfähige Arbeitsergebnisse anbieten kann. Veröffentlichte Erfindungen sind für die Industrie nicht von Interesse. Nur eine geschützte Rechtsposition sichert eine Vorzugsstellung im Wettbewerb und erlaubt es, in die weitere Entwicklung und Markteinführung zu investieren.

Ziel einer Veränderung muß es daher sein, die Anzahl patentschädlicher Veröffentlichungen im Hochschulbereich zu verringern. Der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in Vorträgen, Fachzeitschriften etc. messen die Hochschullehrer eine überaus hohe Bedeutung (weit mehr als einer Patentierung) zu⁷¹⁴. Durch Veröffentlichungen – und nicht durch Patente – kann sich der Hochschullehrer in der „scientific community“ profilieren und seine Reputation als Wissenschaftler verbessern.

⁷¹³ siehe ausführlich Teil 2: B

⁷¹⁴ siehe ausführlich Teil 3: B I Ziffer 2

Durch die rege Veröffentlichungstätigkeit setzen sich die Hochschullehrer heftiger Kritik aus⁷¹⁵: Die wissenschaftlichen Hochschulen werden aus Steuergeldern finanziert. Der tätige Hochschullehrer sollte sich daher die Frage stellen, ob es eigentlich volkswirtschaftlich weiterhin vertretbar erscheint, die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten, also in der Regel hochrangiges Know-how, durch eine wissenschaftliche Publikation ohne schutzrechtliche Absicherung preiszugeben. Die von ihm erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse können so der einheimischen Wirtschaft keinen Entwicklungsvorsprung gegenüber ausländischen Wettbewerbern mehr verschaffen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Veröffentlichungstätigkeit der Hochschullehrer nicht primär ihrer wissenschaftlichen Anerkennung und Ansehenssteigerung dient und somit reiner Selbstzweck ist, sondern vielmehr ein wichtiges Element im Wissenschaftssystem darstellt und in der verfassungsrechtlichen Aufgabe und Stellung der Hochschullehrer wurzelt. Das Berufsziel des Hochschullehrers ist auf eine zweckneutrale Kenntniserlangung, nicht jedoch auf Verwertungsfragen gerichtet, zumal die Verwertbarkeit von Erfindungen für Hochschullehrer schwer erkennbar ist, da diese nicht in Unternehmen und mithin nicht am Markt tätig sind. Das Hochschullehrerprivileg dient, wenn es verfassungsrechtlich begründet werden soll, gerade dem Schutz dieses andersartigen Berufsziels des Hochschullehrers.

Die Veröffentlichungstätigkeit des Hochschullehrers liegt somit in seinem beruflichen Aufgabenbereich und dient der autonomen Entwicklung der Wissenschaft, deren Voraussetzung die Mitteilung und die wechselseitige Prüfung von Ergebnissen und Theorien untereinander und mit der kritischen Öffentlichkeit sind. Die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftssystems beruht gerade auf der Konkurrenz der Veröffentlichungen. Dieser Kommunikationsprozeß ist für die Effektivität des Systems störungsfrei zu erhalten⁷¹⁶. Die Publikationstätigkeit des Hochschullehrers ist daher nicht nur eine Frage seines Karrierebewußtseins, sondern ist

⁷¹⁵ Gramm, Anmerkungen zum Aufsatz von Roland Frieling: Forschungstransfer, GRUR 1987, 864

⁷¹⁶ siehe ausführlich Teil 4:A VI Ziffer 4

vielmehr im Wissenschaftssystem selbst angelegt und hierin als wichtiger Bestandteil anzusehen.

Um den Konflikt zwischen innovationspolitisch notwendiger patentrechtlicher Sicherung eines Forschungsergebnisses und dem legitimen Interesse der Hochschullehrer an einer frühzeitigen Publikation neuen Wissens aufzuheben, kommt die Einführung einer Neuheitsschonfrist⁷¹⁷ in Betracht, innerhalb derer die eigene Veröffentlichung eine spätere Patentierung nicht vereitelt. Eine derartige Neuheitsschonfrist könnte somit zwar die negativen Folgen einer frühzeitigen Veröffentlichung aus patentrechtlicher Sicht überwinden, nicht jedoch den vorgenannten eigentlichen Zielkonflikt. Dieser bleibt unabhängig von dem Vorhandensein einer Neuheitsschonfrist bestehen.

Die Einführung einer Neuheitsschonfrist wäre jedoch zu einer Entschärfung des verfassungsrechtlichen Konfliktes dienlich, welcher im Falle einer Nichtgeltung bzw. Abdingung des § 42 ArbNErfG aufgrund der hieraus resultierenden vorübergehenden Verpflichtung des Hochschullehrers zur Geheimhaltung (§ 24 ArbNErfG oder aus Vertrag) entsteht⁷¹⁸. Auch eine nur vorübergehende Geheimhaltungspflicht, welche zur Wahrung der Patentierfähigkeit der Erfindungen notwendig ist, tangiert den Hochschullehrer in seiner nach Art. 5 III GG geschützten positiven Veröffentlichungsfreiheit und ist daher verfassungsrechtlich bedenklich⁷¹⁹.

Im Falle der Einführung einer Neuheitsschonfrist hätte die Publikation des Hochschullehrers innerhalb der Frist keine patentschädliche Wirkung mehr, so daß für eine strikte Geheimhaltungspflicht des Hochschullehrers bis zum Freiwerden der Erfindung keine Notwendigkeit mehr bestehen würde. Hierdurch ließe sich der verfassungsrechtliche Konflikt entschärfen. Ob und wann es jedoch zur Einführung einer europaweiten Neuheitsschonfrist kommt, ist offen⁷²⁰. Das amerikanische Patentrecht hingegen kennt eine einjährige Neuheitsschonfrist.

⁷¹⁷ siehe ausführlich Teil 4: A VI Ziffer 2, 4

⁷¹⁸ siehe ausführlich Teil 4 : A VI Ziffer 2

⁷¹⁹ keine unzulässige Einschränkung, siehe Teil 4: A VI

⁷²⁰ siehe Teil 4: A VI Ziffer 4

Ausgehend von der jetzigen Rechtslage stellt sich die Veröffentlichungsproblematik in der vorgeschlagenen Änderungsvariante wie folgt dar:

In einer Vereinbarung der Hochschule mit dem Hochschullehrer bzgl. der Übertragung der Erfindungsrechte (Ziff. C) wird wohl überwiegend eine vorübergehende Geheimhaltungspflicht statuiert werden, da bei Veröffentlichung der Erfindung durch den Hochschullehrer ein Rechtserwerb für die Hochschule aufgrund mangelnder Patentierfähigkeit nicht von Interesse wäre. Frühzeitige, patentschädliche Veröffentlichungen werden hiermit durch vertragliche Verpflichtung unterbunden.

Im übrigen wird die Aussicht des Hochschullehrers auf Erhalt von Prämien bei Erfindungs-/Patentanmeldung bzw. einer großzügigen Erlösbeteiligung sowie die Berücksichtigung von Patenten bei der beruflichen Laufbahn die Vornahme patentschädlicher Handlungen eindämmen.

Zusätzlich ist eine Sensibilisierung der Hochschullehrer auf die Problematik „Publikation/Patentierung“ mittels einer Steigerung des Patentwissens- und -bewußtseins angezeigt. Vielen Hochschullehrern und Hochschulmitarbeitern sind die Voraussetzungen und die Bedeutung von Patentschutz nur unzureichend bekannt⁷²¹. Es ist daher hierüber verstärkt Aufklärungsarbeit zu leisten.

Bereits die Studenten sind diesbezüglich zu schulen und die Thematik ist in die Lehrpläne aufzunehmen. In allen Hochschulen sollten Lehrveranstaltungen im Aufbau- oder auch im Weiterbildungsstudium angeboten werden, in denen der wissenschaftliche Charakter der Patentliteratur, die Nutzung von Patentliteratur und einschlägigen Datenbanken, die Patentierungsvoraussetzungen im einzelnen sowie die konkreten Verfahren der Schutzrechtssicherung und Anleitung zum neuheitsunschädlichen Publizieren für den Fall einer möglichen Patentanmeldung erörtert und vermittelt werden.

⁷²¹ siehe ausführlich Teil 3: II Ziffer 2a cc:

K) Zusammenfassende Übersicht

Die vorgeschlagene Änderungsvariante ermöglicht den Hochschulen eine flexible Gestaltung von Schutzrechtsarbeit.

Die Hochschulen können mit den Hochschullehrern bei Berufungsverhandlungen Vereinbarungen über die Rechtsübertragung, Vergütung und bei Inanspruchnahme von entsprechenden Mitwirkungspflichten des Hochschullehrers treffen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist parteidispositiv und ermöglicht so, die Schaffung von individuellen und kollektiven Anreizsystemen. Anreizsysteme haben sich in der Industrie zur Verbesserung der Erfindungs- und Verwertungsergebnisse bewährt, so daß auch im Hochschulbereich von deren Erfolg auszugehen ist.

Grundgedanke ist, daß ein aktiver Wissenstransfer in die Wirtschaft nur auf Basis einer **freiwilligen konsensualen Mitwirkung der Beteiligten** gelingen kann, die von **Motivationsanreizen** für Wissenschaftler bei Hochschulen getragen ist⁷²². Die Motivation der Hochschullehrer ist in jeder Hinsicht für einen erfolgreichen Transfer von Hochschulwissen notwendig. Dies beginnt bei der Stimulierung der Innovationsbereitschaft des Hochschullehrers, der Weiterentwicklung einer Entdeckung zur Erfindung und endet bei einer engagierten Verwertungsmithilfe des Hochschullehrers. Derartige Mitwirkungshandlungen sind nur auf freiwilliger Basis durch Motivationsanreize zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verbesserung der Patentsituation an deutschen Hochschulen, insbesondere dahingehend, daß vermehrt Erfindungen aus der Hochschulforschung einer Verwertung zugeführt werden und daß die Einnahmen aus der Verwertung nicht mehr ungeschmälert von den Hochschullehrern privat abgeschöpft werden können, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil an die öffentliche Hand zurückfließen, unter folgenden Voraussetzungen erzielbar:

⁷²² Ullrich, in Handbuch des Wissenschaftsrechts, S. 1590

- Beibehaltung des Hochschullehrerprivilegs unter ev. Änderung/ Erhöhung des Beteiligungsanspruches der Hochschule nach § 42 II ArbNErfG.
- Schaffung von Patent- und Verwertungsstrukturen/-einrichtungen für Hochschulerfindungen
- Zulässigkeit von Vorabvereinbarungen mit den Hochschullehrern über deren Erfindungsrechte (keine Geltung des Rechtsgedankens des § 22 ArbNErfG), jedoch verfassungsrechtliche und/oder AGB-rechtliche Missbrauchskontrolle hinsichtlich Angemessenheit der Bedingungen und Bestehen einer geeigneten Verwertungseinrichtung der Hochschule; Recht zur Unterbindung der Veröffentlichung in Ausnahmefällen
- Anwendung von Anreizsystemen z.B.:
 - Prämien für Erfindungsmeldung, Patentanmeldung und/oder Patenterteilung
 - großzügige Erlösbeteiligung
 - Berücksichtigung von Patenten bei der beruflichen Laufbahn
- Verbleiben der Einkünfte aus Schutzrechtsarbeit bei den Hochschulen, keine Haushaltskürzungen
- Steigerung des Patentwissens und -bewußtseins an den Hochschulen
- Wiedereinführung einer Neuheitsschonfrist
- Schaffung einer Abhängigkeit der Zuwendungen staatlicher Stellen von der Anzahl der Patente
- Statuierung einer Verwertungspflicht von Zuwendungsempfängern von Projektfördermitteln
- Wegfall von Rückzahlungspflichten oder Zuwendungsminderungen von Erlösen aus geförderten Forschungsvorhaben
- Rückfall der Erfindungen an die Hochschule bei Nichtverwertung in Kooperationsverträgen mit der Industrie

LITERATURVERZEICHNIS

<u>Autor / Herausgeber</u>	<u>Titel</u>
Abramson, John u. a.	Technology Transfer Systems in the United States: Lessons and Perspectives, Washington DC, USA 1997
Althaus, Michaela	Das Recht der Arbeitnehmererfindungen in Deutschland und Rußland, München 1996
Arbeitsgruppe Fortbildung im Sprecherkreis der Hochschulkanzler	Patent- und Urheberrecht, Arbeitnehmererfindungs- und Veröffentlichungsrecht, Essen 1985
Backes-Gellner, Uschi	Ökonomie der Hochschulforschung: Organisationstheoretische Überlegungen und betriebswirtschaftlichen Befunde, Wiesbaden 1989
Ballhaus, Werner	Rechtliche Bindungen bei Erfindungen von Universitätsangehörigen, in GRUR 1984, S. 1 - 9
Bartenbach, Kurt Volz, Franz-Eugen	Arbeitnehmererfindergesetz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, 3. Auflage, Köln 1997
Bartenbach, Kurt Volz, Franz- Eugen	Arbeitnehmererfindungsrecht einschließlich Verbesserungsvorschlagswesen, Neuwied 1996

- Bartenbach, Kurt**
Gaul, Dieter Handbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, Köln 1993
- Barth, Stefan** Zum 40. Geburtstag des Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, in GRUR 1997, 880ff
- Baucks, E.**
Nordemann, A. Lehrveranstaltungen im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, GRUR 1990, S. 411 ff
- Bauer, Thomas** Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium, Berlin 1980
- Becher, Gerhard**
Gering, Thomas
Lang, Oliver
Schmoch, Ulrich Patentwesen an Hochschulen: Eine Studie zum Stellenwert gewerblicher Schutzrechte im Technologietransfer Hochschule-Wirtschaft, BMBF (Hrsg.), Bonn 1996
- Beck, Ulrich** Die Welt als Labor, Politik in der Risikogesellschaft, Frankfurt am Main 1991
- Becker; F. G.** Innovationsfördernde Anreizsysteme, in Günther Schanz (Hrsg.), Handbuch Anreizsysteme, Stuttgart 1991
- Beier, Friedrich-Karl** Rechtliche und Organisatorische Probleme der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, in: Fortbildungsprogramm für die Wissenschaftsverwaltung: Materialien Nr. 21, Essen 1985

- Beier, Friedrich-Karl** Gewerblicher Rechtsschutz, Soziale Marktwirtschaft und Europäischer Binnenmarkt, in GRUR 1992, Heft 4
- Beise, Marian u. a.** Technologietransfer an kleine und mittlere Unternehmen: Analysen und Perspektiven für Baden-Württemberg, 1. Auflage, Baden-Baden 1995
- Beise, Marian u. a.** Innovations- und Patenttätigkeit in Deutschland. Eine erkundende Studie, Karlsruhe und Mannheim 1996
- Bender, Gisela** Forschungseinrichtungen der Hochschule, in: Flämig (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd.2, Heidelberg 1982
- Benkard, Georg
Burchausen, Karl** Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Kurz-Kommentar, 9. Auflage, München 1993
- Berchem, Theodor** Die Rolle der Hochschulforschung im Wissenschaftssystem, Regensburg 1986
- Bizer, Johann** Forschungsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung, Berlin 1992
- Blankenagel, Alexander** Wissenschaftsfreiheit aus der Sicht der Wissenschaftssoziologie, in Archiv des öffentlichen Rechtes Bd. 105, 1980
- Blankenagel, Alexander** Wissenschaft und Forschung zwischen Freiheit und Verantwortung, in: Däubler-Gmelin/ Adlerstein, Menschengerecht, Köln 1986

- Block, Hans-Jürgen
Hornbostel, Stefan
Neidhardt, Friedhelm** Drittmittel als Indikator der Hochschulfor-
schung, in Bildung-Wissenschaft-Aktuell
5/92, Bonn 1992
- Block, Hans-Jürgen
Hornbostel, Stefan
Neidhardt, Friedhelm** Leistungstransparenz von Hochschulen,
Bonn 1990
- Blum, Jürgen** Ziele, Grenzen und praktische Wege ei-
ner technologischen Zusammenarbeit
zwischen Hochschule und Industrie,
WissR 18, 1985
- Blümel, Willi
Scheven, Dieter** Nebentätigkeitsrecht des wissenschaftli-
chen und künstlerischen Personals, in:
Flämig u.a., Handbuch des Wissen-
schaftsrechts Bd. I, Heidelberg 1996
- Blümel, Willi
Post, Alfred** Das Nebentätigkeitsrecht der Professoren
und des übrigen wissenschaftlichen und
künstlerischen Personal in Nordrhein-
Westfalen, Bonn 1990
- BMBF** Bundesbericht Forschung 1996,
Bonn 1996
- BMBF** Mehr Initiative, mehr Innovation, Emp-
fehlungen des Sachverständigenkreises
„Innovationsstärkende Regelung der Er-
gebnisverwertung öffentlich geförderter
Forschung und Entwicklung, Bonn 1996
- BMBF** Patente schützen Ideen, Ideen schaffen
Arbeit, BMBF-Patentinitiative, Bonn 1996

- BMBF** Ein Jahr BMBF-Patentinitiative – Zwischenbilanz- , Bonn 1997
- BMBF** Faktenbericht 1998 zum Bundesbericht Forschung, Bonn 1998
- Bode, Christian** Universitäten in Deutschland, München 1995
- Bode, Christian** Das Hochschulwesen in der Bundesrepublik Deutschland, Weinheim 1990
- Bodewig, Theo** Patente und Lizenzen bei öffentlich geförderter Forschung in den USA, Weinheim 1982
- Bräuling, Gerhard** Nutzung der Ergebnisse aus öffentlicher Forschung und Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg 1989
- Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung** Förderung von Erfindungen und Patenten im Forschungsbereich, in Heft 56, Bonn 1997
- Chrocziel, Peter** Die Benutzung patentierter Erfindungen zu Versuchs- und Forschungszwecken, Köln 1986
- Classen, Claus-Dieter** Die Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, Tübingen 1994

- Cohausz, Helge B.** Untersuchung zum Verwertungsprivileg – Relevanz des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG, Düsseldorf 1999
- Dallinger, Peter**
Bode, Christian
Dellian, Fritz Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, München 1984
- Dammer, Felix** Die Beteiligung des Fiskus an der Verwertung der von staatliche angestellten Gelehrten gemachten Erfindungen, in Deutsche Juristen Zeitung 1898, S. 399 ff
- Denninger, Erhard**
Becker, Peter Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, München 1984
- Denninger, Erhard**
Rudolf Wassermann (Hrsg.) Alternativkommentar: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bd.1: Art. 1-20 GG, 2. Auflage 1989
- Dickert, Thomas** Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, Berlin 1991
- Domsch, Michel** Anreizsysteme für Industrieforscher, in Domsch, M., Jochum E., (Hrsg.), Personalmanagement in der industriellen Forschung und Entwicklung, Stuttgart 1984
- Domsch, Michel (Hrsg.)**
Jochum, Erhard Personal-Management in der industriellen Forschung und Entwicklung, Köln 1984
- Dörner, Klemens**
Luczak, Stefan
Wildschütz, Martin Arbeitsrecht in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis, Berlin 1997

- Dreier, Horst**
Bauer, Hartmut Grundgesetz, Tübingen 1996
- Duart, Martinez** Tratamiento de las patentes en las universidades de los Estados Unidos de America y su papel en la transferencia de tecnologia ; in : Bercovitz (Hrsg.), Protección y explotación de las patentes generadas por la Universidas, Madrid 1981
- Eisenberg, Rebecca** Proprietary Rights an The Norms of Science in Biotechnology Research, 97 Yale Law Journal, 1987
- Erben; Karl** Wissenschaft zwischen Verantwortung und Freiheit der Forschung, Köln 1989
- Erichsen, Hans-Uwe**
Krebs, Walter Stellung und Begriff des Hochschullehrers im Verfassungsrecht, VerwArch69, 1978
- Fechner, Frank** Geistiges Eigentum und Verfassung, Tübingen 1999
- Fischer, Friedrich B.** Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes, 2. Auflage, Köln 1986
- Flämig, Christian**
Kimminich, Otto
Meusel, Ernst- Joachim
Scheven, Dieter
Ullrich, Hanns
u.a. Handbuch des Wissenschaftsrechts, Heidelberg, Berlin u. a. 1996
- Flämig, Christian**
Kimminich, Otto
Meusel, Ernst- Joachim
Scheven, Dieter
Mallmann, Christoph
u.a. Handbuch des Wissenschaftsrechts, Heidelberg, Berlin u. a. 1982

- Flämig, Christian** Forschungsauftrag der Hochschule, in:
Flämig u. a. (Hrsg.); Handbuch des Wis-
senschaftsrechts Bd. II, Heidelberg, Berlin
u. a. 1996
- Fraunhofer Patentstelle für
die Deutsche Forschung
(Hrsg.)** Leistungen und Ergebnisse, Jahresbericht
1997
- Friedrich, Rudolf** GRUR 1958, S. 274 f
- Frieling, Roland** Forschungstransfer: Wem gehören uni-
versitäre Forschungsergebnisse?, in
GRUR 1987, 407-407 ff
- Fuchs, Stephan
Turner, Jonathan H.** What Makes A Science „Mature“: Pattern
of Organizational Control in Scientific
Production, Sociological Theory 4, 1986
- Gaul, Dieter** Verbesserungsvorschlag und arbeits-
rechtliches Sonderleistungsprinzip, in BB
1992, 1710 ff
- Gaul, Dieter** 20 Jahre Arbeitnehmererfinderrecht in
GRUR 1977, S. 686 ff
- Gaum, u. a.** Übersicht über die wichtigsten Regelun-
gen des europäischen Arbeitnehmerer-
finderrechts, Bericht der Arbeitsgruppe
EU-Forschungsförderung der Kanzler und
leitenden Verwaltungsbeamten der wis-
senschaftlichen Hochschulen in der Bun-
desrepublik Deutschland, Hamburg-
Harburg 1991

- Gering, Thomas** Förderung des Technologietransfers durch universitäre Patent- und Lizenzpolitik- vergleichende internationale Bestandsaufnahme und Folgerungen für die Europäische Union, Luxemburg, 1995
- Gerpott, Thorsten J.**
Domsch, Michel Anreize im Bereich der industriellen Forschung und Entwicklung, in Schanz, G. (Hrsg.), Handbuch Anreizsysteme, Stuttgart 1991
- Gramm, Werner** Anmerkung zum Aufsatz von Roland Frieling, Forschungstransfer: Wem gehören universitäre Forschungsergebnisse ? (GRUR 1987, 407), in GRUR 1987, 864f
- Hailbronner, Kay** Forschungsreglementierung und Grundgesetz, in: WissR 13, 1980
- Hailbronner, Kay** Umschau in Wissenschaft und Technik, 1980, S. 101 ff
- Hailbronner, Kay**
Arndt, Hans-Wolfgang Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Heidelberg (lose Bls.)
- Hailbronner, Kay** Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, Hamburg 1979
- Hailbronner, Kay** Hochschullehrerbegriff und Hochschullehreramt, in: Zeidler/Maunz/Roellecke, Festschrift für Hans Joachim Faller, 1984
- Häußer, E.** Dann gute Nacht Deutschland, Interview in: Die Woche, 26.05.94

- Häußer, E.** Gewerblicher Rechtsschutz und Lehangebot an deutschen Hochschulen, in: MittPat 8/94
- Hentschel, Wolf-Peter
Hartel, Manfred** Abwicklung von Drittmittelaufträgen über private Institute von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern, in: Aus der Praxis des Technologietransfers Wissenschaft /Wirtschaft, Universität Karlsruhe 1989
- Hesse, Konrad** Grundzüge des Verfassungsrechts, 20. Auflage 1995
- Hesselberger, Dieter** Das Grundgesetz, 10. Auflage, Bonn 1996
- Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.)** Zum Patentwesen an Hochschulen, Bonn 1997
- Hubmann, Heinrich** Geistiges Eigentum, in Bettermann/ Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bd. IV, Berlin 1960
- Hufen, Friedhelm** Haupt- und Nebentätigkeit von Professoren im Bereich der Drittmittelforschung, WissR, 1989
- Hull, C. u. a.** Technology Transfer between Higher Education and Industry in Europe, European Association for the Transfer of Technologies, Innovation and Industrial Information, Luxemburg 1990

- Institut der deutschen
Wirtschaft Köln (Hrsg.)** Dokumentation der Ergebnisse des Fach-
symposiums Hochschulen und Patente im
Rahmen des BMBF-Projektes, INPAT-
Integration des Patentwesens in die inge-
nieur- und naturwissenschaftliche Hoch-
schulausbildung, Köln 1997
- Isensee, Josef
Kirchhof, Paul (Hrsg.)** Handbuch des Staatsrechts der Bundes-
republik Deutschland, Band V- Allgemei-
ne Grundrechtslehren, 1992, Band VI-
Freiheitsrechte, Heidelberg 1989
- Jarass, Hans D.
Pieroth, Bodo** Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland, München 2000
- Jonas, Hans.** Verantwortung und die Freiheit der For-
schung, Phöbus, 1988
- Kimminich, Otto** Das Veröffentlichungsrecht des Wissen-
schaftlers, in Wissenschaftsrecht, Wis-
senschaftsverwaltung, Wissenschaftsför-
derung, Berlin 1985
- Kimminich, Otto** Hochschule im Grundrechtssystem, in:
Flämig u. a. (Hrsg.) Handbuch des Wis-
senschaftsrechts Bd. 1, Berlin u. a. 1982
- Kirchhof, Paul** Wissenschaft in verfaßter Freiheit,
Berlin 1986
- Knemeyer, Franz-Ludwig** Lehrfreiheit, Bad Homburg 1969
- Knemeyer, Franz-Ludwig** Freiheit von Forschung und Lehre- Hoch-
schulautonomie, BayVBI 1982, 513 ff

- Krasser**, Rudolf
Schricker, Gerhard Patent- und Urheberrecht an deutschen Hochschulen, Baden-Baden 1988
- Krohn**, Wolfgang
Weyer, Johannes Gesellschaft als Labor, in: Soziale Welt 40, Köln 1989
- Kurz**, Peter Geschichte des Arbeitnehmererfindungsrecht, Aachen 1997
- Leibholz**, Gerhard
Rinck, Hans-Justus
Hesselberger, Dieter Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 7. Auflage, Köln 1993
- Leinemann**, Wolfgang Kasseler Handbuch zum Arbeitsrecht, Berlin 1997
- Leptien**, Christopher Anreizsysteme in Forschung und Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes, Wiesbaden 1996
- Lüthje**, Jürgen Berufs- und Wissenschaftsfreiheit in Hochschulen und Forschungseinrichtungen, in: Festschrift für H. Simon, 1987
- Lüthje**, Jürgen Wissenschaft und Bildung als Auftrag der Universität, Oldenburg 1997
- Lynen**, Peter Kunst im Recht. Erläuterungen zum Spannungsfeld von Kunst, Recht und Verwaltung, Düsseldorf 1994

- Mallmann, Christoph** Veröffentlichungsrecht, Arbeitnehmererfindungsrecht, in: Flämig (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 2, Heidelberg, Berlin u.a. 1982
- Mansfield, E.** Academic Research and Industrial Innovation, Research Policy 1-12 , 1999
- Markl, Hubert** Freiheit der Wissenschaft, Verantwortung der Forscher, in: H. Lenk, Wissenschaft und Ethik, Stuttgart 1991
- Maunz, Theodor
Dürig, Günther** Grundgesetzkommentar, Loseblattsammlung, Stand:Oktober 1999 (München)
- Meusel, Ernst-Joachim** Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, Köln 1999
- Meusel, Ernst-Joachim** Außeruniversitäre Forschung in der Verfassung, in Flämig u.a . (Hrsg.) Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 2, Berlin u. a. 1982
- Meusel, Ernst-Joachim** Veröffentlichungspflicht und Geheimhaltung, in: H. J: Schuster (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftstransfers, Heidelberg u. a. 1990
- Meusel, Ernst-Joachim** Patent- und Urheberrechte vor Forschungsfreiheit? WissR 1986, 233 ff
- Niedzela-Schmutte, Andrea** Miterfindungen in Forschungs- und Entwicklungskooperationen, Frankfurt a. M. 1998

- Oppermann, Thomas** Freiheit in Forschung und Lehre, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI- Freiheitsrechte-, Heidelberg 1989
- Oppermann, Thomas** Geistiges Eigentum, Baden-Baden 1997
- Pieroth, Bodo**
Schlink, Bernhard Grundrechte, Staatsrecht II, 16. Auflage 2000
- Projektträger BEO des BMBF, Forschungszentrum Jülich GmbH, (Hrsg.)** Patentaktivitäten von Hochschulen am Beispiel der Biotechnologie, Jülich 1996
- Püttner, Günter**
Mittag, Ulrich Rechtliche Hemmnisse der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft: Untersuchung im Auftrag des Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, 1. Auflage, Baden-Baden 1989
- Püttner, Günter**
Mittag, Ulrich
Sandberger, Georg Verwertungsrecht an Forschungsergebnissen in der Universität, in Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung, Berlin 1988
- Ranft, Norbert** Bericht über ein Kolloquium der Max-Planck-Gesellschaft: Erfinder-, patent- und lizenz-rechtliche Fragen der öffentlich geförderten Forschung, in: GRUR Int. 1980, S. 597 ff
- Reich, Andreas** Hochschulrahmengesetz, 3. Auflage, Bad Honnef 1986
- Reich, Andreas** Bayerisches Hochschulgesetz, Bad Honnef 1989

- Reimer, Eduard**
Schade, Hans
Schippel, Helmut
u. a. Das Recht der Arbeitnehmererfindung:
Kommentar zu dem Gesetz über Arbeit-
nehmererfindungen v. 25.07.57 und deren
Vergütungsrichtlinien, 6. Auflage,
Berlin 1993
- Reinhard, Michael** Technologietransfer in Deutschland:
Stand und Reformbedarf, Berlin 1996
- Reinhard, Michael** u. a. Der Beitrag des Technologietransfers zur
Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der
deutschen Wirtschaft, München 1995
- Rollecke, Gerd** Wissenschaftsfreiheit als institutionelle
Garantie, JZ 1969, 726 ff
- Rollmann, Christian** Die Universität als Wirtschaftsunterneh-
men – Hochschulfinanzierung und Wis-
sen-schaftsfreiheit, Berlin 1987
- Rosenthal, N.** Technology Survey of 20 Universities, in
les Nouvelles, Journal of the Licensing
Executives Society, Vol. XXV, No. 3, 1990
- Rupp, Erik** Technologietransfer als Instrument staat-
licher Innovationsförderung, Göt-
tingen 1976
- Schäck, Susanne**
Hofmann, Matthias Zwischenbericht über das Projekt Steige-
rung des Patentwissens- und bewußt-
seins sowie der Schutzrechtsanmeldun-
gen im Hochschulbereich (Modellversuch
Schutzrechte), in Fraunhofer Patentstelle
für die Deutsche Forschung 1997

- Schaub, Dieter** Handbuch des Arbeitsrechts, 8.Auflage, München 1994
- Scheven, Dieter** Professoren und Nebentätigkeit, MittHV 1986, 75 ff
- Schippel, Helmut** Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und seine Ausdehnung durch Analogie und Parteivereinbarung, in GRUR 1959, S.167ff
- Schmidt, Rolf**
Seidel, Stephanie Grundrechte, 2. Auflage, Grasberg bei Bremen 2001
- Schmidt-Aßmann, Eberhard** Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III GG als Organisationsgrundrecht, in: Festschrift für W. Thieme, S. 697 ff
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno**
Klein, Franz (Hrsg.) Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auflage, Neuwied 1999
- Schmitt Glaeser, Walter** Die Freiheit der Forschung, in Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung , Berlin 1974
- Schmoch, Ullrich u. a.** Freie Erfindungen erfolgreich verwerten, Köln 1996
- Schulte, Hans** Die Erfindung als Eigentum, GRUR 1985, S. 772 ff
- Schulze-Fielitz, Helmuth** Freiheit der Wissenschaft, in: Benda/Maihofer/Vogel Handbuch des Verfassungsrechts, Köln u. a. 1984

- Schulz-Prießnitz, Almuth** Einheit von Forschung und Lehre,
Berlin 1981
- Schumacher, Manfred** Wissenschaftsbegriff und Wissenschafts-
freiheit. Zur Auslegung von Art. 5 III GG,
Mainz 1973
- Schuster, Hermann (Hrsg.)** Handbuch des Wissenschaftstransfers,
Heidelberg u. a. 1990
- Schwarz, Stefan** Erfindungen an amerikanischen Hoch-
schulen: Patentschutz, rechtliche Zuord-
nung und wirtschaftliche Verwertung,
München 1997
- Seifert, Karl-Heinz**
Hömig, Dieter
Antoni, Michael Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland, Baden-Baden 1995
- Selmayr, Gerhard** Bericht der Arbeitsgruppe Technologie-
transfer der Kanzler und leitenden Ver-
waltungsbeamte der wissenschaftlichen
Hochschulen in der BRD: Drittmittel aus
der Wirtschaft, Karlsruhe 1990
- Selmayr, Gerhard** Bericht der Arbeitsgruppe Technologie-
transfer der Kanzler und leitenden Ver-
waltungsbeamte der wissenschaftlichen
Hochschulen in der BRD: 12 Feststellung
zu organisatorischen, rechtlichen und
finanziellen Problemen des Technologie-
transfers, Karlsruhe 1994

- Selmayr, Gerhard** Bericht der Arbeitsgruppe Technologietransfer der Kanzler und leitenden Verwaltungsbeamte der wissenschaftlichen Hochschulen in der BRD: Aus der Praxis des Technologietransfers Wissenschaft – Wirtschaft, Karlsruhe 1998
- Selmayr, Gerhard** Bericht der Arbeitsgruppe Technologietransfer der Kanzler und leitenden Verwaltungsbeamten der wissenschaftlichen Hochschulen in der BRD: Mehrfache Verwertung von Erfindungen an wissenschaftlichen Hochschulen, Karlsruhe 1989
- Söllner, Alfred** Zum verfassungsrechtlichen Schutz geistigen Eigentums, in: Loewenheim/Raiser, FS Traub, Frankfurt a. M. 1994
- Steinfort, Frank** Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Veröffentlichungsfreiheit des Wissenschaftlers, Bonn 1987
- Stichweh, Rudolf** Ausdifferenzierung der Wissenschaft, Bielefeld 1982
- Strunz, Richard** Kommentar zum Bayerischen Beamten-gesetz, München (lose. Bls.)
- Tettinger, Peter J.** in :Handbuch des Wissenschaftsrechts, Flämig (Hrsg.), Heidelberg 1982
- Thieme, Werner** Deutsches Hochschulrecht, 2. Auflage, Köln 1986

- Thormann, Martin** Abstufungen in der Sozialbindung des Eigentums. Zur Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums nach Art. 14 I S. 2 GG im Spannungsfeld von Eigentumsfreiheit und Gemeinwohl, Stuttgart 1996
- Trute, Hans-Heinrich** Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung: das Wissenschaftsrecht als Recht kooperativer Verwaltungsvorgänge, Tübingen 1994
- Ullrich, Hanns** Privatrechtsfragen der Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, Weinheim 1994
- Ullrich, Hanns** Sachliche und persönliche Reichweite sowie Angemessenheit der Schutzrechtsregelungen in den Zuwendungsbedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie: Software/ Wissenschaftseinrichtungen, Neubiberg 1992
- Ullrich, Hanns** in: MPG: European Research Structures – Changes and Challenges „The Role and Function of Intellectual Property Rights“, Tegernsee 1994
- Ullrich, Hanns** Wissen(schaft)transfer und Urheberrecht, S. 101 ff, in Schuster (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftstransfers, Heidelberg u. a. 1990

- v. Brünneck, Alexander** Die Freiheit der Wissenschaft und Forschung, JA 1989
- Volmer, Bernhard
Gaul, Dieter** Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, 2. Auflage, München 1983
- Volmer, Bernhard** Der Begriff des Arbeitnehmers im Arbeitnehmererfinderrecht, in GRUR 1978, S. 329 ff
- Volz, Franz-Eugen** Das Recht der Arbeitnehmererfindung im öffentlichen Dienst, Köln 1985
- von Loeper, Adalwolf** Urheberrechte/Nutzungsrechte der Hochschullehrer an Computerprogrammen, WissR, S. 133 ff, 1986
- von Mangoldt, Hermann
Klein, Friedrich
Starck, Christian** Das Bonner Grundgesetz- Kommentar, Bd. I, 4. Auflage, München 1999
- von Münch, Ingo
Brun-Otto, Bryde
Gubelt, Manfred** Grundgesetz-Kommentar , 4. Auflage, München 1992
- von Münch, Ingo
Kunig, Philip** Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 5. Auflage 2000
- Weber, Albert** Stellung und Begriff des Hochschullehrers in der Rechtsprechung des BVerfG, in: Zeidler/Maunz/Roellecke, Festschrift für Hans Joachim Faller, S. 287 ff
- Weiß, Hans** Kommentar zum Bayerischen Beamten-gesetz, München (lose Bls.)

- Werdermann, Ernst** Der Begriff die Diensterfindung und die dogmatischen Grundlagen des Inanspruchnahmerechts, Berlin 1960
- Wissenschaftsrat (Hrsg.)** Stellungnahme zur Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft, Köln 1986
- Zöllner, Oswald** Industrieforschung und ihrer Relevanz für Hochschulen, Essen 1984

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
a.F.	Alte Fassung
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AK	Alternativkommentar
allg.	allgemein
aM	anderer Meinung
amtl.	amtlich
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ArbG	Arbeitsgericht
ArbNErfG	Arbeitnehmererfindungsgesetz
ArbR	Arbeitsrecht
Art.	Artikel
Ausschußber.	Ausschußbericht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayHschINV	Bayerischen Hochschullehrernebentätig- keitsverordnung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebs-Berater
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
Begr.	Begründung
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BGHZ	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen, amtliche Sammlung
Bl.	Blatt
Bl. f. PMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BMBF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
BNBest-BMBF	besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis
BRAK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSP	Bruttosozialprodukt
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen
bzgl	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
DFG	Deutsche Forschungsgesellschaft
Diss.	Dissertation
DPA	Deutsches Patentamt
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
Drucks.	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
ESA	Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EuR	Europarecht
ev.	eventuell

EZN	Erfinderzentrum Norddeutschland
f	folgende
ff	fortfolgende
FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FuE	Forschung und Entwicklung
FuE	Forschung und Entwicklung
GBI.	Gesetzblatt
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GF	Geschäftsführer
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.49
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
h. M.	herrschende Meinung
HdbWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Hochschulrahmengesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
i. Erg.	im Ergebnis
i.d.F	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.H.v	in Höhe von
i.S	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.ü.	im übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter

JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen-Zeitung
KMK	Kultusministerkonferenz
krit.	kritisch
LG	Landgericht
Mio.	Million
Mitt.	Mitteilungen
MittPat.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
Mrd.	Milliarde
mtl.	monatlich
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PINA	Patent- und Innovationsagentur
PST	Fraunhofer Patentstelle für die Deutsche Forschung
Rdnr.	Randnummer
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
TA	Technologie-Allianz
TINA	Technologie-Innovationsagentur Branden- burg
TLB	Technologie-Lizenz-Büro
TT	Technologietransfer
TTZ	Technologie –Transferzentrale Schleswig- Holstein
TU	Technische Universität

TUD	Technische Universität in Dresden
TVA	Technologie-Vermittlungs-Agentur
u.	und
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
US	United States = Vereinigte Staaten von Amerika
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
verf.	verfassungsrechtlich
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
WissR	Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung, Zeitschrift für Recht und Verwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen und der wissenschaftspflegerischen und –fördernden Organisationen
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
z.Z.	zur Zeit
ZTR	Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes